Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lugo, Johann Alphons von

Johann Alphonsens de Lugo sistematisches Handbuch für Jedermann, der Geschä
ftsaufsätze zu entwerfen hat

Bd.: Zweiter Theil

Wien 1785

J.pract. 156-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554377-7
VD18 80488757

XXX (2 Bde) VI.90
III.89

Renbirs (L) Gedanken über die den Klostergeistlichen bey Gelegenheit der neuen Pfarreinrichtung in den kaiserl Erblanden zur Prüfung für die Seelsorge von kais. kön. Hofe und dem erzbischöflichen Wienerischen Konsistorium vorgelegten Fragen, 1ter Band, zwote vermehrte Auflage. gr. 8. Wien 783 51 kr.

— — Ebendesselben Buchs, 2ter Band enthaltend die Gedanken über die Fragen der Weltgeistlichen. gr. 8. Ebendas. 784. 45. kr.

— — Ebendesselben Buchs, 3ter und letzter Band. gr. 8. Wien 1785. 1 fl.

Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in allen k. k. Erblanden 2te vermehrte Auflage gr. 8. Wien 1784. 54 kr.

" " " zur Einrichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden gr 8. Wien 784. 24 kr.

Hubers (Karl Joseph) Abendgespräche über die Miethmesse und andere kirchliche Gegenstände zur Fortsetzung der dringenden Vorstellung an die Religion wider die Halbguldenmesse und Priestermiethe, 2 Theile gr 8. Wien 784. 1 fl. 8 kr. Blausteif 1 fl. 22 kr.

Monsperger (Ios. Iuliani) Institutiones hermenevticæ S. V. T. 2 Partes editio nova auctior et emendatior 8. maj. Viennæ 1 fl. 45 kr.

Homeri Ilias latinis versibus expressa a Raymundo Cunichio Ragusino Profesṡore eloquentiæ et linguæ græcæ in collegio romano ad amplissimum virum Balthassarem Odescalchium 8. maj. Viennæ 1784. 2 fl. 30 kr.

Neue Verlagsartikel.

Martini (des Freyherrn von) Lehrbegrif des Natur-Staats- und Völkerrechts a. d. Lateinischen 4 Bände gr. 8. Wien 1783. bis 784. 2 fl. gebunden Blausteif 2 fl. 28 kr.

,,, Sechs akademische Uebungen über das Naturrecht, gr. 8. Wien 783. 1 fl. 30 kr. Blausteif 1 fl. 40 kr.

Racine (Herrn Abts) Kirchengeschichte a. d. Französischen übersetzt, nach der neuen mit einigen Anmerkungen, und Zusätzen vermehrten Pariser Ausgabe 2ter Theil. gr 8. Wien 1784. 1 fl. 36 kr. alle 2 Bände. 3 fl. 12 k. Blausteif 3 fl. 30 k.

	Vom Satze	bis Satz
Von Ordnungen . .	221	235
= = Cirkulare . .	235	236
= = Generalien, Verordnungen, Gesetzen	236	239

	Vom Satze	bis Satz
Von Adelungsbriefen .	199	201
= = Amtsunterrichten, Instrukzionen . .	201	208
= = Statuten, Qualitätenordnungen, Artikeln	208	210
= = Theorie der Gesetzgebung . . .	210	219
= = Oeffentlichem Rufe	219	220
= = Nachrichten .	220	221

IV. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Von Rückenbescheiden .	179	180
= = Endbescheiden .	180	190
= = Anstellungs, u. weiteren Beförderungs, Belobungs- und Verweisungsdekreten	190	194
= = Befreiungsbriefen, oder Privilegien	194	199

	Vom Satze	bis Satz
Von Protokollsauszügen	112	116
= = Auskunftsbögen	116	117
= = Berichten . . .	117	172
= = Abgesönderten		
Meinungen . . .	172	173
= = Protokollen .	173	174
= = Elenchus . .	174	175
= = Präsidialnoten .	175	176
= = Vorträgen . .	176	178

<36640387590011

<36640387590011

Bayer. Staatsbibliothek

<36640387590011

<36640387590011

Bayer. Staatsbibliothek

J. pract. 156/2

Johann Alphonsens Lugo

sistematisches

Handbuch

für

Jedermann,

der

Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat.

Zweiter Theil

für

Amtspersonen.

vidi.

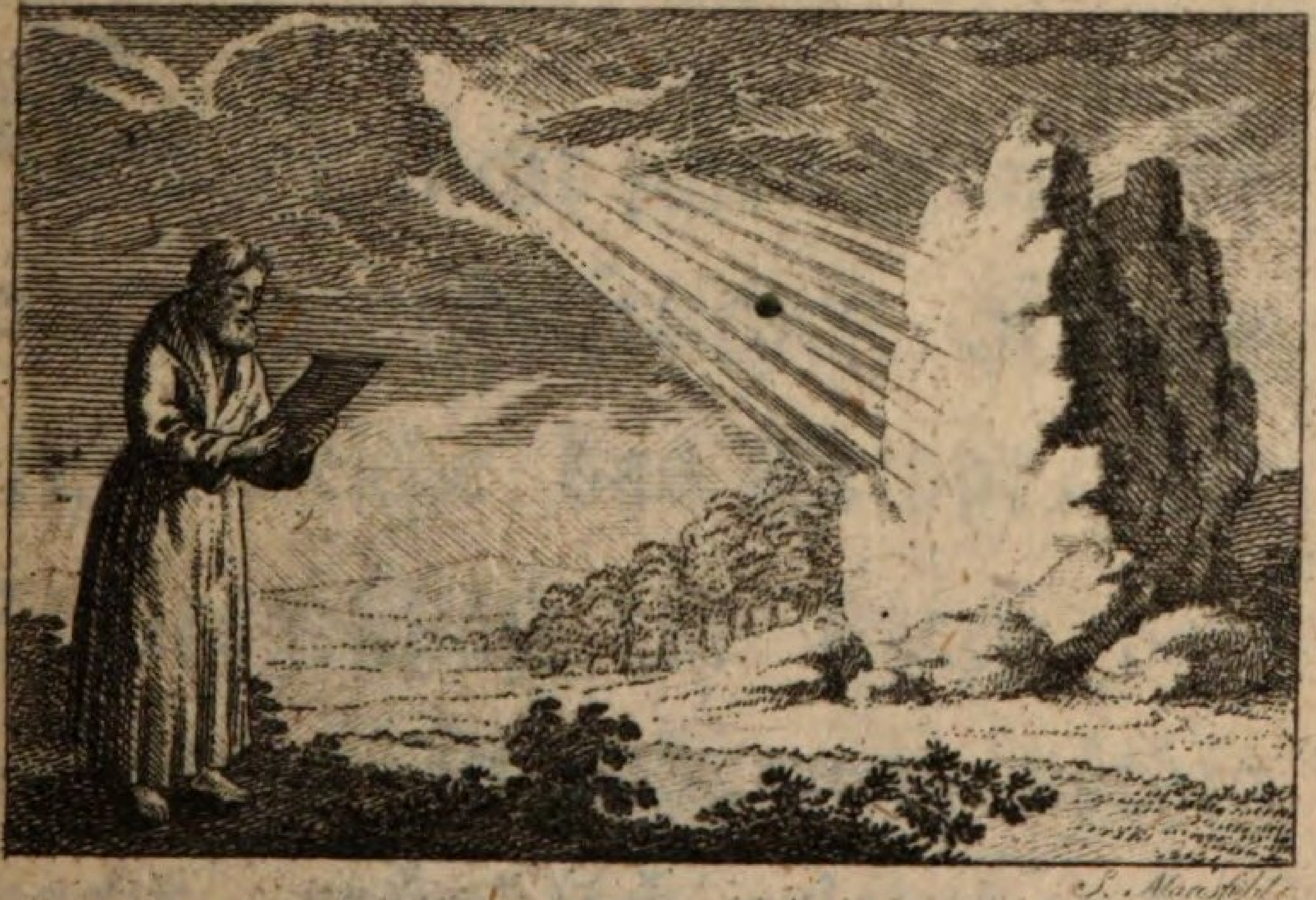

Dritte ganz umgearbeitete Auflage.

Wien, 1785.

bei Johann David Hörling, Buchdrucker und

Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Es ist nicht schon genug alle jene wissenschäftlichen Kenntnisse, welche das Privat- und Staatsgeschäft in seinen verschiedenen Beziehungen nöthig macht, gründlich erlernt zu haben; man muß auch bei jeder

aufstossenden Gelegenheit davon Gebrauch machen können. Jede Universität, will sie anders ihre Lehrlinge zu vollkommen brauchbaren Privat- oder Staatsbeamten ausbilden, muß das Letzte, ohne welche sie lange, oder wohl gar nicht tauglich seyn werden, nicht vernachlässigen. Dieses Letzte ist der **Geschäftsstil** — —

Bis itzt fehlte es noch immer an einer ordentlichen Anleitung. Ich wagte vor eini-

gen Jahren einen Versuch, der in kurzer Zeit vergriffen war. Bissige Wochenblättler warfen mir zwar zu viele Trockenheit, und zu sehr gewagte Urtheile vor; aber was konnte ich anders von Leuten erwarten, die einen Gegenstand kritisirten, von dem sie kaum die Oberfläche kannten. Männer von bekannter Einsicht, und langer Erfahrung hingegen billigten mein Unternehmen, und eiferten mich nach der Zeit an, das Mangelhafte zu ergänzen, die

Fehler zu berichtigen, und den Aufsätzen selbst jene Ordnung zu geben, die die Natur ihrer Bestimmung gleichsam von selbst anbiet.

Aus dieser Ursache unternahm ich eine gänzliche Umarbeitung: und da ich einsah, daß das Kenntniß der Stellen (Dicasteria), besonders in Rücksicht ihrer Eintheilung, und Unterordnung jedem Anfänger unentbehrlich ist, so hab ich dieselben, in so weit es meine Ab=

sicht foderte, zergliedert, ihre Eintheilung dargethan, und ihre Unterordnung angezeiget.

Die schrofen Steine, die ich ehedem auf dem ungebahnten felsigten Pfade liegen gelassen, oder nur an die Seite geschoben hatte, konnte ich itzt um so leichter entfernen, da Sonnenfels, dem ich beinahe Alles schuldig bin, mich in seinen öffentlichen Kollegien, wo er zu Belehrung der österreichischen Jugend blos aus Liebe

zum Vaterland weder Zeit, noch Mühe spart, über das Fehlerhafte belehrte.

Jene natürliche, und eben darum auch faßlichere Ordnung hervorzubringen, wählte ich den Gang der Geschäfte selbst: ich untersuchte, welche Schriften die Stellen zur Amtshandlung veranlassen: dann was sie selbst für Aufsätze zu entwerfen haben, um das überreichte Ansuchen, besonders, wenn es durch alle Stellen in der

Reihe ihrer Unterordnung seinen Gang nehmen muß, zu End zu bringen: und was sie endlich für Schriften an die Bittwerber, oder an das Volk, als Rückantwort, oder Befehl hinauszugeben haben.

Dadurch glaubte ich einen doppelten Vortheil zu errei- chen: erstens konnte ich die Menge der öffentlichen Auf- sätze, zwar nicht nach ihrer Wesenheit, wie ich es im er-

sten Theile bei den Privataufsätzen gethan; aber doch nach ihrer Bestimmung in Gattungen bringen: zweitens fand ich auch zugleich Gelegenheit, hie, und da praktische Kenntnisse mit einzustreuen, die Anfängern gewiß sehr willkommen seyn werden.

Die Förmlichkeit, die überhaupt jedem Aufsatze die gesetzmässige Anordnung, oder auch nur die von jeher beobachtete

Gewohnheit vorschreibt, hab ich aller Orten angezeiget: und ihre Abkürzung, welche Seine Majestät durch das erlassene Cirkulare in seinen Erbländern insbesondere anbefohlen, genau angemerket.

Um die aufgestellten Grundsätze, nach welchen jeder einzelne Aufsatz abgefaßt werden soll, in der Anwendung selbst zu zeigen, hab ich aller Orten Beispiele eingeschaltet, die ich theils

selbst verfaßt, theils abgeborgt habe; oder ich machte wenigstens Zergliederungen, die statt Beispielen dienen können. Damit ich aber diesem Werke eine noch allgemeinere Brauchbarkeit verschaffte, so bearbeitete ich jeden Aufsatz doppelt: nach der allgemeinen Theorie, und nach der bei uns anbefohlenen Abkürzung.

War ich in der Bearbeitung glücklich, und hat der Er-

folg meiner Bemühung, meinem Wunsche entsprochen, so hab ich dem glücklichen Talente den Weg geebnet, den es nun leicht wandeln wird: dem langsamen, und weniger fassenden hingegen, hab ich wenigstens zu Hilf geeilet.

In dieser Voraussetzung soll es mir aber auch erlaubt seyn, den Lohn meiner Bemühung in dem süssen Gedanken zu finden: daß ich meinen jungen

Landesleuten wenigstens einigen Dienst geleistet habe.

Geschrieben den 4ten Sept. 1784.

Der Verfasser.

Oeffentliche Aufsätze.

Im Wesentlichen sind die Bittschriften eines Privatmannes, die Vorstellung des Ministers, die Entscheidung einer Stelle, oder des Regentens in Frankreich, was sie in Deutschland, in Sachsen, was sie in Böhmen sind. Allein der Unterscheid der inneren Organisirung der Staaten, der Unterscheid des Zugs zwischen den Stellen giebt den Aufsätzen eine Verschiedenheit, die durch die in jedem Lande üblichen, oder vorgeschriebenen Förmlichkeiten noch vergrössert wird. Deutschland selbst weicht darin von Frankreich nicht weiter ab, als eine deutsche Provinz von der andern, jede hat ihre eigenen Gattungen von Geschäftsaufsätzen, oder wie man es zu nennen pflegt, ihren eigenen Kurial, Kanzleistil.

Sonnenfels.

I.

In den spätesten Zeiten Deutschlands, wo alles mündlich abgethan wurde, wenn die Kaiser Gericht hielten, kannte man beinahe keinen andern Aufsatz, als eine **Urkunde.** Die Formeln des **Markulfs**, die bei dergleichen Schriften beobachtet wurden, ob man sie gleich heut zu Tag nur als **Denkmäler** des Alterthums betrachtet, können dennoch als die **ältesten** Spuren der Kuralien angesehen werden; aber sie zeigen zugleich von der Nothwendigkeit, daß man den Aufsätzen schon damal eine Art von **Zierlichkeit** zu geben bemüht war, um sie ihrer Bestimmung gemäß einzurichten. Nach und nach, als man anfieng die Staats-

geschäfte mit mehrerer Genauheit und zusagenderer Ordnung handzuhaben, war es nöthig, sich der Feder zu gebrauchen, um dieselben schriftlich zu verhandeln. Dieß gab den Ursprung der durch Gewohnheit, oder Vorschriften eingeführten Arten, und Unterarten in den Geschäftsaufsätzen, die heut zu Tag üblich sind, und deren Sammlung eben sowohl, als das Kenntniß der Grundsätze, nach welchen sie abgefaßt werden sollen, dem Mann im Amte eben so nothwendig geworden ist, als die wissenschaftliche Beurtheilung selbst. Der öffentliche Geschäftstil wird daher die Grundsätze festzusetzen haben, nach welchen jeder Staatsbediente *) bei Abfassung der von ihm zu verfertigenden Schriften zu Werk gehen soll.

*) „ De nämlichen Grundsätze wird auch jener zu „ befolgen haben, der einem Privatmanne z. B. „ einem Güterbesitzer, oder, wie man sich sonst „ undeutlich auszudrücken pflegt, einer Herrschaft „ dient.

2.

Eine Schrift abfassen heißt, wenn man ihr nicht nur die nöthige Förmlichkeit zu geben trachtet, sondern wenn man sich auch bemüht, ihre Bestandtheile so zu ordnen, damit sie unter sich ein gemeinschaftliches Band in Rücksicht auf den Zusammenhang erhalten. Diesem Endzwecke gemäß wird jede aus einzelnen Theilen zusammgesetzte Rede (Periodus) so abzufassen seyn, damit die einzelnen Gedanken, wovon keiner einen geendeten Sinn, jedoch auf die übrigen eine wahre Beziehung hat, durch einen gemeinschäftlichen Schluß zu ihrem Ruhepunkt hingeleitet, und dadurch zu eiuem vollständigen Ganzen gemacht werden. Wird nun die Periode auf diese Art zusammgesetzt, das ist: wird die Beziehung der einzelnen Glieder unter sich zusammhängend, und dadurch auffallend, und deutlich gemacht *), so kann Jedermann das daraus entstandene Ganze leicht übersehen, und sich sodann einen vollständigen Begriff machen.

*) „ Die Wendung leicht, und angenehm zu ma-
„ chen, muß man sich nicht zu knechtisch an das
„ aller Orten gewöhnliche Kurialetikette halten,
„ noch weniger die Wörter gegen alle Regel der
„ Sprachlehre versetzen, um mit dem Zeitworte
„ schliessen zu können.

3.

Soll daher bei Abfassung der Periode dieser Zusammenhang, und diese hieraus erfolgte Deutlichkeit immer erhalten werden, so müssen jene Gedanken, die unter sich wirklich eine **wahre** Beziehung haben, nicht von einander getrennet, sondern vielmehr so an einander gereihet werden, damit ihr Sinn dadurch **vollkommen** und **einleuchtend** dargestellet werde. Aus dieser Ursache werden die unnützen **Einschübe**, die **Häufung** von **gleichbedeutenden Wörtern**, oder **Redensarten**, welche dem Sinne des Vorgesendeten **keinen** neuen Begriff beisetzen, sorgfältig zu vermeiden seyn, weil man dadurch die sich auf einander beziehenden **Hauptgedanken** zu sehr entfernet, was sodann die Periode, sie mag aus zwei, drei, oder

vier Gliedern bestehen, unnütz verlängert; aber auch zugleich ihren Sinn dergestalt verworren macht, daß man sich gezwungen sieht dieselbe öfters zu durchlesen, um nur zum Theil oft ihren Innhalt errathen zu können. Dieß geschieht, wenn der Verfasser **Hauptbegriffe** von **Hauptbegriffen** nicht unterscheidet, und alles, so wie es ihm von **Ungefähr** beifällt, ansetzt: oder auch, wenn er solche **Bindewörter** wegläßt, die, da man sie nicht immer durch den **Ton** ersetzen kann, zur Deutlichkeit wesentlich erfodert werden. Es wird daher ein auf solche Art **unterbrochener**, und so zu sagen **zerhackter** Stil bei Abfassung jeder öffentlichen Schrift beständig zu vermeiden seyn.

*) „Uiberhaupt würde die Taftologie sehr vermie„den werden, wenn die Jugend frühzeitig daran „gewohnt würde, sich von jedem Gegenstande ei„nen ächten Begriff zu machen; aber auch zu„gleich gelehrt würde das Gleichbedeutende in den „Redensarten, und Wörtern sich eigen zu ma„chen.

4.

Aber noch weit unschicklicher würde jene Periode ausfallen, in welche man solche Gedanken, die unter sich ganz **keine Beziehung** haben, und folglich aus Abgang eines **Vergleichungspunktes** ganz keinen **gemeinschäftlichen** Schluß zulassen, dennoch hineinzwingen wollte: die Ursache hievon liegt deutlich vor Augen, weil sich der Leser aus solchen zwar mit Gewalt **zusamngekütteten**, aber **abgebrochenen** Begriffen unmöglich einen vollkommenen, und deutlichen Sinn herausziehen kann. Derjenige wird daher keine gute Periode niederschreiben, der ganz **entgegengesetzte**, oder sonst jede **Verbindung** ausschliessende Begriffe durch Bindewörter zu vereinbaren suchte. Da er nur die **mechanische** Wortfügung hervorbringen; aber auf keine Weise einen vollständigen Sinn darstellen würde.

5.

Sind **mehrere einzelne Glieder**, die noch dazu ihrer Deutlichkeit wegen etwas **långer** ausfallen dürften, in eben **dieselbe** Periode hineinzubringen, so wird es nöthig seyn, dieselbe zu **zerstücken**, und gleichsam **mehrere Ruhepunkte** zu machen, damit dem Leser der Sinn desto deutlicher auffalle: und er nicht erst gezwungen wird, die Periode wegen ihrer ungeheueren Långe öfters durchzugehen. Diesem Grundsatze zu Folge wird man weiters sorgfältig die **Weglassung** des **Hilfsworts**, welches oft erst bei dem **untersten Zeitworte** angebracht wird, zu vermeiden haben; weil durch so eine **vermeinte** Ersparung die Periode an ihrem **Zusammenhange**, und daher an ihrer **Deutlichkeit** ungemein viel verliert.

6.

Wie **lange** endlich die Periode seyn soll, läßt sich nicht bestimmen. Es kömmt immer auf den **Verfaßer** selbst

an, wie er seine Gedanken zusammse-
tzen, und einkleiden will. Sein eige-
nes Gefühl muß ihm hier statt aller
Regel dienen. Findet er, wenn er sei-
ne Schrift selbst kritisch untersucht, daß
er sich so faßlich gemacht hat, daß ihn
jeder, der seine Periode ließt, begreif-
fen wird, so hat er seinen Endzweck er-
reicht, sie mag **kurz**, oder **lang** aus-
gefallen seyn. Wer übrigens diese zu-
sammgezohenen Grundsätze mehr aus-
einander gesetzt, und durch Beispiele
erläutert wünscht, der lese den **Leitfa-
den** über den Geschäftsstil Seite 30.
bis 44. vom Herrn Hofrath und Pro-
fessor von **Sonnenfels**, wo er sich
über jeden Zweifel, der ihm aufstößt,
vollkommen wird belehren können *).

*) „Man hat hier mit Bedacht nur die Grundsätze „anzusetzen sich bemüht, weil jeder, der denkt, „und sich dieselben eigengemacht, bei Durchlesung „einer Schrift, die nicht nach Regeln abgefaßt „worden, ganz leicht die Fehler selbst wird ent- „decken können.

7.

Da die Geschäffte aller Orten,
hauptsächlich aber bei Staaten, die aus

mehreren Provinzen bestehen, sehr häu-
fig sind, so können die vorkommenden
Angelegenheiten nicht **unmittelbar** ih-
ren Gang von dem Regenten an das
Volk, und von diesem an jenen nem-
men. Es sind daher **Zwischenperso-
nen** erfoderlich, die jede Angelegenheit,
die überreicht wird, annemmen,
untersuchen, beurtheilen, ihre Mei-
nung in jenen Fällen, wo sie selbst nicht
entscheiden dürfen, dem Hof zur Ent-
schliessung vorlegen, nud endlich was
entschieden worden, bekannt machen.
Die Zusammsitzung dieser Personen
wird eine **Stelle** genennet, das ist:
diese gewählten, und als solche aufge-
stellten Männer, welche vermög der von
dem Regenten ihnen zugestandenen Ge-
walt die Geschäffte nach einer gewissen
Ordnung, und **Vorschrift** verhan-
deln, machen eine Stelle aus: und je
nachdem ihnen politische, oder Rechts-
gegenstände zugetheilt sind, so fließt ih-
re Zweigung in **politische**, und **Justi-
zialstellen**. Beide können weiters ent-
weder die Angelegenheiten aller Län-
der *), aus welchen ein Staat zusamm-

gesetzt ist, oder nur einer einzeln Provinz, eines einzelnen Kreises, oder auch nur einer einzelnen Stadt zu besorgen haben, so werden sie abermal nach dieser Beziehung in oberste Stellen, in Provinzial, oder wie man sich bei uns auszudrücken pflegt, in Länderstellen **), in Kreisämter, in Ortsmagistrate u. s. w. untergetheilet.

*) „Dieß hat nur einen Bezug auf jene Staaten, „die aus mehreren Provinzen zusammgesetzt sind, „wie z. B. das Haus Oesterreich, das Haus „Baiern, das Haus Preusen u. s. w.

**) „Anderer Orten nennt man auch diese Stellen „Kollegien, Departemente, Aemter, Lands„hauptmannschaften, Vogteien. Dem Wesent„lichen nach haben sie die nämlichen Geschäfte „zu besorgen. Nur daß sie verschiedene Benen„nungen erhalten haben, was in sich betrachtet „gleichgültig ist.

8.

Jede dieser Stellen um alles das, was ihr zur Amtshandlung überreicht worden, in Ordnung zu halten, wird sich verschiedener Amtsbücher bedienen

müssen, und zwar: wenn eine Schrift (Exhibitum) übergeben wird, wird dieselbe darum von einer eigenen Amtsperson in das sogenannte Protocollum Exhibitorum eingetragen werden müssen, damit man im Allgemeinen weis, worin das **Ansuchen** besteht; und man dasselbe zugleich mit der Zahl ihres Einkommens, und dem Tag der Uiberreichung (Præsentatum) bezeichnen könne, um es nach dieser Ordnung laufen zu lassen. Diese in dieß Amtsbuch rubrikenweise eingetragenen Schriften werden nachher in die **Rathsstube** gebracht, wo sie sodann nach Verschiedenheit der innern Verfassung der Stellen entweder an Kommissionen, oder an die vortragenden Räthe zu weiterer Untersuchung vertheilet werden. Diese **Kommissionen**, sie mögen das Recht der Entscheidung haben, oder nicht, mithin die sogenannten Seiten plena ausmachen, oder nicht, müssen eben so, wie der **Rath**, wenn etwas in der ganzen **Versammlung** (in plenissimo) vorgetragen wird, ihre **Kommissions** und **Rathsprotokolle** halten. Regi-

straturen, Taxämter, Expedite, u. s. w. haben abermal ihre eigenen Bücher zu führen.

9.

Durch diese Stellen laufen alle nur möglichen **öffentlichen** Geschäftsaufsätze; deren Eintheilung *) sich am füglichsten dadurch wird angeben lassen, wenn man Bedacht nimmt, durch **welche** Aufsätze jede Stelle in **Bewegung** gesetzt wird: und welche Schriften sie sodann **selbst** zu entwerfen hat, theils um dasjenige bekannt zu machen, was sie auf **Befehl** des Regenten an das Volk, oder in ihrem **eigenen Namen**, als Rückantwort hinauszugeben hat.

*) „Da man sich hier nur bemühte die Menge der „öffentlichen Geschäftsaufsätze in Gattungen zu „bringen, so schien es nöthig, sie nach ihren „Endzweck zu betrachten. Bei Festsetzung der „Grundsätze, nach welchen sie sollen abgefaßt „werden, wird nicht nur die Förmlichkeit ange„geben, sondern auch zugleich gezeigt werden, ob „sie zur erzählenden, **untersuchenden**, bewei„senden, befehlenden, oder vermischten Gat„tung gehören.

10.

So lang eine Stelle nicht von einer äußerlichen Ursache in Bewegung gesetzt wird, so lange unternimmt sie in der Regel nichts: sie muß also zu ihrer Amtshandlung veranlasset werden. Diese Veranlassung kann entweder von den ansuchenden Bürgern, die eine Bitte, einen Vorschlag u. s. w. übergeben, geschehen, oder von den höhern Stellen abwärts, ja dem Hofe selbst herkommen. Uiberreichen die Bürger dergleichen veranlassende Schriften, so sind sie entweder Bittschriften, Anzeigen, und Geschichtserzählungen; (Species facti), oder Relationen, Rapporte, und Vorschläge.

11.

Jene Schriften hingegen, welche die Stellen selbst zu entwerfen haben, und deren sie sich mittelbar bedienen, um die überreichten Gegenstände zu End zu bringen, scheinen dadurch sich ordnen zu lassen, wenn man überhaupt

den Gang der Geschäfte selbst etwas genauer verfolgt, und darauf sieht, in wie weit jede Stelle die Gewalt hat etwas zu verfügen, und zu verwilligen, oder in welchen Fällen sie sich höhern Orts anzufragen, oder den Entschluß abzuwarten hat. Es wird daher die Untersuchung, welche die Rathspersonen von Amtswegen (ex officio) zu unternemmen haben, nach Verschiedenheit der überreichten Gegenstände **summarische Aussagen, Auszüge** (Extractus) **Vorbescheide** fodern. Oder es wird nöthig seyn, daß die Stellen unter sich mittels der sogenannten **Indossationen, Insinuate, Reinsinuate, Kompassual, Remis,** und **Privatschreiben** sich das Nöthige zu wissen machen, oder sich wechselseitig **Noten,** und **Gegennoten** zuschicken. Oder endlich, wenn die obern Stellen von einem Gegenstande ein genaues Kenntniß zur reifern Untersuchung desselben sich verschaffen wollen, so werden sie durch hinabgegebene **Befehle,** die gewöhnlich **Dekrete** genennet werden, **Berichte,** oder auch den sogenannten

Elenchus abzufodern, und die etwa beigelegten **abgesonderten** Meinungen (vota separata) anzunemmen haben.

12.

Sind aber die überreichten Gegenstände von so einer Art, daß sie die obern Stellen nicht entscheiden können, noch sich zu entscheiden getrauen, und folglich dieselben dem **Regenten** vorlegen, und von **ihm** die Entschliessung erwarten müssen, so werden nach Gestalt der Sachen, und nach Verschiedenheit der aller Orten vorgeschriebenen **Ordnungen**, dem Hofe **Vorträge**, **Auszüge** aus den Kommissions, und Rathsbüchern (Extractus Protocolli) oder die **Amtsbücher** selbst, oder **Auskunftsbögen**, oder zuweilen auch **Noten** vorzulegen seyn. Da alle diese Schriften **mittelbar** zur Vollendung der überreichten Aufsätze dienen, so wird man sie mit dem Namen der **mittelbaren Amtsschriften** belegen, und sie unter dieser **Benennung** behandeln.

13.

Haben nun die zur Untersuchung übergebenen Gegenstände die Stellen zu Stand gebracht, so werden sie **hinausgegeben**: und je nachdem sie an einzelne **Personen**, **Körper**, **Stände**, oder an alle **Unterthanen** gerichtet sind, empfangen sie zwar andere Benennungen; aber enthalten nichts anderes, als eine **Anordnung**, die entweder den Bittwerbern als eine **Rückantwort** auf ihr Gesuch ertheilet, oder den Körpern, Ständen, und dem Volke als **Gebot**, oder **Verbot** ihre Handlungen darnach einzurichten bekannt gemacht wird.

14.

Ertheilen die Stellen dergleichen Anordnungen, als eine Rückantwort an die Bittwerber, so bedienen sie sich der **Indossirungen**, nnd der **Bescheide**. Sollen sie im Namen und auf Befehl des Regenten einzelnen Personen etwas zu wissen machen, so ertheilen sie nach

Ver=

Verschiedenheit der Umstände **Anstellungsdekrete** (Decreta), **Amtsunterrichte** (**Instruktionen**), **Befreiungsbriefe** (Privilegia), **Adelungsbriefe** Diplomata).

15.

Sind hingegen den **Polizeihandwerkern**, oder den **Manufakturn** Vorschriften in Rücksicht auf ihre innere Einrichtung, oder auf die von ihnen zu verfertigenden Waaren zu ertheilen, so wird ihnen die Stelle, unter derer Aufsicht sie stehen, **Statute**, **Artikel**, **Qualitätenordnungen** zu ihrer Richtschnur einzuhändigen haben.

16.

Wird endlich von oben herab den Stellen aufgetragen **anordnende** Aufsätze, deren Innhalt entweder in einem Verbote, oder Gebote besteht, und entweder einzelne **Anstalten** in sich begreift, oder sich auf ganze **Gemeinden**, **Stände**, oder **alle Bürger** ei-

nes Landes erstrecket, nicht nur bekannt zu machen, sondern auch über ihre Beobachtung gehörig zu wachen, so werden sie nach Veränderlichkeit der Umstände einen Ruf, eine **Nachricht**, eine **Ordnung**, als Markt, Feuer, Bau, Ballordnung, eine **Hofentschliessung** (Resolution), **Cirkularien**, **Generalien**, **Sisteme**, **Verordnungen**, und **Gesetze**, zu verfassen; und hinauszugeben haben.

17.

Der Faden der **Abtheilungen** also, nach welchen die **Gegenstände**, die die öffentliche Geschäftsverhandlung unentbehrlich macht, sollen behandelt werden, ist folgender:

I.

Von den Stellen, ihren Amtsbüchern, und ihrer Theilung in

Judizial- und politische Stellen.

II.

Von den veranlassenden Schriften, als da sind:

Bittschriften,
Anzeigen,
Geschichtserzählungen.
Relazionen,
Rapporte,
Vorschläge,

III.

Von jenen Schriften, welche die Amtshandlung mittelbar nöthig macht, als die

Summarischen Aussagen,
Extrakte,
Vorbescheide,
Dekrete,
Indossationen,
Insinuate,
Reinsinuate,
Kompassual,
Remis, und Privatschreiben,
Noten,

Gegennoten,
Protokollsauszüge,
Auskunftsbögen,
Berichte,
Abgesönderten Meinungen,
Protokolle,
Elenchus,
Notén nach Hof,
Vorträge.

IV.

Von den rückantwortgebenden, oder anordnenden Schriften, als von

Indossirungen,
Bescheiden,
Anstéllungsdekreten,
Privilegien,
Diplomaten,
Instruktionen,
Statuten,
Qualitätenordnungen,
Artikeln,
Rufe,
Nachrichten,
Ordnungen,

Cirkularien,
Generalien,
Verordnungen,
Gesetzen:

I.

Von den Stellen, ihrer Eintheilung, und den nöthigen Amtsbüchern.

18.

Die Auswahl verständiger Personen, denen der Regent öffentlich die Bearbeitung, und Leitung gewisser Gegenstände anweist, aber zugleich auch denenselben eine diesem Endzwecke zusagende Gewalt ertheilt, wird im ausgedehntesten Verstande eine Stelle genennet. Bei jeder einzelnen Stelle, wenn sie nach ihrer inneren, und wesentlichen Bestimmung eingerichtet seyn soll, muß auf folgende vier Haupteigenschaften gesehen werden. 1tens Auf die wesent-

lichsten Bestandtheile, aus denen sie zusammgesetzt seyn muß. 2tens Auf die Gegenstände, mit welchen sie sich zu beschäftigen hat. 3tens Auf die Klassen von Bürgern, die ihr insbesondere untergeordnet seyn sollen. Und 4tens endlich, da mehrere Stellen vorhanden sind, wird es nöthig seyn, ihren Zusammenhang, und ihre wechselseitige Wirkung darzuthun.

19.

Soll jede Stelle für sich ihrer Bestimmung gemäß alles mit Ordnung, und Genauheit betreiben *, so wird sie 1tens jede überreichte Schrift anzumerken, zu untersuchen, und dann ihren geschöpften Spruch wieder von sich zu geben haben. Da ihr weiters daran liegt, über alles, was sie verhandelt hat, in der Folgezeit Rechenschaft geben zu können, so muß sie sich 2tens zu diesem Ende von allen verhandelten Gegenständen nicht nur ein genaues Verzeichniß entwerfen, sondern auch diejenigen Schriften aufbehalten, die

ihr für beständig, oder durch einen besonderen Befehl aufzubewahren angeordnet worden sind. 3tens Da es billig ist, daß diejenigen Unterthanen, die insbesondere ihren Beistand ansuchen, für denselben etwas entrichten, so fodert sie von den Bittwerbern eine nach Verschiedenheit der Gegenstände zu bestimmende Taxe, und giebt 4tens den geschöpften Endschluß, an dieselben hinaus. Es zeigt sich also, daß jede Stelle aus folgenden Abtheilungen, als ihren wesentlichen Bestandtheilen *) zusammgesetzt seyn muß. 1tens Aus dem **Amtsbuche**, in welches alles Ueberreichte eingetragen wird. 2tens Aus den **Rathspersonen**, **Sekretairen**, und **Rathsprotokollisten**. 3tens Aus dem **Expedite**. 4tens Aus den **Kanzleipersonen**. 5tens Aus dem **Taxamte**. 6tens Aus der **Registratur**.

*) S. 18.

20.

Das **Amtsbuch** *), so bei jeder Stelle eine eigene Amtsperson, die der **Protokollist** genennt wird, hält, wird darum das Protocollum Exhibitorum genennet, weil alle Exhibita, das ist: alle Bittschriften, Vorschläge u. s. w. so wie sie nach festgesetzter Uiberreichungszeit eingekommen sind, in selbes eingetragen werden. Die Absicht, die die Stelle bei Haltung dieses Amtsbuches hat, ist, damit sie weis, **was** eingekommen ist, und **wer** es eingereicht hat? Hierinn liegt die ganze Theorie desselben. Dieses Buch, wenn es vollkommen seyn soll, wird fünf Rubriken in sich fassen müssen. 1tens Den **Nummer**, nach welchem jedes Stück nach und nach eingekommen ist. Dieser wird, so wie im Protokolle, auch auf das Exhibitum gesetzet: den man aber, um ihn nicht ins Unendliche laufen zu lassen, alle Jahre erneuert. 2tens Den Tag, wenn es eingereichet worden. 3tens Den **Namen** desjenigen, der es übergeben hat. 4tens Den Auszug (Sum-

marium), worin eigentlich die Bitte u. s. w. besteht. 5tens Die **Abtheilung**, wohin es gekommen, und welchem Rathe er zum Vortragen (referiren) ist zugetheilet worden. Dann hat er rückwärts einen **Register**, der nach alphabetischer Ordnung verfertiget ist, damit man alles leichter auffinden könne. Z. B. **Altmann Johann** *numero* 763. *de præsentato* 16. **August**.

*) §. 19.

21.

Diese Amtsbücher werden weiters oder nach den **Materien**, oder nach den Ländern eingetheilet. In der Ausübung hält bald jede Stelle ihr Protokoll auf eine andere Art, daran wenig gelegen ist: wenn nur die Registratur, deren Werk es eigentlich ist, das Förmliche des Protokolls gut einzurichten, darauf sieht, daß 1tens durch selbes eine chronologische Ordnung entstehe, damit nachher die Stücke nach der Ordnung ihrer Ueberreichung im Rathe ver-

handelt werden. 2tens Daß sie den Stellen und Partheien zu ihrer Ausweisung dienen, wenn sich allenfalls jemand höheren Orts beklagte, daß sein Gesuch zu lange liegen geblieben: oder wenn ein überreichtes Stück verloren gegangen wäre, daß sich derjenige, der es übergeben hat, durch dieses Protokoll rechtfertigen könne.

22.

Die Rathspersonen *) bestehen aus dem Vorsitzer, und aus dem, der ihm zur Seite gestellt worden, (Præsidens, & Vicepræsidens), dann nach Verschiedenheit der eingeführten Art, aus dem Kanzler, Vicekanzler, und Kanzleidirektor, aus den untersuchenden und vortragenden Räthen, aus den Sekretairen, und wo es gewöhnlich ist, aus den Rathsprotokollisten. Diesem Körper werden alle eingerichten Stücke übergeben, wo sie sodann nach eingeführter Gewohnheit, oder von dem Vorsitzer selbst, oder von dem Kanzler vertheilt werden: und

je nachdem diese Vertheilung nach den Ländern, oder Materien geschieht, so empfangen diese Schriften zu Untersuchung einzelne Räthe, oder auch abgeordnete Kommissionen *)

*) „Finden sich einige Stücke, worüber schon vorgängig etwas referiret worden, so pflegt man sie gemeiniglich dem vorigen Referenten in dem sogenannten Referentenbuche zuzuschreiben.

23.

Haben nun die Räthe, oder die Kommissionen die ihnen zugetheilte Gegenstände untersucht, so werden sie dem **versammelten Rathe** (ad plenum) mit der beigesetzten **Meinung** (votum) dessen, was allenfalls zu entscheiden seyn dürfte, vorgetragen: die Stimmen der übrigen Räthe abgefodert: und sodann durch die **Mehrheit** der Stimmen, oder falls gleiche Stimmen ausgefallen wären, durch die **Beitrettung** des Vorsitzers zu einer, oder andern Seite entschieden. Oder wenn der Referent mit dem Korreferenten im politischen Fällen von weniger Wichtigkeit

eins geworden, so übergeben sie den Gegenstand dem Präsidenten zur Unterschrift, und wird keine Abstimmung vorgenommen. **Alles**, was sowohl bei den Kommissionen *), als in der Rathsstube selbst vorgegangen, muß in die **Amtsbücher** eingetragen werden, daher dann das **Kommissions**, und **Rathsprotokoll** unentbehrlich ist.

*) „Versteht sich, wenn die abgeordnete Kommission für sich selbst autoritatem pleni hat, „und folglich nicht ad plenum referiren muß.

24.

Jede Kommission hält insbesondere ihr eigenes **Amtsbuch**, damit man daraus ersehen könne, was in **einzelnen Gegenständen**, z. B. in Klostersachen, Stiftungssachen, Polizeisachen u. s. w. vorgekommen, und geschehen ist. Dieses Protokoll, das mit dem Protocollo relatorum einerlei ist, ist aus zwoen Ursachen nöthig, die dem Præsidem Commissionis *) angehen. 1tens Muß er wissen, **was** zu ihm ge-

kommen, und dann 2tens was **damit** geschehen ist, weil er unmöglich alles, was bei ihm vorgekommen, auswendig behalten kann. Soll es nun über alles die Ausweisung geben, so muß es zeigen, **was** eingekommen, unter was für **Nummern** es eingekommen, **wann** es vertheilt worden, und wer es zum **Referiren** bekommen hat. Weil aber auch die Präsentes, und das Konklusum eingetragen werden müssen, so muß ein **zweifacher** Raum gelassen werden: wo in dem ersten die zugegen gewesenen Räthe, in dem zweiten, was geschlossen worden, eingeschaltet wird. Waren aber die Meinungen dergestalt getheilt, daß es zu keinem Schlusse gekommen, so müssen die verschiedenen Meinungen angesetzt werden, weil in einem solchen Falle der Gegenstand zur Entscheidung in der vollen Rathsversammlung (ad plenissimum) muß gegeben werden. Endlich soll auch dieses Amtsbuch, so wie das vorige, **rückwärts** ein Register haben.

25.

Jenes **Kommissionsprotokoll** aber, das zu dem Ende gehalten wird, was die vorgerufenen Partheien in der Kommission **sagten**, muß folgende Theile haben. 1tens Wird linker Hand der Tag, wenn sie gehalten worden, und die **zugegen gewesenen** Räthe angesetzt. 2tens Werden rechter Hand die **vorgerufenen Partheien** mit ihren Rechtsfreunden, und zwar die klagende voraus, sohin aber wird das Punctum Commissionis angemerket. Dann macht die klagende Parthei die Eröffnung der Kommission mit Angebung ihrer Beschwerden: worauf die beklagte Parthei in der Einrede (Exception) ihre Gegenbeweise anbringt. Auf diese wird **schlüßlich** von der klagenden Parthei wieder geantwortet, und hierüber **gegenschlüßlich** von der beklagten Parthei die letzten Behelfe angebracht. Ueber dieses Kommissionsprotokoll wird nachher ad plenum referirt, das ist: die ganze Sache wird im versammelten Rathe zur **Entscheidung** vorgetragen.

Diese Protokolle bleiben aber bei den **Akten** liegen, damit man sich, falls die Sache noch einmal gerüget würde, in prioribus, das ist, in dem, was schon einmal **gesprochen** worden, ersehen könne.

26.

Das **Rathsprotokoll** wird nach Verschiedenheit der Stellen entweder von eigenen Personen, die im Rathe sitzen, und **Rathsprotokollisten** genennet werden, verfertiget: oder die **Sekretaire**, zuweilen auch die **Konzepisten**, die den Hofräthen zugetheilt sind, setzen dasselbe zusamm. Dieses Amtsbuch enthält nicht nur alle **Entschliessungen** der Stelle selbst, sondern auch jene, die von dem Hof gekommen sind: beide aber werden per extensum, das ist: **ganz aus** eingetragen. Hierinn liegt die Ursache, daß man es auch das Protocollum Resolutionum nennt. Um hier wieder alles in Ordnung zu halten, ist es nöthig, daß der Numerus, das Datum, Præsentatum, die Sessio, die Præ-

ſentes, das Votum, die abgeſönderten Meinungen, und das Concluſum eingetragen werden. Waren etwa die Meinungen getheilt, daß man die Sache zur Entſcheidung hinauf hat geben müſſen; oder iſt ein Bericht, ein Vortrag u. d. gl. abgefodert worden, ſo muß dieſes auch angemerket werden. Dann hat es rückwärts einen Regiſter der Materien, was z. B. in Fleiſchhauer, Bäckerſachen u. ſ. w., oder in Cauſa criminali, feudali u. ſ. w. geſchloſſen worden. Hieraus entſteht ein doppelter Vortheil: man hat 1tens alle Materien beiſamm, und kann 2tens alles leichter auffinden. Dieſer letzte Vortheil iſt der groſſe Schlüſſel, durch welchen man ſich das Kenntniß alles deſſen, was ſchon wirklich in einem Staate vorhanden iſt, beilegen kann *).

*) Es würde sehr gut seyn, wenn jeder Rath, jeder Sekretair für sich selbst ein Privatprotokoll hielte. Dieses Privatprotokoll müßte folgende Rubriken in sich halten: den Numerus, den Tag, das Präsentatum, die Sessio, den Namen des Bittstellers, das Summarium; dann das Votum, und wenn es nicht bei der Meinung des Referenten geblieben ist, das Konklusum. Endlich, wenn über

über eine Sache ein Bericht, ein Vortrag erstattet werden muß, so muß er auch angesetzt werden.

27.

Das Geschäft der **Sekretaire** *) besteht eigentlich darin, daß sie über jedes Stück, worüber in der Rathsstube abgestimmet, und sodann der Spruch (Sententia) gefaßt worden, den **Entschluß** deutlich abfassen, damit ihn die Stellen, oder die Partheien, die denselben zu empfangen haben, **genau** verstehen, und sich darnach **richten** können. Dann aber wird es weiter ihre Pflicht seyn, diesen abgefaßten Entschluß nach der bei den Stellen eingeführten Art entweder **ganz allein** zu unterschreiben, im Falle simple Bescheide zu ertheilen sind, die gewöhnlicher Weise auf den Rücken der Bittschriften gesetzt werden, oder ihn auch dem Referenten, und dem Präsidenten nicht nur zur Gutheissung (approbation), sondern auch zu ihrer beiderseitigen **Unterschrift** vorzulegen.

*) §. 19.

28.

Diese durch die Rathspersonen verhandelten Stücke werden sodann hinausgegeben. Hiezu dient das **Fertigungsamt**, oder das sogenannte Expedit *), dessen Pflicht es ist, den **untergeordneten** Stellen, oder den einzelnen Partheien den geschöpften **Entschluß** entweder zuzuschicken, oder verabfolgen zu lassen. Weil man aber bei keiner Stelle, die von den Räthen, Sekretairen u. s. w. **eigenhändig** geschriebenen Aufsätze (Concepte) hinauszugeben, sondern dieselben bei der Stelle darum aufzubehalten pflegt, damit man sich in der Folgezeit, falls die nämliche Sache noch einmal gerüget würde, **ersehen** könne, wie man zu Werk gegangen ist, so wird sie der **Ausfertiger** (Expeditor), unter dessen Aufsicht meistens die Kanzleipersonen stehen, zuvor mundiren, das ist, **rein schreiben** lassen müssen.

*) §. 19.

29.

Die Personen, die diese Konzepte rein schreiben, werden die Kanzelisten genennet. Ihr Amtsgeschäft besteht darin, daß sie alles, was ihnen durch dem Ausfertiger vorgelegt wird, folglich nicht nur die Expedizionen, sondern auch, wenn die Stelle etwas hinaufzugeben, oder andern Stellen mitzutheilen hat, ins Reine schreiben. Das Abgeschriebene hält sodann der Ausfertiger mit dem Entwurfe zu dem Ende zusamm *), damit die Stelle versichert werde, daß das Abgeschriebene mit dem Konzepte durchaus gleichlautend sey. Uibrigens, da die Stellen schöne fehlerfreie, und verschiedene Schriftarten fodern, so werden dieß die Eigenschaften seyn, die man von diesen Amtspersonen zu fodern hat.

*) „Mann nennt dieß bei den Stellen kollationiren.

30.

Sind nun die auszufertigenden Stücke reingeschrieben, so werden sie dem **Taxamte** *), das nach Verschiedenheit der Länder, und der vorgeschriebenen Ordnungen entweder jeder Stelle **insbesondere** zugetheilt ist, oder das alle Stellen gemeinschäftlich haben *) überliefert, damit dasselbe die **taxbaren** Stücke von jenen unterscheide, die von **Amtswegen** (ex officio) ausgefertiget werden sollen: und zugleich die zu **entrichtende** Summe für jedes festsetze. Es ist zugleich auch gewöhnlich, daß das Expedit dem Taxamte ein **Verzeichniß** aller überschickten Expedizionen beilegt, was aber bloß dazu dient, damit dem Taxamte die **Arbeit** erleichtert werde.

*) §. 19.

*) „Man nennt es daher das Generaltaxamt. Seine Majestät der Kaiser hat in jeder Provinz seiner Erbländer so ein Generaltaxamt eigeführt.

31.

Wenn nun die für jedes Stück zu bezahlenden Summen durch das Tax-

amt festgesetzet worden, so werden die Expedizionen den im Ort sich befindenden **Partheien**, oder ihren aufgestellten **Rechtsfreunden**, Sachführern, u. d. gl. gegen Erlag des Geldes hinausgegeben. Jene Expedizionen hingegen, welche die **Länderstellen** zu empfangen haben, werden denselben mittelst der **Postämter** zu ihrer Richtschnur zugesendet. Ueber alles Auszufertigende hält das Expedit zu seiner eigenen Rechtfertigung ein besonderes **Protokoll**.

32.

Die Konzepte werden sodann der **Registratur** *) übergeben. Bei Registrirung dieser aufzubewahrenden Stücke wird auf folgende **drei** Hauptgegenstände zu sehen seyn. 1tens Auf die **Eintragung** dieser Stücke in das Registratursprotokoll. 2tens Auf die **Absönderung** der Gegenstände selbst, und 3tens auf ihre **Aufbewahrung** in den Faszikuln. Hieraus wird jene Ordnung entstehen, die bei Einrichtung eines sol-

chen Gegenstandes die einzige, und unentbehrlichste ist.

*) §. 19.

33.

Soll das Registratursprotokoll die Leichtigkeit verschaffen **jedes Stück**, nach welchem in der Folgezeit die Frage seyn könnte, **geschwind** aufzufinden, so muß selbes auf folgende Art eingerichtet werden. 1tens Wird der am Rande der linken Spalte des nach der Länge gebogenen Bogens schon von dem Sekretair **zusammgezogene Innhalt** (argumentum) eines jeden Stückes in selbes eingetragen. 2tens Muß jedes **Blatt** desselben oben am Rande **beziffert** werden, damit man nachher das zu verfertigende **Register** richtig entwerfen, und jeder Nummer nach dem Ort, den man aufzufinden sich bemüht, desto sicherer hinführe. 3tens Endlich muß linker Hand auf der gebrochenen Spalte ein etwas weiterer **Raum** gelassen werden, damit man nicht nur ne-

ben einem jeden eingetragenen Argument den **Gegenstand der Sache**, oder den **Zunamen** der Person, die der Gegenstand betrift, mit **Kanzleibuchstaben** *) ansetzen könne, sondern auch, damit man weiters Platz habe, den **Nummer** des Faszikuls, und dessenallenfällige **Eintheilung** anzumerken.

*) „Man heißt dies in der Kanzleisprache ingrossi„ren.

34.

Ueber dieses Protokoll muß sodann weiters ein eigenes für jeden Jahrsgang abgesöndertes Register geführet werden, in welches nach **alphabetischer** Ordnung entweder die **Gegenstände**, die vorgekommen, oder die **Zunamen** der Bittwerber gereihet, und mit dem **Nummer** des Blattes, wo sie zu finden sind, eingetragen werden. Wäre es aber, daß ein und derselbe Gegenstand, oder ein und derselbe Bittwerber das Jahr hindurch **öfters** vorgekommen ist, so werden die Ziffer der **verschie**-

denen Blätter des Registratursprotokolls, nach welchen sie eingetragen werden, dem zuerst angesetzten Nummer beigesellet: woraus ganz keine Verwirrung zu besorgen ist, indem nur der nach der Zeit aufsuchende Registrant etwas länger zu thun haben wird.

35.

Nach Vollendung dieser Arbeit theilen die Registraturen der Hofstellen die ihnen zu Aufbewahrung übergebenen Stücke erstens nach den Ländern ab, sodann aber untertheilen sie gleich den übrigen Registraturen, welche die Länder, und untern Stellen halten, alles nach den Materien ein. Ist nun diese Absönderung geschehen, so wird jedes Stück um die wechselseitige Uebereinstimmung zu erhalten, eben mit jenem Nummer bezeichnet, der ihm nach dem Faszikul, und dessen allenfällige Abtheilung zukömmt, wie bereits oben im 33ten Satz ist angemerket worden. Dann pflegt man weiters zur mehrerer Sicherheit, daß jedes

Stück ist eingetragen worden, auf der Ausserseite unten dieses Zeichen protl. anzusetzen, was protocollatum sagen will. Damit aber durch die tägliche Eintragung sowohl, als die sogleich vorgenommene Faszikulirung keine Unordnung entstehe, so sammelt man gemeiniglich die durch ein ganzes Monat empfangenen Stücke, und legt sie beiseite: was man sodann in den Registraturen den Monatbuschen zu nennen pflegt.

36.

Ist nun jedes Stück auf diese Art in das Registratursprotokoll eingetragen: ist sodann weiters die Absönderung der Länder sowohl, als der Materien geschehen, so werden endlich die Expedizionen in Faszikuln zu ordnen, und in die Ruhe zu stellen seyn. Alle Stücke, die zur nämlichen Materie gehören, werden nach Ordnung ihrer Nummern, und Tagen zusammgelegt, zwischen einem Steifpapier, wovon auf dem Vordertheile die Auf-

schrift der enthaltenen Gegenstände, und der ordnungsmässige **Nummer** mit **Frakturbuchstaben** geschrieben wird, in einem **Faszikul** zusammgebunden, und in dem hiezu eigends bestimmten Orte aufbewahret.

37.

Die Eintheilung aller sich in jedem Staate befindenden Stellen wird dadurch am deutlichsten erfolgen, wenn man sie nach den Gegenständn *), mit welchen sie sich beschäftigen, absöndert. Alle Gegenstände, die immer bei denselben vorkommen mögen, enthalten im Allgemeinen entweder die **Untersuchung des Rechts, und der Billigkeit**, oder sie haben die **Uebereinstimmung der Mittel mit dem Endzwecke**, und den **gemeinschäftlichen Nutzen** zu ihrer **Absicht**. Jene Stellen, welchen insbesondere die Rechtspflege aufgetragen wird, werden mit dem schon aller Orten angenommenen Namen der **Justizstellen** benamset; so wie jene, welche den Zusammenhang der Anstalten,

den Nutzen des Staats, und der Bürger besorgen, **politische Stellen** genennet werden. Diese letzteren, je nachdem sie die inneren, oder äusseren politischen Angelegenheiten zum Gegenstand ihrer Amtspflicht haben, werden abermal untergetheilt, und empfangen gemeiniglich ihre **eigenen Absonderungen** (Departements), so wie sie ihre eigenen Benennungen haben.

*) §. 18.

38.

Die Justizstellen haben abermal **Untertheilungen**: sey es, daß sie nach der aller Orten eingeführten Absönderungen in besonderen Aemtern, Senaten, oder in Kommissionen, und Referaten bestehen. Die Benennung ist willkührlich, aber überall, wo man die Gerechtigkeit **ordentlich** verwalten will, muß darauf gesehen werden, daß jeder Gerichtshof so viele Abtheilungen erlange, als Haupttheile das **bürgerliche Recht** in sich enthält. Da sich

aber Streitigkeiten zwischen den Bürgern in Rücksicht ihrer wechselseitigen Güter, Rechte, und Ansprüche ergeben können: da das Lehenwesen, wo die Feudalverfassung noch üblich ist, vielen Verwirrungen unterworfen ist; da endlich halsgerichtliche Fälle zu besorgen sind, so wird sich jede Gerichtsstelle in **drei** besondere Abtheilungen zerstücken, und jeder dieser Abtheilungen **eigene** Rathspersonen zutheilen müssen, deren Pflicht sodann seyn wird, 1tens die **Rechtskriege**, 2tens die **Streitigkeiten** in Lehenssachen, 3tens die **Halsgerichtsfälle** zu untersuchen, und darüber nachher das **Urtheil** zu fällen.

39.

Soll der Nutzen des Staats mit dem Nutzen der Bürger verbunden, und nur jene Mittel gewählet werden, die zur beiderseitigen Wohlfahrt beitragen, so werden die politischen Stellen nicht nur das Polizeiwesen im weitläuftigsten Verstande, worunter man hier die Politica majora, & minora versteht,

sondern auch die Leitung der Handlung in ihrem ganzen Umfange, die Bankalgefälle, das Münz- und Bergwesen, und das Finanzwesen zu besorgen haben. Diese **Gegenstände**, da jeder sehr weitläuftig ist, und einer besonderen Leitung nöthig hat, müssen zwar **einzeln** besorgt, aber immer im **Zusammenhange** dergestalt verwaltet werden, damit nicht etwa durch Beförderung des einen gerade der andere beeinträchtiget werde. Die politischen Stellen werden daher, so wie die Gerichtshöfe, sich in so **viele** Absönderungen zerstücken müssen, als sich **Hauptgegenstände** ihrer Verrichtungen anbieten. Zu diesem Ende werden eigene Räthe abzuordnen seyn, die 1tens das **Polizeiwesen**, oder eigentlicher den ganzen inneren Bau des Staatskörpers, 2tens die **Handlung**, 3tens die **Bankalgefälle**, 4tens das **Münz**- und **Bergwesen**, 5tens das **Finanzwesen** zu besorgen haben.

40.

Beide, die Justiz- und politischen Stellen werden weiters aller Orten in

untere, **mittere**, und **obere** eingetheilet, und nach dieser Eintheilung ist immer die untere der mittleren, die mittlere der oberen **untergeordnet**. Die Ursache, warum man in jedem Lande diese dreifache Unterordnung als nothwendig ansieht, ist, damit jeder Bürger, der etwas ansucht, eine dreifache **Behörde** (Instantia) empfange, und dadurch also, soviel es menschlicher Weise möglich ist, gegen alle Gefahr, in seinen Angelegenheiten zu kurz zu fallen, geschützt werde. Was Montesquieu irgendwo von der Nothwendigkeit zweier Zeugen bei Untersuchung eines peinlichen Falles sagt, ist auch hier im Allgemeinen auf die Unterordnung der dreifachen Stellen anwendbar. Wenn die **untere** Stelle dem Kläger, oder dem Beklagten die Sache **zuspricht**, oder das Gesuch **verneinet**, die **mittere** aber sich **gegenseitig** äussert, so muß eine **dritte** (obere) vorhanden seyn, die durch Beitretung zur einen, oder andern **Entscheidung** den **Spruch** (Sententia) **rechtsgültig** mache.

*) „Man wird sich immer dieser Wörter bedienen, „um nicht lokal zu werden, indem in den verschiedenen Staaten Deutschlands die Stellen „verschiedene Benennungen haben, und man sie „von keinem derselben hat abborgen wollen. Beispielsweise wird man weiter unten, wo von dem „wechselseitigen Zusammenhange der Stellen gehandelt werden wird, die Benennungen der österreichischen Stellen ansetzen.

41.

Diese dreifache Hauptuntertheilung der Stellen nennt man die **Gerichtsbehörden**, bei welchen die Bürger ihre Beschwerden, und Gesuche, sie mögen Rechts- oder politische Gegenstände betreffen, anbringen, und sodann von **einer** zur **andern** nach Umständen, durch weitere Fortsetzung ihrer Beschwerden, und Gesuche **fortschreiten** können. Die unteren Stellen, die jeder Bürger, im Fall er etwas ansucht, zuerst anzugehen hat, wird die **erste ihm zukommende Behörde** (prima Instantia: forum competens) genennet. Diese Behörden sind nach Verschiedenheit der Gegenstände die **herrschaftlichen Kanzeleien**

die **Kreisämter**, die **Aemter**, die **Vogteien**, die **Ortsmagistrate**, die **Bahngerichte**, das **Wechselgerichte**, beim Militär das **Auditoriatsgericht** u. s. w. Von da aus kann er, wenn über sein Ansuchen gesprochen worden, zur zweiten (mitteren) Stelle seine Zuflucht nehmen, falls er sich durch das zuerst erhaltene Urtheil gekränkt glaubte. Diese zweite Behörde wird beinahe überall das **Appellationsgericht**, die **Regierung** u. s. w. benamset. Bei dieser mitteren Stelle ist in der Ausübung schon ein wesentlicher Unterscheid zu beobachten, der darin besteht: daß die Gesuche, welche Rechtsstreitigkeiten betreffen, dem **Appellationsgerichte**, das ist: wo man sich von dem Unter an das Obergericht abruft *), und die Beschwerden wieder einreicht, übergeben werden: die politischen Gesuche hingegen haben zu ihrer Behörde, wo die Bittwerber den **Rekurs** ergreifen, das ist: zum zweitenmal ihr Gesuch anbringen können, die Landesstellen *). Dem Erfolge nach ist es einerlei, ob diese zwei Dikasterien nur einen einzigen, oder

zwei

zwei ganz abgesönderte Körper ausmachen; sie sind in ihrer Wesenheit immer als die **mittere** Stelle anzusehen. Von dieser Stelle geht in Justizialfällen vermög der aller Orten eingeführten Gerichtsordnungen, welche die Summe, über welche revidirt werden darf, festsetzen, die letzte Durchsuchung der Akten (Revisio actorum); in politischen Fällen hingen das abermalige Ansuchen (recursus ad tertiam Instantiam) zu der **oberen Stelle**; die wie die mittere abermal entweder ganz abgesöndert, oder zusammgeschmolzen seyn kann. Hier Orts nennt man die obern Stellen **Hofstellen**, und ist für die Revision die oberste **Justizstelle**, für den Rekurs die **böhmische und österreichische Hofkanzlei**, die **hungarische Hofkanzlei** u. s. w. aufgestellet.

*) „Vermög §. 253 und 260 der allgemeinen „Gerichtsordnung ist in den k. k. österreichischen „böhmischen Staaten anbefohlen, die Apellation und Revision bei der ersten Behörde anzubringen.

42.

Die Klassen der Bürger *), welche insbesondere diesen Stellen untergeordnet seyn müssen, werden sich dadurch am bequemsten auffinden lassen, wenn man darauf Bedacht nimmt, ob sie **geistlich**, oder **weltlich**: und diese letzteren, ob sie vom adelichen, bürgerlichen, oder Bauernstande sind, oder auch in Kriegsdiensten stehen. Dieser Unterscheid ist in Streitsachen sowohl, als in allen politischen Angelegenheiten nur wegen **der ersten Behörde** mit alleiniger Ausnahme des Militairstandes zu beobachten, damit jeder Bürger, wessen Standes er immer seyn mag, die erste **ihm** zukommende Behörde wisse, und daher, falls er etwas anzusuchen hat, nicht nur sich die unnützen, und Zeit versplitternden Umwege erspare, sondern auch keine Behörde übergehe **), um alle Unordnungen zu vermeiden, die bei Verwaltung der Staatsangelegenheiten immer schädlich sind.

*) §. 18.

**) Seine Majestät der Kaiser haben in allen seinen Erbstaaten befohlen keine Behörde zu übergehen, und jedes Gesuch ordnungsmässig einzureichen

Den Stellen ist insbesondere aufgetragen, dergleichen Bittschriften, die nicht bei Behörde eingereichet werden, nicht anzunemmen.

43

Haben geistliche Personen, sie mögen geadelt seyn, oder nicht, etwas solches anzusuchen, das blos geistliche Gegenstände (mere spiritualia) betrift, so gehören sie unter den Bischof, sie mögen Weltpriester, oder Mönche seyn; und das sogenannte Konsistorium ist ihre erste Behörde. Suchen sie aber aus zeitlichen Ursachen etwas an, so stehen sie gleich den übrigen Bürgern unter der Aufsicht jener Stellen, die ihnen ihres Standes wegen zukommen. Um nicht unnütze Wiederholungen zu machen, wird man sie unter einem dort behandeln, wo von den übrigen Bürgern die Rede seyn wird.

44

Der hohe, der mittere Adel, kurz alle geadelten Bürger, die wie man sich gemeiniglich auszudrücken pflegt, den sogenannten Landadel besitzen, das ist: Ritter, und Landmänner einer Provinz sind, (qui ha-

bent jus incolatus, indigenatus), oder auch nur gerade zu Herrn **von** sind; dann jene **Bürger**, die zwar nicht Adelsbriefe besitzen, aber solche Bedienungen begleiten, die nach Verschiedenheit der Staatsverfassungen, die hie und da eingeführet sind, dem **Adel** vermög einer **besondern** Befreiung gleich gehalten werden: z. B. die Rathspersonen, die Professoren der hohen Schulen u. d. gl. *), haben als ihre **erste** Behörde in Rücksicht der Rechtsstreitigkeiten das sogenannte **adeliche** Gericht (Forum nobile) anzusehen. Dieser Gerichtshof wird aller Orten mit anderen Benennungen beleget, hier Orts nennt man ihn das **Landrecht**. In politischen Fällen steht der **Adel** zum Theil in Beziehung der Grundbesitzungen unter den **Kreisämtern, Aemtern,** und **Vogteien** u. s. w. zum Theil unter den **Landesregierungen, Stadthauptmannsschaften,** u. s. w., wo er auch in den **übrigen Fällen** hingehört: er hat daher nach Verschiedenheit der Vorfälle, diese oder jene als seine **erste** Behörde anzusehen. Der Regel

nach, haben weiters die Adelichen ihr eigenes Kriminalgericht, und ist beinahe aller Orten dasselbe mit dem Civilgerichte vereinbart. Verüben sie aber Halsverbrechen, so werden sie gemeinlich ihres Standes entsetzt, und alsdann den ordentlichen Bahngerichten überliefert. Da sie in solchen Fällen mit den übrigen Bürgern die peinliche Gerichtsbarkeit gemein haben, so wird alles jenes hier anwendbar seyn, was weiter unten von den Bahngerichten wird gesagt werden.

*) „Bei uns ist dieser Vorzug gänzlich abgeschafft. „Der Hofrath, wenn er nicht geadelt ist, gehört „zu jener Behörde, die ihm nach seiner Geburt „zukömmt. Ueberhaupt sind heut zu Tag die so„genannten Exceptiones fori überflüßig ge„worden, weil alle Bürger eines Staates nach „den nämlichen Gesetzen abgeurtheilet werden. „Die Pares, die Austregæ u. s. w. nützen we„nig mehr.

45.

Die Bürger, welche Gewerbe treiben, oder solche Häuser besitzen, die in dem sogenannten Burgfrieden

liegen, sie mögen sich in grossen, mitteren, oder Landstädtchen, oder auch nur in Marktflecken befinden, sind den Ortsgerichten (Magistraturen) untergeordnet *). Diese Ortsgerichte sind in bürgerlichen Fällen überall die **erste** Behörde, nur mit dem Unterscheide: daß sie in grösseren, oder Hauptstädten sowohl wegen der Menge der Verschiedenheit der zu besorgenden Gegenstände in mehrere Körper, denen besondere Gegenstände zugetheilet sind, abgesöndert werden. Z. B. Hier Orts hat der Magistrat, dem das Ober- und Unterkammeramt, das Pupillenraithamt u.d. gl. untergeordnet sind, das **politische**, und verschiedene Gegenstände des **Polizeiwesens** zu besorgen. Das Stadt- und Landgericht aber hat zu seiner Amtspflicht in bürgerlichen Personalrechtsstreitigkeiten, und in **halsgerichtlichen Fällen**, so wie das Wechselgericht in Wechselsachen die **Natur** der **Zwistigkeiten** zu untersuchen, und sodann das **Urtheil** zu fällen.

*) „Diese Ortsgerichte haben ihre Bürgermeister, „ihre Stadtrichter, ihre Stadt- und Markt-

„ schreiber (Syndicus). In grössern, und
„ Hauptstädten sind alle Rathsverwandte studirte
„ Männer: in kleinern Städten, und in Markt-
„ flecken ist nur der Syndikus allein der Mann,
„ von dem das Studium, als ein wesentlicher
„ Theil seiner Beförderung gefodert wird.

46.

Die **Landleute**, oder eigentlicher die Grundsassen (Unterthanen, wie sie in Oesterreich genennet werden), stehen unter dem **Grund**- oder **Hof**- **und Bahngerichten** ihrer sogenannten Herrschaften, und haben, falls sie unter sich Streitigkeiten rügen, oder wenn sie Halsverbrechen verüben, dieselben zu ihrer **ersten** Behörde. Wäre es aber, daß ganze Gemeinden, oder auch einzelne Grundsassen mit ihren Herrschaften in Rechtsstreite verfielen, so müssen sie zwar auch anfangs die Grund- oder Hofgerichte angehen; aber wenn der Streit nicht beigelegt werden kann, so haben sie sich mit ihren Beschwerden, sie mögen bürgerliche, oder peinliche Gegenstände betreffen, an das **Kreis**-**amt**, **Amt**, **Vogtei** u. s. w., als ihre **erste**

Behörde zu verwenden. Damit aber die Unterthanen nicht etwann, aus was immer für Ursachen unterdrückt werden können, so hat die weltbekannte **Gerechtigkeitsliebe** unserer Regenten in den Erbstaaten überall einen eigenen **Rechtsfreund** aufstellet, der die Unterthanen in allen Fällen gegen ihre Grundobrigkeiten vertreten muß, und der hier Orts der **Unterthansadvokat** (Advocatus Subditorum) genennet wird.

47.

Der **Vertheidigungsstand** hat seine eigene **Behörde**. Der gemeine Mann, der **Offizier**, so lange er sich beim Regiment befindet, stehet unter dem **Auditoriatsgerichte**. Die Generäls, die in keinem Falle unter dem Auditoriats, oder wie man es eigentlicher nennen kann, unter dem Regimentsgerichte stehen können, gehören so wie alle von ihren Regimentern abwesende Militairpersonen unter eine, dem Hofkriegsrath untergeordnete Be-

hörde, die aller Orten eine andere Benennung hat, hier aber das *Judicium delegatum militare mixtum* benamset wird.

48.

Um zu zeigen, wie die untern, mitteren, und oberen Stellen in einem Staate zusammhängen, und wechselseitig an einander wirken *), falls ein Rechtsstreit (Processus), oder auch ein politischer Gegenstand durch alle drei, wie sie sich in gerader Linie untergeordnet sind, seinen Gang zu nemmen hat, wird es nöthig seyn, **ganz lokal** zu werden, und die Organisirung der Stellen von einem **besonderen** Staate abzuborgen. Da die österreichischen Staaten hiezu die willkommenste Gelegenheit anbieten, so wird man sich, soviel es möglich ist, bemühen, mit möglichster Deutlichkeit ihren **Zusammenhang** darzuthun.

49.

Jeder Unterthan, sey er **geistlich** oder **weltlich**, sey er vom **Adel**, oder

aus der **Klasse der Arbeiter**, oder der **Vertheitigung**, muß in jedem Falle seine Klage, oder sein Gesuch ordnungsmässig bei der ihm zukommenden **ersten** Behörde überreichen *). Diese erste Behörde ist, wie bereits angemerket worden, 1^{tens} für die sogenannten **Unterthanen** das **Dorf**, **Grund**, oder **Hofgericht**: 2^{tens} für die Märkte der **Marktrath**: 3^{tens} für die gewerbtreibenden Bürger, die sich in den landesfürstlichen, Provinzial- oder Hauptstädten befinden, die **Magistrate**: alle diese Bürger können auch nach Umständen die **Kreisämter**, als ihre erste Behörde anzurufen haben, nur ist der Magistrat der Hauptstadt Wien davon ausgenommen: in halsgerichtlichen Fällen haben sie die aufgestellten **Bahngerichte** zu ihren Abhandlungsinstanzen. 4^{tens} Die Militairspersonen haben nach Verschiedenheit bald das **Auditoriatsgericht**, bald das sogenannte *Judicium delegatum militare mixtum*, als ihre erste Behörde anzusehen. 5^{tens} Die Adelichen stehen nach ihren verschiedenen Beziehungen entweder un-

ter den **Landrechten**, und unter der **Stadthauptmannsschaft**, **) oder auch unter der **Landesregirung**, und den **Kreisämtern**. 6tens Der Geistlichkeit ihre erste Behörde ist das **erzbischöfliche**, **oder bischöfliche Konsistorium**, oder jene **weltliche** Stelle, die ihr ihrer Geburt wegen zukömmt.

*) §. 42.

**) So lange sie bestehen wird.

50.

Die **Dorfgerichte** haben alles dasjenige zu besorgen, was einen schädlichen Einfluß auf die **allgemeine innere Sicherheit** des flachen Landes haben kann. Die **Grundgerichte**, oder die **Hof-** *) und **Ordensgerichte**, **), die in sich betrachtet, auch Grundgerichte sind, haben alle **sächlichen Gegenstände**, und falls der Grundsaß auch mit seiner Person unter ihre Gerichtsbarkeit gehöret, auch die **persönlichen Klagen** abzuhandeln.

*) „ Das Stift Schotten z. B. hat hier Orts so „ ein Hofgericht : und hält zu dessen Besorgung „ einen eigenen Rechtsfreund, der der Hofrichter „ genennt wird.

**) „Der Maltheser, der deutsche Orden hat in „Rücksicht der hiesigen Besitzungen solche Or„densgerichte.

51.

Der Marktrath, und die Magistrate (oder die Ortsgerichte, wie sie in Zukunft mit einem allgemeineren Namen werden genennet werden), sind in den Märkten, und landesfürstlichen Städten sowohl, als in der Hauptstadt Wien für alle Bürger, die in selben wohnen, die erste Behörde: und wird vor selben jeder Bürger im sächlichen (realibus), und im persönlichen (personalibus) belanget. Das Stadt- und Landgericht in Wien, welches nur als ein abgesonderter Theil des Magistrats anzusehen ist, hat zu seiner Amtshandlung, so wie jedes andere Bahngericht *) in Provinzialstädten, und Marktflecken die peinlichen Fälle: dann aber muß es die Schuld- Vergantungs- Ausziehungssachen, und alle Personalrechtsstreitigkeiten u. d. gl. insbeson-

dere besorgen. Heut zu Tag ist der Magistrat in Wien in **drei** Senate, als: in den politischen, bürgerlichen, und peinlichen eingetheilet, **) wovon jeder seinen eigenen Bürgermeister hat, der als der Rathsvorsitzer die Geschäfte leitet. Eben dieser Magistrat ist von dem Kreisamte **V. U. W. W.** wegen der grossen Menge der Bürger, die unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, ausgenommen; da alle übrigen Ortsgerichte den Kreisämtern untergeordnet sind. Wegen dieser ungeheuren Menge von Geschäften, die so viele Bürger entstehen machen, und die noch dazu so verschieden ist, hat diese Stelle viele **untergeordnete Aemter**, damit sie alles desto ordentlicher, und richtiger übersehen; aber auch zugleich mit Genauheit verwalten könne. Folgende Aemter sind ihm untergeordnet: das **Grundbuch**; das **Ober**- und **Unterkammeramt**, das **Steueramt**, die **Pupillenraithkammer**, und das damit verbundene bürgerliche **Depositenamt**, das Tazund **Musikimpostamt**, das **Kasten**- und **Proviantamt**, das **Unschlitthandlungs**- und **Metzenleiheramt**,

das Bahrausleiher- und Todtenbeschauamt.

*) „ Bis itzt haben die Grundobrigkeiten in Oester-
„ reich meistens die Bahngerichte besessen, die sie
„ nunmehr verlieren werden, indem in jedem Krei-
„ se, um diesen Theil der strafenden Gerechtigkeit
„ desto genauer zu verwalten, ein eigenes solches
„ Gericht soll aufgestellet werden.

**) „ Der politische hat 12. der bürgerliche 18. und
„ der peinliche Senat 12 Räthe, denen in zu-
„ reichender Menge die Sekretaire zugetheilet sind;
„ auch der bürgerliche seine eigenen Rathsproto-
„ kollisten.

52.

Das Wechselgericht ist nicht nur in allen Wechselstreitigkeiten, sondern auch in allem dem, was unmittelbar in die Handlungsgegenstände einfließt, mit alleiniger Ausnahme der Soldaten, Geistlichen, und des Reichshofraths für jedermann, der in so einem Falle belangt wird, oder selbst etwas anzusuchen hat, die erste Behörde. Die Konsistorien, welche von

der Universität, oder von dem Erzbischofe gehalten werden, sind auch in gewissen Beziehungen, als die erste Behörde anzusehen. Das Konsistorium der Universität ist zweifach: jenes, so die Justizsachen besorgt, wird das *Consistorium in judicialibus* genennet: und das, welchem die politischen und Wirthschaftssachen obliegen, heißt man das *Consistorium ordinarium.* Das erzbischöfliche Konsistorium hatte eher aus einer besonderen Befreiung in Ehesachen zu sprechen, und die Abhandlungen der Weltpriester vorzunehmen. Da ihm aber heut zu Tag dasselbe genommen ist, so ist es dieser Geschäfte ganz enthoben: und nur dann erst können jene Personen, wie die Worte der Verordnung *) lauten, zwischen welchen wichtige Ursachen eine Ehe räthlich machen, deren Verwandtschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, sich an das geistliche Gericht wenden, wenn sie schon von dem Landesfürsten die Erlaubniß zur Ehe-

schliessung erhalten. Jene Verwandten, und verschwägerte Personen hingegen, die zu Schliessung einer Ehe unter sich durch dieses Gesetz nicht für unfähig erkläret werden, können sich lediglich bei ihrem Bischoffe dießfalls melden.

*) „Sieh hievon den 16ten Absatz der Verordnung „in Ehesachen von 16ten Jänner 1783.

53.

Jedes Regiment hat sein eigenes Auditoriatsgericht, worunter Gemeine, und Offiziers stehen, mit alleiniger Ausnahme des Generals, der in keinem Falle unter seinem Regimentsgerichte stehen kann. Er hat daher, so wie alle von den Regimentern entfernte, und sich hier befindende Offiziere, und Gemeine das *Judicium delegatum militare mixtum* als seine erste Behörde anzusehen. Diese Gerichtsstelle ist als eine Civilstelle zu betrachten: sie ist theils aus Civil, theils aus

Mi-

Militairräthen zusammgesetzt, und entscheidet alle Angelegenheiten, welche diese Personen betreffen.

54.

Für jene Personen, welche geadelt sind, und entweder den sogenannten österreichischen Landadel besitzen, oder auch nicht besitzen, sind dermalen die Landrechte die erste Behörde. Bei dieser Stelle können alle adelichen in bürgerlichen, sächlichen, persönlichen, und auch in peinlichen Fällen belanget werden. In politischen Fällen sind sie nach Umständen bald der Stadthauptmannsschaft, bald der Landesregierung, bald den Kreisämtern unterworfen, und haben diese Stellen, als ihre erste Behörde anzusehen. Ereignen sich aber insbesondere zwischen den Güterbesitzern, und ihren Grundsassen Streitigkeiten, so steht der Landadel sammt seinen Unterthanen unter den in Unterösterreich aufgestellten vier Kreisämtern *)

*) „Diese Kreisämter sind in Unter- und Ober-
„österreich 1753. eingeführet worden. Ihre erste
„Bestimmung war, jene Verordnungen, welche
„von den Hofstellen erlassen werden, kund zu
„machen, und über ihre Beobachtung gehörig zu
„wachen.

55.

Die Geistlichkeit hat in Streitsachen, die ganz geistlich sind (mere spiritualia) zu ihrer ersten Behörde die erzbischöflichen, und bischöflichen Konsistorien, oder geistliche Gerichte, unter deren Kirchensprengel sie sich befindet. Hat sie aber unter sich, oder mit andern Bürgern solche Streitigkeiten, die zeitliche, und folglich weltliche Gegenstände betreffen, so gehört sie gleich den übrigen Bürgern unter jene Behörden, die ihr ihrer Geburt, oder ihres Standes, wegen zukommen.

56

Der Hofmarschall ist auch als eine erste Behörde zu betrachten, so lange er bestehen wird. *) Zu ihm gehören aus einer besonderen Befreiung alle Hofämter, und jene Personen, die unmittelbar in Hofdiensten

stehen. Diese Stelle ist eine blosse Civilstelle, und hat die bürgerlichen Streitigkeiten, und Abhandlungssachen dieser Personen zu ihrer Amtshandlung. Von dieser Stelle gieng ehe die Revision an das Obersthofmeisteramt. Heute darf man sich auch an die Appellazionsstelle wenden.

*) „ Nun ist er ganz aufgehoben.

57.

Gleichfalls kann als eine erste Behörde angesehen werden, die hier Orts sich befindende Justizbankodeputazion, welche aus Räthen der Finanzstelle, und aus Justizräthen zusammgesetzt ist. Unter die Gerichtsbarkeit dieser Stelle gehören die landesfürstlichen Gefällsstreitigkeiten in Taback, Mauth, Kontrebandssachen, und die Rechtsangelegenheiten der türkischen Unterthanen. Weiters ist ihr auch ein Theil der Kriminalgerichtsbarkeit, in Rücksicht der sogenannten Gefällsdefraudazionen, z. B. der Tackschwärzer u. d. gl. zugetheilet. Der

Kammerprokuratur (Fiscus) mit seinen Gehilfen vertritt diese Gefälle.

*) „Deren er drei hat.“

58.

Auch einige **Komissionen**, und **Aemter** vertreten in gewissen Fällen die Stelle einer **ersten** Behörde, z. B. die bei uns sogenannten Hofkommissionen in **Stiftungs, Studien, Censur, Erbsteuer**, und **Trankfteuersachen**. Diese Kommissionen haben so, wie jede andere Rathsversammlung *vim pleni*, aber durch **Befehle** (Decreta) können sie nicht mit dem Publikum sprechen. Das **Universaldepositenamt**, welches das Vermögen aller Mindel bis zu ihrer Volljährigkeit, und alle übriken **gerichtlichen Deposita** aufbewahrt, kann ebenfalls, so lange es bestehen, und nicht mit jeder Stelle selbst einverleibet wird, hieher gezohen werden.*) Dieses Amt bewahrt alle **Deposita**, die ihm von der adelichen Abhandlungsinstanz, oder übrigen hiesigen Justizstellen überliefert werden, und läßt keines verabfolgen, es seye dann, daß ihm

ihm von daher eine diesfällige Erinnerung zukömmt.

*) „Diese Stelle ist nun dem Namen nach aufgehoben: darumm den Namen nach, weil jede Stelle die Deposita, und Waisengelder ihrer Untergeordneten aufbewahren uud dafür haften muß.

59.

Die **untern Stellen** sprechen in allen jenen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten, als die **erste** Behörde. Die Justizstellen aber sind insbesondere verbunden, die **Ursachen** (Rationes), warum sie so gesprochen haben, auf **Begehren** der Partheien hinauszugeben, damit sie einsehen können, warum sie einen **bejahenden**, oder **verneinenden Verbescheid** erhalten. Achten sie sodann die ansuchenden Partheien in Rücksicht dieses erhaltenen Spruches gekränket, so können sie ihre Zuflucht zu den **mitteren Stellen**, welche eigentlich die **Landesstellen** jeder Provinz sind, nemmen, und bei selben, als der **zweiten** Behörde ihr Gesuch von neuen anbringen. Nur muß der Bittschrift, die überreicht werden

soll, der von der ersten Behörde erhaltene Spruch beigeleget werden.

60.

Ehedem war die n. oe. Regierung *) diese mittere Stelle allein, und hatte sowohl die Justiz, als politischen Gegenstände zu ihrer Amtshandlung: als Justizstelle mußte sie die Appellazions- und peinlichen Sachen untersuchen, und darüber ihr Urtheil sprechen: als politische Stelle hatte sie die Sicherheitsgegenstände, die Kommissariats, Marsch, Rekrutirungs, und Klostersachen; dann die Verschönerungs, Bau, Feueranstalten, die Handwerkssachen, wie auch die Judenangelegenheiten zu besorgen. Es waren weiters aus ihren Mittelsräthen einige vermischte Kommissionen zu Besorgung der Lehen, Privilegien, Sanität, Jägerei, und Waldungssachen aufgestellet. Endlich hatte sie auch ständische Kommissaire, welche über die landesfürstlichen Städte wachen mußten. Sie war daher in so viele Kommissionen eingetheilet, als Hauptgegenstände

ihrer Verrichtungen waren. Nunmehr ist durch die **Verordnung** vom 1ten Mai 1782. diese Verfassung abgeändert, und **zwo Stellen** eingeführet worden, die in jeder Provinz die **zweite Behörde** ausmachen nämlich: die **Appellazionsstelle**, und die **Landesregierung**. Die **erste** hat alle **Appellationssachen** zu entscheiden; die **zweite** hat das **Publikum**, **Politikum**, und **Lehenssachen**, worüber nicht gerechtet wird. Das **ständische verordnete Kollegium** **), welches eigene **Rathssitzungen** hält, und ihre besondere **Verordneten** aus den drei Ständen der Prälaten, Herrn, und Ritter hat, besorgt nebst vielen anderen **Provinzialangelegenheiten** das **Kontribuzionale**. Dann hat es auch einen öffentlichen **Fond**, das **Obereinnehmeramt**, und die hiezu nöthige **Buchhalterei** zu besorgen.

*) „In Oberösterreich, in Mähren waren die Landshauptmannschaften, in Böhmen der Oberstburggraf das, was in Unterösterreich Regierung war. Ungeachtet diese Stellen andere Benennungen hatten, so hatten sie doch ehedem die nämlichen Gegenstände zu verhandeln.

**) „Der Herr Landmarschall ist nun zugleich der „Vorsitzer der Landesregierung, und die Herrn „Verordneten müssen ebenfalls den Rathssitzungen „der Landesregierung, und des geistlichen Raths „beiwohnen.

61.

Von diesen mitteren Stellen geht aus allen deutschen Erbländern *injustitialibus* die *Revision*, *in politicis* der *Recurs* nach den Hofstellen. Diese Hofstellen theilen sich abermal in Justiz, politische, und Finanzstellen. Jene Hofstelle, welche die *Revision* in justitial, feudal, und Criminalsachen besorgt, wird die oberste Justizstelle genennet. Der Recurs in politischen Gegenständen wird von der böhmischen, und österreichischen Hofkanzlei angenommen. Die Hofstelle, welche das Finanzwesen besorgt, hat eine dreifache Untertheilung: 1tens die Hofkammer, welche Tax- und Kontribuzionssachen, 2tens die Hofkammer in Münz- und Bergsachen, welche alles, was das Münz- und Bergwesen betrift, 3tens die Ministerialbanko-

deputazion, welche das **Mauth, Salz, Wald, Handgrafenamt**, und alle Abgaben, die mit dem Namen **Aufschlage** benamset werden, besorget. Diese Stellen sind heut zu Tag **zusammgeschmolzen**, und der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei einverleibet worden; was in der That einerlei, und in sich betrachtet, zufällig ist. Die **Hofrechenkammer**, welche die Generalkontrole über alle Finanzstellen führt, und folglich die Rechnungen von allen Buchhaltereien übersieht, muß aus der Natur ihrer Bestimmung eine **besondere**, von den übrigen ganz **abgesönderte Hofstelle** ausmachen.

62.

Hungarn, und **Siebenbürgen**, und das mit demselben vereinbarte **Littorale** hat insbesondere eine **unmittelbare Hofstelle**, wohin aus diesen Königreichen rekurirt wird. Uiber die **Militairstellen** ist der **Hofkriegsrath** gestellet. Diese Hofstelle hat das **Judiziale**, die **Rekrutirungs, Kommis-**

gericht: die obere Stelle giebt immer der unteren, die ihr untergeordnet ist, Befehle (Decreta), und die untere erstattet immer der oberen Stelle auf diese Befehle Berichte. Da gleiche Stellen gleichen Stellen nicht befehlen können, aber oft nach Umständen wechselseitig etwas zu wissen nöthig haben, so gebrauchen sie sich der Korrespondenz. Die Hofstellen erstattten an den Kaiser Vorträge entweder aus Amtspflicht, oder wenn sie eine von ihm bezeichnete (signirte) Bittschrift, oder einen Vorschlag u. d. gl. erhalten: über nicht bezeichnete Stücke, welche zwar dem Kaiser überreicht worden, und welche er durch seine Kabinetskanzlei den Stellen zuschickt, darf in der Regel kein Vortrag hinaufgegeben werden, es wäre dann, daß der Gegenstand durch sich selbst einen nöthig machte. Die Entschliessungen des Kaisers werden durch einen Kabinetskanzelisten auf die Vorträge selbst geschrieben, wo sie sodann seine Majestät mit eigener Hand unterschreibt. In Abwesenheit des Kaisers können,

falls er hiezu die Erlaubniß ertheilt, die Bittschriften, Vorschläge u. s. w. von den Bürgern selbst, oder durch ihre Bestellte, und Rechtsfreunde dem Hof- und **Staatskanzler** überreichet werden *).

*) „Von den Kompilazionskommissionen hat man „darum keine Meldung gemacht, weil die abge- „ordneten Herrn Räthe, welche auf Befehl des „Kaisers die bürgerlichen, peinlichen, politi- „schen Gesetze aufsammeln, verbessern, oder auch „neue hinzufügen, als keine Stelle zu betrachten „sind. Diese Compilatores arbeiten eigentlich „an der Gesetzgebung, welche durch den Beitritt „und das Machtwort der Regenten, wenn sie den „Bürgern bekannt gemacht wird, erst die Ver- „bindlichkeit erhält.

II.

Von den veranlassenden Schriften.

65.

Von Bittschriften, Promemorien, und **Geschichtserzählungen** sind bereits nach der Eintheilung, der man

sich in dem **ersten** Theile bedient hat, die Grundsätze erörtert, und zugleich die Beispiele gegeben worden: man kann sich daher um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, billig auf das zurückberufen, was dorten nach der doppelten Theorie ist gesagt worden *). Diese Schriften, solange sie in den Händen der Privatleute verbleiben, so lange sind sie auch nur als Privataufsätze zu betrachten; dann aber, wann sie einer Stelle überreicht werden, dienen sie derselben zur Veranlassung, und zu weiterem Vorkehrungen. Sie sind also gewissermassen als der wahre Uibergang von den Privatgeschäften zu den öffentlichen anzusehen.

*) „Sieh des 1ten Theils Seite 153 und 47.

66.

Die **Anzeigen**, die bei Stellen überreicht werden, werden in der Regel nur von den **unteren Gerichtspersonen**, als z. B. von den Grundrichtern, Bezirksaufsehern, Wachun-

teroffizieren, und Wächtern u. d. gl. über einen **besonderen Vorfall** entworfen, und übergeben. Eben so werden die **Speziesfakti**, die nur in der **Aufschrift** unterschieden sind, von **jedermann** überreichet, deren Theorie im 1ten Theile Seite 47. und in den folgenden ist angegeben worden. Die Gestalt der Anzeigen von **innen**, und **aussen**, ist mit der Gestalt der **Bittschriften** ganz gleichförmig. Der Aufsatz selbst wird im **geschichtmässigen** Tone, nach der **Ordnung**, wie sich der Vorfall zugetragen, entworfen, und alle **Umstände**, die wesentlich, und wichtig sind, angesetzet; aber auch zugleich wird alles dasjenige sorgfältig vermieden, was auf keine Art zu einer **weiteren Folgerung** etwas beitragen kann. Da in dem ersten Theile Seite 45. ein Beispiel nach der **allgemeinen Theorie** eingeschaltet worden, so will man hier ein zweites mittheilen, das nach dem Cirkulare vom 23ten Jänner 1782. verfaßt ist *). Vermög der höchsten Entschliessung von 22ten December 1781. ist in den österreichischen

Staaten befohlen worden, bei Anzeigen, Rapporten, Speziesfakti u. d. gl. ausser der äusseren Bezeichnung, von wem, und an wen, alle übrige sogenannte Kurtesie wegzulassen.

*) Anzeige.

„Den 31ten früh zwischen 5 und 6 Uhr „hat der Grundwächter N. N. auf der „Landstrasse nahe an dem Ufer der Donau „eine Weibsperson stehend gefunden, die „ein zugebundenes Säckel in der Hand „hielt, und sehr schüchtern umher sah; er „fragte sie, was sie hier im Säckel habe, „sie konnte ihm aber aus Schröcken nicht „antworten: ließ das Säckel fallen, und „wollte entlaufen. Der Unterzeichnete, „wohin die arrestirte N. N. gebracht wur„de, eröffnete in ihrer Gegenwart das Sä„ckel, und fand ein neugebohrnes, aber „todtes Kind darin, worüber sie eine sehr „zweideutige Auskunft gab; weswegen das „Kind samt der Weibsperson zur weite-

„ren

„ ten Untersuchung hiemit eingesendet
„ wird. „

Wien
den 1ten Juni 1783.

N. N.
Grundrichter auf der Landstrasse.

67.

Die **Relazionen** hingegen werden von Amtspersonen **höheren Ranges**, über einen vorhergegangenen Auftrag gegeben. Im Grunde fallen sie mit den Anzeigen wesentlich überein, und haben daher die **nämliche Theorie**. Weil man aber bei Stellen zwischen beiden einen Unterscheid zu machen pflegt, so ist es nöthig, um nicht mangelhaft zu werden, denselben anzuführen. Die **Rathspersonen** des nämlichen Mittels relazioniren, die **übrigen** geben Anzeigen. Wenn z. B. bei einem Todtenfalle ein Sekretair abgeordnet wird, die Sperr anzulegen; oder wenn mehrere Räthe die Gefan-

genhäuser, oder was immer zu untersuchen haben, so relazioniren sie nach geschehener Untersuchung eben so, wie die Feuerkommissaire über das Entstehen des Feuers, oder jedes andere Gremium, bei was immer für einem Auftrage. Diese Relazionen **erzählen**, wie man die Sache gefunden, die zu untersuchen aufgetragen war. Sie erlauben auch **Zusätze**, die nach Verschiedenheit der Umstände verschieden seyn können. Hat man eingesehen, daß z. B in einem Gefangenhause alles in guter Ordnung, Reinlichkeit u. s. w. erhalten worden, so schaltet man es ein, und räth der Stelle an, dem Gefangenwärter, dem Aufseher ein **Belobungsdekret** zu ertheilen; hat man aber im Gegentheile Mängel, und andere Gebrechen gefunden, so schlägt man sogleich die **Mittel** vor, durch welche man allenfalls denselben abhelfen könnte. Das **Formale** besteht in der **Titulatur** *) der Stelle, welcher relazionirt wird: in dem Datum; und in der Unterschrift **).

*) „Andere Orten, wo die ganzen Titulaturen der „Stellen noch beibehalten werden, wird immer „von innen- und aussen sowohl ihre gewöhnliche „Titulatur angesetzt, als auch im Kontexte die „Kurtesie beobachtet werden müssen.

**) Relazion.

Hochlöbliche Landesregierung!

„Wir haben vermög hohen Auftrag d. d. 16. „Mai das Polizeistockhaus genau untersuchet, „und im selben die beste Ordnung, die „möglichste Reinlichkeit, und Vorsicht we- „gen listiger, oder gewaltsamer Entweichung „der Eingekerkerten, so wie es vorgeschrie- „ben ist, genau befolgt gefunden. Selbst „die Gefangenen sind mit dem guten Be- „tragen des Vorstehers vollkommen zufrie- „den; indem ihnen alles, was ihnen die Mil- „de der Gesetze zuläßt, in dem nämlichen „Maaße, und zur rechten Zeit abgereicht „wird. Da der Vorsteher mit unermüdeter „Wachsamkeit seine aufhabende Pflicht so „pünktlich befolgt, so dürfte eine hochlöb- „liche Landesregierung bewogen werden, ihm „zur Belohnung theils seines bisher gelei- „steten Diensteifers, theils auch zur Auf-

„ munterung für die Zukunft ein Belobungs-
„ dekret ausfertigen zu lassen.

Wien
den 19ten Mai 1783.

Johann von N. N.
Joseph Edler von N. N.

68.

Der **Raport** wird von der **Wache**, dem **Profosen**, und den **Bezirksaufsehern**, wo sie üblich sind, u. d. gl. Personen gegeben. In der Regel wird nur auf eine **Veranlassung** rapportirt: die Wache, und die Bezirksaufseher müssen daher über alle gegebene Aufträge ihre Rapporte erstatten: z. B. seine Majestät der — — haben eine ihm übergebene **Bittschrift** von einer armen Familie **bezeichnet.** Ueber diese Veranlassung wird dem Bezirksaufseher zu untersuchen anbefohlen: ob alles das, was die Familie in ihrer Bittschrift angeführt, sich wirklich so verhalte. Er setzt also in seinem Rap-

porte alles an, was er bei der Untersuchung gefunden*): auf gleiche Art verfährt auch die Wache bei ihren Rapporten. Die **Formel**, der man sich von aussen bedient, heißt **Rapport**; hie, und da setzt man das Wort **gehorsamster** dazu, von innen die **Titulatur** der Stelle, der rapportirt wird: im Schluße, was ich also nach meiner Pflicht gehorsamst habe rapportiren sollen. Es kann auch geschehen, daß der Rapport in eine **Anzeige** ausartet, und daß man ihn ohne Veranlassung, ausser was man von ungefähr gefunden hat, erstattet; wenn z. B. die Wache, oder der Bezirksaufseher eine elende Person auf der Strasse gefunden hätte, zu deren Unterbringung beide ebenfalls rapportiren.

*) **Rapport.**

„Auf Befehl von — — habe ich diese in
„meinem Bezirke sich befindende Familie
„persönlich besucht, und auf alle mir auf-
„getragene Punkte genau Bedacht genom-

„ men. Ich habe das Elend ehe gemildert,
„ als übertrieben gefunden: die zwei Kinder
„ sind krank und nackend, der abgelebte
„ aus Mühseligkeit, mehr aber noch aus
„ väterlicher Sorgfalt ausgezehrte Mann ist
„ blind, und zu aller Arbeit untauglich.
„ Dem Weibe, welches dem Tag über den
„ Kindern, und dem Manne theils warten,
„ theils Heilmittel, und die nöthigste Nah-
„ rung verschaffen muß, bleibt auch keine
„ Zeit übrig, auch nur das Geringste zu ver-
„ dienen: mit einem Worte, die Familie
„ befindet sich in dem erbarmungswürdigsten
„ Zustande, und ihr unwillkührliches Un-
„ glück muß jedes Menschenherz zum Mit-
„ leiden bewegen; wie auch schon die arme
„ Nachbarschaft, durch das Elend bewegt,
„ sich von ihrer Nothwendigkeit abgebro-
„ chen, um die unglückliche Familie nicht
„ verschmachten zu lassen. Was ich nach
„ meiner Pflicht habe gehorsamst rappertiren
„ sollen.

N. N.

Bezirksaufseher des — — —

69.

Die **Rapporte**, **Anzeigen**, und **Vollzugsrelationen**, welche hier Orts von dem Regierungseinspänner, Hauptmanne von der Polizeiwache, Profosen u. s. w. ehe übergeben worden, sind nach dem erst angeführten Cirkulare in **Tagrapporte** umgestaltet worden, und werden in selbe **alle Fälle**, die in einem Tage vorgekommen, und vollendet worden, hintereinander **angesetzet**, und **beziffert**. Dadurch werden die **Förmlichkeiten**, und die Menge von **Erledigungen** vermieden, die auf einer Seite viele Zeit rauben, auf der anderen die Registraturen überhäufen. Ihre **Rubrik** von **aussen** ist: Rapport des Profosen u. s. w.; dann muß der **Tag**, **Monat**, **Jahr** angesetzt werden. Von innen **Rapport**, **Anzeige** u. s. w.

Rapport.

„ 1tens: Bei dem N. N. laut Dekrets
„ (oder Rathschlags, oder Verordnung)
„ vom — — dieß, das obachtsame Aug
„ geführt.

„ 2tens: Den N. N. laut Regie-
„ rungsverordnung vom — — dieß, um
„ 3 Uhr Nachmittags arrestirt; wobei sich
„ ereignet hat, daß ꝛc.

„ 3tens: Ein Feldwäbel, und 6 Ge-
„ meine, zufolge Befehls vom — — —
„ dieß, zur Begleitung des N. N. nach
„ N. kommandirt; sind abgegangen den
„ — dieß.

Wien, den — —

N. N.
Polizeihauptmann.

70.

Eben als solche Aufsätze sind auch die Vorschläge, Entwürfe, Projekte anzusehen. Durch diese Schriften

sucht der Verfasser entweder eine neue Anstalt einzuführen, oder eine in der Ausübung schon bestehende zu verbessern, und vollkommener zu machen. Es versteht sich, daß der Mann, welcher so einen Aufsatz entwirft, und bei Stellen einreicht, den zu behandelnden Gegenstand genau kenne, damit er nicht so etwas vorschlage, das entweder in der Ausübung unmöglich ist, oder ohnehin schon besteht. Die Vorschläge können sich mit sehr einfachen, oder mit Gegenständen von großer Wichtigkeit beschäftigen. Dann können sie erzählend, erörternd, und beweisend seyn.

71.

Die Einkleidung dieser Schriften ist nicht gleichgültig. Die Vorschläge, besonders, wenn sie Gegenstände von grösserer Wichtigkeit enthalten, und nach ihrer Ueberreichung mehrere andere Geschäftsaufsätze veranlassen, sind immer so zu bearbeiten, damit es den Stellen desto leichter werde, die

Berichte, und weiter hinauf auch die Vorträge zu verfassen. Man wird sie daher sogleich mit der **Proposizion** anfangen, dieselbe **zergliedern**, und dann erst durch die **Gründe** unterstützen. Auf diese Art gewinnen sie die Gestalt der Bittschriften, die in den k. k. Erbländern eingeführet sind, und nähern sich der Sprache des Umgangs. Zuweilen verneint aber der Gegenstand diese Ordnung; wenn man z. B. eine **schon** bestehende Anstalt zu **verbessern** sucht: in solchen Fällen kann man dieselbe, so wie sie in der Ausübung besteht, **historisch** erzählen, und die **Nachtheile**, die sich nothwendig zeugen müssen, ansetzen: dann zur **Umstaltung**, und **Verbesserung** übergehen, und den Nutzen darthun.

72.

Hat man nur einen Grund anzuführen, so wird man denselben, nachdem die Proposizion angesetzt worden, deutlich, und in seiner ganzen Stärke darzustellen haben. Es fällt also auf,

daß Vorschläge von minderer Wichtigkeit, die Theile, aus denen sie zusammgesetzt werden müssen, von selbst anbieten, und folglich die Ordnung, die sie ihrer inneren Beschaffenheit wegen fodern, ganz leicht finden lassen. Hat aber der Verfasser so einen Entwurf vor sich, der weitläuftiger ist, und eben darum mehr zusammgesetzt werden muß, so wird er Theile, und Ordnung seinem Aufsatze dadurch geben können, sobald er untersucht, oder zur erzählenden, erörternden, oder beweisenden Gattung gehöret.

73.

Da man in dem ersten Theile, wo nach diesen Gattungen die Privatschriften eingetheilet worden, jedem Abschnitte die Theorie beigefügt hat, so beruft man sich auf alles das, was dorten gesagt worden *). Nur kömmt hier insbesondere anzumerken, daß der Verfasser auch in jenen Oertern, wo die Abkürzung des Stils nicht durch ein Gesetz ist eingeführt worden, sehr wohl

thun wird, wenn er die **Gründe**, wodurch er die zuwachsenden neuen Vortheile darstellen, oder die bestehenden Nachtheile vermeiden will, absöndert, und beziffert; weil er dadurch nicht nur ungemein viel für die **Kürze** gewinnt, sondern auch sich die **Uebergänge** erspart, und oft Gegenstände, die entweder ganz keine Verbindung zulassen, oder dieselbe sehr schwer machen, nicht erst durch lange Umwege verbinden, oder wohl gar **mechanisch** zusammkütten muß.

*) Sieh §. 34. S. 58.

74.

Die **Förmlichkeit** der Vorschläge besteht darin: entweder werden sie in **Form** einer **Bittschrift** eingekleidet, oder sie werden **für sich allein** bearbeitet, und einer besondern Bittschrift beigeleget. Vorschläge von **kleinerer Erheblichkeit** pflegt man gemeiniglich nach Art einer **Bittschrift** abzufassen, da man im Gegensatze Entwürfe von

wichtigeren Gegenständen insbesondere entwirft, und sie der Bittschrift beilegt; dann aber hat ein solcher Vorschlag ganz keine Förmlichkeit. Die Aufschrift von aussen, und innen, die Kurtesie, deren man sich im Verlaufe gebrauchen muß u. s. w., ist im ersten Theile, wo von Bittschriften gehandelt wurde, nachzuschlagen *).

*) Sieh §. 97.

75.

Nach dieser gegebenen Theorie wird der Vorschlag, den man in Gestalt einer Bittschrift abfassen will, ungefähr auf folgende Art zu bearbeiten seyn *).

Vorschlag.

*) „Die häufigen Unglücksfälle, welche durch „die unter den Hausthören sich befinden„den Kellereingänge, oder auch durch „die von den Holzgewölbern auf die Gas„se oder in das innere der Häuser geführ-

„ ten Oeffnungen sind verursachet worden,
„ werden sattsam durch die Erfahrung be-
„ stättiget. Beide, hauptsächlich aber die
„ letzteren, sind bei Durchhäusern um so
„ mehr gefährlich, als sie oft in solchen
„ finsteren Winkeln angebracht sind, wohin
„ sich furchtsamere, oder auch sonst weniger
„ vorsichtige Menschen hinflüchten, um den
„ ein- und ausfahrenden Wägen, oder auch
jeder anderen Unordnung auszuweichen.

„ Unterzeichneter überreicht daher die-
„ sen kleinen Vorschlag einer hochlöblichen
„ Landesregierung zur näheren Beurthei-
„ lung, daß

„ 1tens: In Hinkunft, um allen Un-
„ glücksfällen dieser Art vorzubeugen, bei
„ neu zu bauenden Häusern dergleichen un-
„ schickliche Kellereingänge, und höchstge-
„ fährliche Oeffnungen beständig von den
„ Baumeistern vermieden werden, daß

„ 2tens: Den Hausinnhabern anbefoh-
„ len werde, dieselben, in sofern es thun-
„ lich ist, bei schon gebauten Häusern also-
„ bald abzuändern: oder wo diese Umände-
„ rung aus was immer für Ursachen unmög-
„ lich geschehen kann, sie die Kellereingän-

„ ge bei ihrer Offenhaltung mit hölzernen „ Geländern, die Holzgewölböffnungen aber „ mit hölzernen Verdecken versehen sol= „ len.

Wien
den — — — 1785.

Johann N. N.

76.

Aber auch ein Vorschlag von grösserer Erheblichkeit, in welchem eine ganze Anstalt im Zusammenhange behandelt wird, soll als ein Muster eingeschaltet werden, damit man allenfalls den Fingerzeig geben könne, wie jene Entwürfe, die den Bittschriften beigelegt werden, zu bearbeiten sind *).

Vorschlag.

*) „ Die Verfassung des — — — Fischmark= „ tes, die in ihrer Art ganz besonders ist, „ giebt eine willkommene Gelegenheit an die „ Hand, dieselbe etwas genauer zu erör= „ tern.

„ Das Publikum empfängt die Fische, „ diese gewissermassen zu einem Bedürfnisse „ gewordene Feilschaft aus dreierlei Hän= „ den:

„ 1tens: Von — — — schen Fischhänd= „ lern.

„ 2tens: Von den — — — Fischern, „ und

„ 3tens, Von den dortigen bürgerlichen „ Fischhändlern, oder wie sie mit einem ih= „ re Eigenschaft besser bezeichnenden Namen „ genennet werden, Fischkäuflern.

„ Die — — schen Fischhändler bringen „ ihre Feilschaft in grossen Fässern dahin: „ einige unter ihnen verkaufen auf dem „ Markte im Kleinen selbst: dieß thun „ hauptsächlich die sogenannten Teichbau= „ ern, die meistens selbst Fischer sind: was „ sie während der Marktstunden nicht ab= „ setzen können, geben sie in Ablösung. Ei= „ nige hingegen verkaufen, was sie herbei= „ geführt, im Ganzen, Centenweise schon „ des Tags vor dem Fischmarkt an die Fisch= „ händler, und — — fischer. Es sind noch „ andere, welche die grösseren Fischgattun=

„ gen,

„ gen, als Schaden, Läre u. d gl. auf dem
„ Platze pfundweise aushauen.

„ Die — — fischer begreifen unter sich
„ alle diejenigen, welche den Fluß, haupt-
„ sächlich von — — angefangen, bis — —
„ und — — im Bestand haben, und ihre
„ eigenen, manchmal auch von andern an
„ sich gelösten Fische zu Markte bringen.
„ Unter diesen sind auch die bürgerlichen
„ — — fischer begriffen: diese verkaufen eben-
„ falls theils erhandelte, theils von ihnen
„ selbst gefangene Fische; aber sie stehen so-
„ wohl in Absicht auf die ersteren, und an-
„ deren, als in Absicht auf den Ort, der
„ ihnen auf dem Markte angewiesen ist, un-
„ ter dem größten Zwange.

„ Sie sind nämlich laut §. — — ihrer
„ Freiheit nur zur Winterszeit, um kleine,
„ Fische, als: Grundel, Größling, Pfril-
„ len, Rothaugen, Weisfische, und der-
„ gleichen Gattungen zu reisen, befugt.

„ Sie sind von denjenigen, so sie gleich
„ wohl selbst fangen, laut einer Veranlas-
„ sung von — — — — — — —
„ — — — — — — — — — —
„ nur die unter einem, und anderen Fang

„ befindlichen kleinen Hechtel, Kärpfel, u.
„ d. gl. nicht aber die grossen Fische, wel=
„ che über ein Pfund, oder nach dem Ver=
„ laß vom — — — — über 5 Vierting
„ schwer wiegen, bei wirklicher Konfis=
„ kazion auf den Markt zu bringen,
„ und zu verkaufen befugt.

„ Sie sind weiters nach Innhalt eines
„ Verlasses vom — — nicht nur von Ver=
„ kaufung der grösseren Fischgattungen auf
„ dem Markte, sondern auch von ihrer Ab=
„ lieferung in die Klöster bei Strafe der
„ Konfiszirung und — — Reichsthaler
„ Pönfall ausgeschlossen, und

„ Endlich nach Innhalt eben dieses Ver=
„ lasses, bei wirklichem Arrest, an die ih=
„ nen an gewöhnlichen Marktragen an=
„ gewiesenen Pläze gebunden.

„ Da alles dieses zur Begünstigung der
„ Fischkäufler durch die denenselben ertheil=
„ ten Freiheiten zugestanden ist, so haben
„ die Fischkäufler ganz ausschliessend den
„ ganzen Vortheil des Fischmarktes für sich;
„ denn, da ausser ihnen niemand die grösse=
„ ren Fischgattungen ablösen, ausser ihnen
„ niemand, auch die — — fischer selbst

„ nicht, was sie von grössern Fischen gefan=
„ gen, auf dem Markt verkaufen, oder in
„ die Klöster, wo die stärkste Verzehrung
„ der Fische ist, liefern dürfen; so haben
„ sie sich eines ausschliessenden Verkaufs
„ bemeistert, und sowohl die ursprünglichen
„ Fischhändler, worunter die — — schen
„ Marktbefahrer, und die Fischer mitbegrif=
„ fen sind, als die verzehrenden Käufer
„ das ist: das ganze Publikum von sich
„ abhängig gemacht.

„ Die Folgen des monopolischen Zwan=
„ ges sind stäts dieselben: Verminderung
„ der Zufuhr, und hoher Preis.

„ Zwar könnte man einwenden, daß ei=
„ ne nachtheilige Folge von Seiten des
„ Preises nicht zu besorgen seyn könne, weil
„ die Fische einer Taxe unterworfen sind:
„ und aus diesem Grunde könnte man be=
„ wogen werden, die Verfassung des Fisch=
„ marktes, so wie sie bis izt bestanden,
„ beizubehalten.

„ Allein, eben dieß, daß eine Taxe ein=
„ zuführen nothwendig war, ist das sicherste
„ Merkmaal einer monopolistischen Verfas=
„ sung; weil eine Feilschaft, wo keine Aus=

„ schliessung den Zusammenfluß hindert,
„ keiner Taxe bedarf. Jede von der öf-
„ fentlichen Aufsicht bestimmte Taxe ist
„ gewissermassen ein stillschweigendes Ge-
„ ständniß, daß das unter der Taxe stehen-
„ de Gewerbe durch seine Stellung Gele-
„ genheit haben könne, seine Foderung an
„ dem Verzehrenden nach Willkühr zu er-
„ höhen, wenn nicht die Gesezgebung dem-
„ selben Gränzen setzte. Wenn daher eine
„ Polizeitaxe zwar hindert, daß der Ver-
„ käufer eine Feilschaft nicht über den be-
„ stimmten Preis anbieten kann, so hin-
„ dert sie, weil sie stäts nur in Gesellschaft
„ einer ausschliessenden Verfassung steht,
„ hingegen auch, daß der Käufer diese Feil-
„ schaften nicht unter dem bestimmten Preis
„ erhalte.

„ Wird aber die Ausschliessung gehoben,
„ so fällt durch Beförderung der Zufuhr,
„ und durch das dadurch vergrößerte Aner-
„ bieten der Feilschaft, entweder die Noth-
„ wendigkeit einer Taxe gänzlich hinweg,
„ oder, woferne es gegenwärtig nicht an
„ der Zeit seyn sollte, die Taxe aufzuhe-
„ ben; so wird es möglich, dieselbe herab-
„ zusetzen; und noch diese niedrige Taxe

„ zeigt alsdann nur das sogenannte maxi-
„ mum des Preises an: der Zusammenfluß
„ aber wird solchen oft auch unter dasselbe
„ erniedrigen.

„ Diese Wirkung glaubt Unterzeigneter
„ (der Verfasser) erwarten zu dürfeu, wenn
„ eure — — die bürgerlichen Fischer künf
„ tighin berechtigen sollten, sowohl ihren ei'
„ genen Fang ohne einigen Unterscheid,
„ der Größe auf dem Markt, oder wo
„ sonst immer, ihren Kunden in Häusern
„ zu verkaufen, als auch in allen Zeiten um
„ Fische zu reisen, und gleich den Fisch-
„ käuflern von den Fischhändlern alle,
„ auch grösseren Fische an sich zu brin-
„ gen.

„ Ausserdem, daß eine solche Abände-
„ rung mit den Grundsätzen übereinstimmt,
„ welche bei der gegenwärtigen Einrichtung
„ des Marktwesens angenommen sind; so
„ ist auch ganz keinem Zweifel unterworfen,
„ daß in Rücksicht auf den Nutzen des
„ Publikums unter beiden, den Fischern,
„ und den Fischkäuflern, die ersteren, als
„ gewisse ursprüngliche Erzieler, mithin
„ Händler der ersten Hand, vor den letzte-
„ ren, die nur Händler der zweiten Hand,

„ nur bloße Ablöser sind, begünstiget zu „ werden verdienen. Bis nun war es um„ gewendet: die Fischer waren ganz in der „ Gewalt der Fischkäufler, die als die ein„ zigen Käufer ihnen nach ihrem Wohlge„ fallen abnammen, oder nicht abnamen: ih„ nen immer willkührliche Geseze, und „ Preise vorschrieben.

„ Wird nun zum Vortheil des Publi„ kums dieser Zwang bei Seite geschaft, so „ erhalten 1tens die — — Fischer mit ih„ rem Verkaufe freie Hand. 2tens: Wird „ die Erlaubniß zu allen Zeiten nach Fischen „ zu reisen, und von den — — — Fisch„ händlern grössere Fische einzukaufen, die „ Zufuhr auf dem Markt vermehren. 3tens: „ Werden die — — — Fischhändler, die „ der Bedrückung, der Gefahr des Versäum„ nisses, oder dem Verderbnisse ihrer Fische „ nicht mehr ausgesetzt sind, durch die gröſ„ sere Zuversicht des Absatzes angelocket „ werden, den Markt häufiger zu befahren: „ wodurch der Zusammenfluß befördert, und „ der mittelmässige Preis von selbst erfol„ gen wird.

„ Die einzige Vorsicht, welche bei die„ ser Umänderung nöthig seyn dürfte, wird

„ diese seyn, daß den — — Fischern keines„ wegs erlaubt seyn soll, sich bei ihrem Ein„ kaufe an diejenigen Innhaber der Teiche, „ und Fischwässer zu wenden, mit welchen „ die — — — Fischkäufler bis itzt Kontrakte „ zu schliessen gewohnt waren, und zwar aus „ dieser Ursache: damit durch den Zusam„ menfluß der Käufer bei den Fischereien „ keine unvortheilhafte Verträge veran„ lasset werden; aus welchen, weil nach die„ sen Verträgen die Fischtaxen immer be„ richtiget werden, für das ganze Publikum „ eine ungünstige Preiserhöhung entstehen „ dürfte.

Christoph N. N.

III.

Von jenen Schriften welche die Amtshandlung mittelbar nöthig macht.

77.

In diesem Abschnitte, weil sich die Gelegenheit gleichsam von selbst an-

biet, sollen nicht nur die Bestandtheile, und die Förmlichkeiten eines jeden hieher gehörenden Aufsatzes angegeben, sondern auch die Ursachen immer mitgetheilet werden, warum nach Verschiedenheit der Umstände bald dieser, bald jener Aufsatz von den Stellen abgefaßt werden muß. Auf diese Art kann den jungen Leuten ein allgemeiner Begriff von dem Gange der Geschäfte, und ihrer Verhandlungsart beigebracht werden, der ihrer Lehrbegierigkeit, wenn sie einst bei Geschäften angewendet werden, ungemein zu statten kommen wird. Da aber in den österreichischen Staaten, was das Förmliche betrift, die allgemeine Theorie nicht ist beibehalten worden, so wird bei jedem Aufsatze, wo eine solche Abänderung anbefohlen worden ist, dieselbe angemerket werden *).

*) „Man bemühte sich, um die Schreiberei zu vermindern, bei Bescheiden alles Ueberflüssige „wegzulassen, den Berichten eine tabellarische „Form zu geben, und die Titullaturen, so viel „als es möglich war, zu vereinfachen.

78.

Jede summarische Aussage wird von einer Gerichtsperson vorgenommen, und entworfen. Sie wird bei allen landgerichtlichen Fällen von dem kleinsten Verbrechen angefangen bis zum größten, und zwar auf der Stelle zu dem Ende unternommen, damit nachher der Richter daraus erkennen könne, ob er artikuliren, das ist: ob er sich in eine weitläuftigere Untersuchung einzulassen habe, oder nicht. Die eigentliche Absicht, warum man diejenige Person, so wie sie einkömmt, vernimmt, ist: daß man wisse, ob sie 1tens die Thathandlung ganz eingesteht, oder läugnet, oder in wieweit sie dieselbe eingesteht, oder läugnet. 2tens Daß die Amtsperson, welche sie vernommen hat, die Voranmerkungen *), falls einige zur Bekräftigung, oder Aufhebung der Muthmassungen nöthig wären, ansetzen, und sodann ihr Gutachten machen könne. Diese Voranmerkungen sind zweifach: sie enthalten die Ursache der Verhaftnehmung,

und dann die Verbindung der Umstände, welche aus der Aussage, und den Ursachen, welche mit der vollbrachten gesetzwidrigen Handlung einen Zusammenhang zu haben scheinen, gefolgert werden. Die Umstände, welche nach Verschiedenheit der Verbrechen anzusetzen sind, können an der Zahl mehrere, oder wenigere seyn.

*) „Bei Stellen nennt man diese Voranmerkungen „Prænotanda„

79.

Die Förmlichkeiten, die man bei Abfassung solcher Aufsätze zu beobachten hat, sind von aussen; Summarische Aussage des N. N. im Polizeistockhaus d. d. — — Jäner. Dann etwas abgesönderter, und tiefer das Punktum des Verbrechens. Es versteht sich von selbst, daß die ausfragende Gerichtsperson erst nach erhobenen Verbrechen das Punktum darauf setzen müsse, damit es nicht z. B. heisse: *in puncto* Verdacht, und sodann auf

fünf Jahre ins Zuchthaus. [Von dieser Seite sind die meisten summarischen Aussagen mit der Theorie nicht übereinstimmend. **Von innen:** setzt sich zuerst der **Kommissair**, oder wenn mehrere sind, die **Kommissaire** mit ihren **Namen**, die diese in Verhaft genommene Person vernommen haben: dann den Namen der Person selbst. Die **Fragen**, welche dem zu untersuchenden zu beantworten gegeben werden, sind nach eben jener **chronologischen Ordnung** anzusetzen, wie sie durch das **Kriminalrecht** vorgeschrieben sind. Z. B. der **Name**, das **Alter**, die **Religion**, der **Geburtsort**, der **Stand**, die **Hanthierung**, ob die **Aeltern noch leben**, wer sie **sind**, ob er schon **öfters im Arreste war**; dann wo er von **Zeit zu Zeit von seiner ersten Jugend bis itzt** gewesen, wodurch er sich **ernährt** habe, und warum er **eingezohen** worden? Alles dieses wird im **erzählenden Tone**, aber immer mit den **eigenen Wörtern** desjenigen niedergeschrieben, der vernommen worden ist. Nachher

werden die **Voranmerkungen** angesetzet, z. B. die Ursache der Verhaftnehmung: in wie weit er sich durch seine Aussage verfänglich gemacht: was für Anzeigen gegen ihn vorhanden sind u. s. w. Endlich pflegt man auch das **Gutachten** beizusetzen, damit man einen Grund zur Entscheidung der Sache habe. In den österreichischen Staaten wird bei **kleineren Verbrechen** auch noch dieß angeführt: ob der Eingezohene groß, oder klein, und folglich wegen seiner **Person** zum Soldatenstande brauchbar sey, oder nicht. *)

*) **Summarische Aussage.**

d. d. — Jäner 1783.

von N. N.

von N. N.

„Leopold N. N. 30 Jahre alt, von — —
„gebürtig, katholisch, ledig, dermal ein
„Hausknecht im Dienste bei Grafen von N.
„N. das erstemal im Arreste, sagt aus:

„ Sein Vater Leopold N. N. wäre ein
„ behauster Hauer zu — — gewesen, lebe
„ nicht mehr, und habe sich sammt seinem
„ Eheweibe Katharina, die auch gestorben
„ ist, mit der Hauerarbeit, und seiner eige-
„ nen Wirthschaft ernähret. Ausser einem
„ Bruder, Namens Karl, der um zwei Jah-
„ re älter ist, und auf hiesiger Holzstätte bei
„ dem Holzversilberer N. N. im Dienste
„ steht, und einer Schwester, die sich
„ Anna nennt, aber um drei Jahre jünger
„ ist, und seinen Aeltern zu Hause arbeiten
„ geholfen, nunmehr aber als Kühmagd zu
„ — — dient, habe Deponent keine Geschwi-
„ strige.

„ Beiläufig bis in das siebenzehnte Jahr
„ wäre Dpt. bei seinen Aeltern zu — — in
„ Verpflegung gewesen, und hätte, ohne ei-
„ gentlich das nöthige Lesen, und Schreiben
„ erlernt zu haben, sich bei selben nach Ue-
„ berkommung stärkerer Leibeskräften bei der
„ Hauerarbeit gebrauchen lassen. Weil aber
„ nachher seine Aeltern gestorben, und das
„ Haus sammt den dazu gehörigen Gründen
„ wegen darauf haftenden Schulden, dem
„ Meistbietenden sehr gering verkauft wurde,
„ so hätte er, und seine zwei Geschwistrige,
„ indem von dem eingelösten Kaufschilling

„ kaum die Schulden bezahlt werden konn-
„ ten, keinen Kreuzer zum Erbtheil bekom-
„ men.

„ Ganz ohne Geld, gleich einem Bettler
„ sei Dpt. nach — — eine Stunde weit
„ von seinem Geburtsorte zu einem daselbst
„ behausten Bauer Namens N. N., der sein
„ Taufbathe war, im Dienst als Roßknecht,
„ gekommen, der ihm jährlich 12 Fl. Lied-
„ lohn gegeben, bei welchem er auch durch
„ vier Jahre ununterbrochen geblieben. Weil
„ ihm aber dieser Liedlohn, indem er gleich-
„ sam Tag, und Nacht mit den Rossen auf
„ der Strasse seyn mußte, zu gering war,
„ und er Dpt. ein besseres Unterkommen
„ weiters habe suchen wollen, so sey er von
„ seinem Taufbathe weggegangen, und zu
„ — — zu einem Wirthe, mit Namen N.
„ N. um jährlich bedungene 18 Fl. Lohn
„ ebenfalls in die Dienste als Roßknecht ge-
„ tretten, bei welchem Wirthe jedoch Dpt.
„ nicht länger als zwei Jahre geblieben,
„ weil er ihn zu hart gehalten.

„ Durch diese sechs Jahre habe er Dpt.
„ sich theils von seinem Liedlohne, theils
„ was er hie, und da von jenen Leuten,
„ die er fahren mußte, geschenkt bekommen,

„ 12 Fl. ersparet: mit diesem Gelde habe
„ er sich entschlossen nach — — zu gehen,
„ und da sein Unterkommen zu suchen; wä-
„ re aber so unglücklich gewesen, daß er
„ durch drei Wochen keinen Dienst be-
„ kommen, ungeachtet sich sein Bruder Karl,
„ der damals schon in — — war, alle Mü-
„ he gegeben, ihm einen Dienst als Haus-
„ oder Roßknecht zu verschaffen. Endlich
„ sey er so glücklich gewesen, daß er auf der
„ — — vom Wirth beim — — als Hausknecht
„ aufgenommen worden, wo er durch drei
„ Jahre geblieben: und weil er während die-
„ ser Zeit mit verschiedenen Hausknechten
„ Bekanntschaft gemacht, sey er durch einen
„ gewissen Hausknecht N. N. mit einem an-
„ dern Hausknecht vom Grafen von N. N.
„ bekannt geworden, der ihn Opten zum
„ Freiherrn von N. N. als Hausknecht ge-
„ bracht, wo man ihn aber nicht länger als
„ drei Monate behalten, weil man ihn Opten
„ im Verdacht hielte, als hätte er die gol-
„ dene Uhr, welche dem Kammerdiener über
„ Nacht aus seinem Zimmer gestohlen wor-
„ den, entfremdet: er habe aber seine Un-
„ schuld dargethan, aber dennoch ungehin-
„ dert dessen aus dem Dienste gehen müs-
„ sen.

„Weil er aber von dem Freiherrn von N.
„N. keinen Abschied erhalten, so habe ihn
„niemand weiters in den Dienst aufnehmen
„wollen, er sey daher drei Monate dienst-
„los gewesen, habe aber nachher bei einem
„Spezereihändler N. N. in der Stadt als
„Hausknecht einen Dienst bekommen, weil
„er Dpt. sich anstellte, als ob er erst vom
„Lande käme, und sey zwei Jahre da ge-
„wesen. Bei diesem Spezereihändler wäre
„er abermal so unglücklich gewesen, daß
„man ihn, indem nach und nach Verschiede-
„nes im Gewölbe abgängig war, im Ver-
„dacht hatte, als hätte er diese Abgänge
„entfremdet: da ihn aber weder der Herr,
„noch die Diener überführen konnten, un-
„geachtet sie ihn auf verschiedene Art auf
„die Probe stellten, so habe er selbst dem
„Spezereihändler den Dienst aufgesaget, in-
„dem er unter der Hand bei dem Grafen
„von N. N. als Hausknecht aufgenommen
„worden, wo er in einem durch zwei, ein
„halbes Jahr sich gut aufgeführet habe.

„Die vierhundert Gulden, die man bei
„ihm, als man seine Truhe durchsuchte,
„gefunden, habe er sich nach und nach er-
„spart; indem er immer sehr wirthschäft-
„lich gelebet, und sein bei Seite gelegtes

„Geld

„ Geld guten Freunden geliehen, die ihm
„ grössere Zinsen geben mußten.

„ Die Ursache seiner Verhaftnehmung kön-
„ ne keine andere seyn, als weil man auch
„ in diesem Herrschaftshause auf ihn den
„ Argwohn geworfen, als hätte er die 360
„ Fl., welche dem Haushofmeister unter
„ Mittagszeit aus seinem Zimmer gestohlen
„ worden, entfremdet. Es schmerze ihn
„ aber recht sehr, daß man auf ihn so einen
„ Verdacht haben könne, da er sich doch ü-
„ berall getreu, und ehrlich verhalten habe;
„ auch keine Ursache zum Stehlen gehabt
„ hätte, indem er sich durch sein sparsames
„ Leben schon soviel bei Seite geleget, und
„ noch mehr bei Seite zu legen hofte.

„ Es kömmt anzumerken: 1tens, daß man
„ Opten noch immer in Verdacht habe, als
„ hätte er dem Kammerdiener die goldene
„ Uhr gestohlen. Diese Uhr ist in dem
„ Pfandamte versetzt worden, auch hat man
„ Opten gesehen, daß er zwei Tage darauf,
„ als die Uhr entfremdet worden, ein Pa-
„ pier ins Feuer warf, das so einem Ver-
„ satzzettel ähnlich war. 2tens: Bei seinem
„ vorgefundenen Gelde finden sich um 200
„ Fl. Bankozettel, alle zu 5 Fl., so wie

„ sich bei denen 360 Fl. , welche dem Haus-
„ hofmeister gestohlen worden, ebenfalls um
„ 200 Fl. Bankozettel, jedes zu 5 Fl. be-
„ fanden.

80.

Jede **veranlassende Schrift** wird sogleich nach ihrer Ueberreichung bei Stellen von den sogenannten **Extrahenten**, **Konzipisten**, oder auch von den **Räthen** selbst extrahirt, das ist: es wird das Wesentliche herausgezohen, und erzählet: Titulatur, Kourtesie, und Einkleidung aber bleiben hinweg. Man kann daher dem Extrakte diese Erklärung geben, daß er der **Auszug der Bestandtheile ist, welche die Wesenheit des Aufsatzes ausmachen, und welche erzählungsweise eingekleidet werden.** Jeder Auszug kann auf zweierlei Art gemacht werden: man setzt entweder **zuerst** die Gründe, und schließt mit der **Bitte**: oder man geht umgekehrt zu Werk, beides ist gut, dennoch ist das **Letztere** gewöhnlicher *). In den kais. kön. Erbstaaten,

wo die Bittschriften, und Berichte schon vollkommen einem Auszuge gleichen, hat man keines Konzipistens mehr nöthig. Diese Konzipisten waren ehedem nur bei politischen Stellen gewöhnlich, wo man sie eben so, wie bei Justizstellen hätte entbehren können; weil der Rath aus dem kleinen Auszuge, den sie machen mußten, nicht immer den ganzen Gegenstand zu übersehen fähig war, und folglich die Bittschrift, den Bericht selbst lesen mußte, um ihn genau einzusehen.

*) „Z. B. Herr von N. N. Rath bittet nach Prag „zu reisen, und sechs Wochen ausbleiben zu dürfen, weil er dort eine Erbschaft gemacht, die „seine Anwesenheit fodert. Oder Herr von N. N. „Rath hat zu Prag eine Erbschaft gemacht, die „seine Anwesenheit auf sechs Wochen fodert, er „bittet also darum.

81.

Jene Personen, welche eine veranlassende Schrift bei Stellen überreicht haben, erwarten nun von denselben einen Bescheid, das ist: eine gericht-

gelhaft angesehen werden, daß er nämlich der Ausspruch (die enunciation) dessen sey, was mit dem Aufsatze, auf welchen rückwärts der Vorbescheid gesetzet wird, geschehen soll. Genau genommen ist er also eine Art von anbefohlener Vorkehrung (species dispositiva), die ehe zu Stand gebracht werden muß, bevor man mit der Verhandlung des Gegenstandes von Seite der Stelle weiter fortschreiten kann. Die Vorbescheide werden entweder an die Partheien, oder an die untergeordneten Stellen, und Aemter gerichtet.

83.

Um Beispiele zu geben, und dadurch die Regeln festzusetzen, nach welchen die Vorbescheide an die Partheien, Stellen, und Aemter abgefaßt werden sollen, wird es nöthig seyn, die Fälle aufzusuchen, bei welchen man dergleichen Vorbescheide zu geben verbunden ist. Die hauptsächlichsten, und vielleicht die einzigen, die sich

bei politischen Geschäften ergeben können, sind folgende: 1tens die Parthei, Stelle, oder Amt ist vorzurufen: 2tens die Parthei hat etwas nachzutragen: 3tens die Parthei hat sich nicht an die gehörige Behörde gewendet. Die Auseinandersetzung dieser Fälle wird die Gelegenheit zu zeigen an die Hand geben, wie dergleichen Vorbescheide abzufassen sind. Da aber in den österreichischen Staaten die unnütze Weitschweifigkeit zu vermeiden, die Vorbescheide kürzer abzufassen anbefohlen worden, so wird unter einem auch die vorschriftmässige Abkürzung angemerket werden.

84.

Man pflegt dann von Seite der Stelle vorzurufen, oder vorzuladen, wann der Gegenstand des Gesuches von der Art ist, daß sie, bevor sie entscheidet, einer Erklärung, einer Berichtigung des zu entscheidenden Falles, oder auch solcher Umstände bedarf, die nothwendig auf den Endbescheid ein-

fliessen *). Nach dieser Verschiedenheit der Vorfälle befiehlt sie, daß auf einen bestimmten Tag, und Stund entweder der Bittwerber **allein**, oder die damit **verflochtenen** Partheien alle, oder durch Ausschuß, sie mögen in dem Aufsatze genennet seyn, oder nicht, oder die nöthigen **Augenzeigen**, oder auch die **Beamte**, in deren Verrichtung das Geschäft einschlägt, erscheinen sollen: z. B. **wieder hinaus zu geben, und soll der Bittsteller allein**, oder **beide Partheien**, oder der **Zechmeister**, oder diese jene **Zunft**, oder auch der **Magistrat durch Ausschluß**, oder **der N. N. und der N. N.** oder die **im Bittaufsätze angeführten Zeigen**, oder der **Richter**, der **Kommissair**, u. s. w. **Nachmittag um — Uhr vor — — erscheinen, und sich durch den Thürhütter gehörig, oder geziemend anmelden lassen** **). Wäre aber zu befürchten, daß auf diese Vorladung die Partheien, oder der Bittsteller nach Gestalt der Sachen **nicht erscheinen** möchten, so setzt man dem Vorbescheide eine **Geldstrafe** den so-

genannten Pönfall bei, und sagt: bei : : Reichsthaler Strafe ***).

*) „Es ist auch gewöhnlich durch Vorbescheide von „unteren Stellen Berichte abzufodern. Z. B. „vom Kreisamte, und dann heißt der Vorbescheid: „dem kaiserl. königl. Herrn Kreishauptmann „des Viertels unterm Mannhardtsberg um „seinen gutachtlichen (und je nachdem die Sa„che geschwind einberichtet werden soll) fördersa„men (schleunigen) oder allerfördersamsten Be„richt zuzustellen.

**) „Anmelden heißet: den überkommenen Vorru„fungsbescheid, oder seine Abschrift dem Thür„hütter an dem bestimmten Tage einhändigen, „welcher selbe in den Rath giebt, und dann, „wann die Kommissionen den Herrn Räthen zu„getheilt sind, sohin die Partheien vorrufet, und „in das Kommissionszimmer einläßt.

***) „Man pflegt auch öfters von Seite der Stelle, „wenn sie jemanden wegen solchen Gegenständen „vorladet, die sie darum nicht nennen will, da„mit sich der Vorgerufene nicht eher vorbereiten „könne, die Vorbescheide so zu machen: den N. „N. vorzurufen, und wird selber Sachen halber „zu erscheinen haben; allein so ein Bescheid ist ein „Amphibium.

85.

Vermög dem Cirkulare von 23ten Jäner 1782. sind überhaupt die Be-

scheide, und folglich auch die Vorbescheide abgekürzet worden. Vorhinein ist eine allgemeine **Anmerkung** angesetzet, durch welche festgesetzet wird, wann etwas **hinausgegeben** werden soll. Die Worte, wodurch die Regel festgesetzet wird, sind: „ Dem Expedit ist zur beständigen Richtschnur „ mitzugeben: daß alle Bescheide, sie „ mögen an Partheien, oder auch an „ Aemter, und Stellen gerichtet seyn, „ wo nicht ausdrücklich gesetzt wird, „ aufzubehalten; demjenigen hinaus zu „ geben sind, von dem der verbeschei„ dete Aufsatz eingegeben worden; wo„ durch das unendlichmal wiederholte „ **wieder hinaus zu geben, dem N. N.** „ **wieder zuzustellen** u. d. gl. hinweg„ fällt. Bei Rekursfällen, bei Be„ richtsabfoderung giebt die Verbeschei„ dung ohnehin die Ausweisung, wo„ hin der Aufsatz zu gehen hat. Ue„ brigens sind die hier gegebenen Bei„ spiele nur über solche Fälle, wo ei„ nige Abänderung getroffen worden: „ in andern bleibt es bei dem, was „ bereits besteht. „ Kraft dieser Ver-

ordnung sind also die Vorbescheide, welche wegen Vorladungen ertheilt werden, auf folgende Art abzufassen: 1^tens Den = = dieß um = = Uhr Vormittag (oder Nachmittag) bei Regierung (oder N. N.) zu erscheinen, unter = = Strafe. 2^tens Dem Bittwerber beim Anmelden auf den = = dieß zuzustellen. 3^tens Bittwerber hat zu erscheinen, und sich durch N. N. melden zu lassen. 4^tens Bittwerber und N. N. werden den = = dieß um = = Uhr bei N. N. zu erscheinen haben. 5^tens Beide Partheien mit Zuziehung des Magistrats u. d. gl. durch Ausschuß: 6^tens Beide Partheien werden den = = dieß 2c. zu erscheinen, und jede ihre Zeigen mitzubringen haben.

86.

Der zweite Fall *), über welchen ein Vorbescheid ertheilet wird, ergiebt sich dann, wann der Stelle, den Endbescheid zu fällen, ein, oder mehrere

Behelfe, z. B. ein Taufschein, ein Zeugniß, eine Abfindung, oder jedes andere sogenannte Instrument fehlen. Bei solchen Umständen fodert sie dieselben durch Vorbescheide ab, und räumt den Partheien, die solche mitzubringen haben, nach grösserer, oder kleinerer Nothwendigkeit den Zeitraum von drei Tagen (tridui) ein, oder nicht. Sie wird daher ihren Vorbescheid so abzufassen haben: **Wieder hinaus zu geben, und soll der Bittwerber:** oder **beide Partheien sollen den = = dieß = = um = = Uhr vor = = erscheinen, wobei sie den Taufschein, das Zeugniß u. s. w. ungeachtet des nicht habenden, oder habenden Tridui mitzubringen haben:** oder **wenn der Bittwerber, die Parthei dieses jenes wird beigebracht haben, folgt fernerer Bescheid.** Nach dem erst angeführten Cirkulare wird in den österreichischen Staaten, nur gesetzet: **Bittsteller wird vorher den** (z. B. **Taufschein,** oder die **Abfindung mit N. N.** u. d. gl.) **beizubringen haben.** Damit aber die Parthei ihre **erste** Bitt-

schrift, auf welcher ihr der Vorbescheid isi hinausgegeben worden, nicht wieder abzuschreiben hat, so reicht sie ihr erstes Gesuch mit der alleinigen Anmerkung: **liegt bei**, wieder ein.

*) §. 88.

87.

Der dritte Fall *) kann sich nur dann äussern, theils wenn sich der **Bittwerber** nicht an die gehörige Behörde verwendet: theils wenn die **Stellen selbst** alles, ohne zu untersuchen, ob das Gesuch unter den Umfang ihrer Thätigkeit mitgehört, oder nicht, annemmen: theils endlich, wenn die **obere Stelle** der **unteren** die Untersuchung des Gegenstandes **überlassen** will. Hat der Bittwerber z. B. die untere Stelle, wo er eigentlich hätte einkommen sollen, übergangen, so wird der Bescheid auf folgende Art abgefasset: **wieder hinaus zu geben, und wird sich der Bittsteller an seine Behörde zu verwenden haben: oder, und kann hier**

Ort in das Gesuch nicht gewilliget werden. Hat aber im Gegensatze die Stelle eine Bittwerbung übernommen, und es fehlt ihr an Gewalt, die verlangte Bitte zu gewähren, so kann sie, wenn sie die Parthei nicht ausschliessen (præcludiren) will, den Bittaufsatz mit diesem Vorbescheide erlassen: **wieder hinauszugeben, und wird der Bittsteller sich an = = mit seinem Gesuche zu verwenden haben.** Will sich die obere Stelle nicht sogleich mit dem Gegenstande bemengen, weil er geradezu in die Geschäfte der unteren Stelle einschlägt, so sagt sie in ihrem Vorbescheide: **dem Magistrate, der Regierung** u. s. w. **zu ihrer Amtshandlung;** oder **um Gebühr,** und **Billigkeit:** oder **dem Magistrate, der Regierung allermassen allerhöchste Verordnung vermag, zuzustellen.**

*) §. 88.

88.

Ueber die Vorbescheide, die bei Gelegenheit des **dritten Falles** zu ertheilen sind, drückt sich das von seiner Majestät dem Kaiser erlassene Cirkulare auf folgende Art aus: „ Weisun„ gen an Behörde haben in Zukunft „ bei Umgehung der eigenen Behörde „ nicht mehr statt: daher die Beschei„ de zur Vorkehrung der Nothdurf, „ um Gebühr, und Billigkeit ꝛc. in „ Hinkunft nicht mehr anwendbar sind. „ Nur wenn die Partheien aus Unwis„ senheit des Zugs sich unrecht verwen„ det haben, dann kann es heissen: ist „ bei Behörde anzusuchen: oder Bitt„ werber hat sich an N. N. zu wen„ den.

89.

Die Vorbescheide, welche an **untere Stellen** *) hinabgegeben werden, befehlen, was sie in Rücksicht auf den Endbescheid zu untersuchen, oder zu thun haben. Diese Vorbescheide, weil

sie die untergeordnete Stelle selbst angehen, werden immer bei der Kanzelei aufbehalten. Es wird nöthig seyn, um diese Art von Vorbescheiden zu erörtern, ein und anderen Fall anzunemmen. Jemand hat z. B. ein Schiff erfunden, mit welchem man gegen den Strom fahren kann. Dieß veranlaßt ihn 1tens um das Recht zu bitten, mit Ausschliessuug aller übrigen diese Schiffe einzuführen. 2tens Das Ansuchen zu machen, daß ihm an gewissen Orten Schiffzimmerplätze angewiesen werden. Dieser Mann hat aber seine Bittschrift bei Hof eingereichet. Nach der gewöhnlichen Verhandlungsart giebt die Hofstelle der Landesstelle über diesen Gegenstand ein **Dekret:** die Landesstelle ertheilt sodann dem Magistrate, oder jeder anderen ihr untergeordneten Stelle, in deren Geschäft der Gegenstand einschlägt, abermal ein Dekret, wodurch sie befiehlt, alle jene Personen vorzuladen, und zu vernemmen, z. B. den Navigationsdirektor, das Wasserbauamt, die Schiffmeister, die Zimmerleute, u. s. w., und nachher ihren Bericht zu erstatten.

statten. In diesem Falle heißt die Landesstelle das erhaltene Hofdekret den **direktiven Vorbescheid**, und giebt den Bescheid mit folgenden Worten: **Bei der Kanzelei aufzubehalten; und diese über diesen, jene über jenen Punkt zu vernemmen, und dann den Bericht zu erstatten.** Wollte aber eine obere Stelle von einer unteren geradezu etwas wissen, so sagt sie: der **Landesregierung**, dem **Kreisamte**, dem **Magistrat**, dem **Stadt- und Landgericht**, der **Grundobrigkeit zuzustellen**, und wird **dieselbe** die (dann nennt man die Personen) **zu vernemmen, und hierüber den Bericht sammt ihrer Meinung zu erstatten haben.**

*) §. 82.

90.

Man hat bei Stellen noch eine andere Art von **Vorbescheiden**. Der Fall ist dieser: wenn mehrere Berichte über einen Gegenstand einzulaufen ha-

ben, so kann die Stelle nicht eher ihren Bericht abfassen, bevor sie nicht alle eingekommen sind. Zwar verbescheidet man in solchen Gelegenheiten gewöhnlicher Weise **nichts**, und giebt nur die Berichte, wie sie nach, und nach einlaufen, dem **Referenten**. Da aber öfters die Herrn Referenten diese Schriften nicht gerne bei sich zu Hause aufbewahren wollen, so ertheilt man auch hier für das **Expedit** einen Vorbescheid, und sagt: **aufzubehalten, und bei Anlangung der übrigen Berichte alle in Rath zu geben.** Auf die nämliche Art pflegte man sonst bei Regierung jene Berichte, welche hier Orts alle Jahre die vier Kreisämter in Rücksicht auf die Fruchtbarkeit von Amtswegen einschicken müssen, zu verbescheiden.

91.

Dekrete (Verordnungen) sind dem **Wesentlichen** nach ebenfalls Vorbescheide, oder Endbescheide, wodurch etwas anbefohlen, oder auch nur kundgemacht wird. Meistens pflegen die

Stellen unter folgenden Umständen Dekrete zu ertheilen: 1[tens] wenn der Aufsatz **mangelt**, auf welchen ein Bescheid könnte **niedergeschrieben** werden. 2[tens] Wenn ebenderselbe **mehrere Gegenstände** enthält, die man untern Stellen nicht **alle** einsehen lassen will. 3[tens] Wenn man eben darum, weil er **verschiedene Punkte** enthält, **mehrere Stellen** vernemmen muß. 4[reus] Wenn die überreichte Schrift von der **Art** ist, daß man **nicht geradezu eine Verordnung** darauf setzen kann. 5[tens] Endlich, wenn die **Aktenstücke** als sehr **wichtig** angesehen werden, und man daher von Seite der Stelle nöthig findet anzubefehlen, daß sie bei der **Kanzelei** sollen aufbehalten werden. Diese fünf Umstände können als die **hauptsächlichsten** angesehen werden, warum man aller Orten bei Verhandlung der Geschäfte von den Dekreten Gebrauch macht.

92.

Untersucht man die Dekrete ihrer Wesenheit nach, so kann man ihnen allenfalls folgende Erklärung geben: **daß sie ein Aufsatz sind, durch welchen von einer obern Stelle einer untergeordneten, oder auch einzelnen untergeordneten Personen etwas zu thun aufgetragen, oder bekannt gemacht wird.** Es kömmt hier zu bemerken, daß nur immer eine obere Stelle ihren untergeordneten, mithin weder **einzelne Beamte**, von was immer für einem Range sie seyn mögen, z. B. Räthe, Richter u. s. w., weder die **Hofkommissionen** *) selbst Dekrete ertheilen können: weil jedes Dekret, oder Reskript, wie man es auch beim Hofkriegsrathe zu nennen pflegt, einen **unmittelbaren Auftrag**, oder eine **Kundmachung** mit, oder ohne **Zusatz** **) enthält, welche nur mittels der Stellen im Namen des Regenten allein, oder auch in ihrem eigenen erlassen werden kann.

*) „Eine Hofkommission ist ein besonderes Mittel „(Gremium), das von keiner Stelle, als der „Hofstelle abhängt. Hier Orts giebt zwar die „Tranksteuer= und Milhestiftungs= Hofkommission „Dekrete, aber nur an ihre untergeordneten „Beamten. An solche Personen hingegen, die „nicht unter ihnen stehen, können sie keine De= „krete ertheilen, sondern sie müssen dieselben „**brevi manu** ersuchen. Wollten sie aber den= „noch dergleichen Personen Dekrete zuschicken, so „müssen sie sich nach Umständen entweder an die „Hofkanzlei, oder an den Hofmarschall u. s. w. „wenden, und durch diese Stellen die Dekrete „zuschicken lassen.

**) „Von jenen Dekreten, die eine sogenannt „Intimation an Privaten sind, wird im 4ten „Abschnitt zu handeln Gelegenheit seyn: weil „sie eigentlich zu den rückantwortgebenden „Schriften gehören.

93.

Die **Dekrete** theilen sich in **ein= fache**, wo nur ein Punkt, oder in **zu= sammgesetzte**, wo mehrere Punkte zu= gleich aufgetragen, oder kundgemacht werden. Wenn man die **Ursachen** auf= sucht, warum Dekrete gegeben werden, so zeigt sich, daß sich alle hauptsächlich auf **vier Hauptarten** zurückführen las=

sen: und zwar 1tens giebt es Vorrufungs, Citationsdekrete. 2tens Solche, die von Amtswegen gegeben werden; von dieser Art sind alle Anstellungs- und Vorrückungsdekrete. 3tens Dekrete, durch welche die Stellen etwas auftragen, dessen Vollzug zurückerinnert werden muß, oder auch etwas abfodern. 4tens Solche Dekrete, durch welche entweder ganze Stellen, Aemter, und einzelne Beamte belobet, oder denenselben Verweise gegeben werden.

94.

Jedes Dekret ist aus zween Theilen zusammgesetzt: aus dem Förmlichen, und aus dem Wesentlichen. Beides wird sich dadurch am leichtesten darthun lassen, wenn die Bestandtheile aufgesuchet werden, aus welchen jedes Dekret zusammzusetzen ist. Wenn etwas aufgetragen, oder kundgemacht werden soll, so muß die Stelle, von der es geschieht, und derjenige, an den es kommen soll, sey es eine einzelne Person, oder eine untere Stelle, ge-

nennet werdet: dann muß eine Ursache vorhanden seyn, warum etwas aufgetragen, oder kundgemacht wird: endlich muß es geschlossen, und Ort, und Zeit angemerket werden. Hieraus fließt, das jedes gut abgefaßte Dekret in der Regel *) fünf Bestandtheile enthalten muß, und zwar: 1tens Muß die Stelle, welche das Dekret ausfertigt, genennet: 2tens der Namen desjenigen, dem es zugeschickt, oder der Stelle, an die es gegeben wird, angesetzt werden. Diese zween Theile machen den sogenannten Kopf des Dekretes aus. 3tens Muß die Veranlassung, wegen welcher das Dekret gegeben wird, angemerket werden. 4tens Kömmt der Befehl, und 5tens der Schluß mit Anmerkung des Orts, und der Zeit, welches den Schweif ausmachet.

*) „Diese fünf Bestandtheile können entweder vollkommen angesetzet, oder auch zusammgezohen „werden, je nachdem es die Umstände zulassen.

95.

Die Dekrete empfangen eine andere Benennung, je nachdem sie von einer oberen, mitteren, oder unteren Stelle ertheilet werden; z. B. Hof, Regierungs, Magistratsdekret u. s. w. Das Förmliche: Kopf, und Schweif, Unter- und Aufschrift nämlich, so ehedem die Dekrete haben mußten, änderte sich immer nach Verschiedenheit der Stelle, von der es ertheilt wurde. Die Hofdekrete fiengen immer mit dieser Formel an: **Von seiner römisch-kaiserl. zu Hungarn und Böheim königl. apostol. Majestät, Erzherzogen zu Oesterreich, unserem allergnädigsten Herrn wegen, der n. ö. Regierung in Gnaden anzufügen; gedacht allerhöchstdieselbe u. s. w.** Im Schlusse sagten sie: **und es verbleiben obgedacht allerhöchst kaiserl. königl. apostol. Majestät ihr Regierung mit kaiserl. königl. und erzherzoglicher Huld, und Gnade gewogen.** Das Regierungsdekret: **Von seiner k. k. a. Majestät wegen**

dem Magistrate durch dero n. ö. Landesregierung hiemit anzufügen: im Schlusse: ihm Magistrat wird diese allerhöchste Entschliessung zu dem Ende bedeutet, daß u. s. w. Das Magistratsdekret: Von seiner k. k. a. Majestät n. ö. Landesregierung wegen, wird dem = = durch Magistrat angefüget u. s. w., der Schluß wie bei dem vorigen. Ertheilte die Regierung z. B. in ihrem eigenen Namen ein Dekret, so war diese Formel gewöhnlich: Von seiner kaiserl. kön. apost. Majestät n. ö. Landesregierung dem Magistrat anzufügen. Diese Förmlichkeit ist hier Orts durch das schon oft erwähnte Cirkulare weggeworfen. Man sagt in Hofdekreten: Seine Majestät haben entschlossen, befohlen, daß rc. Die hochlöbliche n. ö. Landesregierung hat unterm sovielten befohlen, verordnet u. s. w. Untere Stellen, wenn sie in ihrem eigenen Namen Dekrete ergehen lassen, können leicht jede Eingangsformel vermissen, weil sie sogleich mit dem Inhalte anfangen können.

96.

Auf Hofdekrete unterschrieb sich ehedem der **Kanzler**, oder **Präsident**, und **ein Rath**. Dann wurde diese Formel darunter gesetzet: Decretum per sacram cæsareo regiam Majestatem, oder auch per Imperatorem. Heute müssen sie mit der Unterschrift des **Präsidentens**, des **Vicepräsidentens**, und **eines Hofraths** unterzeichnet werden, und die lateinische Formel bleibt weg. Bei Dekreten der Länderstellen ist beinahe die ehedem gewöhnliche Unterzeichnung geblieben: je nachdem die Anlässe sind, unterzeichnet sich entweder der **Vorsitzer**, oder der **Kanzleidirektor**, und **zween Räthe**. Die untern landesfürstlichen Behörden setzen ex Consilio; dann **Ort**, und **Zeit**: z. B. Vom Kreisamt V. U. Wienerwald. Von Burgermeister, und Rath der ..

97.

Die **Aufschrift** von aussen ist darum erfoderlich, damit nach Umständen

die Postämter, oder die Kanzleiboten, welche die Dekrete zu bestellen haben, wissen, wohin, und wem sie dieselben geben sollen. Die alte Aufschrift hieß bei Hofdekreten: **Von seiner römisch kaiserl. königl. apostol. Majestät unserem allergnädigsten Herrn der n. ö. Regierung zuzustellen.** Bei Regierungsdekreten: **Von ihro römisch-kaiserl. königl. n. ö. Regierung dem - - zuzustellen.** Da die Ansetzung des **Namens**, der **Stelle**, des **Amtes** für Postamt, und Boten Richtschnur genug ist, so ist anbefohlen worden, daß die **Aufschrift** der Dekrete, welche ganzen Behörden zuzustellen sind, nur die Benennung der Stelle, des **Amtes** in sich begreifen soll. Auf **jene** hingegen, welche an **Privatpersonen** ihren Gang zu nemmen haben, muß der Tauf- und Zunamen, der **Stand**, oder das **Amt**, so sie begleiten, niedergeschrieben werden.

98.

Das **Wesentliche** *) des Dekrets, das ist: der **Inhalt desselben**, gehört

zur historischen Ordnung: es muß also jede Entschliessung, jede Verordnung u. s. w., die mittels einem Dekrete an untere Stellen zu erlassen, oder an Privaten mitzutheilen ist, im erzählenden Tone abgefasset werden; und falls der Aufsatz, welcher das Dekret veranlasset, mehrere Abtheilungen enthielte, so wird es dem Konzipienten viele Leichtigkeit geben, wenn er sich bei Abfassung des Dekrets an die Ordnung des Aufsatzes selbst hält. Da übrigens jedes Dekret entweder eine Entschliessung, eine Verordnung an eine untere Behörde, an einen Privaten, oder auch einen über das gemachte Referat gemachten Entschluß zu erzählen hat, so wird bei Abfassung eines solchen Aufsatzes das eine, oder andere immer nur wörtlich abzuschreiben seyn.

*) §. 94.

99.

Um einige Beispiele der Dekrete geben, und dadurch die Anwendung

der vorausgesendeten Theorie zeigen zu können, sollen hier Muster eingeschaltet werden, deren Inhalt sich 1tens mit einem **Auftrage** an Stellen, und Aemter beschäftigt, dessen Vollzug **zurückerinnert** werden muß. 2tens Worüber sich Stellen, und Aemter nachher **anzufragen**. 3tens Welchen Inhalt die Stellen, und Aemter weiter **bekannt** zu machen haben. Von den **übrigen Dekreten** wird dort, wie schon an seinem Orte angemerket worden, zu handeln Gelegenheit seyn, wo die **Anlage** dieses Werkes, und sein **Zusammenhang** darauf leiten.

100.

Woferne das Dekret, welches die **Zurückerinnerung der Befolgung eines Auftrages** anbefiehlt, nach den gegebenen Grundsätzen entworfen wird, so wird es auf folgende Art ausfallen *)

Dekret.

*) „Von seiner römisch kaiserl. zu Hungarn,
„ und Böheim königl. apostol. Majestät: Erz-
„ herzogen zu Oesterreich, unserem allergnä-
„ digsten Herrn wegen der n. ö. Regierung
„ in Gnaden anzufügen, gedacht allerhöchst-
„ dieselbe haben zu entschliessen geruht, daß
„ sie den Burgermeister, und Rath der lan-
„ desfürstlichen Stadt N. N. durch Aus-
„ schuß sammt der dortigen Gemeinde, mit-
„ tels Kreisamt — — vorrufen, die Be-
„ schwerden genau untersuchen, und nach
„ geschehenen Vollzug ihren Bericht anher
„ erstatten solle.

„ Und es verbleiben seine Majestät mit
„ kaiserl. königl. und erzherzoglichen Gnaden
„ derselben gewogen.

N. N.

Präsident.

N. N.

Rath.

„ Decretum per sacram cæsareo - regiam
„ majestatem.

Dekret.

*) „Seine Majestät haben unter dem – –
„ zu entschliessen geruht, daß sie den Bür=
„ germeister u. s. w., wie oben.

101.

Zum Beispiel eines solchen Dekrets, worüber eine weitere Anfrage zu geschehen hat, soll ein Rathskonklusum von einer Landesstelle gewählt, und bearbeitet werden. Ueber den Vortrag des Referenten sey z. B. beschlossen worden, **daß der Magistrat mit Errichtung eines Spinnhauses zu = = anfangen, und sobald er solche zu Stand gebracht, sich bei der Landesstelle des Weiteren anfragen solle** *).

Regierungsdekret.

*) „Von der römisch kais. kön. u. ö. Regie=
„ rung wegen dem Magistrat zu – – zu be=
„ deuten, daß er alsogleich mit Errichtung

„ des Spinnhauses zu — — anfangen, und
„ sobald er solches zu Stand gebracht, sich
„ bei der Landesstelle des Weitern anfra-
„ gen solle.

N. N.
Stadthalter.

N. N.
Rath.

Dekret.

*) „ Dem Magistrat wird hiemit anbefoh-
„ len, daß er sogleich u. s. w. wie vor-
„ her.

Ex Consilio.

102.

Die Dekrete, welche **weiter be-**
kannt zu machen sind, nemmen ihren
Gang, wenn sie vom Hof kommen, an
die **Länderstellen**, wo sie aufbehalten,
und an diejenigen, die den Inhalt em-
pfangen müssen, andere ausgefertiget

wer-

werden. Auf eben solche **Art** verfährt das **Kreisamt**, der **Magistrat** mit den Regierungsdekreten. Eigentlich wird nur immer der Befehl, der Entschluß von derjenigen Stelle **wörtlich** abgeschrieben, wo er durchzieht; es scheint daher überflüssig, auch hievon ein Beispiel anzusetzen. Nur kömmt hier zu bemerken, daß, falls die Landesstelle bei der Entschliessung des Hofdekrets etwas **anzumerken** fände, sie jede Anmerkung der Deutlichkeit wegen **beziffern** solle. Die Dekrete, welche von den Länderstellen an Kreisämter, oder an Landgerichte gegeben werden, pflegt man in der Praxis **Befehle** zu nennen: aber dem Wesentlichen nach wird man schwerlich einen **wahren Unterscheid** auffinden können.

103.

Indossationen, Insinuate, Reinsinuate, Kompaß, Remis, und Privatschreiben: dann **Noten, und Gegennoten** dienen nach der aller Orten verschiedenen Gewohnheit den Stel-

len zur wechselseitigen Einberichtung desjenigen, was sie zu wissen nöthig haben, und folglich zur sogenannten Korrespondenz. Die Rücksicht auf den Rang, welcher unter Stellen Platz greift, und die Aufsuchung der Fälle, die in dieser Beziehung allenfalls vorkommen können, werden auf jeden dieser Aufsätze leiten, und also die Gelegenheit an Hand geben, nach was für Regeln sie abgefaßt werden müssen. Die Stellen können unter sich ein dreifaches Verhältniß haben: 1tens Entweder sie sind vom gleichen Range, oder einander untergeordnet. 2tens Die eine ist zwar höheren Ranges, hat aber einer anderen, obgleich minderen nichts zu befehlen, weil sie mit ihr in keinem Zusammenhange, oder Verbindung stehet. 3tens Die Stellen befinden sich im nämlichen Orte, oder sie sind durch die phisikalische Lage von einander entfernet. Im ersten Falle, wo die Stellen vom gleichen Range sind, setzen sich ihre Vorsitzer in Korrespondenz, das ist: einer giebt dem andern, über das, was er wissen will,

oder einzuberichten hat, mittels der Noten, und Gegennoten, oder auch der Privatschreiben *) Auskunft; sind sie aber vom ungleichen Range, und die eine der andern untergeordnet, so empfängt immer die untergeordnete, wie bereits angemerket worden, Befehle. Im zweiten, und dritten Falle, wo zwar ungleiche, aber nicht untergeordnete, nicht im nämlichen Orte sich befindende Stellen etwas zu wissen verlangen, oder mittheilen, werden entweder Indossationen gemacht, und Reindossationen zurück empfangen; oder Insinuate, und Reinsinuate gewechselt, oder auch Kompaß, und Remisschreiben abgeschicket: diese letzteren nennt man sonst die Requisitorialen.

*) „Von jenen Noten, welche nach Hof gegeben „werden, da sie schon eine Art vom Vortrag „sind, soll bei den Vorträgen selbst gehandelt „werden.

104.

Durch Noten *) wird meistens eine Auskunft angesuchet, oder auch

sonst etwas zu wissen gemacht; so wie die Gegennoten die Beantwortung, oder die gemachte Vorkehrung enthalten: sie sind daher alles Inhaltes. Ihrer Wesenheit nach sind sie eine Art von Bericht; nur daß sie das beschränkende Formale des Berichtes vermeiden, und sogleich die Sache selbst erzählen, nachdem das Datum angesetzt worden. Dann wird auch die Meinung beigefüget, und der Präsident, oder die Stelle unterzeichnet sich. Die gewöhnliche Förmlichkeit bei diesen Aufsätzen von aussen ist: der Name der Stelle, wohin sie gegeben werden, und ein kurzer Auszug des Inhalts. Von innen: wird oben das Wort Note, und der Titel der Stelle auf die gebrochene Seite des Bogens linker Hand gesetzet. Die Ursache, warum man sich dieser Art von Aufsätzen bedient, ist, weil dadurch die Geschäfte in kürzerer Zeit vollendet werden können, indem der gerade Weg eingeschlagen wird. Würde man von Seite der Stellen dieß nicht thun, so würde, wenn z. B. der Hofkriegsrath etwas

von Regierung wissen wollte, er ein Insinuatum an die Hofkanzlei, diese ein **Dekret** an Regierung: dann aber die Regierung einen **Bericht** an die Hofkanzlei zu erstatten, und diese ein **Reinsinuatum** an Hofkriegsrath zu geben haben.

*) §. 103.

105.

Bei **Abfassung** der Noten selbst fängt man sogleich mit **Erzählung** der Sache an, ohne sich nach einen **Eingang** zu bekümmern, und gebraucht sich der **ersten**, oder **dritten** Person bei Ansetzung des **Inhalts**. Um einen Gegenstand zu haben, über welchen man eine Note geben kann, soll ein **Fall** angenommen werden. Wenn z. B. das Forum nobile getheilt wäre, und ein Adelicher zu mehreren Gerichtsbehörden gehörte, wie dieß ehedem hier Orts eingeführt war, so hat man von Seite der Regierung um den beständig gemachten Ausnahmen von Gerichtsbe-

hörden vorzubeugen, und die Geschäfte zu verkürzen, durch eine Note bei den verschiedenen Behörden angesuchet, daß von jeder ein Rath bei Regierung der Polizeikommission beisitzen solle *). Diese Note sey an den Hofmarschall gerichtet.

*) Note.

An des Herrn Hofmarschalls fürstliche Gnaden = = Excellenz!

„Unter den verschiedenen Hindernissen,
„welche die Thätigkeit der Polizei, und
„Sicherheitsverwaltung hemmen, müssen
„die häufigen Ausnahmen, und Ablehnun-
„gen der Gerichtsbarkeit von jedermann,
„als eines der vorzüglichsten erkennet wer-
„den. Nicht zu erwähnen der weitläufti-
„gen Korrespondenzen, in welche dadurch
„die Stellen wechselweise verflochten wer-
„den; so ist offenbar, daß in Angelegenhei-
„ten, wo, wie bei der Polizei, es meistens
„auf plötzliche Vorkehrungen ankömmt, und
„der Augenblick entscheidend ist, jeder ver-
„zögerende Umtrieb schädlich wird.

„In der Ueberzeugung, daß eure — —
„ mit rühmlicher Bereitwilligkeit allen Er-
„ leichterungen, denjenigen besonders, wel-
„ che so unmittelbar auf das Gemeinschäft-
„ liche einfliessen, entgegen gehen, gebe ich
„ mir die Ehre, eine Eröffnung zu ma-
„ chen, wie auf der einen Seite diesen
„ Hindernissen ausgewichen, auf der andern
„ aber gleichwohl jeder Behörde ihre Ge-
„ richtsbarkeit in unbeschränktem Umfange
„ erhalten werden möchte, wenn nämlich zu
„ der in Polizei, und Sicherheitssachen ver-
„ ordneten Kommission von jeder Gerichts-
„ stelle ein Beisitzer gezohen, sohin daraus
„ ein gemeinschaftliches Plenum gemacht,
„ und jeder gleichsam von seiner eigenen
„ Behörde behandelt, solcher Gestalt also
„ aller Gerichtsbarkeitausübung mit einmal
„ ein End gemacht würde.

„ Gleichwie nun wirklich in Ansehung der
„ — — Behörde ein — — Beisitzer zu der
„ bei Regierung aufgestellten Polizei, und
„ Sicherheitskommission zugeordnet worden,
„ so dürften eure — — nicht weniger sich
„ geneigt finden lassen, einen Rath von
„ Seite dero Hofmarschallamts besagter Kom-

„ mission zu gleichem Endzwecke beitretten
„ zu lassen.

Wien, den — —

Graf von N. N.
Statthalter.

106.

Auch in Polizeisachen giebt man Noten. Wenn zwo, oder mehrere Personen, die zu verschiedenen Gerichtshöfen gehören, sich geschimpfet, oder geschlagen haben, so muß der eine da, der andere dort verhört, und abgehandelt werden. Wenn z. B. Thätigkeiten zwischen dem Civile, und Militair ausgeübet worden sind, so giebt Regierung, oder bie Stelle, die es angeht, eine Note an das Generalkommando: erzählt in selber die Thathandlung; ersucht, daß man den Thäter strafen möge: schließt die Akten bei: und bitt sich nach Ausgang der Sache die Zurücksendung derselben aus. Die Ausdrücke, deren man sich bei Abfassung zu bedienen pflegt, sind: Man giebt

sich die Ehre: man hoft, daß der Uebertreter aus Gerechtigkeitslie- be gestraft werden wird: man bit- te sich zu seiner Zeit die gefällige Gegenäusserung, und Rücksendung der Akten aus u. s. w *). Diese Komplimente sind durch den sechsten Absatz des öfters angeführten Cirkulars abgeschaft. Wenn in der Note, die sogleich als ein Muster folgen wird, die Bücklinge weggestrichen werden, so ist sie vollkommen Vorschriftsmässig.

*) Note.

An seine des Herrn Stadtkomman- danten Fürsten = = Grafen von N. N. Durchlaucht, fürstliche Gnaden, Excellenz!

„Man giebt sich von Seite der bei Regie- „rung in Polizei, und Sicherheitssachen „aufgestellten Kommission die Ehre zu erin- „nern, daß vor zween Tagen Abends um „sieben Uhr in der — — beim — — „Grenadiers, und Handwerkspursche zu- „samm getrunken, und gezanket, nachher

„ aber erst in einen schimpflichen Wortstreit
„ gekommen, dann wirkliche Thätigkeiten
„ ausgeübet haben; wo sohin der Wirth um
„ weiteren Uebeln vorzubeugen die Polizei-
„ wache herbeigerufen, und beide Partheien
„ hat einziehen lassen. Bei Untersuchung
„ dieser Rauferei zeigte sich, daß die mitein-
„ gezohenen Grenadiers sich auch sträflich
„ gemacht haben. Zu diesem Ende über-
„ schicke man die angeschlossenen Akten, aus
„ welchen ihr ausgeübter Muthwille ganz
„ unzweideutig erhellet: und versieht sich
„ von der Gerechtigkeitsliebe seiner — —
„ daß sie zur wechselseitigen Ordnung, und
„ Sicherheit nicht ermangeln werden, die
„ Uebertretter zur gehörigen Bestrafung zu
„ ziehen; worüber man sich sodann zu seiner
„ Zeit die gefällige Gegenäusserung, und
„ Zurücksendung der Akten ausbitt.

Wien, den —

N. N.

Regierungsrath, und Präses
der Polizei, und Sicher-
heitskommission.

107.

Es giebt noch eine andere Art von Noten, die ihrer besonderen Förmlichkeit wegen verdienen angemerkt zu werden, und die zuweilen unter dem Namen **Billette** erlassen werden: sie haben keine Unterschrift, und werden alle in der **dritten Person** abgefasset: z. B. **des österreichischen Herrn Hof- und Staatskanzlers Fürsten von N. N. Durchlaucht erinnert seiner des der kaiserl. königl. n. ö. Regierung, Herrn Statthalters Grafen von N. N. Excellenz.** Die weitern Ausdrücke, deren man sich im Verlauf zu bedienen pflegt, sind: **ersucht, erinnert,** giebt **sich die Ehre,** und nun wird so, wie bei den übrigen Noten die Sache erzählt.

108.

Privatschreiben *) werden von den Präsidenten der **obern Stellen** an die Vorsitzer der untern Stellen statt

der Dekrete dann erlassen, wann das Geschäft von der Art ist, daß man es bei einer Stelle öffentlich nicht will verhandeln lassen, oder wann man auf die besonderen Eigenschaften eines Vorsitzers der untern Stellen sein besonderes Zutrauen wirft. Diese Privatschreiben sind ganz nach den Regeln des Briefstils zu verfassen: erlauben jede Wendung, jeden höflichen Ausdruck, wodurch der Grosse Gelegenheit erhält, seine Einsicht, und Behutsamkeit am Tag zu legen.

*) §. 103.

109.

Die Indossationen *), wo sie möglich sind, sind die kürzeste Art von Korrespondenz. Indossiren heißt, auf der Rückseite des Aufsatzes dasjenige niederschreiben, was man einer anderen Stelle zu wissen machen will. Z. B. Der löblichen kaiserl. königl. hungarischen Hofkanzlei um gefällige Aeusserung. Der löblichen

kais kön. Hofkammer um die gefällige Anweisung der = = Dem löbl. kais. kön. Hofkriegsrath um die nöthige Einsicht zu nemmen, nach welcher man sich die = = zurück erbittet u. s. w. Dann setzt man den Tag, und die Unterschrift darunter. Hat nachher die Stelle, welcher dieser indossirter Aufsatz zugeschickt worden, den gehörigen Gebrauch davon gemacht, das Nothige vollzohen, so reindossirt sie ihn wieder, falls die Zurückstellung gefodert worden, und sagt ganz kurz: die Anweisung ist gemacht worden; man hat die nöthige Einsicht genommen.

*) §. 103.

110.

Haben sich gleiche Stellen, oder auch solche, die einander nicht untergeordnet sind, z. B. die Landesregierung dem Hofkriegsrathe u s w. etwas zu wissen zu machen, so gebrauchen sie sich der Insinuate, und Reinsinua=

te *). Diese Art Schriften wird meistens nach der **Entscheidung** des Gegenstandes einer andern Stelle zur **Nachricht** mitgetheilet, damit sie desto geschwinder denselben **vollenden** könne. Die **Förmlichkeit**, deren man sich bedient, besteht überhaupt in dem **Ausdruck der Höflichkeit**, und der **Versicherung von gegenseitiger Diensterwiederung**. Allein diese Eingangs- und Schlußformeln sind durch das Cirkulare gänzlich abgeschaffet. Von **aussen** wird **Insinuatum**, oder **Reinsinuatum** de dato - - dann die **Stelle**, an die sie gegeben werden, oder von **der** sie kommen, und die **Sache**, die sie betreffen, gesetzet. **Inwendig** auf die halbgebogene Seite **linker Hand** wird die **Titulatur** der Stelle angesetzet: **rechter Hand** aber der Anfang gemeiniglich mit dem: in **Freundschaft zu erinnern**, oder **zurück zu erinnern**, angefangen **).

*) §. 108.

**) Insinuatum.

„Der N. N. Kanzlist bei dieser kaiserl. „königl. n. ö. Landesregierung hat vorgestellet: seine Majestät hätten ihm Kraft „höchster Entschliessung vom : : : einen „jährlichen Gehalt von : : : allergnädigst „auszuwerfen geruhet. Nun aber wolle ihm „das kaiserl. königl. Universalkammeralzahlamt das zum erstenmal verfallene „Quartal darum nicht verabfolgen lassen, „weil an selbes bis itzt noch keine Anweisung gelanget sey. Aus dieser Ursache bitt „er, daß das Nöthige wegen Erfolglassung „seines angewiesenen Gehalts an die Behörde erlassen werden möchte.

„Es wird demnach eine kaiserl. königl. „Hofkammer in Freundschaft angegangen, „womit von dort aus das Nöthige gefällig dahin eingeleitet werden möchte, daß „ihm Bittsteller in dem Kammeralzahlamte sein jährlicher Gehalt in vierteljährigen Raten gegen Quittung verabfolget „werden möge. Wo übrigens die kaiserl. „königl. n. ö. Landesregierung einer hochlöbl. kaiserl. königl. Hofkammer zu aller

„ gegenseitigen Diensterwiederung so willig,
„ als bereit verbleibet.

Wien, den : :

Ex Consilio.

III.

Die **Kompas- und Remisschreiben** *) haben die nämliche Theorie, wie die **Insinuate**, und **Reinsinuate**, weil sie ihrer Wesenheit nach einerlei Aufsätze sind, und nur wegen zu weitgetriebener Pünktlichkeit auf eine andere Art genennet werden. Man macht hie und da diesen **Unterscheid**, daß Kompaß- und Remisschreiben zwischen **gleichen**, aber immer **untergeordneten Stellen** gewechselt werden. Insinuate, und Reinsinuate hingegen wenigstens von **einer** Seite eine **Hofstelle** voraussetzen. Werden dergleichen Schriften von den Landgerichten zu den Landgerichten sowohl **in**, als **ausserhalb Landes** zum wechselseitigen Behuf der **Gerechtigkeit** abgeschicket, so erhal-

erhalten sie immer einen kleinen Belsatz, der in der Verheissung des Ersatzes der allenfalls gemachten Auslagen besteht. Da übrigens alle diese Aufsätze gleiche Formeln haben, so scheinen Beispiele überflüssig.

*) §. 103.

112.

Protokollsauszüge können entweder an Partheien erlassen, oder anderen Stellen mitgetheilet, oder auch um sich die Menge von kleineren Berichten zu ersparren, von unteren Stellen an höhere hinaufgegeben werden. Bevor diese Fälle etwas mehr auseinander gesetzet werden, ist es nöthig, die Theorie dieser Aufsätze im allgemeinen anzugeben. Der Protokollsauszug ist eigentlich nur eine Abschrift von einem schon verhandelten Gegenstand; oder von einer erhaltenen Entschliessnng, die man von Seite der Stelle, die ihn erläßt, für nöthig findet, daß er an die

Partheien zur Wissenschaft darf hinausgegeben, oder auch den Stellen, in deren Thätigkeit der Gegenstand ganz, oder zum Theil einschlägt, zur Einsicht, oder Mitwirkung nothwendig muß mitgetheilet werden.

113.

Der einzige, aber wesentliche Bestandtheil dieser Aufsätze ist die Abschrift dessen, was im Rathe geschlossen worden. Sie sind also nicht soviel das Geschäft des Rathsprotokolisten, oder des Konzipienten, sondern desjenigen, der sie schreibt, welcher nur das sogenannte Konklusum zum Theil, oder auch ganz kopirt. Indessen haben sie einige Frömlichkeiten, die zu bemerken sind. Sie werden alle auf einem nach der Länge gebrochenen Bogen geschrieben, und zwar: wo die Veranlassung nöthig ist, wird dieselbe auf der linken Seite des vor sich liegenden Bogens, angesetzet; dann aber auf der rechten eben da, wo man

mit der Veranlassung geendet, wird mit dem Koklusum angefangen: ganz unten unterzeichnet sich nach Umständen entweder der Rathsprotokollist, oder der Expeditor. Auf dte Aussenseite wird gesetzt: Protokollsauszug allein, oder Protokollsauszug der kaiserl. kön. böhm. und österreich. Hofkanzley vom 20sten = =

114.

Der Protokollauszug, welcher an Partheien *) hinausgegeben wird, enthält in sich wörtlich das Konklusum, und wird unterzeichnet. Bei jenen Protokollsauszügen **) hingegen, mittels welchen sich die Stellen wechselseitig in Korrespondenz setzen, kömmt zu bemerken, ob der Fall von der Art ist, daß man darüber einen Aufsatz in Handen habe, oder nicht. Ist die Veranlassung in einem Aufsatze abgefaßt, so ist kein Auszug nöthig, sondern das Konklusum wird wörtlich abgeschrieben, und der Aufsatz als eine Beilage mitgegeben. Da aber, wo der Auf-

saß **mangelt**, wird nothwendig der **Auszug vollständig** gemacht werden müssen, damit die Stelle, an die er läuft, sich über **alles** vollkommen ersehen könne. Jeder Protokollsauszug kann nach Verschiedenheit der Gegenstände bald weitweniger, bald kürzer seyn. Ist das Ansuchen von der Art, daß man z. B. die **Gründe** ansetzen, die **Billigkeit**, oder den **Nutzen** darthun muß, so wird so ein Aufsatz nothwendig etwas länger ausfallen. Die **Eingangsformel** bei diesen Aufsätzen ist: **Die kais. kön. Hofkammer durch Protokollsauszug um die Anweisung der zu Herstellung dieser = = = Anstalt erforderlichen Summe anzugehen, derer Entbehrlichkeit u. s. w.** Oder man kann auch umgekehrt anfangen: die Gründe zuerst, und dann erst den Schluß ansetzen.

*) §. 112.

**) §. 112.

115.

Die Protokollsauszüge *), welche hie, und da die unteren Stellen statt der Berichte hinauf geben, enthalten **mehrere Gegenstände**, die verhandelt werden. Bey Abfassung eines solchen Aufsatzes hat man darauf zu sehen, daß 1tens jede Bittschrift nach **Ordnung ihres Einkommens** angesetzet, und 2tens jeder neue Gegenstand **beziffert** werde. Z. B. Ein Fabrikant kömmt um eine Unterstützung ein, so wird im Protokollsauszuge **linker Hand** auf der gebrochenen Spalte gesetzet: 1tens **N. N. Fabrikant bitt um Errichtung dreier Stühle:** und dann die angebrachten **Verdienste. Rechter Hand** wird die Meinung der Kommission, des Referenten, ob man ihm willfahren soll, oder nicht, niedergeschrieben. Auf die nämliche Art wird mit den **übrigen** fortgefahren. Unten unterzeichnet sich der **Präsident.** Der Vortheil, welcher aus diesen Aufsätzen entsteht, ist, daß man sich von Seite der Stelle alle die klei-

nen Berichte erspart, die sie sonst hinauf geben müßte. Sind einige Räthe hie, und da einer anderen Meinung gewesen, so kann dieselbe in kurzen angemerkt werden.

*) §. 112.

116.

Auskunftsbögen heissen jene Bögen, welche von den Herrn Präsidenten wochentlich an den Monarchen abgegeben werden, in denen die vom selben herabgekommenen bezeichneten Bittschriften mit dem Inhalte, und dem darüber gemachten Referat angesetzt werden. Sie haben keine Kourtesie, nur die Anrede; Eure Majestät, wird oben angesetzet. Auf dem gebrochenen Bogen linker Hand wird der Tag, das Jahr der Ueberreichung angemerkt. Rechts fängt man sie mit dieser Eingangsformel an: Die über nachfolgende mit allerhöchster Bezeichnung herabgegebenen Bittschriften allergnädigst

anverlangte Auskunft erstatte hiemit in alleruntrrthänigster Ehrfurcht. In dem Eingange wird sogleich die Zahl der Stücke, z. B. drei, vier Stück. Im Verlaufe wird mit einem jeden ein Absatz gemacht, und beziffert. Dann wird links ein kleiner Auszug der Bittschrift, unter welchem der Name des Referenten, und rechts ad 1mum die Meinung, oder was geschehen ist, angesetzet: und so durch alle übrigen Stücke fortgefahren. Auf der Aussenseite wird über quer geschrieben: Allerunterthänigste Auskunft des Präsidenten der = = = Unten weiter: über die vier allergnädigst bezeichneten Bittschriften.

117.

Die Ursachen, warum im Allgemeinen Berichte abgefodert werden, sind sehr mannigfaltig; aber sie werden sich beinahe auf folgende zurückführen lassen: 1tens wenn eine untere Stelle an eine höhere etwas einzuschicken hat. Z. B. wenn eine Länderstelle

die **Kommissions, Rathsprotokolle, Akten, Marktpreistabellen, Rathsjournale**: oder wenn die Buchhaltereien ihre **Rechnungen**, die Kassen ihre **Kassenextrakte** u. s w. einzuschicken haben, dann legt sie einen **Begleitungsbericht** bei 2tens Wenn eine **untere Stelle** sich über etwas **anzufragen** hat; z. B. es ist ihr befohlen worden, dieß, oder jenes zu thun; nach der Zeit wird sie aber beordert damit einzuhalten, nun **frägt** sie sich durch einen **Bericht an**, wie sie sich in Rücksicht dessen, was sie **bereits unternommen**, benehmen solle. 3tens Wenn der **Gegenstand** von der **Art** ist, daß ihn die **Stelle**, die ihn verhandeln soll, nicht **sogleich entscheiden** kann: und 4tens wenn eine **obere Stelle** um einen Vorschlag, oder jeden anderen **Gegenstand**, der ihr vom **Hofe** zur **Untersuchung**, und **Beurtheilung** vorgeleget worden, genauer **einzusehen**, und richtiger zu **bearbeiten**, von jenen untern Stellen, in deren Geschäft er einschlägt, Auskunft, und Meinung

abfodert, so werden ebenfalls **Berichte** zu erstatten seyn.

118.

Da nur immer eine **unmittelbare untere Stelle** an eine höhere **Bericht** erstatten kann, so kann man mit vieler Wahrscheinlichkeit denselben als einen **Brief** ansehen, in welchem der Gegenstand, wessentwegen so ein Aufsatz abgefaßt wird, **genau untersucht** dargestellet, und zugleich dasjenige, was allenfalls **vorzukehren** seyn dürfte, **beigesetzt** wird. Man kann daher, wenn man die **einfachsten Begleitungsberichte** wegläßt, dem **Berichte** im Allgemeinen folgende **Erklärung** geben: **daß er ein Aufsatz von einer unteren an eine mittelbar höhere Stelle sey, wodurch über die Veranlassung eine genaue Auskunft gegeben, und zugleich eine Meinung erstattet wird.** Man pflegte zwar sonst zwischen **Amtsberichten**, und **abgefoderten** einigen **Unterscheid** zu machen; allein da dieser Unterscheid

nur seinen Bezug auf das Taxamt, keineswegs aber auf die Abfassung selbst hat, so schien es nicht nöthig, in der Erklärung davon Erwähnung zu machen.

119.

Jeder Bericht ist aus zween Theilen: aus dem Förmlichen, und aus dem Wesentlichen, zusammgesetzt. Die Förmlichkeit ist beynahe aller Orten verschieden; je nachdem sie sich entweder durch Gewohnheit eingeschlichen, und festgesetzt hat, oder auch selbst durch die Verordnungen der Landesfürsten ist vorgeschrieben worden. Um hier keine Lücke zu lussen, sollen die Aufschriften, die Titulatur u. s. w. wie sie ehedem waren, und was davon abgeändert wordön, angemerket werden. Die Aufsuchung der Theile die jeder Bericht entweder offenbar, oder versteckt in sich haben muß, welche aber eigentlich seine Wesenheit ausmachen; denn eine genaue Zergliederung dieser Theile wird auf Grund-

sätze leiten, welche zusammgenommen die Theorie der Berichte deutlich vor Augen stellen werden.

120.

Die Formel *), die ehedem von aussen auf die Berichte gesetzt werden mußte, war unterthänigster, allerunterthänigster Bericht. Nachher mußte immer die ganze Titulatur derjenigen Stelle, an die er gerichtet war, angesetzet werden: dann wurde angezeiget, ob er von Amtswegen gegeben, oder ob er abgefodert worden. Endlich wurde der Gegenstand, den er betraf, auszugsweise angemerket. Hatten die Länderstellen an die Hofstellen Berichte einzusenden, so wurde immer: zu Handen der kais. königl. böhm. und österreich. Hofkanzlei u. s. w. darauf geschrieben. Die untern Stellen, die ihre Berichte an die Landesstellen abgaben, setzten nur in Polizei, in Handlungssachen darauf, indem da keine Irrung mehr geschehen konnte. Heute, nach der eingeführten

Abkürzung, wird so, wie auf die Bittschriften, auch auf die Berichte die vorgeschriebene Titulatur der Stellen z. B. an Seine Majestät: an die hochlöbliche n. ö. Landesregierung: an das löbliche Ortsgericht u. s. w. gesetzet, und nur allein der ehedem schon auszugsweise darauf gesetzte Gegenstand, wegen Eintragung in das Protokoll, beibehalten.

*) §. 115.

122.

Von innen mußte abermal an die Hofstellen die ganze Titulatur des Kaisers angesetzt, und der Bericht mit dieser Formel angefangen werden: Von der röm. kais. kön. n ö. Regierung werden seine Majestät in aller Unterthänigkeit erinnert, daß = = = = oder: wasgestalten, oder: es sey, oder: es habe. Die Schlußformel war immer: Jedoch beruht alles auf eurer kais. kön. apost. Majest. allerhöchstem Entschlusse, womit sich

diese treugehorsamste Stelle zu allerhöchsten kais. kön. und erzherzoglichen Hulden, und Gnaden anempfiehlt. Nach der Verordnung ist diese ganze Zierlichkeit weggeworfen. Man setzt oben: An Seine Majestät: fängt mit dem Gegenstande sogleich an: und das Landeskapo, sammt dem Vicekapo, wie auch der Referent unterzeichnen ihn. Da aber, wo ein das Präsidium führender Rath den Bericht unterzeichnete, hat er vor seinem Namen diese Worte beizusetzen: in Abwesenheit des Präsidenten. Im Falle einige Räthe unter den Gegenwärtigen nicht verstanden waren, so haben sie bei ihrem Namen mit eigener Hand anzumerken, daß sie mit dem Einrathen nicht verstanden sind, wovon sie jedoch die Ursachen anführen müssen. Die Magistrate, Kreisämter u. s. w., die ihre Berichte an die Länderstellen abgeben, setzten ehe nach der Titulatur: Exzellenz, oder wenn mehrere Räthe geheime Räthe waren, Exzellenzien, gnädigen Herrn. Nur der Kreishaupt-

mann, wann er vom Herrnstande war, setzte: Exzellenzien, günstige Herrn, und Freunde. Heute wird auch von den untern Stellen nur die vorgeschriebene Titulatur den obern gegeben: und der Kreishauptmann, oder der Bürgermeister u. s. w. unterzeichnet sich allein. Die innere Form der heutigen Berichte ist mit der alten gleich geblieben, sie werden alle halbbrüchig geschrieben.

122.

Jeder Bericht hat seine eigenen Bestandtheile *), die sein Wesentliches ausmachen. und die man ganz leicht auffindet, sobald untersucht wird, was der Bericht in sich ist. Nach der Erklärung, die im 118 Satze gegeben worden, ist er die Auskunft über eine Veranlassung, welcher eine Meinung beigesetzet wird. Hieraus fließt: daß man 1tens wissen müsse, worinn eigentlich der Fall bestehe? und 2tens daß man nachher untersuchen müsse, was in diesem Falle zu thun sey.

Weis man eigentlich, worinn der Fall bestehet, so wird man ferner die **angeführten Beweggründe** zu **prüfen**, ihren Grund, oder Ungrund zu **untersuchen**, und sodann erst den **Schluß** zu machen haben. Es zeigt sich also deutlich, daß jeder Bericht in der Regel aus **dreien** Theilen zusammgesetzt ist, und zwar: 1tens aus der **Veranlassung**, welche 2tens durch die **Beweggründe** ganz, oder zum Theil entkräftet, oder bestättiget wird, und 3tens aus dem **Schlusse**, wodurch entweder das **Einrathen**, oder die **Abweisung** der obern Strlle, als **Meinung**, mitgegeben wird.

*) §. 119.

123.

Die Veranlassung, als der **erste Theil** des Berichtes, kömmt entweder von einer **Begebenheit** her, oder hat zu ihrem Grunde einen **Aufsatz** *). Ist über eine Begebenheic, z. B. über eine Thatsache, nach Umständen auch

über eine mündliche Erzählung ein Bericht zu legen, so müssen alle **Umstände** von Wichtigkeit, die damit verflochten sind, **getreu erzählet**, und so unter sich **gereihet** werden, daß sie zusammgenommen den **Vorfall**, so wie er sich ereignet hat, **genau**, und **wahr** darstellen. Die Ursache hievon ist auffallend; weil, je **getreuer**, und **ordentlicher** derjenige welcher den Bericht entwirft, die **Umstände** auseinander setzt, der **Grund** der **Entscheidung** im Gutachten desto leichter abgeleitet werden kann. Wenn die Vordersätze ordentlich angesetzet sind, so fließt die Schlußfolge von selbst.

*) „Es versteht sich, daß hier von den Begleitungs„berichten, oder von solchen, wodurch nur im „Allgemeinen eiu Urtheil, eine Genehmhaltung „angesucht wird, nicht die Rede seyn kann. „Von diesen gleichsam unbedeutenden Aufsätzen „wird sich die Gelegenheit anbieten, weiter un„ten zu handeln.

124.

Die **Aufsätze** *), welche einen Bericht veranlassen können, sind **Bitt**schrif-

schriften, Vorschläge, Vorberichte, und Dekrete. Woferne dort, wo die Bittschriften noch die alte Form haben, Berichte zu entwerfen sind, so muß der Verfasser des Berichtes, dieselben genau extrahiren **), und dann mit Ansetzung der ausgezohenen Bitte, und der angeführten Beweggründe seinen Berichtsaufsatz anfangen ***). Z. B. In der beigelegten Bittschrift — oder wenn von einer höheren Stelle Bericht abgefodert worden: in der dieser — — Stelle um Bericht zugesendeten Bittschrift stellet N. N. vor, und bittet um — — In den kaiserl. kön Erbstaaten, wo die nach der Vorschrift entworfenen Bittschriften so abgefaßt werden müssen, daß sie vollkommen einem Auszuge gleichen, wird diese Arbeit erspart: der Berichtverfasser hat nur statt dem Wort Unterzeichneter, den Namen des Bittstellers selbst anzusetzen, und sodann mit Abschreibung der Bittschrift selbst, den Anfang zu seinem Berichte zu machen. Mit den Vorschlägen wird auf die nämliche

Art zu Werk gegangen. Enthalten sie nur **wesentliche Stücke**, so werden sie in dem Berichte eben nur abgeschrieben; sonst aber wird aus ihnen eben so, wie aus den Bitschriften eher ein Auszug gemacht werden müssen.

*) §. 223.

**) „Vorausgesetzt, daß die Konzepisten, Extrahenten einen ächten Auszug zu machen fähig sind, „und nicht etwan aus Aengstlichkeit, oder Gewissenhaftigkeit nur eine sogenannte Variazion „machen, und daher Zierlichkeit, Wörterei stehen lassen, was den Eingang zum Bericht, weil „der Auszug weitwendig geblieben, ungemein „verlängert.

**) „Man kann auch umgekehrt extrahiren, wie „im 80ten Satze gezeigt worden. Am besten wird „der Auszug auf diese Art ausfallen: wenn 1tens „der Bittsteller genennt, 2tens die Bitte angesetzt, und 3tens die Unterstützung, wozu die „Beweggründe dienen, angeführt werden.

125.

Wenn bei einem Berichte ein **Vorbericht** von Stellen, oder Beamten vorhergegangen ist, so kann die **Veranlassung**, um nicht abermal das ab-

zuschreiben, was bereits schon geschrieben worden ist, wegbleiben, und sich offenbar, oder stillschweigend in dem Berichte selbst zurückbezohen werden. Die von höheren an untergeordnete Stellen erlassenen Dekrete können zuweilen die Veranlassung der Berichte selbst seyn, oder nicht. Haben sie eine Beilage mit sich, so muß über dieselbe Bericht geleget werden, eben so, als wenn sie eine Begebenheit zu untersuchen, und die Meinung beizusetzen anbefehlen. Dann hat der Berichtverfasser die nur erst festgesetzten Grundsätze zu beobachten. Eigentlich also sind nur dann die Dekrete als eine Veranlassung des Berichtes anzusehen; wenn durch sie Vorschläge, oder andere Entwürfe vom Belange entweder ganz, oder zum Theil zur Untersuchung, und Mittheilung der Meinung aufgetragen werden. Dann aber werden sie auch ganz zum Eingange der Berichte gewählet; und nach ihrem Inhalte in Haupteintheilungen gebracht, damit man bei ihrer Bearbeitung desto ordentlicher zu Werk ge-

hen, und alle nur mögliche Deutlichkeit darüber verbreiten könne.

126.

Die Untersuchung, als der 2te Theil des Berichtes *), setzt im Allgemeinen das wissenschäftliche Kenntniß, und eine genaue Beurtheilung zum voraus. Hier, was in Rücksicht des Stils zu bemerken kömmt, ist, daß man bei Zergliederung, und Beurtheilung der Gründe sich keineswegs nach der Praxis halten solle. Ist einmal der Auszug aus Bittschriften, und Vorschlägen gemacht, das ist: hat man die Beweggründe des Bittstellers: die Vortheile, welche durch den Vorschlag erhalten, die Nachtheile, welche dadurch vermieden werden; dann die Art der Einrichtung, und allenfalls auch die Bedingnisse angesetzt: hat man sich ferner auf die Vorberichte berufen, oder den Inhalt der Dekrete in Haupteintheilungen gebracht, so muß soviel, als möglich, jede Wiederholung sorgfältig vermieden werden.

Der beinahe aller Orten von **jener** beobachtete Schlendrian verursachte hauptsächlich bei **jenen** Berichten, welche durch **mehrere Stellen** zu laufen hatten, und wo immer der **erste** dem **zweiten** zum **Vorberichte** diente, daß die nämliche Sache **dreimal**, auch oft **viermal** vorkam: was auf der einen Seite die Berichte ungemein **verlängerte**, auf der andern aber nothwendig den **Eckel** rege machen mußte.

*) §. 122.

**) „Um zu zeigen, wie man hier Orts zu Werk „gieng, soll ein solcher Bericht gewählt wirden, „welcher durch mehrere Stellen seinen Gang „nahm. Die von Wien (der Magistrat) sagten „das hat der Unterkammerer gesagt, und das sagen wir; dann sprach erst die Regierung, und „sodann die Hofkanzlei: jede führte die nämliche „Veranlassung die nämlichen Gründe an, wann „sie einer Meinung waren, und so kam der eigentliche Gegenstand viermal vor.

127.

Diese unnützen Wiederholungen zu vermeiden, muß der Berichtabfasser stäts darauf denken, den **Gegenstand**,

auf den es ankömmt, oder wie man sich in der Praxis auszudrücken pflegt: die substratam materiam, die eigentlich dem status quæstionis zum Grunde dient, genau zu fassen; und dann den Berichtaufsatz so einzukleiden, daß 1tens die Beweggründe bei jenen kleinen Berichten, wo es möglich ist, sogleich im Gutachten selbst können angesetzet werden. Wo es aber aus was immer für einer Ursache nicht thunlich ist, dort muß er wenigstens 2tens die Beweggründe, deren Untersuchung den Ausschlag geben soll, absöndern; aber immer dieselben so ordnen, daß sie nahe an das Gutachten zu stehen kommen, damit er sich durch den natürlichen Zusammenhang ganz leicht darauf beziehen könne. Auch bei jenen Berichten, wozu die untern Stellen Vorberichte gegeben haben, läßt sich der nämliche Grundsatz anwenden. Bevor man von den Berichten der untern Stellen Erwähnung macht, muß man darthun: worinn eigentlich der Gegenstand bestehe; auf was für eine Frage es ankomme: und was

sie für Glieder in sich enthalte? Hat man dieses gethan, so ist der Leitfaden vor Handen, dem man folgen, und bei jedem Grund seine, und der anderen Meinung sagen kann. Durch dieses einfache Mittel kann über jeden Gegenstand Licht, und Wahrheit verbreitet, und ganz natürlich auf den Schluß eingeleitet werden.

128.

Der Schluß *) des Berichtes enthält die Meinung, das Gutachten **). Je nachdem sich durch die Untersuchung der Gründe gezeigt hat, ob sie wahr, oder falsch sind, je nachdem wird auch das Gutachten ausfallen. Sind die Beweggründe, welche der Bittsteller in seinem Aufsatze angeführet, alle richtig befunden worden: sind die Vortheile desjenigen, der einen Vorschlag überreicht hat, alle als wirklich solche anerkennet worden: sind endlich die Entwürfe, wozu die von oben erlassenen Dekrete die Veranlassung gegeben haben, genau un-

tersucht, und geprüfet worden, so wird die Meinung in der Regel ***) **vortheilhaft** ausfallen; wie im Gegensatze dieselbe wird **verneinend** seyn müssen, wo man **Unwahrheit, Unschicklichkeit**, oder **erhebliche Hindernisse** entdecket hat.

*) §. 122.

**) „Der Rath, der in allen Fällen seine Arbeit ge„nau überdenken, und zusammsetzen muß, hat „seine Meinung so zu sagen, wie ihn Vernunft, „und Gewissen leitet: er muß daher keine un„vorgreifende, keine unmaßgebliche Meinung „haben.

***) „Man hat mit Bedacht gesetzt in der Regel: „weil es sich ereignen kann, daß nur ein, und „der andere Beweggrund, ein und der andere „Vortheil, ein und der andere Umstand wahr, „oder falsch ist, oder sich neue anbieten können, „die die Meinung vortheilhaft, oder nachtheilig „ausfallen machen. Bei solchen Umständen kömmt „es immer auf den vortragenden Rath, und auf „die Abstimmung selbst an.

129.

Die **Berichte** sind entweder **einfach**, oder **zusammgesetzt** *). Ein-

einfacher Bericht ist derjenige, in welchem nur eine einzige Meinung entweder der Stelle, oder des Beamten enthalten ist, und welcher ganz keine, oder nur eine Beilage hat. Der zusammgesetzte hingegen ist derjenige, in welchem mehrere Meinungen entweder von untern Stellen, oder von was immer für eine Seite eingeschaltet sind. Auch dann noch kann der Bericht als zusammgesetzt angesehen werden, wann man sich mit anderen Stellen in Korrespondenz setzt, und die erhaltenen Aufsätze als Beilagen anführt. Endlich wird auch jener Bericht als zusammgesetzt zu betrachten seyn, wenn eine Stelle zwar keine andere Stelle zu fragen hat; aber ihre Mittelsräthe, oder auch nur ein einziger sieht den Gegenstand ganz von einer anderen Seite an, und übergiebt eine abgesönderte Meinung. Diese Eintheilung wird von den einfachsten zu den mehr und mehr zusammgesetzten führen, und Gelegenheit zu Beispielen an die Hand geben.

130.

Die einfachen Berichte sind entweder Begleitungs, Anzeigungs, oder solche Berichte, wodurch die Genehmhaltung eines Aufsatzes, z. B. eines Gesetzentwurfes angesucht wird; oder endlich sind es Berichte von untern Stellen, die eine Meinung, aber keine, oder höchstens eine Beilage mithaben. Die Begleitungsberichte, womit von den Stellen, wo sie durchlaufen, Raths, Kommissionsprotokolle u. d. g. einbegleitet werden: dann die Anzeigungsberichte der Beamten, und Stellen erzählen die Thatsache, und bestehen darinn, daß sie den Gegenstand, den sie begleiten, oder anzeigen, genau vor Augen legen. Nach den vorausgesendeten allgemeinen Grundsätzen wird es niemanden mehr schwer fallen, so einen Aufsatz zu entwerfen. Indessen soll dennoch ein Muster *) eingeschaltet werden. Durch das Cirkulare sind diese Berichte gänzlich abgestellet, wenn nicht etwa die Stelle, wo sie durchlau-

fen, eine besondere Erinnerung, nicht ihrer Beipflichtung, sondern eines anderen Anstandes wegen zu machen hat. Statt dieser Berichte hat die Stelle die einzusendenden Aufsätze mit dem Wort vidit zu bezeichnen. Z. B. vidit Kreisamt: vidit n. ö. Regierung.

*) Begleitungsbericht.

„Die treugehorsamste mährische Landes„hauptmannschaft soll hiemit die anher ü„berreichten Tabellen, wodurch der vom „1ten Jänner 1782. bis 1ten Jänner 1783. „durch die Mittelzahl berechnete Marktpreis „des Kornwerkes einberichtet wird, in tie„fester Ehrfurcht zu allerhöchsten Händen „überreichen, und zu allerhöchster Huld, „und Gnade sich in schuldigster Unterwür„figkeit erlassen.

131.

Sucht eine Stelle die Genehmhaltung eines abgeföderten, oder von

Amtswegen hinaufgegebenen Aufsatzes. Z. B. eines Gesetzentwurfes u. s. w. an *), so nennt sie sich anfangs; dann macht sie in ihrem Berichte von dem Gegenstande selbst Erwähnung; endlich bittet sie um die Entschliessung. Zuweilen, wann die Stelle durch so einen Bericht die Veranlassung zu einem Gesetze geben will, kann sie, wenn sie einmal die Thatsache erzählet, und die Gründe angesetzet hat, statt ihrer Meinung eine Bitte machen, und die Worte, die sie in der Verordnung zu stehen wünscht, in ihre Bitte hineinsetzen.

*) §. 130.

132.

Diese Berichte sind sehr einfach, und daher leicht abzufassen. Schwerer hingegen sind schon jene Berichte zu entwerfen, welchen eine Meinung *) von Seite der berichtgebenden Stelle beigesetzt werden muß. Um hier die Anwendung der vorausgesendeten all-

gemeinen Grundsätze näher zu zeigen, wird es nicht nur nöthig seyn Fälle anzunemmen, sondern auch dieselben so zu ordnen, damit die stuffenweise Aufsteigung zu den schwereren einfachen Berichten könne dargethan werden. Der einfachste Bericht ist dieser: jemand ist um eine Anstellung eingekommen: nun sagt z. B. die Regierung: **N. N. ist bei eurer — — um diese Stelle aus folgenden Gründen eingekommen; da sie alle ihre Richtigkeit haben, so will Regierung nicht entstehen, für den Bittsteller bei eurer Majestät einzuschreiten** **) daß u. s. w.

*) §. 129.

**) „Einschreitten will soviel sagen: die Stelle „räth nicht ab, sie will aber auch nicht den „Bittwerber vertretten.

133.

Zur Skitze eines etwas schwereren Berichtes kann folgende Ereignung dienen. Jemand ist ins Wasser

gefallen; ein anderer hat ihn gerettet: hier Orts ist aber eine Verordnung vorhanden, die jedem, der einen andern aus der Wassergefahr rettet, 25 fl. zur Belohnung verheißt. Will nun der Retter diese Belohnung erhalten, so hat er, oder seine Grundobrigkeit die Anzeige zu machen, welcher das Zeigniß der Rettung beigelegt werden muß. Ueber diese Ereignung wird sodann bei der Stelle abgestimmt, das ist: die Frage untersucht, ob dem Bittsteher die ordnungsmässigen 25 fl. gebühren? fällt der Schluß zu seinem Vortheile aus, so wird nachher über diesen Gegenstand von Amtswegen ein Bericht hinaufgegeben, der allenfalls auf diese Art eingekleidet werden kann: N. N. Bittsteller hat z. B. einen Holzschreiber, der in die = = = gefallen, gerettet, die = = = schreitet daher ein, seine = = = = möchten das Nöthige an die Kammer ergehen lassen. Man kann sogleich den Fall etwas mehr zusammgesetzter machen: angenommen, daß z. B. der Grundrichter von unge-

gefähr zugegen war; und dem Bittsteller aus diesem Grunde das Zeigniß verneine, weil mit der Rettung ganz keine Gefahr verknüpfet war. Unter diesen Umständen ist die Veranlassung doppelt: die Bittschrift, und die Verneinung des Zeignisses. Die Abfassung kann daher so eingerichtet werden: N. N. Bittsteller hat um die ordnungsmässigen 25 fl., welche auf die Rettung aus der Wassergefahr gesetzt sind, gebeten; aber der Grundrichter, welcher von ungefähr zugegen war, verneint ihm darum das Zeigniß, weil dieselbe mit ganz keiner Gefahr verbunden war. Nun wird die Meinung der Stelle angesetzet, ob ihm diese Belohnung gegeben werden solle?

134.

Man kann auch zuweilen diese Berichte so anlegen, daß es scheinet, als wären sie nach einer ganz verkehrten Ordnung abgefasset worden, indessen sind sie dennoch regelmässig. Z. B.

Die Gründe, welche N. N. unterthänigst in seiner Bittschrift anführt, sind von der Art, daß ihm das Willfahren ertheilt, oder nicht ertheilt; oder zum Theil ertheilt, oder zum Theil nicht ertheilt werden könne. Dann werden erst die Gründe einzeln angesetzet, welche durch die Gegengründe der Stelle bestättiget, oder entkräftet werden. Zur ferneren Eintheilung, und Zergliederung dient die Bittschrift. Will man sodann die Theile nicht beziffern, so kann man sich dieser Wörter bedienen: daß: auch darinn: endlich, z. B. es hat sich bey der Untersuchung gezeigt, daß ‥ auch darinn hat er ‥ endlich ist *). Auch in jenen Fällen, wo keine Bittschrift vorhanden ist, sondern wo nur eine Thatsache einberichtet, oder gar nur mündlich erzählet wird, kann der Bericht nach eben der Art angeleget werden.

*) „Der Schlüssel zu jenen Berichten, die so anfangen: bei der, über das, von dem u. s. w. ist, daß man sie, wenn man sie verstehen will, mit qui, quæ, quod auflösen muß.

135.

Zuweilen kann es sich auch ereignen, daß die obere Stelle nebst den Gründen, welche der Bittsteller in dem Bittaufsatze, oder die untere Stelle in dem abgefoderten, oder von Amtswegen hinaufgegebenen Berichte angeführet, neue noch anzusetzen für nöthig findet, wodurch der Beweis zur Verleihung, oder Verneinung stärker herausgehoben wird. Bei solchen Umständen kann der Berichtverfasser sich auf diese Art ausdrücken: Die treugehorsamste Stelle kann nicht umhin, auch noch diesen, jenen Grund anzusetzen; weil daraus dieser, jener Vortheil, oder Nachtheil einleuchtend wird: und woraus sie sich gezwungen sieht, in das Willfahren der Bitte einzuwilligen, oder nicht einzuwilligen.

136.

Bis hieher ist nur immer der Fingerzeig zur Eintheilung, und Aus-

arbeitung der einfachen Berichte gegeben worden. Nun soll ein Fall angesetzt, zergliedert, und dann ganz bearbeitet eingeschaltet werden, um wenigstens einen Aufsatz dieser Art als Beispiel einzuschalten. Man nehme an, es hätte jemand den Vorschlag eingereichet, daß, wenn eine andere Art von Stadtpflasterung eingeführt würde, man mit der nämlichen Summe, welche itzt auf dieses Geschäft verwendet wird, die Stadt mit einem besseren, gleicheren, und dauerhafteren Pflaster versehen, auch nach der Zeit vieles von dieser Summe ersparen könnte. Dieser Vorschlag wäre nachher angenommen, und N. N. als Projektant, hätte die Unternehmung der Pflasterung erhalten. Allein, es habe sich gezeigt, daß dieser Mann z. B. ungeschickt, saumselig, und unwirthschäftlich war, und von dem Steinbrechen selbst nichts verstand: dieß verursachte, daß die Hof- der Landesstelle einen Verweis gab, und sie anhielt, den Unternehmer ernstlich zu ermah-

nen: weil aber von seiner Seite keine Besserung erfolgte, so mußte ihm die Landesstelle kraft einer **eigenhändigen Entschliessung** des Landesfürsten, dieses Geschäft abnemmen. Der Unternehmer fieng aber nachher mit einem **Mittelsrathe** einen **Rechtsstreit** an, weil er glaubte, daß eben **derselbe** an seinem Unglücke die **wahre Ursache** gewesen wäre; damit er aber indessen sich **nähren** könnte, suchte er, daß man ihm indessen bis zum Ausgang des mit dem Regierungsrathe seiner Seits so unschuldig über die Pflasterung, und des Steinbrechen verhängten Prozesses, einige **Aushilfe** aus dem Pflasterungsfond reichen möchte; er kam daher bei **Hof bittlich** ein: und seine **Beweggründe** waren folgende: 1tens **hätte er sich bei der zum Theil schon zu Stand gekommenen Pflasterung einige Verdienste erworben. 2tens Hätte er, während dem er dieses Geschäft über sich gehabt, viel Geld eingebüsset. 3tens Hätte man ihm eben damals die Pflasterung abgenommen, als er**

sich seines Schadens würde erholet haben. Es kömmt zu bemerken, daß alles, was der Hofbittsteller *) angeführet, ganz falsch war. Ueber diese Bittschrift mußte die Landesstelle der Hofstelle den Bericht erstatten.

*) „ So nennt man hier Orts alle jene, die bei „ Hof einkommen.

137.

Soll dieser Bericht gut eingekleidet, und die Wiederholungen vermieden werden, so hat man nur in wenigen anzumerken, daß die Bittschrift von oben herabgekommen sey; dann aber anzufügen, daß man den Bittsteller von Seite des Rechts, und von Seite der Gnade betrachten könne. Wenn er durch das übernommene Geschäft unglücklich geworden, so verdiene er Gnade; aber wenn er anführt, daß er durch den Rath, der nur seine Schuldigkeit gethan, in dieß Unglück verfallen, so sieht sich die Landesstelle verpflichtet, eurer = = = die Wahrheit zu entdecken.

Nun muß 1tens alles angesetzet werden, was vorgegangen ist. Den Leitfaden hiezu nimmt man aus der Bittschrift des Hofbittstellers, wovon man den Auszug ansetzt. Dann sagt man 2tens, in selber bittet N. N. um eine Aushilfssumme aus dem Pflasterungsfonde. 3tens Wenn er daraus etwas zu erhalten wünscht, so müßte die Ursache davon seyn, daß er entweder der Erfinder dieser Art von Pflasterung gewesen, oder daß er derselben eine bessere Einrichtung gegeben: oder endlich, daß er etwas ersparet habe; allein von allen diesem könne N. N. mit Grund nichts anführen. 4tens Kann man fortfahren, wenn man ihm wirklich als Verdienst gelten lassen wollte, daß er eine Einbusse gemacht: oder, wenn man ihm dieses Geschäft nicht abgenommen hätte, er sich nachher würde erholet haben; so würde sich zeigen, daß die Landesstelle die gemachten Schulden zahlen müsse, und er wegen unnützen Auslagen niemals etwas hereinzubringen vermögend gewesen wäre. Dieß wäre der Auszug

der Bittschrift, die man hier zur Eintheilung gewählet: und, um in der Widerlegung die Wiederholung zu vermeiden, kann man unter einem den Argumenten des Bittstellers die entgegengesetzten beifügen.

138.

Den Mittelsatz kann man aus der Widerlegung entnemmen, und so sagen: 1tens Nicht einmal, daß er den Gedanken mit diesen aus dem Steinbruch zu ⸗ ⸗ ⸗ gesprengten Steinen zu pflastern gehabt; es kommen andere Personen vor, die ihm diesen Gedanken gegeben. Nun muß 2tens das angesetzt werden, was sie zum Beweis anführen, weil dadurch der erste Satz des Hofbittstellers widerlegt wird. 3tens Er war aber auch nicht fähig, weil er den ganzen Gegenstand nicht kannte, da er demjenigen, der ihm den Gedanken gab, eine Anstellung mit einem Gehalte von ⸗ ⸗ versprach. Ein solches Versprechen zeigt deutlich, daß er ein Geschäft nicht verstanden habe, wo der Nutzen unmöglich sovie⸗

abwerfen kann: weiters sey er auch nicht wirthschäftlich verfahren; folglich hätte er auch nichts ersparen können. Der Beweis sey, weil er so viele Leute angestellet. 4tens Hat selbst die Hofstelle der Landesstelle seine schlechte Arbeit zur Last geleget. Nun erzählt man das, und der Zusammenhang fließt aus der Sache selbst: und so wird auch der zweite Theil bewiesen, daß der Hofsupplikant keine Einsicht, keine Wirthschaft hatte. Er hatte auch 5tens kein Vermögen, wie kann er also eine Einbusse gemacht haben? Das er anführt, haben ihm andere geliehen, die immer von der Landesstelle gezahlt werden müssen; wenn er also so viele tausend Gulden schuldig ist, so hat er ja nichts eingebüsset. 6tens Kömmt der Prozeß mit dem Rath N. N, den er anführt, zu widerlegen, der sich aber aus dem Vorhergehenden selbst widerlegt *).

*) Einfacher Bericht.

„Wenn N. N. über dessen allerunterthä„nigste Bittschrift eurer — — die Erin„nerung dieser treugehorsamsten Stelle ab„zufodern geruhet haben, nur aus dem „Gesichtspunkte betrachtet wird, daß er ein „unglücklicher, ein in traurige Umstände „versetzter Mann ist, so hat er gleich je„dem anderen Verunglückten auf allerhöchst „dero Gnade Anspruch: vorausgesetzt, daß „er dadurch elend geworden, und sich auf „keine andere Art etwas erwerben könne: „aber, wenn er das Mitleiden eurer — — „dadurch rege zu machen sucht, gleich, als „ob er durch die Pflasterungsunternehmung „verunglücket worden; gleich, als ob er „durch den N. N., welcher als die Un„ternehmung übel ausschlug, als der auf„sichtsführende Rath seine Pflicht erfüllt, „und auf eine Verbesserung angedrungen, „in die angeführten mißlichen Umstände ge„rathen wäre; so ist die treugehorsamste „Stelle verbunden, allerhöchst deroselben „die Wahrheit nicht zu verhehlen.

„In dieser Absicht sieht sich diese aller„unterthänigste Stelle in der Nothwendig-

„ keit, auf alles dasjenige hier zurück zu
„ kommen, was sich in dem Pflasterungsge=
„ schäfte seit der Unternehmung des N. N.
„ ereignet hat; indem sie zugleich jeden Um=
„ stand, der von einiger Wichtigkeit ist,
„ durch Beläge über allen Zweifel hinweg=
„ setzen wird. Den Leitfaden hiezu soll ihr
„ die Hofsuplik an die Hand lassen.

„ In derselben bittet N. N. um eine
„ Zwischenaushilfe aus dem Pflasterungs=
„ fond, um bis zum Ausgang des mit dem
„ N. N. seiner Seits so unschuldig über
„ die Stadtpflasterung, und den Steinbruch
„ verhängten Prozesses, sich indessen erho=
„ len zu können. Soll das besondere Ge=
„ such, gerade aus dem Pflasterungsfond,
„ der ordentlicher Weise keine Aushilfskasse
„ ist, etwas zu erhalten einen Grund ha=
„ ben; so müßte es darinn bestehen, daß
„ der Bittsteller um dieses Geschäfte sich
„ wenigstens irgend her einiges Verdienstes
„ rühmen könnt; entweder:

„ Daß er der Erfinder davon gewe=
„ sen.

„ Daß er derselben eine bessere Verfas=
„ sung gegeben.

„ Daß die nun fallende Ersparung sei=
„ ner überdachten Einrichtung zuzu=
„ schreiben wäre.

„ Man will ihm noch einräumen, man
„ will ihm als Verdienst gelten las=
„ sen:

„ Wenn er von dem Seinigen eine,
„ obgleich mißlungene Unternehmung
„ angefangen, dabei eine Einbusse
„ gemacht, und durch diese Einbusse
„ in schlechte Umstände versezet wor=
„ den; oder endlich

„ Wenn ihm ein Geschäft abgenommen
„ worden, wobei er sich in der Folge
„ zu erholen, Gelegenheit gefunden
„ haben würde.

„ Nichts von allen diesen kann N. N.
„ mit Wahrheit für sich anführen; nicht
„ einmal, daß er den einfachen Gedanken,
„ die Stadt mit einer Art von härtern
„ Steinern zu pflastern, am ersten gehabt.
„ Es kommen einige Personen zum Vor=
„ schein, die ihm denselben streitig machen:
„ ein gewisser N. N., der in der Beilage
„ ganz nicht zweideutig spricht: „ Der Un=

„ ternehmer kenne nicht einmal den Stein„ bruch, zu geschweigen, daß er von der Zu„ hauung der Steine, in Rücksicht auf ihre „ Grösse, und Form, die geringste Wissen„ schaft habe.

„ Ein gewisser N. N. drang mit Gewalt „ darauf, bei einer abgehaltenen Kommis„ sion zu erscheinen, um zu beweisen, der „ Unternehmer habe ihm mit List, und un„ ter vielen Verheissungen, die wenigen „ Kenntnissen von dem Steinbrechen, und „ Zuhauung der Steine abgelockt, und „ dann für die Seinigen hergegeben. Diese „ Leute sind daher vorgeruffen worden, und „ haben ihr Angeben mit aller Zuversicht, „ dem Gesuchwerber ins Angesicht bestätti„ get.

„ Aber, wäre in Ansehung derselben ein „ Zweifel unerörtert, so kann wenigstens „ des N. N. nebengehendes eigenes Ge„ ständniß keinen solchen Platz lassen; wenn „ er sich durch einen förmlichen Vertrag „ verbindet, dem N. N. als dem Erfinder, „ von dem Pachtschilling jährlich soviel : : : „ zu bezahlen.

„ Solche unverhältnißmässige Versprechen „ kosteten einem Manne wenig, dem das „ Geschäfte, welchem er sich unterzog, ganz „ fremd, und der daher unmöglich derjeni„ ge war, welcher demselben eine Verbesse„ rung zu geben, fähig gewesen. Der Aus„ schlag hat seine Unfähigkeit nur zu sehr „ am Tag geleget, und die Landesstelle hat „ heute den Vorwurf nicht vergessen, der „ ihr damals wegen des Bittwerbers ge„ macht ward: künftig bei ihren Vorschlä„ gen eines Pflasterpachters, mit mehrerer „ Behutsamkeit, als bei N. N. zu Werk zu „ gehen.

„ An sich selbst ist gewiß, daß nicht „ leicht jemand weniger die Eigenschaften „ besitzt, die zu einem solchen Geschäfte un„ entbehrlich sind, als N. N. Man will „ nicht blos von seiner gänzlichen Unwissen„ heit, sowohl in dem Steinbrechen, und „ Zuhauen, als der Pflasterung selbst, re„ den; wenigstens hätte ein anderer an sei„ ner Stelle durch Fleiß, Thätigkeit, durch „ Aufsicht, und Genauigkeit das zu ersetzen „ gesucht, was ihm von Seite der Einsicht „ fehlte; aber die Sorglosigkeit dieses Man„ nes hat ihres gleichen nicht. Die noch

„ anwesenden Arbeiter haben bestättiget,
„ welche Verwirrung gleich die ersten Wo-
„ chen geherrschet. N. N. insbesondere,
„ der in = = = bei dem Sprengen zugegen
„ war; hat bekennet, daß man auf die un-
„ geschickteste Art zu Werk gegangen, und
„ die Steine zu seichte gesprenget worden;
„ dergestalt, daß man das Maaß in Rück-
„ sicht auf die Dicke der Steine unmöglich
„ erhalten konnte.

„ Bei diesen, und unzähligen anderen
„ Uebeln war niemand ruhiger, als der,
„ dessen Fleiß keine Gränzen hätte kennen
„ sollen. Nie sah man den damaligen Un-
„ ternehmer im Steinbruche, noch in den
„ Werkstätten; nie seinen Leuten bei der
„ Pflasterung selbst nachsehen. Alle Ermah-
„ nungen waren fruchtlos; fruchtlos waren
„ selbst die mehreren an ihn ergangenen Er-
„ mahnungsdekrete; bis endlich die treuge-
„ horsamste Landesstelle sich genöthiget sah,
„ die Anzeige allerhöchsten Orts von Amts-
„ wegen zu machen.

„ Man wird auf dem Erfolg dieser An-
„ zeige nachher noch einmal zurückkommen.
„ Hier aber wird derselben blos in der Ab-

„ sicht erwähnet, um es auffallend zu ma-
„ chen, daß derjenige, gegen welchen die
„ Landesstelle sich verpflichtet hielt, die schär-
„ festen Ermahnungsmittel zu gebrauchen,
„ und zuletzt selbst eine Anzeige nach Hof
„ zu machen, nicht berechtiget ist, zu sagen,
„ er habe der Pflasterung eine bessere Verfas-
„ sung gegeben.

„ Eben so wenig kann er auch die nun-
„ mehr bei derselben ganz kleine fallende
„ Ersparung für die Frucht seiner Arbeit
„ ansehen. Als in Folge einer Hofentschlies-
„ sung, dem N. N. die Pflasterung abge-
„ nommen, und dem : : : Amte die Be-
„ sorgung derselben aufgetragen worden;
„ war man soweit entfernt, von einer Er-
„ sparung nur eine Vermuthung zu haben,
„ daß vielmehr das dieß Geschäft überneh-
„ mende Amt sich in der unangenehmen
„ Nothwendigkeit befand, durch den ange-
„ bogenen Bericht um einen Zuschuß von
„ : : : zu bitten, welcher ihr zwar, aber
„ nur als ein Vorschuß bewilliget, und von
„ dem jährlichen Pflasterungsfond aller dieß-
„ falls gemachten Vorstellungen ungehindert,
„ abgezogen worden.

„ Soviel also N. N. als Unternehmer „ beitrug, war dieser Pflasterungsfond sogar „ nicht zureichend: und wenn bei itziger „ Verfassung sich wirklich eine Ersparung „ zeigt, so muß man dem N. N. bei eurer „ : : : das Zeugniß erstatten, wie dieselbe „ nur der Einrichtung, welche er der Pfla- „ sterung gegeben, der Genauheit, mit „ welcher die Sache behandelt wird, und „ vorzüglich dem von ihm gefundenen Stein- „ bruch zuzuschreiben sey.

„ Von diesem Steinbruche hängt es al- „ lein ab, daß die rohen Steine so wohl- „ feil zu stehen kommen; die, als er an- „ fänglich von ihrer Menge, und der daher „ rührenden Wohlfeilkeit Erwähnung mach- „ te, kaum Glauben finden konnte. Als „ N. N. pflasterte, kostete der Stein soviel „ : : : nun aber kömmt er nur auf soviel „ : : : zu stehen.

„ Nun fällt zwar die Ersparung auch bei „ der neuen Einrichtung nicht auf soviele „ : : : Gulden aus, wie der Hoffupplikant „ zum neuen Beweise, daß er das Geschäft „ ganz nicht einsehe, angiebt; sondern nur „ auf soviele : : :, wovon soviel : : : zu

„ Vermehrung der ; ; ; von eurer ; ; ;
„ bereits bestimmt worden, das übrige aber
„ die etwa sich ereignenden, unvorsehbaren
„ Zufälle zu bedecken, nicht abgewendet wer=
„ den kann. Allein, was nur immer in Er=
„ sparung kömmt, daran hat der Bittwerber
„ von seiner Seite kein Verdienst; es wäre
„ denn dieß, daß die Verlegenheit, worinn
„ man sich durch seine üble Verwaltung ge=
„ stürzt sah, Gelegenheit gegeben, an eine
„ gänzliche Umänderung der Pflasterung zu
„ denken.

„ Der Mann, welcher weder die nöthige
„ Einsicht, noch den Geist der Ordnung,
„ nicht einmal den bloß mechanischen perso=
„ nellen Fleiß hatte, den ein solch Werk
„ foderte, hatte eben so wenig Vermögen,
„ um dasselbe zu unternehmen. Er wird
„ also zuverlässig nicht beweisen können, daß
„ er von dem Seinigen die geringste Einbuß=
„ se gemacht habe. Wie konnte nun der=
„ jenige etwas verliehren, der nie etwas be=
„ saß. Man macht ihm sein Unvermögen
„ keineswegs zum Vorwurf: aber ein Mensch,
„ der kein Vermögen eigen hat, ist wenig=
„ stens auch nicht von Verlust so vieler ; ; ;
„ zu sprechen berechtiget. Was die Anschaf=
„ fung der Werkzeuge kostete, war er bei

„ Ab=

„ Abnehmung der Unternehmung den Hand-
„ werksleuten schuldig, und die Schuld
„ ward von der Stelle zu Theil bezahlt, zu
„ Theil aber muß sie noch abgetragen wer-
„ den. Die andern Auslagen schoß ihm N.
„ N. vor, der mit ihm öffentlich in Gesell-
„ schaft war, und in einer an eure : : :
„ eingereichten Bittschrift berechnet hat, wie
„ viel er bei dieser Unternehmung verlohren
„ habe. Dieser N. N. hat bei der, mit
„ den, des N. N. Schuldnern gepflogenen
„ Ausgleichung, statt erwiesener : : : so vie-
„ ler : : : Gulden, sich mit einer Summe
„ von soviel : : : befriedigen lassen, die
„ nun auch gezahlt worden ist. Da also der
„ Leztere bei der ganzen Pflasterungsunter-
„ nehmung nichts von dem Seinigen zuge-
„ setzt, vielleicht auch nichts zusetzen konn-
„ te; so kann er seine itzigen unglücklichen
„ Umstände auch nicht auf die Rechnung die-
„ ser Unternehmung setzen; er hat vielmehr
„ durch das Zutrauen seiner Gläubiger eini-
„ ge Jahrsfristen gewonnen.

„ Zu mehr würde er auch nie gelanget,
„ mithin den Verlust, welchen nicht er,
„ sondern seine Gläubiger gelitten, wieder
„ hereinzubringen nie fähig gewesen seyn;

„ wenn ihm gleich die Pflasterung nie wäre „ abgenommen worden. Er verstand das „ Werk viel zu wenig, war viel zu bequem, „ zu unfleißig, zu sorglos. Um nur durch „ ein paar Beispiele zu beweisen, wie er „ sein Geschäft geführt; so hatte er in dem „ Steinbruche, und in der Stadt so viele „ — — Aufseher, da der Zeit nur so vie- „ le — — angestellt sind, die höchstens mit „ zweien, oder dreien noch zu vermehren „ nöthig seyn möchten. Jeden dieser Auf- „ seher nur zu so viele — — Gulden gerech- „ net, so sind bereits um so viele — — — „ Gulden mehr Ausgabe, als bei der gan- „ zen gegenwärtigen Verfassung. Bei der „ Hauung brauchte er, wie schon angemer- „ ket worden, so viele — — Leute, und „ Werkzeuge, welches die itzigen Kosten bei- „ nahe um ein Viertheil an Auslagen über- „ steiget. Woraus demnach klar wird, daß, „ indem der, bei der eingeführten ganz ver- „ änderren Einrichtung der Pflasterung aus- „ fallende Gewinn soviel — — beträgt, er „ immer noch soviel — — zugesetzt, wenig- „ stens, um recht freigebig zu seyn, nichts „ gewonnen haben würde, wodurch ihm die „ gemachte Einbusse wieder wäre ersetzt wor- „ den.

„Nachdem der Anspruch einer Zwischen-„aushilfe aus dem Pflasterungsfond, aus „dem Grunde eines bei dieser Unterneh-„mung erworbenen Verdienstes, oder erlit-„tenen Verluste hinwegfällt; so bleibt noch „die Untersuchung übrig, ob der Prozeß, „welchen der Hofsupplikant anhängig hat, „von einer solchen Beschaffenheit sey, daß „ihm auf Abschlag seiner daraus entsprin-„genden Forderung, etwas könnte verabfol-„get werden. In der eingereichten Bitt-„schrift wird von ihm angegeben, er führe „mit dem N. N. Prozeß, wegen der ab-„genommenen Pflasterung, und dem Stein-„bruche.

„Soll ein Prozeß wegen der abgenomme-„nen Pflasterung, gegen den N. N. ge-„führt werden können; so müßte dieser dem „Bittwerber dieselbe allenfalls abgenommen „haben oder abnehmen können? Nun kann „eurer — — nicht entfallen seyn, was in „dieser Angelegenheit vorgegangen: daß „über diesen Gegenstand eine Hofkommission „gehalten, die die Sache untersucht, dem „N. N. eine Frist von etwelchen Monaten „anberaumt, und nachdem er dieselbe, oh-„ne die verlangte Sicherheit einer besseren

„ Pflasterung zu geben, hat verstreichen las„ sen, zuletzt durch eine eigenhändige Ent„ schliessung eurer — — die Unternehmung „ abgenommen worden. Zu mehrerer Be„ stättigung werden die Akten über den ganzen „ Hergang hier beigeschlossen.

„ Auf gleiche Art verhält es sich mit dem „ Steinbruche. Es ist ganz unmöglich, daß „ von dem Hofsupplikanten gegen den N. „ N. über diesen Gegenand ein Rechtsstreit „ erhoben werde, da Letzterer an dem gan„ zen Steinbruche keinen Antheil hat; son„ dern der Kontrakt, wegen Ablieferung der „ Steine an die Pflasterung, von der Lan„ desstelle unter allerhöchster Genehmhaltung „ mit einem sicheren N. N. angestossen wor„ den. Auf jedem Fall muß es N. N. „ gleichgiltig seyn, in wessen Händen sich „ der Steinbruch befinde: da sein so oft „ wiederholtes, aber ihm immer abgeschla„ genes Ansuchen ihm soviel — — Gulden „ zu dieser Arbeit aus dem Pflasterungsfond „ vorzuschiessen, mehr als zu sehr beweißt, „ daß er das eigene Vermögen dazu nicht „ besitze. Es ist überdieß bekannt, daß die „ erste Vorauslage zu dem Steinbrechen so„ viel — — gefodert habe; woher würde

„ also derselbe eine solche Summe genom-
„ men haben? gesetzt, der Hof hätte ihm
„ diesen Bruch, wie er gleichwohl ohne
„ Grund vorgiebt, zuerkennet?

„ Eine noch in die Augen fallendere Be-
„ trachtung wegen der Pflasterung, und des
„ Steinbruches kann nicht bei Seite gelas-
„ sen werden. Die Pflasterung ist auf An-
„ rathen der treugehorsamsten Stelle einem
„ sichern N. N. durch die nebenliegende Hof-
„ entschliessung zuerkannt, und nur das Be-
„ dingniß angehänget worden, woferne der-
„ selbe die nöthige Sicherheit aufweisen könn-
„ te. Dieser Umstand zeigt ohne alle Ein-
„ wendung, daß weder die Landesstelle, noch
„ der Hof in die geringste Betrachtung ge-
„ nommen, als ob dem N. N. an dem
„ Steinbruche, und der Lieferung der Stei-
„ ne einiges Recht zustünde. Hätte der
„ neuentschlossene Unternehmer die gefoderte
„ Sicherheit gegeben, gegen wen hätte der
„ Entsetzte denn seinen Prozeß geführet?
„ Es war also bloß zufällig, daß der N.
„ N. nachher es über sich genommen, der
„ Stadt eine Pflasterung mit besseren Vor-
„ theile des Aerariums herzustellen. Daher
„ bei dem Prozeß des N. N. weder von der

„ Pflasterung , noch dem Steinbruche die
„ Frage seyn kann ; sondern der eigentliche
„ Gegenstand dieses anhängig gemachten
„ Rechtsgesuch ist eine Foderung von so
„ vielen — — Gulden , welche theils als
„ ein Ausstand wegen der Werkzeuge , theils
„ als eine Vergütung für die Pflasterung
„ von 30 Klafter angesprochen werden.

„ Folgende kleine Bemerkung zeigt übri-
„ gens, wie sehr N. N. Gründe sich wider-
„ sprechen , und sich selbst gegeneinander
„ aufheben. Ist der Rath N. N. bei die-
„ sem Prozesse der eigentliche Gegner , war-
„ um soll das höchste Aerarium an N. N.
„ dieserwegen einige Zwischenaushilfe erthei-
„ len ? oder hält er sich berechtiget, von
„ dem Aerarium um diese Zwischenaushilfe
„ bitten zu können ; wie kann sein Prozeß
„ gegen den Rath N N. rubrizirt seyn ?

„ Allein , sein Gegner sey , wer da wolle ;
„ der Kammerprokurator , oder N. N. ; so
„ ist seine Foderung so wenig ein Liquidum ,
„ daß vielmehr der Pflasterungsfond über
„ seine nicht sehr unterstützten Ansprüche ,
„ noch an ihm so viele — — Gulden her-
„ ausverlangt.

„Jedoch für diesen Augenblick angenom=
„men, die ganze Foderung sey unwiderspro=
„chen, mithin ein wahres Liquidum, so
„kann die treugehorsamste Stelle keines=
„wegs unbemerkt lassen, daß der Hofsup=
„plikant so viele — — Gulden davon,
„als Rückstände an verschiedene Leute an=
„giebt: daß weiters bis so viele — — Gul=
„den Schulden bereits gerichtlich bei dem
„Pflasterungsfond auf dem Fall, wenn N.
„N. etwas durch seinen Prozeß erhalten
„sollte, vorgemerkt sind: daß also ohne
„Nachtheil dieser Gläubiger, ihm auf kei=
„nen Fall etwas pr. Abschlag könnte ver=
„abfolgt werden.

„Bis hieher hat die treugehorsamste Stel=
„le das Gesuch des N. N. nach dem
„strengsten Rechte betrachtet, und unter
„diesem Gesichtspunkte sieht sie sich bemüs=
„siget, in ihrer unvorgreifenden Meinung
„dahin abzugehen, daß der Supplikant aus
„dem Pflasterungsfond weder als Gebühr,
„noch als Belohnung etwas anzusprechen
„berechtigt sey.

„Indessen will dieselbe ihn, als einen
„vielleicht unglücklich gewordenen, der un=

„ beschränkten Gnade eurer — — wenigstens
„ von der Seite nichts als ganz unwürdig
„ halten, weil er immer zu einer in der
„ Folge wohl ausgeschlagenen öffentlichen
„ Anstalt, und zu einer nachher gemachten
„ Ersparung gewissermassen die erste Veran=
„ lassung gegeben. In Betrachtung dessen
„ eure — — allenfalls bewogen werden
„ dürften, demselben etwas aus allerhöchster
„ Gnade zufliessen zu lassen.

„ Jedoch: u. s. w.

139.

Der zusammgesetzte Bericht *) ist derjenige, wo eine obere Stelle, die ihn erstatten soll, eine untere um einen Vorbericht anzugehen hat. Bei diesen Aufsätzen sind eben dieselben Grundsätze zu beobachten, welche im 123ten Satz, und den folgenden in Beziehung auf die einfachen Berichte sind festgesetzet worden. Nur kömmt zu bemerken, daß der Verfasser, wenn er bei Niederschreibung seines Aufsatzes dieselben beobachten will, dar=

auf Bedacht nehmen müsse, daß er so eine Eintheilung wähle **) wodurch er bei jedem Punkte entweder die Einheit, oder die Verschiedenheit der Meinungen, welche durch die Vorberichte der untern Stellen sind geäussert worden, leicht, und ordentlich anzusetzen im Stande gesetzt wird. Will er daher das Schleppende der Wiederholungen vermeiden, und dadurch seinen Entwurf bündig, und natürlich machen, so wird er sich den Gegenstand, worüber er den zusammgesetzten Bericht abzufassen hat, genau zu zergliedern, und jedem Zweige die verschiedenen Meinungen beizusetzen haben. Um hier abermal, soviel es thunlich ist, die Anwendung der Grundsätze zu zeigen, sollen solche Fälle angenommen werden, deren Zusammsetzung 1tens etwas leichter ist: 2tens Bei welchen Voranmerkungen gemacht werden müssen: und 3tens Wo eine ganze Anstalt im Zusammenhange bearbeitet wird.

*) §. 139.

**) „ Hier muß das Wissenschäftliche dem Verfasser „ zu Hilfe kommen. Der an das Denken gewöhn„te Rath wird sich den Gegenstand, wenn er ihn „ einmal durchlesen hat, genau eigen machen, „ die Punkte sich sistematisch ordnen, und sodann „ jeden allein bearbeiten.

140.

Die leichtere Art der zusammgesetzten Berichte *) ist, wenn die untere Stelle, von der Bericht abgefodert wird, nur einen einfachen zu erstatten hat: dieß geschieht dann, wie schon angemerket worden, wenn sie niemanden weiters zu befragen, zu vernemmen hat. Die Einkleidung dieser Berichte kann so geschehen: **man habe auf das vom = = = Mai des laufenden Jahrs erlassene Hofdekret den Magistrat vernommen: er äussert sich dahin** (nun werden die Gründe auszugsweise angesetzet, welche er in seinem Berichte hinaufgegeben hat); dann werden sie, wie sie von Seite der obern Stelle sind **motivirt** worden, **angeführet:** fiel die Berathschlagung mit

der untern Stelle gleichförmig aus, so merkt der Verfasser die Beistimmung an, und schließt eben so, wie der Magistrat: oder, wo von den hinaufgegebenen Gründen abgewichen worden, fügt er die entgegengesetzten, und die ausgefallene Meinung bei, und richtet darnach den Schluß ein.

*) §. 138.

141.

Etwas mehr zusammgesetzter sind jene Berichte, und eben darum schwerer zu entwerfen, wo die obere Stelle Voranmerkungen *) anzuführen für nöthig findet. Der Fall wäre dieser: Jemand habe bei Hof einen Vorschlag eingereichet, wodurch er einer Seits die monopolische Verfassung des Fischmarktes, anderer Seits die Bedrückung der Fischer, welche die Fischkäufler gegen sie ausüben, anzeigte, u. s. w. **). Dieser Vorschlag ist an die Landesstelle herabgekommen, die den Magistrat

aus der Ursache vernemmen mußte, weil die Fischer, und Fischkäufler ein Gewerb haben, so ihm **untergeordnet** ist. Der Magistrat hat daher die Beschwerden untersucht, und in seinem Berichtaufsatze gesagt: **zu Folge der gnädig herabgelassenen Verordnung sind die Fischer, und Fischkäufler vernommen worden: sie haben sich auf diese, jene Art geäussert: man sieht sich daher von Seite dieser Stelle in seinem Gutachten dahin abzugehen bemüssiget, daß** u. s. w. Angenommen, der **Magistrat**, weil er nur nach der **wirklichen Einrichtung** des Fischmarktes die Sache untersuchte, habe eine **unrichtige Meinung** geäussert, mit welcher die Landesstelle darum nicht verstanden seyn konnte, weil sie die **monopolische Verfassung** des Fischmarktes in Erwägung genommen, und daher auf ganz **andere Grundsätze** geleitet wurde. Aus dieser Ursache mußte sie, bevor sie die Meinung des Magistrats widerlegte, eine **Voranmerkung** machen.

*) §. 138.

**) „ § 76. ist dieser Vorschlag eingeschaltet wor-
„ den.

142.

Der Rath, welcher diesen Bericht zu verfassen hat, wird die **wirkliche Verfassung** des Fischmarktes, und die daraus **entspringenden Kenntnisse** nicht nur im **erzählenden Tone** anzuführen, sondern sogleich in die **Sache selbst** hineinzugehen haben. Seine Einkleidung kann allenfalls auf diese Art geschehen: 1[tens] Erzählt er die **Einrichtung des Marktes**, woraus er **Grundsätze** abzieht, und zeigt, daß, wenn sie nicht beobachtet werden, nothwendig die **Theurung** entstehen müsse. 2[tens] Nach dieser Auseinandersetzung führt er an, daß der Magistrat nicht verstanden sey; allein diese, jene Gründe sind es, welche die Landesstelle abgehen machen. 3[tens] Doch um den Nachtheilen, welche der Magistrat befürchtet, vorzubeugen, könnte diese, jene Mässigung, die der Verfasser des

Vorschlags richtig anführt, beobachtet werden.

143.

Die schwereste Gattung öffentlicher Aufsätze sind endlich jene Berichte, durch welche im Zusammenhange *) eine Anstalt behandelt wird; und die eben darum, weil sie sich hauptsächlich mit Untersuchung verschiedener Meinungen, und Widerlegung derselben beschäftigen, ungemein zusammgesetzt werden müssen. Es wird nicht überflüssig seyn, wenn so ein Fall angenommen, dann gänzlich zergliedert, und endlich auch bearbeitet, als ein Muster eingeschaltet wird. Vielleicht dürfte dadurch diese Absicht erreichet werden, daß, wenn jemand alle dabei einschlagenden Schriften, von denen nur Erwähnung gemacht werden wird, für sich selbst entwürfe, er ohne Zweifel eine vollkommene Verhandlung im Allgemeinen haben würde. Man nähme an: der Hof hätte befohlen, das Oberamt zu . . . . solle ein

Gutachten über die Errichtung eines Findelhauses erstatten. Aus dieser Ursache wäre 1tens demselben von der obern Stelle ein Hofdekret zugestellet worden, welches fünf Fragen enthielte: und welches zugleich demselben anbefahl, nach Vernehmung der Behörden Bericht zu erstatten. 2tens Wäre dem Oberamte abermal ein Hofdekret mit einem anonymen Aufsatze, den es zugleich mit untersuchen, und sodann die Erwähnung davon machen soll, von der obern Stelle zugekommen 3tens Das Dekret, so das Oberamt dieses Umstandes wegen dem Magistrat hinabgegeben. 4tens Da das Oberamt auch auf die Gesundheit der Kinder Bedacht nemmen mußte, so wäre der Dekanus, und die medizinische Fakultät zu vernemmen gewesen. 5tens Traf es zu, daß zu gleicher Zeit zween Männer Entwürfe gemacht, und überreicht haben, wovon der Aufsatz des einen vom ‥ ‥ unterzeichnet (signirt) wurde, weswegen nothwendig das Oberamt bei seinem Gutachten davon Erwähnung machen mußte. 6tens

Wären die Räthe bei der Stelle selbst, als darüber abgestimmet wurde, in ihren Meinungen entweder ganz, oder nur über diesen, jenen Punkt getrennet gewesen; so entstanden auch abgesonderte Meinungen. 7ten Mußte eine Voranmerkung gemacht werden: denn es hieß im Hofdekrete: ein jedermann offenes Findelhaus. Den Anlaß hiezu gaben dreierlei Ursachen: a) Man brauche keines, weil ohnehin die Stiftung zu = = = vorhanden ist. b) Weil durch so ein Findelhaus die Ausschweifungen gewiß würden vermehret werden. c) Weil eben in dasselbe nur unehliche Kinder sollen aufgenommen werden.

*) §. 158.

144.

Soll dieser, und jeder andere Bericht, der sehr zusammgesetzt ist, mit gehöriger Ordnung, und Deutlichkeit bearbeitet, und alle Wiederholung vermieden werden, so sind folgende

de zween Grundsätze zu beobachten: 1tens Muß der Verfasser sich stäts genau an der Veranlassung, die z. B. in dem angenommenen Falle das Hofdekret ist, halten; und sodann den Faden so, wie die Schriften nach und nach erfolgten, niemals aus dem Gesichte verliehren. Diesem Grundsatze zu Folge wird er die Schriften öfters durchlesen müssen; aber dann, wann er sich den zu bearbeitenden Gegenstand eigen gemacht, wird er 2tens seinen Aufsatz dreimal*) bearbeiten müssen; und zwar: anfangs das Skelet entwerfen, dann jedes Stück für sich allein auseinander setzen, endlich den ganzen Bericht ausarbeiten.

*) „Freilich wird dazu mehr Zeit gefodert. Aber „kann wohl da die Zeit in Berechnung kommen, „wo es um die Güte einer Sache zu thun ist? „Der Mann von Wissenschaft, der gewohnt ist, „der Analis eines jeden Gegenstandes nachzuspü„ren, wird diese zweite Regel nicht übertrieben „finden.

145.

Das **Skelet** *), als die erste Bearbeitung, kann auf diese Art entworfen werden. 1^rens Müssen die **Vorfragen** angesetzet werden: **Wie soll** das Findelhaus **beschaffen** seyn? dann, **braucht man so ein Haus?** Alsdann beantwortet man die **erste** Frage: **Es soll ein für jedermann offenes Findelhaus seyn**, weil es so im Hofdekrete enthalten ist. Auf die **zwote** Frage antwortet man widerlegungsweise: **Ja man braucht es.** Dann ist die **weitere Frage** anzusetzen: **Auf was für eine Art soll es in Beziehung auf die Aufnahme**, und **die Erziehung selbst eingerichtet seyn?** Diese zwo Fragen zu beantworten, muß man sich schon bei **Durchlesung** der Schriften die **Blätter** bezeichnen, damit man nichts vergesse, was z. B. der Magistrat, der Ungenannte, die Räthe gesagt haben; und was die Meinung der ganzen Stelle, und des vortragenden Raths war. Nachher geht man auf die **innere** Ein-

richtung des Hauses selbst über, wie dasselbe 1^tens in Beziehung auf die Säugkinder, 2^tens auf die Nährkinder beschaffen seyn solle? Das erste zu beantworten, setzt man die Meinung des Magistrats, des Ungenannten, der medizinischen Fakultät, der Kommission an. In Beziehung auf die Nährkinder entsteht abermal eine Frage: Ob man sie in einem eigenen Hause ernähren, oder ausser demselben erziehen lassen solle? In Rücksicht auf das erste sind z. B. die Meinungen dahin abgegangen (nun werden sie angesetzet) der versammelte Rath aber hat geschlossen, man soll sie ausser Haus erziehen. Die weitere Frage, die aufzuwerfen ist, ist diese: Mit welchen Köstten, und unter welcher Aufsicht, und wie lange sollen die Kinder erzohen werden? Nachdem die Meinungen davon angesetzt sind, so entsteht endlich die letzte Frage: Was dann zu thun ist, wann die Kinder das gehörige Alter erreichet haben?

*) §. 143.

146.

Ist nun auf diese Art die Vorfrage, und die erste Hauptfrage auseinandergesetzt; so geht man auf die **zwote** über: **Wo soll das Findelhaus angeleget werden?** Da die Meinungen **verschieden** waren, so muß die Meinung des Ungenannten, die Antwort des Magistrats, des Physikus des Lazarusspitals, des versammelten Rathes angesetzet werden. Dann wird es nöthig seyn, die **Kösten** zu bestimmen. Um eine Summe herauszubringen, wird die **Frage** aufzuwerfen seyn: **Wie groß allenfalls die Anzahl der Kinder seyn werde?** Hier merkt man die **Vermuthungen** über die **Zahl** der **Kinder** an, die jeder angesetzt; und zieht sodann die **Summe** der **beiläufigen Kösten**, nach der Meinung des Ungenannten, des Magistrats, des Oberamtes. Ist die Summe einmal festgesetzet, so frägt sichs abermal: **Aus was für Mitteln sie hereingebracht werden könne?** Hier muß der Vorschlag des Ungenannten, die Betrachtung des Me-

gistrats, und die Aeusserung des Oberamtes angeführt werden, nämlich: **einen Fond aufzufinden, sey die Sache der Finanzstelle.** Zugleich wird aber auch die Untersuchung des Oberamtes über die gemachten Vorschläge anzuführen seyn; und nach seiner Meinung muß gesagt werden, daß die Einkünfte für ein solches Haus zweierlei seyn können: **wachsende, fallende Einkünfte**, und dann **der Ergänzungstheil.** Nun berührt man die verschiedenen Vorschläge in Rücksicht auf die wachsenden: der Ergänzungstheil aber muß von der Finanz getragen werden, und zwar nach der Meinung des N. N. als ein ausgeschnittener Stock; nach der Mehrheit der Stimmen aber jährlich nach dem Bedürfnisse.

147.

Ist nun das Skelet einmal entworfen, so geht man zur **zwoten Ausarbeitung** *) über, wo schon **jedes Stück** für sich etwas **mehr** auseinandergesetzt wird. Der **Kopf** ist die

Verordnung. Dann werden alle jene angesetzet, die vernommen worden, als 1tens der Magistrat, sein Bericht wird mit A: 2tens die medizinische Fakultät, ihr Bericht wird mit B: 3tens der bezeichnete Entwurf des Ungenannten, sein Vorschlag wird mit C. bezeichnet; worüber der Bericht D. von dem Magistrate abgefodert worden: endlich kömmt auch 4tens die eingereichte Bittschrift E. anzuführen. Nun folgt die Untersuchung, was das Wort Findelhaus hier eigentlich sagen will? z. B. der Ungenannte, und die medizinische Fakultät schränkten es aufs höchste nur auf die unehlichen Kinder ein; allein das wäre nicht zureichend, man will ja durch so ein Haus nicht nur den Kindermorden vorbeugen, sondern auch ehlichen armen Kindern, oder solchen, die keine Aeltern haben, die Aufnahme erleichtern; folglich müßte der Begriff desselben weiter ausgedehnet werden. Den Einwurf, daß dadurch die Ausschweifungen vermehret würden, und der Staat zu viele Kinder ernähren dürfte, scheint der

Hof nicht zu befürchten; denn die Ausschweifungen zeugen keine Kinder; und wenn doch einige kommen, so sind sie unwillkührliche Folgen lasterhafter Aeltern, für die das Schicksal des Kindes kein **abhaltender Beweggrund** war: sie sind aber immer unschuldig, und daher des Mitleids würdig, und folglich verdienen sie den **Schutz** des Staats. Die Furcht, daß in ein solches Haus **viele Kinder** gebracht werden dürften, ist ungegründet, wenn man die **natürliche Liebe** der Aeltern zu ihren Kindern bedenket. Die Erfahrung lehrt, daß sogar die Lasterhaftesten ihre Kinder nicht gerne von sich lassen. Weiters soll man auch **keinen Unterscheid zwischen den Kindern machen**: nicht nur, daß er dem Endzwecke des Findelhauses entgegen wäre, er wäre in der Ausübung sogar unmöglich; denn er müßte mit einer Untersuchung verknüpft seyn, die den ganzen Endzweck zu Grund richten würde. Aus dieser Widerlegung fließt also die Erklärung: **das Findelhaus soll ein Haus seyn,**

worein alle Kinder ohne Unterscheid aufgenommen, und bis auf ein gewisses Alter erzohen werden. Hieraus wird deutlich, daß Findel= und Waisenhaus einerlei ist.

*) §. 143.

148.

Der weitere Zusammenhang entsteht aus der Frage: Ist aber ein solches Haus nothwendig? Einige Räthe hätten z. B. erinnert, daß die Einrichtung eines solchen Hauses nicht nöthig sey, weils bereits die Stiftung zu — — — vorhanden ist, und die Wehmütter dergleichen Personen bei sich in geheim aufnehmen; auch das Lazarusspital sey gleichfalls eine Art von Findelhaus, wie das Waisenhaus auf der obern Bahn; endlich wäre auch die Verordnung in Ansehung der Gemeinen, und Hauseigenthümern, daß sie die bei ihnen niedergelegten Kinder in Versorgung bringen müssen.

Daß diese Anstalten **zureichend** sind, bewiese sich aus der **Seltenheit** der Kindermorde, und der Aussetzung; allenfalls also würde nur nöthig seyn, die schon bestehenden Anstalten zu **erweitern**, mit zureichenden Einkünften zu **versehen**, und zu **verordnen**, daß dahin die Kinder armer Aeltern, oder älternlose, und ausgesetzte gebracht werden können. Ob nun zwar die Hofentschliessung die Frage **ob**? durch die Resoluzion vorentschieden, so wird es dennoch nützlich seyn, die **Unzulänglichkeit** dieser Anstalten zu beweisen. Die **Stiftung** zu — — — wäre nur für Mütter, die, sobald sie die nöthigen Kräften erhalten, sammt ihrem Kinde hinausgewiesen werden. (Hier kann man einen Fall als Beispiel ansetzen). Die **Aufnahme** bei Wehmüttern ist gleichfalls nur für Mütter, und auch nur für **diese**, die zahlen können. Das Findelhaus im **Lazarusspital** wäre nicht einmal für die Stadt, geschweige für die ganze Provinz zureichend; wäre es aber auch, so nützt es

den Armen wenig, weil kein Kind ohne **Geld**, ohne **Empfehlung** aufgenommen wird. Das Waisenhaus auf der **obern Bahn** nützt ebenfalls nichts; es ist nur für erwachsene Kinder, und nicht unentgeltlich. Für die **neugebohrnen Kinder** ist also keine andere Aushilfe, als das **Aussetzen**, was zwar die Hauseigenthümer, und Grundobrigkeiten zu besorgen haben. Allein es verdient einige Betrachtungen: daß das für beide eine grosse **Last** ist; daß eben darum auf das **Niederlegen** der Kinder sehr gewacht wird; daß aus dieser Ursache die Aussetzungen der Kinder immer **sehr spät** in der Nacht, und in den abgelegensten Oertern geschehen, wodurch dergleichen **schwache** Kinder in die Gefahr gerathen, zu Grund zu gehen, bevor ihnen eine Hilfe geschieht. Wenn man auch diese Betrachtung übergehen könnte, so ist es ein grosser **Vorwurf** gegen die öffentliche Verwaltung, daß der Mangel einer solchen Anstalt jemanden in die Nothwendigkeit versetzet, etwas zu

thun, was sie nachher an dem Thäter **bestrafen** muß.

149.

Der **Schluß**, es werden wenige Kindermorde entdeckt, also auch begangen, ist nicht der bündigste; vielleicht ist aber die **Vernichtung** der Frucht, ehe sie ans Leben kömmt, desto häufiger. Endlich werden auch die **Erweiterungen**, die man im Vorschlag bringt, und die, ausser dem **Namen** ein allgemeines Findelhaus ausmachen würden, doch nicht die Absicht eines für jedermann offenen Findelhauses erfüllen; und, um hierüber nur noch eine Anmerkung zu machen: bei diesen **Erweiterungen sollen auch ausgesetzte Kinder aufgenommen** werden: dieß ist ein Geständniß, daß man sie auch nicht **ausschließt**; also bleibt immer ein solches Haus **nützlich**. Bis hieher die **Präliminarien**.

150.

Nun gieng das Amt zur Beantwortung der **ersten** Frage über: **Auf was für eine Art soll so ein Haus errichtet werden?** Diese Frage enthält eine Untertheilung in sich, nämlich: 1tens In Ansehung der **Aufnahme** in dieses Haus. 2tens In Ansehung der **inneren Einrichtung** des Hauses selbst. Die Aufnahme soll **unentgeltlich** seyn, das ist: für die dahingebrachten Kinder soll **keine** Bezahlung, auch nicht die **geringste** angenommen werden, oder der ganze Nutzen ist vereitelt: denn diejenigen Kinder, für die niemand zahlt, sind die ärmsten. Eben so verhält es sich mit der **Vorsprache**, und **Empfehlung**; also besteht die Leichtigkeit der Aufnahme darinn, daß jedes Kind aufgenommen werde, welches an dem eigenen dazu bestimmten **Orte** niedergelegt worden; ohne Untersuchung, ob es ein **ehliches**, oder **unehliches** Kind sey, oder ob es von **vermögenden**, oder **unvermögenden**

Aeltern komme? Nach dem weitläuftigsten Endzwecke des Findelhauses müssen die Kinder nicht nur auf **beständig**, sondern auch auf **kurze Zeit**, dahin abgegeben werden können. Denn es giebt öfters **Umstände**, welche sonst wohlhabenden Leuten die Erziehnng ihrer Kinder für den **Augenblick** zur Last machen; die aber dieselben gerne nach der Hand **wieder** zurücknehmen würden, und nicht nur **Eheleute** nehmen ihre Kinder zurück, auch oft uneheliche Kinder finden **Aeltern**, die sie anerkennen, oder **Wohlthäter**, die sie aufnehmen. Die **Erkennungen** würden unmöglich werden, wenn nicht bei der Aufnahme die **genaueste Ordnung** gehalten würde. Die Ordnung habe der Magistrat nach der Verfassung **anderer** Findelhäuser angeführet. Sie besteht darinn: es muß an einem, oder mehreren Oertern eine **Stube** seyn, wo man eine **Winde**, und daneben eine **Glocke** anbringt: da legt man das Kind hinein, und dann läutet man. Weiters muß das Kind ein **Zeddel**,

und ein **Merkzeichen** mitbringen: jenes muß den **Namen**, und ob es getauft, oder **nicht getauft** ist, enthalten; dieses kann z. B. in einer halben **Münze**, oder sonst etwas bestehen, damit man es nach der Zeit erkennen, und sein wahres Kind erhalten könne. Wenn nun das Kind darinn ist, so muß man zu dem Ende **Wehmütter** aufstellen, daß sie die Kinder, so lange sie dableiben, stillen; alsdann wird es in das **Protokoll** mit Namen, Jahr, Tag, und Stund eingetragen, und das Merkmal bekömmt einen Numer, den man in ein **Blech** schlägt, und dem Kinde um den **Hals** tragen läßt. Man giebt nicht nur den **Aeltern**, wenn sie ihre Kinder zurück haben wollen, dieselben hinaus, sondern auch **Fremden**, wenn ihre Sitten, und Religion gut ist, versagt man dergleichen Kinder nicht, wenn sie einige annehmen wollen. Nur muß man hier die gehörige **Vorsorge** treffen, die darinn besteht: daß das Merkmal bei **Hause** bleibt, und derjenige **aufgeschrieben** wird, dem man

das Kind gegeben, damit man den Aeltern, falls sie nach ihrem Kinde fragten, **Auskunft** geben könne.

151.

Die **innere Einrichtung**, und **Verfassung** des Findelhauses bezieht sich auf die **Erziehung**, und auf die von der Erziehung abhängige **Bestimmung** des Kindes. Die Erziehung hat, wie das Alter der Kinder, **Stufen**. Der Magistrat unterscheidet **Säugkinder**, und **Nährkinder**. Wegen der Säugkinder ist er der Meinung, daß es besser ist, die Kinder **ausser Haus** zu geben, wie der Protomedikus N. N. die **Abänderung** mit dem Lazarusspital gemacht hat. Die **Vorwürfe** des ungenannten Verfassers sind also auf die **Verfassung** dieses Hauses nicht mehr angemessen, und dem Physikus des Lazarusspitals zu vergeben, wenn er die Beschuldigungen mit etwas **Hastigkeit** widerleget. Das Oberamt ist geneigt, dem Verfasser dieses Hauses alle **Behutsamkeit** zuzustehen, sowohl in Ansehung derjenigen

Weiber, die die Kinder säugen, als derjenigen, an die sie abgegeben werden. Indessen würde eine gesetzmässige Vorschrift nicht überflüssig seyn, welche verordnete, daß in Rücksicht auf die Gesundheit der Wundarzt, in Rücksicht auf die Sitten der Pfarrer, die Grundobrigkeit aber in Rücksicht auf das Leben das Zeigniß zu leisten hätten. Sitten sind vorzüglich bei den Nährkindern von grosser Wichtigkeit; in diesem Stücke ist das Oberamt vollkommen mit dem Ungenannten verstanden, daß der Pfarrer die Hauptaufsicht zu führen habe: in der Ausübung solle er die Quittungen für das Kostgeld dieser Kinder unterschreiben: woraus auch noch dieser Vortheil flösse, daß die Quittung zugleich ein Lebensschein für das Kind seyn würde. Der Ungenannte schlägt zwar besondere Visitatoren vor; aber dieß scheint ein überflüssiger Aufwand, besonders, da den Kreisämtern aufgetragen werden kann, monatlich eine Tabelle über den Zuwachs, Abgang, und andere Um-

stände der in ihrem Kreise sich befindlichen Zöglinge einzusenden.

152.

Ist es vortheilhafter, entsteht nun weiter die Frage: daß **die Erziehung der Kinder in einem eignen Hause** geschehe, oder **soll man sie solange in der Kost lassen, bis man sie anderswo unterbringen könne?** Einige, oder mehrere Räthe wären z. B. in ihren angeschlossenen **besonderen Meinungen** dahin abgegangen, daß man den Kindern in eigenen Häusern die Erziehung geben sollte. Ihre **Gründe** in Kürze zusammengezohen, wären: daß der Endzweck eines solchen Hauses nicht allein die **Rettung**, sondern auch die **Erziehung** sey: diese begreift hauptsächlich den **Unterricht**, welcher auf dem Lande mangelt: sie glauben also, es würde gut seyn, die Einrichtung nach dem Beispiel von **Venedig** zu machen. Der Referent hingegen zieht die Erziehung bei den **Pflegältern** der gemeinschäftlichen Erziehung

vor. Er hat die Erziehung des Findelhauses schon in die Erklärung gezohen: er glaubt, daß der Vorwurf wegen **Mangel** der Erziehung weniger diesen Gegenstand, als überhaupt die **allgemeine Erziehung** des Staates betreffen müsse. Er fährt weiter fort, entweder ist dieser Einwurf **gegründet**, oder **nicht**? ist er es, so weißt er auf die Nothwendigkeit einer **Verbesserung** in diesem Stücke, die noch mehr wegen der ganzen Klasse des **Landvolks**, als wegen der wenigen Findlingen nöthig ist: allein, es sey durch so viele erweiterte Schulanstalten gegen diesen **Vorwurf** schon gesorget Es tritt daher eine andere Betrachtung ein, nämlich die **Verminderung** der Kösten ohne Abbruch des Endzweckes, welche bei öffentlichen Anstalten immer ein Augenmerk mit seyn muß. Der Magistrat in seinem Berichte unter E. zeiget, daß die **Unterhaltung** ausser dem Hause gegen die im Lazarusspital, sich wie 2 zu 3 verhält. Wegen dieses **Ersparnisses**, und der angemessenen Erziehung ausser dem Haus, tretten z.

B. die übrigen Räthe dem Referenten bei, die Kinder bei ihren Pflegältern bis in die Jahre zu lassen, wo sie entweder in Dienst tretten, oder bei einem Handwerke untergebracht werden können. Genau lassen sich diese Jahre nicht bestimmen; im Durchschnitte dürfte für die Knaben das 16te, für die Mädchen das 14te Jahr ungefähr das schicklichste seyn: bis dahin würde das Kostgeld täglich 2 Kreuzer betragen, mit der Verbindlichkeit von Seite der Kostgeber die Kinder in die Schule zu schicken, und ihnen auch sonst den Unterricht zu Hause selbst zu geben, worüber dann die Ortsobrigkeiten, und die Pfarrer zu wachen hätten.

153.

Mit dem 14ten oder 16ten Jahre soll auf ihre Unterbringung gedacht werden. Nach der Meinung des Magistrats würden die Findlinge nur zur Landwirthschaft anzuwenden seyn, um dadurch gewissermassen das Gleichgewicht zwischen den Beschäftigungsklas-

sen herzustellen. In dieser Absicht trägt er an, die Annehmung eines Findlings bei den **Zünften** mit einer **Strafe** zu belegen. Dieser Gedanke ist wohlgemeint; aber man hat dabei nicht überdacht, daß dadurch das **Wohlwollen** der Bürger gemindert, und die **Bereitwilligkeit** der Aeltern ihre Kinder **unwiderruflich** elend zu machen, kaum nach sich ziehen würde. Für **Elend** sieht man den Stand des Landvolkes an: und in dieser Beziehung ist auch der **Irrthum** nicht groß, weil diese Kinder aus **Mangel von eigenem** Boden lebenslänglich **Knechte** bleiben müssen; da sie bei Handwerken, durch ihre Geschicklichkeit **Meister** zu werden, eine Aussicht hätten, wozu noch kömmt, daß den armen Kindern die **Aussicht** von wohlthätigen Bürgern **angenommen** zu werden, geraubt wird. An sich hat die **Betrachtung** wegen Verminderung des Landvolks, so gemacht worden, auf die Findlinge wenig **Anwendung**, deren **geringe Zahl** im Verhältnisse zum **Ganzen** nur einen geringen **Ersatz**, und wenn man es **genau**

berechnet, in keinem Falle eine Vergrösserung dieser nothwendigen Klasse geben würde. Also scheint es der Absicht eines Findelhauses zuträglicher, den Kindern die ganze Klasse der Arbeitsamkeit offen zu lassen, und dieselben theils bei der **Handlung**, theils bei dem **Feldbau** unterzubrigen, oder zum **Soldatenstande**, und zu **Privatdiensten** abzugeben. Es versteht sich von selbst, daß die **unächte Geburt** ihnen kein Hinderniß legen, und daher der **Unterscheid** gänzlich aufgehoben werden muß.

154.

Ein Theil von **auserlesener Gestalt**, oder von sich **ausgezeichneten Talenten** könnte nach 5, oder 6 Jahren zurückgerufen, und in einem **eigenen Hause**, dessen Benennung die **Mildthätigkeit** bezeichnen sollte, erzohen werden. Diese **Auswahl** ist nicht für die Kinder, sondern für das Ganze von grossem Nutzen. Der **Entwurf** des **Ungenannten** ist in diesem Stücke

gut, **das Lazarusspital**, sind seine Worte, **wäre also eine Sammelbüchse** u. s. w. Sie wären die **Vorsprecher** für die übrigen, ihre **Uebungen**, die öffentlich seyn sollen, werden das allgemeine **Wohlwollen** vermehren. Die Häuser von Paris, London u. s. w. sind der Beweis davon. Ueber die **Einrichtung** des Hauses hat man nicht viel zu sprechen, weil man die Erziehung **ausser Hause** haben will. Der Ungenannte hat davon 13 **Punkte**, die mit einigen Verbesserungen von der Verfassung des Lazarusspitals **entlehnt**; aber wie es scheint, auf **kostbaren Fuß** angelegt sind. Sollte jedoch allerhöchsten Orts eine **gemeinschäftliche** Erziehung beliebt werden, so sind die dießfälligen Erziehungen bekannt, nach welchen die **Ordnung**, und **Reinlichkeit**, die **einfachste** Erziehung mit den möglichst geringsten Kösten zu vereinigen sind. Die **Beschreibungen** der besten Waisenhäuser sind aller Orten zu finden, wovon das **Praktische** hieher genommen werden kann.

155.

Eben so wenig wird die **Untersuchung: wo dieses Findelhaus zu errichten seyn möge?** lange zurückhaltend seyn. Der Ungenannte nimmt das **Schöngebäude** zu : : : als einen besonders hiezu **gesunden** Ort an. Der Ordinarius im Lazarusspital in E. und D. **verwirft** diesen Ort eben der Ungesundheit wegen. Der Magistrat schlägt also den ehmaligen **Jesuitengarten** auf der Bürgerstrasse vor; allein, da hier keine andere Absicht ist, als die Kinder aufzunehmen, so ist bei **Bestimmung** des Orts nur darauf zu sehen, daß er so wenig, als **möglich**, Beobachtungen ausgesetzt, zugleich aber nicht **zu weit** entfernt sey; daher die **abgelegensten Gässen**, wohin die nachbarlichen Häuser keine Aussicht haben, die besten sind. Der Referent glaubt, es wären in dieser Absicht **mehrere** nöthig, folglich, daß für **zween** Bezirke **ein** solcher Ort seyn müsse. Die übrigen Räthe halten **einen** Ort dem Bedürfnisse angemessen.

Die Zubereitung eines, oder mehrerer Oerter fodert keinen beträchtlichen Aufwand, weil er von einer gemeinen Wohnung nicht unterschieden seyn darf. Die eigentlichsten Kösten, über welche die Hofresoluzion einen Ueberschlag fodert, fallen auf die Unterhaltung der Kinder, deren Anzahl nach einer Mittelzahl festgesetzt werden muß.

156.

Allein, diese Anzahl läßt sich nicht aus Mangel der Daten vorhinein bestimmen. Man kann nicht wissen, nach welchem Maaßstab der Ungenannte das Verhältniß von 900 Kindern an die Hand gegeben habe. Der Magistrat setzt 1200 an. Aber es ist zu vermuthen, daß bei einem jedermann offenen Findlingshause die Zahl viel stärker anwachsen, aber schwerlich so hoch sich belaufen würde, daß die Kösten, wie die Vorsteher des Lazarusspitals glauben, sich auf 100000 fl. belaufen würden, welches ein Kind auf 33 fl. angesetzt, 3030 Kinder ausmachte, mithin

die Zahl der Findlinge gegen itzt um **Dreifünftel** vermehrte, und von der ganzen Bevölkerung der Provinz den 10ten **Theil** der Kinder betrüge. Indessen, obgleich nichts **ganz gewisses** bestimmt werden kann, so läßt sich aus dem beigeschlossenen **Auszug** von 25 Jahren wenigstens schliessen, daß, da ein **Mitteljahr** bei einem beschränkten Findelhause auf 26000 fl. gestiegen, ein unbeschränktes wenigstens 50000 fl. fodern dürfte. Die **Erfahrung** allein muß diese **Muthmassung** berichtigen.

157.

Aus welchen **Mitteln** nun dieser inzwischen mit 50000 fl. angerechnete Aufwand bestritten werden soll, **ist der wichtigste Theil des abgefoderten Vorschlags.** Die **Quellen**, welche der Ungenannte, und der Magistrat, wie auch der Kreiskommissair N. N. in seinem Vorschlage angeben, sind entweder **unsicher**, **unergiebig**, oder **unanwendbar**. Zur Dotirung des Findelhauses schlägt der Ungenannte vor,

das Lazarusspital hätte nebst Ueberlassung der Pfleg, **Bett**, und **Leichengelder** eine **Summe** von 35000 fl. zu geben, welches keine neue **Auflage**, sondern blos dasjenige wäre, was ihm die Findlinge kosten. Der Magistrat macht gegen diese Zumuthung **dringende Vorstellungen**. Er vergißt nicht, den **Widerspruch** zu erheben, daß der Ungenannte dem Lazarusspital Unvermögen vorwirft, und doch eine, die bisherige Auslage um 1874 fl. **übersteigende Summe** von ihm fodert. Weiters schlägt der Ungenannte einen Gewinnantheil vom **Pfandamte**, ein Theil auch von andern **Stiftungen**, als von dem Königsspital, dem grossen Versorgungshause, dem Ludwigsspital, von der unzischen, schönheimischen, hartbergischen Stiftungen, auch vom Gefangenhause. Er verlangt dem Findelhause im Advent, und in der Charwoche in und vor der Stadt **Naturaliensammlungen** auf dem Markt, die **Zuwendung** des Mehls von der Mehlbeschau zuzuwenden, endlich die **Ueberlassung** der den Präsidenten in

Geheim zurückgestellten **veruntreuten Geldern**, oder minder beträchtlichen anheimfallenden **Erbschaften**. Fallen die 35000 fl. von dem Lazarusspital hinweg, so verheißt sich der Ungenannte von selbst nicht, daß seine **anderen Hilfsquellen** zureichen werden.

158.

Eine einzige Betrachtung! Das Findelhaus soll von dem Fond so vieler anderen, nicht minder nützlichen, und nothwendigen Stiftungen seinen **Stand** nehmen? Eben diese **Betrachtung** fällt auch auf Sammlungen, Vermächtnisse, und dergleichen von dem **Mitleide** herrührenden Hilfstheilen, die, weil sie ihre Gränzen haben, was sie dem **Einen** zuwenden, dem **Andern** entziehen werden. Der Magistrat gesteht daher seine **Verlegenheit** wegen Auffindung eines **Fonds**: er berührt zwar die **Erbsteuer**, **Unzuchtsstrafe**, die **Güter** der erloschenen Gesellschaft Jesu u. d. gl.; erinnert aber, daß alle diese Fonds schon eine **Bestimmung**

haben. Einer aus seinem Rathsmittel N. N. will eine **Apotheke**, und ein **Wirthshaus** für das Findelhaus errichten, und legt nebst dem einen **Plan** zu einer Lotterie bei, wovon der Nutzen 220000 fl. betragen würde. N. N. verfällt auf eine **Staatsbuchdruckerei**, und **Buchhandlung** mit einer ausschliessenden Befreiung für **öffentliche** Schriften; z. B. Kalender, Zeitungen, Katechismus, und Schulbücher, und stützt seinen Vorschlag auf die Beispiele von **Rußland**, und dem **hallischen** Waisenhause. In dem Nachtrage des Entwurfes von dem Ungenannten wird auch ein Fingerzeig auf eine **Holzabgabe** gegeben. Unter allen diesen Fonds ist nur die Errichtung einer Staatsbuchdruckerei, und Buchhandlung, dann die weitere vorkommende **Landessteuer** auf die Herrschaften, und die Steuer auf die **Klöster** zu unterscheiden.

159.

Gegen die Staatsbuchdruckerei, und Buchhandlung muß erinnert wer-

den, daß alle **Gewerbe** für die öffentliche Verwaltung unschicklich, insbesondere aber eine Ausschliessung, welche Gesetze und Verordnungen vertheuret, höchst schädlich seyn würde. Die Staatsbuchdruckerey in Petersburg ist daher keine Sache der **Handlung**, sondern der **Politik**. Die Buchdruckerei des hallischen Waisenhauses ist nicht **ausschliessend**, und ihre **größten** Einkünfte rühren hauptsächlich von einer Stiftung auf die **Bibel** her, welche **ganz gesetzt** unterhalten wird. Von der Landessteuer, und der, welche auf die Klöster verlegt werden soll, wird das Oberamt unter seinen **eigenen Vorschlägen** sprechen. Soviel den **Gedanken** des Kreiskommissairs betrift, ohne in das **Fehlerhafte** der Verfassung, die er vorschlägt, hineinzugehen, soll man erinnern, daß zu einer Sache, wo die Auslagen gewiß sind, kein Fond, der, wie der **Grappbau** von dem ungewissen Ausschlag der Witterung abhängt, angenommen werken könne. Allenfalls, da er diesen Bau in = = = vorschlägt würde die

dortige **Verwaltung** die Anwendbarkeit seines Vorschlags für dieselben Gegenden zu untersuchen haben.

160.

Die Reihe, den **Fond** zu dem Findelhause aufzufinden, trift nun das Oberamt selbst, welches aber ihre **Verlegenheit** ganz frei gestehet, daß sie sich nicht im Stande findet, in diesem Stücke **dasjenige** zu leisten, was eigentlich die Sache der **Finanzstelle** seym muß. **Um** indessen das **Ihrige** nach Möglichkeit zu leisten, will es anmerken, daß die Auslage bei einem Findelhause **wachsend**, und **abnehmend** sey; daß also zwar der **Aufwand** in Ansehung der Grösse **unbestimmt**, dennoch aber **gewiß** seyn müsse. Hieraus ist die **Folge** zn ziehen daß auch die **Fonds** nach **Umständen** **wachsen**, und **gewiß** seyn müssen. Daher werden die Zuflüsse in **zwo** Klassen einzutheilen seyn: die **erste** wird die gewissen, die **zwote** die **ungewissen**, sammt dem **Ergänzungstheil** zu ent-

halten haben. Zu gewissen Einkünften soll 1tens das Lazarusspital beitragen, welches, da das Findelhaus gegenwärtig damit vereinbaret ist, einen **Aufwand** erspart, der nach dem Geständnisse der Vorsteher auf 1200 Kinder gewidmet ist. Wie groß nun dieser Beitrag seyn soll, wird von der **Mildthätigskeitaufsicht** erhoben werden müssen 2tens Kann von den **Hauseigenthümern**, **Grundobrigkeiten**, **Gemeinden**, und **Klöstern** billig ein Beitrag gefodert werden, der an sich keine **neue** Auflage, sondern eine Art von **Loskaufung** seyn wird; indem alle diese gegenwärtig die ausgesetzten Kinder auf ihre Kösten unterbringen müssen. Um zwischen Haus, und Hause, wie auch Gemeinde, und Gemeinde, die itzt ohne **Unterscheid** die Last tragen, ein **Verhältniß** zu treffen, sollen die Häuser nach dem **Zinserträgniß**, die Gemeinden nach ihren **Grundobrigkeiten**, die Klöster nach ihren **Einkünften** angeleget werden.

161.

Eine Abgabe auf das Salz, z. B. nach dem Beispiele der Cassa salis in = = =, welche nach dem Verhältnisse der Bevölkerung von = = gegen = =, wenn die grosse Kufe Salz 15 Kr. zahlte, etwa 12, bis 15000 fl. tragen dürfte. Diese Kleinigkeit, da 15 Kr. sich bis hundert zwanzig, auch fünf und zwanzig Kreuzer vertheilen, kann kaum der **arbeitenden Klasse** zur Last fallen.

162.

Ungewisse Zuflüsse würden von der Mildthätigkeit der **Bürger**, und einigen Rückfällen herrühren, die eure = = = diesem Hause bewilligten. **Um** die **Mildthätigkeit** der Bürger zu erregen, soll man den **Wohlthätern** des Hauses nach dem Beispiel in England, und Dännemark u. s. w. gewisse **Vorzüge** zugestehen. Z. B. Wer dem Hause ein jährliches Einkommen von soviel schenkt, der wird als Stifter in dem Buche eingeschrieben, und hat ein

Recht

Recht in die Verfassung des Hauses einzusehen. Wer eine grosse Summe giebt, wird bei dem Ausschusse der Verwaltung mitstimmen. Wer soviel ; ; ; schenkt, dessen Namen wird im Speissaal mit göldenen Buchstaben aufgezeichnet. Ueberhaupt aber soll man hoffen, daß reichere Klöster, Pfarreien, Prälaturen, Bischöfe, fettere Pfründen, und sonst wohlhabende Laien in katholischen Staaten um somehr beitragen werden, als die Lehre von der Nothwendigkeit, und Verdienstlichkeit guter Werke bei ihnen stärker wirken soll, als in protestantischen minder mächtige Triebfedern. Das Findelhaus in Koppenhagen, das Findelhaus in Stockholm sind Stiftungen der Freimäurergesellschaft.

163.

Was die Rückfälle betrift, kann das Oberamt nur auf erloschene Familienstiftungen, auf ganz unangewendete, oder nicht gut verwendete Bruderschaftsgelder, oder auf Ein-

künfte der Bruderschaften, die der Staat aufzuheben für nöthig fände; auf **Einkünfte** der Klöster, die sich weder mit Unterricht abgeben, noch etwas nützen, besonders auf **Frauenklöster**, die man ganz absterben lassen, oder vielleicht auf ihre **Stiftzahl** zurückführen dürfte, einen Fingerzeig geben. Was endlich über die angezeigten Zuflüsse noch **mangelte**, den eigentlichen **Ergänzungstheil** nämlich, müßte die Kammer beischiessen, als welche in dem **Staatsaufwandsetat** auf unbestimmte Fälle gedacht, und **bedeckende** Einkünfte gehoben haben muß. Einige Räthe sind der Meinung, ein **bestimmtes Stiftungskapital** auszuschneiden; der Referent hingegen mit den übrigen Räthen hält dafür, die Rubrik müsse **offen** und **unbestimmt** bleiben, wie das Bedürfniß, so es bedecken soll, nicht bestimmt werden kann.

164.

Die **dritte** Ausarbeitung *) ist endlich der Bericht **) selbst, der als ein Muster hier eingeschaltet wird.

*) §. 143.

**) Zusammengesetzter Bericht.

„Durch eine, unterm — — — erloschenen Jahrs allerhöchste Verordnung, ist dieser treugehorsamsten Stelle aufgetragen „worden, nach Vernehmung der Behörden „einen standhaften Bericht zu erstatten: „Auf was Art? wo? mit welchen Kosten? „auch aus was für Mitteln? ein besonderes jedermann offenes Findelhaus errichtet „werden möge?

„Die Behörden, welche über diesen Gegenstand zu vernehmen nöthig befunden „worden, sind der Magistrat, aus dessen „Mittel die Vorsteher über das hiesige Lazarusspital, mit welchem bereits eine Gattung von Findelhause vereinbart ist, bestellt sind; der Bericht derselben ist unter „A. angeschlossen: weiters die medizinische „Fakultät, welche dasjenige vorschlagen „sollte, was bei der Einrichtung eines solchen Hauses in Ansehung der Gesundheit „vorzusorgen seyn würde. Die Erinnerung „derselben liegt unter B. bei.

„ In der Zwischenzeit wurde dieser treu„ gehorsamsten Stelle der von eurer Maje„ stät an dero — — — — — — — —
„ Hofkanzler Grafen von — — bezeichne„ te, von eben diesem Gegenstand handlen„ de Entwurf E. mit der Verbescheidung
„ zugesendet, bei dem abzugebenden Berich„ te hierauf Rücksicht zu nehmen. Worüber
„ von dem Magistrate von darumen abermal
„ ein Bericht D. abgefodert werden mußte,
„ weil der ungenannte Verfasser in seinen
„ Anmerkungen dem Lazarspitale bei der Er„ ziehung der Findlinge, und Waisen ver„ schiedene Verbrechen zur Last legt; auch
„ den Fond, von welchem die Kosten zu
„ dem auf einem besseren Fuß zu setzenden
„ Findlingshause herfliessen sollen, haupt„ sächlich von diesem Spitale herüber zu neh„ men vorschlägt.

„ Endlich hat noch der Kreiskommissair
„ von N. den sehr umständlichen von eurer
„ Majestät allergnädigst signirten Vorschlag
„ E. eingereichet, wie die Erzielung des
„ — — in — — — einzuführen, und
„ der hievon fallende Nutzen zur Unterhal„ tung eines Findelhauses zu widmen seyn
„ möchte.

„ Bevor diese treugehorsamste Stelle so„ wohl über die in der allerhöchsten Verord„ nung ihr vorgelegte Aufgabe, als die ein„ gesendeten Vorschläge, und darüber er„ statteten Berichte ihre allerunterthänigste „ Meinung eröffnet, sieht sie es für wesent„ lich an, den Begriff, welcher bei gegen„ wärtigem Anlasse mit dem Worte Find„ lingshaus zu verbinden ist, nicht schwan„ kend zu lassen. Denn von dieser Bestim„ mung hängt es eigentlich ab, welchen „ Umfang die Wohlthätigkeit, wodurch eure „ Majestät die allgemeine Verbindlichkeit „ gegen sich neuerdings vergrössern, erhal„ ten; die aber sich nach der Meinung des „ Ungenannten, und der medizinischen Fa„ kultät nicht weiter, als auf die unehlichen „ Kinder verbreiten soll.

„ Diese Beschränkung wird durch die Ab„ sicht widerlget, welche die Errichtung der „ Findelhäuser der öffentlichen Vorsorge, „ als eine vorzügliche bei der herrschenden „ Leichtsinnigkeit der Denkungsart, bei dem „ eingerissenen Verfalle der Sitten, und „ der überhand genommenen Zahl der Ehe„ losen unentbehrliche Anstalt empfiehlt. „ Die Gesetzgebung sammelt in diesen Häu-

„ fern die unwillkührlichen Früchte der „ Schwachheit, der Unbesonnenheit, selbst „ die Früchte der Ausschweifung auf, wel= „ che, wenn gleich die Aeltern die Ahndung „ der Gesetze verdienen, an dem Verbrechen „ keine Schuld tragen, immer Menschen, „ immer werdende Bürger sind, immer zu „ der allgemeinen Bevölkerung einen will= „ kommenen Beitrag geben, und unter die= „ sen verschiedenen Beziehungen die hilfrei= „ che Hand der öffentlichen Vorsorge anzu= „ sprechen berechtiget, immer würdig sind, „ von dem Untergange gerettet zu werden, „ den ihnen die Schande, die sich dem Au= „ ge der Welt zu entziehen sucht, sogleich „ bei dem Eintritte in das Leben, oft mit „ voreiliger Grausamkeit, noch ehe sie in „ das Leben tretten, bereitet, oder durch wel= „ che sie sich der Armuth, und dem Elend „ zu überlassen gezwungen sind.

„ Die erste Absicht der Findelhäuser ist „ also: dem schrecklichen Verbrechen des „ Kindermordes in seiner mannigfältigen „ Gestalt, dem unmittelbaren durch Ertöd= „ tung, oder dem mittelbaren durch hilflo= „ se Verlassung, und Aussetzung vorzubeu= „ gen; vielleicht auch das Abtreiben der „ Kinder, wenigstens in manchen, wenig=

„ stens in solchen Fällen zu hindern, wo
„ die Mutter zwar Gelegenheit hätte, die
„ vorübergehenden Merkmaale ihres Fehlers
„ an sich zu bergen, aber keine, die dau=
„ ernde Folge desselben, dem Auge der Welt
„ geheim zu halten.

„ Aber diese Absicht ist nicht die einzige,
„ Wenn diejenigen Kinder, welche keine
„ Familie aufnimmt, und denen selbst die
„ Gesetze in einem gewissen Verstande einen
„ Stand versagen, weil sie nicht unter ih=
„ ren Schutz gebohren sind, wenn diese der
„ öffentlichen Vorsorge nicht unwürdig ge=
„ achtet werden; um wieviel weniger müs=
„ sen es solche seyn, deren Aeltern ihre
„ Verbindung durch die von der weltlichen,
„ und geistlichen Gesetzgebung vorgeschriebe=
„ nen Feierlichkeiten geheiliget haben, die
„ aber sich in einer unglücklichen Lage befin=
„ den, daß sie die Pflicht der Erziehung
„ ganz, oder auf einige Zeit zu erfüllen
„ ausser Stande sind; Kinder erarmter, oder
„ für den Augenblick, unglücklicher, Kinder
„ solcher Aeltern, die früh gestorben sind,
„ ohne ihnen einiges Erbtheil hinterlassen zu
„ haben, u. d. gl. Diesen allen bieten
„ Findlingshäuser ebenfalls eine Zufluchts=

„ stätte an; der Staat tritt an die Stelle „ der Aeltern, und läßt die, so hauptsäch„ lich für ihn heranwachsen, auch durch „ seine Sorgfalt heranwachsen —

„ Die Worte, mit welchen eure Majestät „ die allergnädigste Gesinnung, wegen Er„ richtung eines besonderen, jedermann of„ fenen Findlingshause zu erkennen gegeben, „ bekräftigen nicht nur, daß die Vorsorge „ für diese verlassenen Sprößlinge der Be„ völkerung eben so unbeschränkt, als das „ Bedürfniß derselben werden soll. Sie be„ weisen zugleich, wie wenig Eindruck auf „ allerhöchst dero Milde die Besorgnisse zu „ machen fähig sind, als ob ein solches „ Haus vielleicht die Ausschweifungen be„ günstigen, oder durch die zu häufig da„ hingebrachten Kinder, dem Staate einen „ übermässigen Aufwand aufbürden dürf„ ten.

„ Die Ausschweifung denkt keine Kinder „ zu zeugen. Also enthält es gewissermas„ sen einen Widerspruch in sich, aus dem„ jenigen einen bestimmenden, oder abhal„ tenden Beweggrund einer Handlung ab„ zuleiten, worauf bei der Handlung ganz „ nicht gedacht wird.

„Diejenigen, welche noch soviel über „sich gewännen, um in dem Augenbli„cke der empörten Begierden nachzuden„ken, so ihre Ausschweifung begleiten „können, brauchen keine andere Zurück„haltung. Es ist vollkommen unwahr„scheinlich, daß ein Mädchen (denn hier „ist vorzüglich nur auf das weibliche Ge„schlecht zu sehen), wenn es sich ernstlich „erinnert, sein Fehltritt dürfte es zur „Mutter machen, und sie durch so viele „Monate dem Anblicke aller Welt offenba„ren, sich der Verführung überlassen kön„ne. Die Schande ist der stärkeste Zaum, „welchen die Natur den Begierden aufge„worfen, und wenn dieser nicht abhält, „bei dem wird größtentheils alle andere „Abhaltung unwirksam. Wo also auf die „Kinder gedacht wird, unterbleibt wenig„stens in den meisten Fällen die Aus„schweifung. Aber die Schwachheit hat un„verwahrte Augenblicke Die Leidenschaft „blendet; die Verführung weis den Blick „von der Aussicht in die Zukunft abzukeh„ren: die Uebertrettung wird begangen: „die Kinder, welche dann gebohren wer„den, sind unvorhergesehene, wider Wunsch, „und Absicht treffende Folgen, für deren

„ Erhaltung die Menschheit gleichwohl vor„spricht, welchen ihre Schuldlosigkeit an „dem Vergehen derer, wider deren Willen „sie ihr Daseyn empfangen, auf den öffent„lichen Schutz dennoch ein Recht grün„det.

„ Der Staat ist diesen Schutz um so mehr „ehlichen Kindern schuldig, wenn sie von „ihren Aeltern verlassen werden. Und die „jenigen, welche sich von der Furcht ein„nehmen lassen, daß ein jedermann eröffne„tes Findelhaus dergleichen Veranlassun„gen vervielfältigen werde, scheinen das „enge Band, die Festigkeit des Knotens, „den die vorsorgende Natur zwischen Ael„tern und Kindern geknüpfet, nicht ge„nug erkannt zu haben. Weit entfernt, „daß Aeltern die angebotene Gelegenheit, „ihrer Kinder loß zu werden, so gierig er„greifen, so sind vielmehr die Erfahrungen „häufig, beinahe täglich, wo die elende„sten, dürftigsten, oft selbst die lasterhafte„sten Menschen nicht anders, als durch „den größten Zwang dahingebracht werden, „ihre Kinder von sich zu lassen. Ihre grau„same Liebe geht nicht selten soweit, daß „sie dieselben eher bei sich allen Schreck„nissen des Mangels, und der Noth prei

„ geben, als in fremden Händen wohlver„sorgt wissen wollen. Man kann sagen, „daß Aeltern, die ihren Kindern entsagen, „nur durch die Uebermacht der Dürftigkeit „dazu gezwungen, ausserdem aber eine sehr „seltene Erscheinung sind.

„Die ehlichen Kinder also, denen die „Gelegenheit des Findelhauses zu Nutzen „kömmt, sind entweder von den dürftigen „Bürgern, welche, indem sie ihre Kinder „abgeben, mit widerstrebendem Gefühle der „Noth weihen; in diesem Falle sind es „die Aeltern, denen die öffentliche Vorsor„ge den Beistand schuldig ist: oder von „leichtsinnigen lasterhaften Menschen, wel„che die süsse Pflicht der Erziehung als ei„ne Last betrachten, die sie von sich zu „werfen froh sind. In diesem Falle sind „es die Kinder, welchen der Staat seinen „Schutz schuldig ist. Er ist die Sorgfalt „für sie, sogar sich selbst schuldig, damit „aus verwahrlosten Kindern nicht lasterhafte „Bürger heranwachsen, in welchen er einst „Feinde der gemeinen Sicherheit zu be„kämpfen, und zu bestrafen haben möge.

„Nicht nur, daß der Endzweck bei Er„richtung eines Findelhauses die Aufnahme

„ aller Kinder ohne Unterschied in sich faßt,
„ in der Ausübung würde die Unterschei-
„ dung sogar unmöglich werden. Durch
„ welchen Weg, aus welchen Merkmaalen
„ soll man es erkennen, ob das überbrachte
„ Kind in- oder ausser der Ehe gebohren
„ worden? Angestellte Untersuchungen, ge-
„ setzt, daß sie nicht zu weitführend wä-
„ ren, so würden sie allemal mit Entdeckun-
„ gen verbunden seyn müssen, welche die Be-
„ schämung unvermeidlich begleitete. Eben
„ dieser Furcht der Schande aber, die so
„ oft die widernatürlichste Grausamkeit, den
„ Mord seines eigenen Kindes anräth, will
„ der Staat durch die Findelhäuser entge-
„ gen gehen; die angebotene Arznei würde
„ die Krankheit selbst geben, die sie heilen
„ sollte.

„ Das Findelhaus also, welches der ei-
„ gentlichen Bedeutung des Worts, so wie
„ der preiswürdigen Absicht eurer Majestät
„ vollkommen zusagen soll, wird ein Haus
„ seyn, wo alle Kinder ohne Unterschied
„ aufgenommen, und bis zu einem gewissen
„ Alter erzogen werden. In dem letzten
„ fließt die Bestimmung des Findelhauses in
„ eins mit dem Waisenhause zusammen.
„ Die Findlinge sind die Waisen des Staa-

„ tes. Wäre nun aber die Errichtung ei-
„ nes solchen Hauses nothwendig ?

„ Diese Vorfrage ist von dem Amtsrath
„ N. N. aufgeworfen, und durch die An-
„ merkung begleitet worden, daß es zu —
„ — — nicht an Anstalten gebreche, welche
„ den Abgang eines Findelhauses zu ersetzen
„ fähig sind. Die Stiftung zu — — be-
„ stünde bereits in der Ordnung, daß un-
„ verehligte Personen ihre Wochen zu hal-
„ ten, unentgeltlich eingenommen werden
„ müssen. Eine gleiche Vorsehung wäre
„ auch bei den Wehmüttern getroffen, wel-
„ che verunglückte Mädchen in aller Stille
„ bey sich aufnehmen, und nicht einmal
„ zur gewöhnlichen Polizeianzeige verbunden
„ sind.

„ Auch das mit dem Lazarusspital verbun-
„ dene Waisenhaus müsse nach seiner Ver-
„ fassung, als eine Gattung vom Findel-
„ haus angesehen werden. Diesem sey das
„ Waisenhaus auf der obern Bahn beyzuge-
„ sellen, und was bei beiden an der Leichtig-
„ keit, die Kinder unterzubringen, vermißt
„ würde, das wäre endlich durch die Ver-
„ ordnung ergänzet, welche den Grundobrig-
„ keiten, und sogar Hauseigenthümern es

„ zur Pflicht macht, für die bei ihnen ab-
„ gesetzten Kinder Sorge zu tragen. Wenn
„ daher auf einer Seite die bereits bestehen-
„ den Häuser nach Erfoderniß vergrössert,
„ und mit zureichenden Einkommen unter-
„ stützet, auf der andern die Vorsehung ge-
„ troffen würde, daß die Stiftung zu — —
„ oder bei Wehmüttern gebohrne, dann die
„ ausgesezten Kinder, wie nicht minder die-
„ jenigen, deren Aeltern in längeren Ar-
„ rest gerathen, oder wegen Unvermögen,
„ und immer grösserer Anzahl sie zu ernäh-
„ ren, ausser Kräften sind, unentgeltliche
„ Aufnahme fänden, so könnte ein jeder-
„ mann offenen Findelhaus um so leichter
„ entbehrt werden, als sich die Ergiebigkeit
„ der itzt bestehenden Anstalten durch die
„ Folge offenbare, da nur wenig, oder gar
„ nichts vom Kindermorden vernommen
„ wird; ja selbst die Aussetzungen unter die
„ bei uns seltnern Ereignungen zu zählen,
„ und nicht sowohl der Sorge von dem
„ künftigen Unterhalte des Kindes, als der
„ Furcht, bei der Geburt entdeckt zu wer-
„ den, zuzuschreiben sind.

„ Ungeachtet diese Zweifel gewissermassen
„ schon als vorentschieden anzusehen seyn
„ möchten, da eure Majestät dieser treuge-

„ horsamsten Stelle nicht mehr über die
„ Frage, ob? sondern nur auf welche Art
„ das Findelhaus zu errichten sey? zu be
„ rathschlagen anbefehlen; so dürfte es den=
„ noch nicht überflüssig seyn, demselben zwo
„ Betrachtungen entgegen zu setzen. Die
„ erste bezieht sich auf die Veranstaltungen,
„ die wirklich vorhanden sind; die zweite
„ auf die in dieser Meinung vorgeschlagene
„ Erweiterung derselben.

„ Die Stiftung zu — — — ist eine nur
„ den geschwächten Mädchen, aber nicht ih=
„ ren Kindern angebotene Zufluchtsstätte.
„ Vielmehr werden Mutter, und Kind,
„ sobald die Kräfte der ersteren es zugeben,
„ ohne Rücksicht auf die Hilflosigkeit der
„ Person, oder auf die Unmilde der Jah=
„ reszeit aus dem Hause gewiesen. Der Po=
„ lizei, und Oberdirektion ist der traurige
„ Fall noch unvergessen da, eine in dem
„ strengen Winter aus dem Hause zu — —
„ verwiesene Weibsperson auf der — —strasse
„ mit der äussersten Noth gerungen, und
„ sie hat eben so wenig die Verlegenheit
„ vergessen, in der sie sich befand, als ihr
„ das Elend dieses Weibes von dem Stras=
„ senaufseher gemeldet worden, und sie dem=
„ selben ein Unterkommen zu versichern,

„ viele Schwierigkeit fand. Die Aufnahme
„ bei Wehmüttern ist gleichfalls nicht für
„ das Kind, sondern nur für die Mutter;
„ vorausgesetzt, daß sie sich dieselbe durch
„ Geld verschaffen kann.

„ Das Lazarusspital, in soferne damit ein
„ Findelhaus vereinbaret ist, reicht bei wei-
„ ten, man will nicht sagen, nicht der
„ Provinz, aus welcher dennoch ein grosser
„ Theil in die Hauptstadt zusammenfließt,
„ sondern nicht einmal der Bevölkerung
„ der Stadt allein zu. Aber, wäre es sei-
„ ner Verfassung, wäre es seinem Fond
„ nach auch wirklich zureichend, was ist den
„ Unglücklichen, denen die öffentliche Vor-
„ sorge beistehen will, mit einem Findelhau-
„ se genützt, wo kein Kind anderst, als ge-
„ gen Bezahlung, oder auf gerichtliche Ver-
„ ordnung, oder wenigstens auf sehr nach-
„ drückliche Empfehlung aufgenommen wird?
„ Das Waisenhaus auf der obern Bahn kann
„ hier ganz nicht in Betrachtung kommen,
„ da es nur für bereits in etwas erwachsene
„ Kinder gewidmet ist, die ebenfalls ohne
„ Bezahlung, oder Vorsprache keine Auf-
„ nahme finden. Für die Neugebohrnen,
„ oder Säuglinge, für die Kinder derjeni-
„ gen, denen es an Mitteln zu bezahlen,

„ oder

„ oder an Gönnern zu empfehlen fehlt, das
„ ist: gerade für die Verlassensten, bleibt
„ daher bei der gegenwärtigen Lage immer
„ die einzige traurige Aushilfe der Ausse-
„ tzung; wo nun zwar die Gemeinden, wenn
„ das ausgesetzte Kind auf der öffentlichen
„ Strasse, oder die Hauseigenthümer, wenn
„ es unter ihren Dachtropfen gefunden wird,
„ für das Unterbringen zu sorgen haben.

„ Allein, wenn man auch den Einwurf
„ ganz kein Gewicht beilegen sollte, daß
„ beide durch diese Verbindlichkeit äusserst
„ beschwert, und täglich ausgesetzt sind,
„ durch die Handlung eines Dritten sich zu
„ einem nicht gleichgültigen Aufwande ver-
„ urtheilt zu sehen, daß eben darum beide,
„ soviel es möglich ist, das Niederlegen der
„ Kinder zu hindern, oder zu erschweren
„ suchen; daß also diese Aufmerksamkeit die-
„ jenigen, welche ein Kind weglegen,
„ zwingt, nur die abgelegensten, unbesuch-
„ testen Oerter zu wählen, und ihr Vorha-
„ ben stäts nur hinter dem Schleyer der
„ dicksten Finsterniß auszuführen, wodurch
„ das bemitleidenswürdige Geschöpf, dessen
„ Leben ohnehin, so zu sagen, kaum Stand
„ gewonnen, lange Zeit, viele Stunden,

„ ganze Nächte dahinliegt, in der äusserſten
„ Gefahr, durch Strenge der Witterung,
„ oder hundert Zufälle aufgerieben zu ſeyn,
„ ehe jemand daſſelbe bemerkt, oder gefun-
„ den haben wird; wenn auch vor dieſen
„ Bedenklichkeiten die Augen verſchloſſen
„ werden könnten, ſo wird ſich die Geſetz-
„ gebung wenigſtens den Vorwurf nicht ver-
„ hehlen können, daß ſie durch den Man-
„ gel der öffentlichen Anſtalten jemanden in
„ die Nothwendigkeit verſetzt, eine That zu
„ verüben, die, wenn der Thäter darüber
„ betreten zu werden das Unglück hätte,
„ ſie peinlich zu unterſuchen, und zu beſtra-
„ fen haben wird.

„ Es iſt daher vielleicht mehr die Folge
„ der Furcht vor der Betrettung, und der
„ daher verhängten Beſtrafung, als die Fol-
„ ge von der Zulänglichkeit der Anſtalten;
„ wenn die Ausſetzungen der Kinder bei uns
„ ſeltner ſind, deſto häufiger ſind aber wahr-
„ ſcheinlicher Weiſe die Kindermorde: wenn
„ ſchon nicht jene wirklichen Ertödtungen,
„ von denen gleichwohl auch der Schluß
„ nicht ſo bündig iſt: es werden wenige
„ entdeckt, alſo auch wenige begangen; aber
„ deſtomehr die Vernichtungen der Frucht,
„ ehe ſie ans Leben tritt, das einzige Mit-

„ tel gewissermassen, daß einer geschwächten
„ Person übrig bleibt, die Geburt zu hin-
„ dern, da ihr zur Unterbringung des ge-
„ bohrnen Kindes, ohne ihre Schande ge-
„ mein zu machen, kein Weg offen gelassen
„ ist.

„ Den angeführten betrübten Folgen wird
„ auch bei dem vom Amtsrathe von N. N.
„ angetragenen Erweiterungen nicht ausge-
„ beugt, ungeachtet die Erweiterungen so
„ weit reichen, daß sie ausser dem Namen
„ beinahe ein allgemeines Findelhaus ausma-
„ chen würden: aber ein allgemeines ist im-
„ mer noch von dem jedermann offenen Hau-
„ se in dem Wesentlichsten unterschieden,
„ daß die Aufnahme der Kinder in dasselbe
„ Untersuchungen, Anordnungen, Förmlich-
„ keiten nothwendig macht, welche den gan-
„ zen Endzweck vernichten, und um den
„ Unterscheid noch durch eine einzige Anmer-
„ kung auffallender zu machen: bei dieser
„ Erweiterung sollen auch ausgesetzte Kinder
„ unentgeltlich aufgenommen werden. Es
„ wird also eingestanden, daß die Aussetzung
„ der Kinder dadurch nicht verhindert wer-
„ de.

„ Die treugehorsamste Stelle glaubt dem, „ nach die Errichtung eines jedermann offe= „ nen Findelhauses unter die nothwendigsten „ Anstalten zählen zu dürfen. Und da der „ allgemeine Wunsch dieser Wohlthat eurer „ Majestät mit so vieler Sehnsucht entgegen „ sieht, so wird sie sich zum besonderen Ver= „ dienste anrechnen, wenn sie zu Beföde= „ rung desselben beizutragen, und die an sie „ gestellten Fragen zur allerhöchsten Zufrie= „ denheit zu beantworten, das Glück haben „ sollte.

„ Die erste betrift die Art, nach welcher „ ein solches Haus zu errichten ist? diese „ Frage begreift eine Untertheilung in sich; „ in Ansehung der Aufnahme in das Haus, „ und in Ansehung der inneren Verfassung, „ und Einrichtung des Hauses selbst —

„ Die Aufnahme in das Findelhaus soll „ unentgeltlich, und leicht seyn!

„ Sobald der Staat mit sich einig ge= „ worden, ein solches Haus zu errichten, „ so ist es wesentlich, daß für die dahinge= „ brachten Kinder keine Bezahlung gefodert „ werde, auch die geringste nicht, soll an= „ derst nicht der ganze Nutzen vereitelt wer=

„ den. Diejenigen Kinder sind des öffentli=
„ chen Mitleids gerade am würdigsten, de=
„ ren Aeltern, oder Verwandte auch die=
„ ses geringe zu bezahlen ausser Stande sind,
„ oder welche niemanden haben, der die ge=
„ ringste Auslage für sie zu bestreiten geneigt
„ ist. Mit der Vorsprache, und Empfeh=
„ lung hat es sich eben so zu verhalten.
„ Die verlassensten Kinder haben immer den
„ nächsten Anspruch auf die öffentliche Vor=
„ sorge. Diejenigen, für welche sogar nie=
„ mand den Aufwand eines Wortes macht,
„ sind die verlassensten.

„ Darinnen muß also die Leichtigkeit der
„ Aufnahme bestehen, daß mehr nicht erfo=
„ dert wird, als daß das Kind in den dazu
„ gewidmeten Ort gelegt werde. Alle Un=
„ tersuchung muß ausgeschlossen, alle Unter=
„ scheidung, ob es ein ehliches, oder un=
„ ehliches, ob es das Kind vermögender,
„ oder unvermögender Leute sey, entfernt
„ seyn. Weil es an diesen Ort gebracht
„ worden, so ist es ein Kind der Dürftig=
„ keit: das soll seine kräftigste, seine einzi=
„ ge Anempfehlung seyn.

„ Auch das liegt in dem Endzwecke des
„ Findelhauses mitbegriffen, daß die Kin=

„ der nicht bloß auf beständig abgegeben, „ sondern nur auf eine kurze Zeit der öf„ fentlichen Aufsicht gleichsam anvertrauet „ werden können. Es giebt im menschlichen „ Leben unendliche Begebenheiten, welche „ Familien, deren Wohlstand unerschütter„ lich schien, stürzen, die ordentlichsten „ Haushaltungen in Verwirrung setzen, und „ ihnen für den Augenblick die Erziehung „ eines, oder mehrerer Kinder zu einer der „ größten Beschwerlichkeit machen. Solche „ Häuser, und Aeltern werden mit dankba„ ren Thränen die Güte des Monarchen seg„ nen, welcher durch wohlthätige Vorsorge „ ihnen eine Zufluchtsstätte eröffnen liesse; „ eine Zwischenaushilfe, daraus sie nach „ hergestellter Ordnung, und bei ihren wie„ der verbesserten Umständen die Kinder zu„ rückerhalten mögen.

„ Ueberhaupt werden nicht nur Eheleute „ die ihrigen zurück verlangen, auch unehli„ che Kinder finden oft Aeltern, die sie „ nach der Hand anerkennen, Anverwandte, „ oder Freunde, die sie sogar an Kindesstatt „ aufnehmen. Dergleichen Erkennungen wür„ den unmöglich werden, ohne genaue bei „ der Aufnahme beobachtete Ordnung, wel„ che nach dem Beispiele der pariser, lond-

ner, berliner, koppenhagner, und der mei-
„ sten Findelhäuser auf folgende, ohnehin be-
„ kannte, auch von dem Magistrate angeführ-
„ te Art eingeführt werden dürfte.

„ Der Ort, oder sollte man mehrere dazu
„ widmen, die Oerter, wo die Kinder ab-
„ gelegt werden, soll eine Stube seyn, die
„ von innen mit einer, den hohlen Theil
„ stäts auswärts gekehrten Winde versehen
„ ist, neben welcher man eine Glockenhand-
„ habe befestiget. In diese Winde wird das
„ Kind gelegt, und an der Glocke ein Zei-
„ chen gegeben. Erst nach einem Zwischen-
„ raum von einigen Minuten, um der Per-
„ son, so das Kind gebracht, zur Entfer-
„ nung genugsame Zeit zu lassen, wird die
„ Winde hineingedreht, und das Kind auf-
„ genommen. Durch die Verordnung, wel-
„ che dem Publikum die Einrichtung des
„ Findelhauses ankündiget, muß vorgeschrie-
„ ben seyn, daß den überbrachten Kindern
„ immer ein Zettelchen von dem Alter, ob
„ das Kind getauft, oder nicht, mit seinem
„ Namen, und andern erörternden Umstän-
„ den, zugleich aber auch ein Merkzeichen
„ von irgend einem Stücke Münze, Ringe,
„ von was immer, allenfalls auch nur das

„ Bruchstück eines Steines, oder dergleichen,
„ beigelegt werden.

„ Sobald das Kind aus der Winde ge-
„ nommen, und von den dazu bestellten,
„ beständig anwesenden Wehmüttern seiner
„ Gesundheit wegen besichtiget worden,
„ wird der Tag, und weil manchmal in ei-
„ nem Tage mehrere eintreffen, die Stunde
„ seiner Dahinbringung, sammt dem beglei-
„ tenden Merkstücke eingeschrieben, und mit
„ einem Nro. bezeichnet. Unter diesem Nro.
„ wird das Wahrzeichen aufbewahrt, dieselbe
„ Zahl aber dem Kinde an einem kleinen
„ Blechstücke um den Hals gehangen.

„ Diejenigen, welche nach der Zeit ihre
„ Kinder zu erkennen, oder zurück zu erhal-
„ ten wünschen, haben den Tag zu melden,
„ an dem das Kind abgegeben worden. Die
„ chronologische Ordnung macht das Auffsu-
„ chen in dem Protokolle leicht, und die
„ Aneinanderfügung des Merkzeichens tritt
„ in die Stelle der Versicherung, daß es das-
„ selbe Kind ist, so gesucht wird.

„ Ob nun zwar auch Fremden, welche sich
„ unter den Findlingen eines auslesen, und
„ zu sich nehmen wollen, wenn anderst von

„ Seiten der Religion, und Sitten kein
„ Bedenken eintritt, nicht leicht eine Ein-
„ wendung gemacht werden solle, so muß
„ dennoch keines ohne besondere genaue Auf-
„ zeichnung, wenn, und wohin das Kind
„ gegeben worden, überlassen, immer aber
„ das Merkmal bei dem Hause aufbewahrt
„ werden, um auf dem Fall, wo Aeltern,
„ oder Anverwandte darum anfragen, ihnen
„ die zuverlässige Anweisung ihres Kindes we-
„ gen, geben zu können.

„ Die innere Einrichtung, und Verfassung
„ des Findelhauses bezieht sich auf die Er-
„ ziehung, von welcher ihre fernere Bestim-
„ mung abhängig ist.

„ So, wie das Alter der Kinder verschie-
„ dene Stuffen hat, so unterscheidet sich auch
„ die Erziehung. Der Magistrat bezeichnet
„ diesen Unterscheid durch die Wörter Brust-
„ oder Säugkinder, und Nährkinder. Be-
„ nennungen, die der Sache vollkommen an-
„ gemessen sind.

„ Ueber die Säugkinder sind die Stimmen
„ aller Welt vereinigt, daß sie nicht in ei-
„ nem Hause gehalten, sondern sogleich nach
„ der ersten Stillung, und Reinigung, wo-

„ Gedanken des Magistrats, womit auch der
„ Ungenannte einstimmt, die Pfarrer in die-
„ sem Stücke zur Aufsicht anzuwenden, al-
„ len Beifall giebt. Um diese Gedanken in
„ der Ausübung nutzbar zu machen, wäre zu
„ verordnen, daß die Quittungen, worauf
„ das Kostgeld für die Kinder erhoben wird,
„ jedesmal von dem Pfarrer mit unterzeich-
„ net seyn müssen. Bei dieser Unterschrift
„ vereinigete sich ein zweifacher Vortheil:
„ sie wäre das Zeugniß über die Sitten der
„ Pflegältern, und zugleich eine Bescheinung
„ über das Leben der Kinder, für welche sonst
„ vielleicht manchmal nach ihrem Tode bezahlt
„ werden dürfte.

„ Wie in einer Sache von solcher Erheb-
„ lichkeit die Vorsehungen nie zu sehr ver-
„ vielfältiget werden können, so dürfte es
„ seinen guten Nutzen haben, ohne eben ei-
„ gene, und den Aufwand vergrösserende Vi-
„ sitatores, nach dem Gedanken des Unge-
„ nannten zu besolden, den Kreisämtern auf-
„ zutragen, daß sie über die in ihren Kreisen
„ befindlichen Findlinge, monatlich eine Ta-
„ belle einsenden, worinnen Zuwachs, Ab-
„ gang, Gesundheitsstand, und was ihnen
„ sonst einer besonderen Betrachtung würdig
„ scheinen sollte, genau bemerkt wären.

„ Es kömmt nun darauf an zu untersuchen,
„ wie lange diese Nährkinder ausser dem Hause
„ gelassen werden sollen? ob es vortheilhaf-
„ ter sey, die Erziehung der Findlinge in ei-
„ nem eigenen Hause zu veranstalten, oder
„ dieselben bei ihren Pflegältern bis zu dem-
„ jenigen Alter fortzusetzen, in welchem sie
„ zu ihrem künftigen Stande, und Beschäf-
„ tigung bestimmt werden?

„ Die unter F. angeschlossene besondere
„ Meinung dieses Amtsraths von N. N.,
„ mit welchem sich auch von N. N. durch-
„ aus vereinigt, enthält die Gründe, aus
„ welchen ihm eine eigene, in dem Findel-
„ hause selbst veranstaltete Erziehung vor-
„ träglicher scheint. Der wichtigste Grund
„ wird von ihm aus dem Endzwecke dieser
„ Häuser abgeleitet. Er beschränkt nämlich
„ ihren Endzweck nicht ledig auf die Abwen-
„ dung des Kindermords, und der Ausse-
„ tzung, mithin auf die augenblickliche Ret-
„ tung des Kindes: er läßt die Erziehung
„ der geretteten Kinder mit der Rettung im
„ gleichen Schritte gehen; diese Erziehung
„ aber, der nöthige Unterricht, die Bildung
„ des Verstandes, und des Herzens, kann
„ nach seiner Meinung auf dem Lande von
„ dem gemeinen Volke nicht verschaffet wer-

„ den. Er wählt daher das Findelhaus zu
„ Venedig zu seinem Vorbilde, und wünscht
„ überhaupt im Ganzen, daß das hiesige nach
„ demselben eingerichtet werden möge.

„ Der Referent hingegen zieht die Erzie-
„ hung bei den Pflegältern auf dem Lande,
„ oder in Vorstädten, der gemeinschäftli-
„ chen, in einem eigenen Hause, vor. Er
„ giebt zu, daß die Erziehung unter die Ab-
„ sichten eines Findelhauses mitzuzählen ist,
„ und er hat solche gleich Anfangs in den
„ eigentlichen Begriff, und die Erklärung
„ des Findelhauses mit eingezogen; aber er
„ sieht die gegen das Land erhobene Bedenk-
„ lichkeit, nicht sowohl als einen Grund für
„ die gemeinschäftliche Erziehung der Find-
„ linge, als vielmehr wie einen Vorwurf
„ gegen den Staat an: gleich, als wäre das
„ Landvolk von dieser Seite ganz aus dem
„ Gesichte gelassen; gleich, als wäre der Un-
„ terricht der Kinder von der gemeinen Klas-
„ se gänzlich verabsäumet. Der Vorwurf
„ sey nun gegründet, oder nicht! im ersten
„ Falle wird eine Verbesserung der Erzie-
„ hungsanstalten auf dem Lande noch drin-
„ gender, als selbst die Errichtung eines
„ Findelhauses werden. Ein so grosser, ein
„ so nutzbarer Theil der Bevölkerung verdie-

„ net die öffentlich Vorsorge noch weit mehr,
„ als die im Verhältnisse zur Klasse des
„ Landvolkes geringschätzige Anzahl der Find-
„ linge, die wenigstens kein besseres Loos,
„ als jene anzusprechen haben. Ist der Vor-
„ wand aber ohne Grund, so wird der Find-
„ ling zwar nicht die Erziehung des vermö-
„ genden Städters erhalten, aber die, wel-
„ che der Sohn des Landmanns, des Hand-
„ werkers empfängt, und dieses wird der
„ Absicht des Staates, und seiner künftigen
„ Bestimmung genug, und eigentlicher ent-
„ sprechen.

„ Bei dieser durch die Mildthätigkeit eu-
„ rer Majestät zur Vermehrung, und Ver-
„ besserung der Landschulen gemachten Aus-
„ lage, bei dieser auf einen so nutzbaren
„ Gegenstand unablässig gewendeten Sorg-
„ falt, bei dem diese Sorgfalt bereits em-
„ pfehlenden, und für die Zukunft noch weit
„ mehr verheissenden Fortgange, erlaubt sich
„ der Referent dem Besorgnisse wegen der
„ Unzulänglichkeit des Unterrichts, und der
„ Erziehung ausser dem Hause, nicht soviel
„ Gewicht beizulegen, um in Ansehen dessel-
„ ben die Verminderung der Kosten, welche,
„ wo es ohne Abbruch des Endzwecks gesche-
„ hen mag, bei öffentlichen Anstalten im

„ Mit dem Alter von 14, und 16 Jah-
„ ren hätte das Kostgeld aufzuhören, weil
„ das Mädchen dann als eine Magd dienen,
„ der Junge entweder ein Knecht werden,
„ oder sonst auf eine andere Weise sein Un-
„ terkommen suchen kann.

„ Sollte dem Dafürhalten des Magistrats
„ Gehör gegeben werden, so würde das Un-
„ terkommen der Findlinge auf die einzige
„ Landwirthschaft zu beschränken seyn. Das
„ Landvolk, sprechen sie, giebt an alle übri-
„ ge Klassen, an die Handwerker, das Dienst-
„ volk, den Soldatenstand, die Studieren-
„ den, die Geistlichkeit ab; aber es ist viel-
„ leicht nicht ein Beispiel anzuführen, daß
„ von den übrigen Ständen jemand in die
„ Klasse des Landvolks übergegangen, oder
„ zurückgetreten sey. Sie sehen also die Zu-
„ rückhaltung der Findlinge bei der Land-
„ wirthschaft für ein Mittel an, das Gleich-
„ gewicht einigermassen herzustellen: in die-
„ ser Absicht hielten sie sogar für nothwen-
„ dig, die Aufnahme eines Findlings bei den
„ Zünften mit einer ergiebigen Strafe zu
„ belegen.

„ Bei diesem wohlmeinenden Gedanken
„ scheint nicht bedacht zu seyn, wie sehr der

„ Zwang überhaupt bei allen Anstalten, die
„ einigermassen von dem Wohlwollen des
„ Bürgers abhängen, zu vermeiden ist, und
„ wie weit die Folgen einer solchen Beschrän-
„ kung auf die Anstalten selbst einfliessen kön-
„ nen. Viele Aeltern würden anstatt in dem
„ errichteten Hause eine Zufluchtsstätte für
„ ihre Kinder zu erblicken, solches vielmehr
„ als einen Ort der Verweisung ansehen,
„ wo die Kinder auf Lebenslang zu dem be-
„ schwerlichsten Stande verurtheilt sind, und
„ es läßt sich voraussehen, daß die Bereit-
„ willigkeit nicht groß seyn wird, um unwi-
„ derruflich elend zu machen. Für elend sieht
„ unglücklicher Weise der größte Theil des
„ Volkes den Stand des Landmannes an:
„ und in Beziehung auf diese Findlinge ist
„ der Irrthum nicht sehr groß, weil diesel-
„ ben nicht nur Landleute, sondern Lebens-
„ lang Knechte der Landleute zu bleiben ge-
„ zwungen seyn würden. Denn, um einst
„ eine eigene Wirthschaft anzubauen, dazu
„ muß Boden, und Eigenthum seyn, der
„ solchen verlassenen Kindern nirgendher zu-
„ fallen kann. Bei dem Handwerke hinge-
„ gen, wo, wenigstens in einer fehlerfreien
„ Verfassung, die Geschicklichkeit allein zu-
„ reicht, Meister zu werden, ist für den Fä-

„ higeren immer einige Hoffnung gelassen, „ sein Loos einst verbessern zu sehen.

„ Viele Kinder endlich, welche von wohl= „ thätigen Bürgern in dergleichen Häusern „ aufgesucht, und manchmal gar in die ei= „ gene Familie an Kindesstatt aufgenommen „ werden, würden dieser glücklichen Aussicht „ beraubt seyn: man wollte denn in solchen „ Fällen einer Ausnahme Plaz lassen. Eine „ Ausnahme hebt hier schon die Regel selbst „ auf.

„ An sich hat die Betrachtung, wegen „ der Verminderung der Klasse des Land= „ volks, so richtig sie im Ganzen, und so „ oft sie daher schon wiederholt worden ist, „ bei gegenwärtigem Falle keine Anwendung. „ Die im Verhältnisse zur ganzen Bevölke= „ rung sehr wenigen Findlinge können auch „ nur wenig zur Herstellung des Gleichge= „ wichts beitragen; es sind einige Skrupel „ Gegengewicht gegen Centen Ueberschlag, „ und wenn die Rechnung gezogen wird, so „ läuft es doch auf das nämliche hinaus; „ denn, wo z. B. 1000 Findlinge bei den „ Handgewerben, oder als Dienstvolk unter= „ gebracht werden, da hält der Mangel des „ Platzes diejenigen 1000, welche sonst von

„ der Landklasse ausgetreten seyn würden,
„ zurück; das Landvolk erhält seine 1000.
„ Werden hingegen diese 1000 von dem Lan-
„ de in die Städte zu Handwerken, und in
„ Dienste versetzet, und die Findlinge wer-
„ den Bauern, so empfängt sie 1000 wie-
„ der zurück, als einen Ersatz; aber weder
„ in einem, als anderem Fall ist eine Ver-
„ grösserung für die Klasse des Landvolks er-
„ folgt.

„ Es scheint demnach der Absicht eines
„ Findelhauses angemessener, den anvertrau-
„ ten Kindern die ganze Klasse der Arbeit-
„ samkeit, (dieses Wort in dem weitesten
„ Umfange genommen), unverschlossen zu
„ lassen. Die arbeitsame Klasse wird die ei-
„ gentliche Bestimmung der Findlinge seyn.
„ Die Vertheilung derselben wird zum Theil
„ das Werk der Aufsicht, zum Theil das
„ Werk der eigenen Wahl seyn können.
„ Zeigt ein Kind zu irgend einer Beschäfti-
„ gung vorzüglichen Hang, so ist es rath-
„ sam, diesem Fingerzeige der Natur zu fol-
„ gen: es ist meist ein Anzeigen einer be-
„ sonderen Fähigkeit, deren vordringender
„ Keim zur Entwicklung gebracht werden
„ muß. Die geschicktesten Arbeiter sind im-

„ mer diejenigen geworden, bei denen die
„ Absicht der Natur zu Hilfe zukommen,
„ und die natürliche Anlage gleichsam durch
„ den Unterricht nur vervollkommet worden.
„ Die Kinder also werden zum Theil bei
„ Handwerken untergebracht, welches in ei=
„ nem Staate, der eine wenigstens innere
„ verbreitete Handlung, und häufige Ma=
„ nufakturen hat, nicht schwer seyn muß,
„ und es ist wohl überflüßig zu erinnern,
„ daß die unächte Geburt keinem ein Hin=
„ derniß legen, und daher der Unterschied
„ zwischen ehlichen, und unehlichen Kindern,
„ der wohl überhaupt bei der Aufnahme zu
„ einem Handwerk gehoben seyn soll, den=
„ noch in Ansehen dieses Hauses völlig auf=
„ gehoben seyn muß: Ein Theil der Find=
„ linge wird dem Feldbau, dem Soldaten=
„ stand zugewiesen, oder zu Privatdiensten
„ abgegeben.

„ Einen Theil von auserlesener Gestalt,
„ oder sich auszeichnenden Talenten aber,
„ würde die öffentliche Aussicht in einem
„ noch frühen Alter von 4, 5, 6 Jahren in
„ die Stadt zurückrufen, und in einem ei=
„ genen Hause, dessen Namen die Mildthä=
„ tigkeit der Anstalt bezeichnete, gleichsam
„ unter ihren Augen aufwachsen lassen. Die

„ Ausnahme , die sorgfältigere Erziehung,
„ und der Unterricht, nicht bloß in nützli-
„ chen, sondern auch angenehmen Dingen,
„ so die Findlinge in diesem Hause erhiel-
„ ten, hätten nicht sowohl die einzelnen ge-
„ wählten Kinder, als den Nutzen des ge-
„ meinschäftlichen Instituts des Findelhau-
„ ses zum Augenmerke. Die treffende Be-
„ obachtung des Ungenannten verdienet hier
„ ganz eingerückt zu werden. Das Lazarus-
„ spital, sind seine eigene Worte, ist nicht
„ vermögend, zu zeigen, daß es zur Erhal-
„ tung der Findlinge vielleicht in 50 Jah-
„ ren ein Geschenkniß, vielweniger ein Ver-
„ mächtniß, eine Erbschaft, zu geschweigen
„ eine Stiftung von mildthätigen Gemü-
„ thern erhalte: da doch die in andern
„ Ländern befindlichen Findelhäuser, wie be-
„ kannt, reiche Geschenke, ergiebige Legate,
„ und beträchtliche Erbschaften erhalten;
„ auch das Waisenhaus allhier, die Armen-
„ kassa, das grosse Versorgungshaus, und
„ das Ludwigsspital dergleichen von Jahr
„ zu Jahr sich zu erfreuen haben. Er findet
„ die Ursach des zurückhaltenden allgemeinen
„ Mitleides einzig in dem Abgange eines ei-
„ genen Findelhauses, welchen zu ersetzen,
„ ohne gleichwohl im Ganzen von dem Sy-

„ telligenzblättern, dem hannöver Magazi=
„ ne, in den leipziger = und schreberischen
„ Sammlungen, in der besonderen Nach=
„ richt von den hallischen Waisenanstalten,
„ auch in den bergiusschen Kammeralmaga=
„ zine, bereits nach der praktischen Einrich=
„ tung beschrieben sind, aus denen es also
„ nicht schwer seyn wird, das Schicklichste
„ hieher anzuwenden.

„ Eben so wenig wird die Untersuchung
„ wegen des Orts, wo dieses Findelhaus zu
„ errichten seyn möchte, zurückhalten kön=
„ nen. Wenn der Ungenannte zu dieser Be=
„ stimmung das der Stadt eigenthümliche,
„ sogenannte Schöngebäude zu — — — —
„ als einen besondern Ort auserfieht, so wird
„ diese Wahl durch die von dem Ordinarius
„ des Lazarusspitals, Doktor N. N. aus der
„ nahen Lage des Orts an dem Fluß, we=
„ gen der daselbst häufigen Nebeln, der
„ Nachbarschaft der Ziegelöfen, und des
„ durch das Brennen der Steinkohlen verur=
„ sachten Dunstes, nebst andern, die weni=
„ ge Heilsamkeit der Luft ausser Zweifel se=
„ tzenden, in E. unter D. enthaltenen Er=
„ innerungen verworfen: weswegen der Ma=
„ gistrat an die Stelle dieses Hauses,
„ den Garten der ehmaligen Jesuiten,

„ wegen seiner vorzüglich gesunden Lage,
„ in Vorschlag bringt.

„ Da aber der Ort zur Ablegung der Find-
„ linge keinen anderen Endzweck hat, als
„ die dahingebrachten Kinder aufzunehmen,
„ und solche nach der ersten Pflege, und ih-
„ ren genugsam untersuchten, allenfalls her-
„ gestellten Gesundheitsumständen sogleich,
„ wenigstens in sehr kurzer Zeit weiter zu
„ den Säugmüttern zu versenden; da er al-
„ so eigentlich nur ein Durchgangsort seyn
„ soll; so wird die Wahl des Platzes nicht
„ so sehr durch die Betrachtung der heilsa-
„ men Lage, als durch die zwo folgenden zu
„ bestimmen seyn: — daß er so wenig, als
„ möglich, Beobachtungen ausgesetzt, daß er
„ zugleich nicht so sehr entfernt sey.

„ In Beziehung auf das Erste sind die
„ abgelegensten Gassen, die einsamsten Ge-
„ genden diejenigen, wohin vielleicht die
„ nachbarlichen Häuser gar keine Aussicht
„ haben: z. B. unfern der Klöster, beson-
„ ders der von aussen mit keinen Fenstern
„ versehenen Frauenklöster, die bequemsten.
„ In Beziehung auf das Letztere, ist die

„ tal erhobenen Auszüge denselben widerle-
„ get, und die Mittelzahl eines Jahres auf
„ 1200 ansetzet; so ist es wenigstens unwi-
„ dersprechlich, daß, wenn die Anzahl der
„ Kinder bei einem beschränkten Findelhause
„ auf 900 gestiegen, solche bei einem Hause,
„ das jedermann offen stehen würde, un-
„ gleich stärker anwachsen müsse, obgleich
„ das Besorgniß der Superintendenten über-
„ trieben zu seyn scheint, da sie die jährli-
„ chen Kosten eines unbeschränkten Findel-
„ hauses auf 100000 fl. vergrössern; welches,
„ die mittlern Unterhaltungskosten für ein
„ Kind auf 33 fl. angesetzt, 3030 Kinder
„ ausmachte; mithin vorausgesetzt, daß die
„ Zahl der Findlinge gegen itzt um drei
„ Fünftheile vermehrt, und nach dem Ver-
„ hältnisse der Gebohrnen zur sämmtlichen
„ Bevölkerung der Provinz der 10te Theil
„ aller Kinder dem Findelhause überbracht
„ werden würde.

„ Wenn sich indessen weder auf eine solche
„ Voraussetzung bauen, noch sich überhaupt
„ bei einem Gegenstande, wegen der erfoder-
„ lichen Kosten etwas bestimmen läßt, bei
„ welchem soviel wandelbar, vieles von dem
„ Verhältnisse der Ehen zur ganzen Bevöl-
„ kerung, von dem Verhälnisse der Ehelo-

„ sen zu den Verheuratheten, von dem Zu„stande der Sitten, des Gesundheitsstandes, „der erleuchterten, oder beschränkten Nah„rungswege, vieles also im Zusammenhan„ge von dem Zustande der gemeinschäftli„chen Handlung der Monarchie, endlich „auch von dem fallenden, und steigenden „Preise der Lebensmitteln, und anderer Be„dürfnisse abhängig ist, so läßt sich aus „dem der allerhöchsten Verordnung beige„schlossen gewesenen Auszuge von 25 Jah„ren wenigstens mit Wahrscheinlichkeit fol„gern, daß, weil das Mitteljahr bei einem „beschränkten Findelhause schon auf 26222 „Gulden gestiegen, ein unbeschränktes we„nigstens noch einmal soviel, in runder „Zahl also 50000 fl. fodern dürfte. Die „Erfahrung mehrerer Jahre würde in der „Folge die nothwendigen Daten an die „Hand lassen, um diese Folgerung zu be„richtigen, und was itzt nur noch Wahr„scheinlichkeit, und Muthmassung ist, zu „der in diesen Veranstaltungen möglichen, „und zureichenden Art von Gewißheit zu „bringen.

„Es ist aber noch der wichtigste Theil des „von dieser treugehorsamsten Stelle abgefo„derten Vorschlags übrig, aus welchen Mit-

„ teln nämlich: es sey nun diese einstwei-
„ len mie 50000 fl. angenommene, oder was
„ auch sonst für eine bei einem unbeschränk-
„ ten Findelhause im Verhältnisse mit dem
„ Gegenwärtigen immer um vieles wachsende
„ Aufwandssumme bestritten werden soll? Die
„ von dem ungenannten bezeichneten Quellen,
„ die verschiedenen von dem Magistrate an-
„ gezeigten Fonds, der Vorschlag des Kreis-
„ kommissairs N. N. werden bei einer ge-
„ naueren Prüfung entweder unsicher, oder
„ untergiebig, oder unanwendbar gefunden
„ werden.

„ Zur Grundlage, und in einem gewissen
„ Sinn zur Dotirung des neuen Findelhau-
„ ses, hätte nach dem Ungenannten das La-
„ zarusspital nebst Ueberlassung der Verpfleg,
„ und Leichengelder von den Einkünften das-
„ jenige abzurechnen, was es bisher auf die
„ Verpflegung der angenommenen Kinder zu
„ verwenden gewohnt gewesen, und seines
„ Dafürhaltens eine Summe von 35000 fl.
„ ausmacht. An sich hält er diesen Beitrag
„ für keine neue Auslage, sondern eigentlich
„ nur für eine Uebertragung der angesetzten
„ Summe zu Besorgung des nämlichen,
„ nunmehr auch an einen anderen Ort über-
„ tragenen Aufwandes.

„ Die

„ Die Vorstellungen des Magistrats ge-
„ gen diesen Auftrag sind eben so dringend,
„ als sie auf wahrhafte Gründe gestützt sind.
„ Sie vergessen nicht, es als einen of-
„ fenbaren Widerspruch bei dieser Foderung
„ anzuziehen, daß von dem Ungenannten auf
„ einer Seite das Unvermögen des Lazarus-
„ spitals, dem die Unterhaltung der Kran-
„ kenhäuser zu — —, und zu — — uner-
„ schwinglich wären, anerkannt; auf der an-
„ dern aber dennoch eine Summe verlangt
„ werde, welche die gegenwärtige auf die
„ Erziehung der Kinder verwendete Auslage,
„ um 18746 fl. 13 1/4 kr. übersteigt: denn
„ aus dem, dem ersten Berichte angeschlosse-
„ nen Auszug 1750 bis 1775 sey dargethan,
„ daß die Verpflegung der Kinder in einem
„ Mitteljahre nur auf 16235 fl. 46 kr. 3 dl.
„ zu stehen gekommen sey. Sollte daher
„ dem Lazarusspital diese neue Bürde auf-
„ gedrungen werden, so würde dadurch der
„ Verfall desselben um desto schleuniger be-
„ fördert, als ohnehin alle sonst erträglichen
„ Gefälle durch die Umstände der Zeit eine
„ ansehnliche Verminderung gelitten hätten,
„ und nebst dem sowohl für das Verflosse-
„ ne, als das Zukünftige ihnen anerkann-
„ ten Legat der Fürstinn N. N. der einzi-

„ gen Aushilfe, auf die man einigermassen
„ zählen zu können geglaubt, die Oberaufsicht
„ sich Noth gedrungen gesehen hätte, zu Be-
„ deckung des laufenden Aufwands im ver-
„ flossenen Jahre 10, und im gegenwärtigen
„ 18 tausend Gulden aufzunehmen.

„ Ein Beitrag von den übrigen Stifthäu-
„ sern: dem Königsspital nämlich, dem
„ grossen Versorgungshause, dem Ludwigsspi-
„ tal, welche sämmtlich, ausser ihren be-
„ stimmten Grundstiftungen, noch unbestimm-
„ te, namhafte Kapitalien besässen.

„ Ein weiterer Beitrag von den unzischen,
„ schönheimischen, und hartbergischen Stif-
„ tungen, wozu auch das Gefangenhaus,
„ man kann nicht absehen, aus welcher Ur-
„ sache, gerechnet wird, die ebenfalls über-
„ mässige, und zu gewissen Ausgaben noch
„ nicht bestimmte Einkünfte besässen: eine
„ dem Findelhause zugestandene, auf die Ad-
„ ventzeit, und Charwoche festgesetzte frei-
„ willige Sammlung in der Stadt, und
„ Vorstädten. Eine wöchentliche Naturalien-
„ sammlung auf dem Markte, und die Zu-
„ wendung des Mehls von der Mehlbeschau.
„ Endlich die Ueberlassung der den Präsiden-
„ ten manchmal in geheim zurückgestellten

„ veruntreuten, oder minder beträchtlichen
„ in Erbschaft anheimfallenden Geldern.

„ Wenn die von dem Lazarusspital ange-
„ foderten 35000 fl. hinwegfallen, so ver-
„ heißt sich der Ungenannte wahrscheinlicher
„ Weise selbst nicht, daß seine andern Hilfs-
„ quellen zur Unterhaltung eines solchen
„ Hauses zureichend seyn werden. Ohne vom
„ Ueberflusse der alten Stiftungen, welche
„ bei dieser neuen in Beitrag gezogen wer-
„ den sollen, ein Urtheil fällen zu können,
„ bietet sich dieser t. g. Stelle die Betrach-
„ tung ganz von selbst an, daß bei einer
„ öffentlichen Veranstaltung immer das Gan-
„ ze im Gesichte behalten werden, und die
„ Unterstützung der einen nicht auf Kosten,
„ und mit Beschränkung der andern gesche-
„ hen müsse. Dieß aber scheine bei dem
„ größten Theile der von dem Ungenannten
„ in Vorschlag gebrachten Mittel der Fall
„ zu seyn. Das Findelhaus soll von dem
„ Fonde so vieler anderen, nicht minder
„ nützlichen, und nothwendigen Stiftungen
„ seinen Bestand empfangen. Entweder al-
„ so, daß diese dabei zu kurz fallen, und ei-
„ nen Defizienten leiden, oder vorausgesetzt,
„ und dargethan werden müßte, daß sie oh-

„ ne eigenen Nachtheil, und Verminderung
„ den verlangten Beitrag reichen können:
„ worüber die Mildthätigkeitsaufsicht allein
„ eine zuverlässige Auskunft zu geben im
„ Stande seyn würde.

„ Diese nämliche Betrachtung läßt sich
„ einigermassen auch auf Sammlungen, Ver-
„ mächtnisse, und andere Einkünfte anwen-
„ den, die von der allgemeinen Mildthätig-
„ keit abhängen. Diese Mildthätigkeit ist
„ keineswegs gränzenloß: wenn ihr neue Ge-
„ genstände angeboten werden, so erweitert
„ sie sich nicht sowohl, als daß sie ihr Wohl-
„ wollen von den alten, an die neuen über-
„ trägt, und also, was die letzteren erhal-
„ ten, ist für die ersteren gewissermassen Ver-
„ lust.

„ Der Magistrat gesteht daher die Verle-
„ genheit, worein ihn die Ausfindung eines
„ ergiebigen Fonds versetzet: er berührt zwar
„ die Erbsteuer, die Unzuchtstrafe, die Gü-
„ ter der erloschenen Gesellschaft Jesu, und
„ mehrere ähnliche: setzt aber zugleich bei,
„ daß dieses alles schon größten Theils eine
„ andere Verwendung erhalten habe.

„ Einer aus dem Rathsmittel N. N.
„ hält die Errichtung einer Apotheke, und
„ eines Wirthshauses zu Gunst des Findelhau-
„ ses, vorzüglich aber eine Lotterie, wovon
„ er einen Plan einlegt, nach welchem der
„ abfallende Nutzen 22000 fl. betragen wür-
„ de, für ergiebige Beiträge.

„ Noch ein anderer der Rathsglieder ver-
„ fällt darauf, eine Staatsbuchdruckerei,
„ und Staatsbuchhandlung mit einer aus-
„ schliessenden Befreiung für alle öffentliche
„ Schriften, das Kalenderwesen, die Zei-
„ tungen, dann den Katechismus, und Schul-
„ bücher einzuführen, nach dem Beispiele der
„ in Rußland angelegten Staatsbuchdrucke-
„ rei, und nach dem Vorgange des halli-
„ schen Waisenhauses, dessen Unterhaltung
„ guten Theils auf einer Buchdruckerei be-
„ ruhet.

„ In dem über den Vorschlag des Unge-
„ nannten erstatteten Berichte endlich, wird
„ gleich, als durch einen Nachtrag auf die
„ seit mehr Jahren eingeführten Holzabgabe
„ der Fingerzeig gegeben. Diese Abgabe,
„ an welche das Publikum bereits gewöhnt
„ ist, beträgt nach der Angabe der Bericht-
„ geber jährlich an die 7 bis 8 tausend

„ Gulden, und da sie ursprünglich dem Ar„ menhause nur zur Entschädigung des bei „ dem vormaligen Lehnwägenamte erlittenen „ Verlustes zuerkannt, dieser Verlust aber „ seit so langer Zeit überschwänglich her„ eingebracht seyn dürfte; so würde das „ Einkommen davon dem Findelhause, ohne „ jemandes Nachtheil, sich zuwenden las„ sen.

„ Unter diesen in Vorschlag gebrachten „ Fonden sind einige, deren von dem Ma„ gistrate gleichsam nur im Vorbeigehen „ Erwähnung geschieht, und worauf, da „ die Merkmale der Verwerflichkeit zu offen„ bar sind, auch in dem Bericht selbst we„ nig gebauet wird: andere fallen unter eben „ die Anmerkungen, welche nur erst bei dem „ Antrage des Ungenannten gemacht wor„ den.

„ Aus dem ganzen Verzeichnisse sind da„ her nur der Gedanke desjenigen Raths, „ wegen Errichtung einer Staatsbuchdrucke„ rei, Buchhandlung, einer Landsteuer auf „ die Herrschaften, und der Steuer auf die „ Klöster, zu unterscheiden.

„ Der erstere: nicht, als ob demselben
„ von dem Oberamte beigepflichtet würde,
„ sondern um dagegen zu erinnern, wie we-
„ niz die von Petersburg, und dem halli-
„ schen Waisenhause angezogenen Beispiele
„ auf den vorkommenden Gegenstand zu fol-
„ gern sind. Das Waisenhaus zu Halle hat
„ zwar eine eigene, aber nicht eine ausschlies-
„ sende Buchdruckerei: ihre größten Einkünf-
„ te von dieser Seite rühren bekanntermassen
„ von der Bibel her, welche dem Verneh-
„ men nach, mittels eines sehr reichen Ver-
„ mächtnisses ganz gesetzt unterhalten, und
„ weil dadurch der Setzerlohn erspart ist,
„ ungefähr um 8 gute Groschen (hiesigen
„ Geldes 30 kr.) verkauft wird. Dieser ge-
„ ringe Preis, der zugleich die Absicht ver-
„ einbart, dem gemeinen Mann ein nach
„ der protestantischen Lehre unentbehrliches
„ Buch, wohlfeil in die Hände zu bringen,
„ versichert dem Hause einen beständigen Ab-
„ satz, der aber ferne ist, den Haupttheil
„ seines Einkommens auszumachen.

„ Die Staatsbuchdruckerei in Petersburg
„ ist weniger die Sache der Handlung, als
„ der Politik. Der Gewinn kömmt dabei
„ so wenig in Anschlag, daß die öffentlichen

„ Verordnungen daselbst um den geringsten
„ Preis, meistens umsonst, ausgegeben wer-
„ den.

„ In der That, obgleich ein Theil derje-
„ nigen, so dem Findelhause eingeräumt
„ werden soll, bereits verliehen ist; z. B.
„ die Schulbücher, das Kalender, das Zei-
„ tungswesen u. d. gl. obgleich bürgerliche
„ Gewerbe für die öffentliche Verwaltung nie
„ schicklich; obgleich alle Ausschliessungen
„ nachtheilig, und besonders in den Hän-
„ den des Staats verhaßt sind; so scheint
„ insbesondere alles eher ein Gegenstand der
„ Ausschliessung seyn zu können, als Ver-
„ ordnungen, und Gesetze, die durch den
„ Druck eben aus der Absicht gemein ge-
„ macht werden, um niemand unbekannt zu
„ bleiben. Wenn der Monopolist sie ver-
„ theuert, wenn der hohe Preis die Be-
„ kanntwerdung hindert, wie darf die Ge-
„ setzgebung die größte Befolgung erwar-
„ ten? wie in manchen Fällen den Ueber-
„ tretter strafen, der sich dadurch entschuldi-
„ gen kann, er habe das Gebot des Regen-
„ ten, das er wissen sollte, nicht kaufen
„ können?

„ Die Landsteuer, und Steuer auf Klö-
„ ster, möchte eine grössere Aufmerksamkeit
„ verdienen, weil aber das Oberamt unter
„ den von ihm selbst angedeuteten Zuflüssen
„ davon zu sprechen Anlaß haben wird, so
„ will sie an dieser Stelle dabei nicht stehen
„ bleiben, sondern nur noch über den des
„ N. N. gemachten Entwurf, mit wenigen
„ ihre Meinung eröffnen.

„ Der Verfasser desselben ist mit eben so
„ vieler Mühe, als Weitschweifigkeit, bis
„ auf die geringsten einzelnen Umstände ei-
„ nes Findelhauses hineingegangen, worinnen
„ er 400 Kinder unterzubringen Hoffnung
„ giebt. Der Hauptstamm ihrer Unterhal-
„ tung ist die Kultur des — —, wozu er
„ sich im — — — die hinreichende Menge
„ Feldes, und für das auf diesen Feldern
„ erzeugte Materiale, den vorzüglichen Ab-
„ satz zur — — — — Beleuchtung be-
„ dingt.

„ Man untersucht hier diesen Entwurf nur
„ von Seiten des Fonds, denn das Fehler-
„ hafte der inneren Verfassung liegt bei dem
„ Antrage, die Kinder gemeinschäftlich zu
„ erziehen, offen. Alle Vortheile, welche
„ er der Kultur des — — — zueignet, die

„ mannigfältige Nutzbarkeit desselben bei den
„ verschiedenen Arten von Manufakturen,
„ sind durch die Beispiele von den Ländern,
„ wo der Anbau desselben gemein ist, bewie-
„ sen. Aber es ist nicht weniger erwiesen,
„ daß einen Gegenstand der Oekonomie, des-
„ sen Leitung weitläuftig, von dem Zufalle
„ der Witterung abhängig, mithin im Aus-
„ schlage ungewiß ist, wo der Preis steigen,
„ und fallen kann, der endlich so ferne, und
„ gleichsam ausser dem Gesichtskreise der ei-
„ genen Verwaltung gestellet ist, daß einen
„ solchen Gegenstand zum Fond einer immer
„ fortlaufenden gewissen Ausgabe zur Bede-
„ ckung zu geben, den gegründesten Bedenk-
„ lichkeiten unterliege.

„ Wenn indessen diese Bedenklichkeiten den
„ Gebrauch des Entwurfes von N. N. für
„ ein Findelhaus in — — — erschweren; so
„ dürfte dennoch der Gedanke überhaupt für
„ das — — — selbst nicht unbrauchbar be-
„ funden, und von eurer Majestät allenfalls
„ der dortigen Verwaltung zur Untersuchung
„ der Anwendbarkeit zugesendet werden.

„ Die Reihe, die Mittel, aus welchen
„ der Aufwand des zureichenden Findelhau-
„ ses bestritten werden können, aufzufinden,

„ trifft nun dieses treugehorsamste Oberamt „ selbst, das aber mit derjenigen Freimüthig„ keit, welche eure Majestät ihren Landes„ stellen zur unverbrüchlichen Pflicht machen, „ erinnern muß: daß die Ausfindigmachung „ des Fonds nicht seine, daß dieses überhaupt „ niemals die Sache der politischen, sondern „ allein der Finanzstelle seyn müsse. Die „ erste beurtheilt den Nutzen einer Einrich„ tung, sie beurtheilt die Stuffe ihrer größ„ seren, oder minderen Unentbehrlichkeit, sie „ überschlägt die Kosten dieser Einrichtung; „ aber dann ist es die Angelegenheit der „ letzteren für die Bedeckung dieser Kösten „ zu sorgen; denn auch nur sie kennt den „ Umfang aller dieser Gefälle, die Ergiebig„ keit, und den noch unangewendeten Ue„ berfluß jedes Zweiges der öffentlichen Ein„ künfte; sie nur kann es wissen, bei wel„ chen unter ihnen eine Erhöhung unnach„ theilig, oder welche Gegenstände mit neuen „ Einrichtungen können belegt werden. Die „ Finanz ist ein Meer, auf welches sich oh„ ne genaue Seekarte niemand wagen darf. „ Diese Karte ist das Geheimniß allerhöchst „ dero Kammer, welcher aber es ganz nicht „ schwer werden kann, die Einkünfte für „ eine der nützlichsten, und für das Anden„ ken der Regenten, deren Sorgfalt sie zu

„ Stande bringen wird, ewig rühmlichen
„ Anstalt anzuzeigen. In einem Staate,
„ der so glücklich ist, die Summe zu Be-
„ streitung mancher bloß zum Vergnügen,
„ und zum Beweise des Ueberflusses dienen-
„ den Auslagen aufzufinden, kann es an
„ Mitteln für das Nothwendige nicht ge-
„ brechen.

„ An sich selbst, und von Seiten der
„ Grösse, ist die Auslage bei dem Findelhau-
„ se wachsend, und abnehmend, mithin von
„ Seiten der Grösse eine ungewisse Rubri-
„ ke; auf einer andern Seite ist gewiß, daß
„ diese Auslage von ungewisser Grösse be-
„ stritten werden muß. Die Bedeckung der
„ Auslage hat demnach auf beiden Seiten
„ zuzusagen: sie muß gewiß seyn, und nach
„ dem Erfoderniſſe wachsen können. Diesem
„ Grundsatze zu Folge, werden sich die hier
„ vorzuschlagenden Zuflüsse zu dem Findel-
„ hause in eine zweifache Klasse absondern
„ lassen. Die erste enthält die gewissen, die
„ zweite die ungewissen Einkünfte, und den
„ Ergänzungstheil.

„ Die gewissen Zuflüsse könnten von dem
„ Lazarusspital, von einer auf die Grund-
„ obrigkeiten, Gemeinden, Hauseigenthümer,

„ und auf die Klöster vertheilten Einrichtung,
„ und von einer Abgabe auf das Salz, her-
„ rühren.

„ Sobald ein eigenes, und abgesondertes
„ Findelhaus errichtet wird, mit welchem
„ die Erziehung der Findlinge verbunden ist;
„ so bleibt immer entschieden, daß das La-
„ zarusspital dadurch von einem Aufwande
„ entledigt wird, welchen es nach der ge-
„ genwärtigen Verfassung auf sich hat. Es
„ ist dieser Aufwand vielleicht weder so groß,
„ als er von dem Ungenannten angenom-
„ men; vielleicht aber auch grösser, als er
„ von den Aufsehern angegeben worden; be-
„ trächtlich wird diese Ersparung in jedem
„ Wege ausfallen, wenn nach eben dieser
„ Aufseher eigenem Geständnisse 1200 Kin-
„ der von dem Lazarusspital unterhalten
„ werden. Um einer Stiftung, die nicht
„ weniger, als das Findelhaus selbst der
„ öffentlichen Vorsorge würdig ist, keinen
„ übermässigen Beitrag aufzubürden, würde
„ an beiden Seiten am besten berathen seyn,
„ wenn hierüber das Gutachten der Mild-
„ thätigkeitsaufsicht allergnädigst abgefodert
„ würde.

„ Eine den Hauseigenthümern, Grundob„ rigkeiten, Gemeinden, und Klöstern auf„ erlegte Entrichtung kann nicht sowohl für „ eine neue Abgabe, als für eine Loskau„ fung derjenigen Anlage anerkannt werden „ zu welcher nach der bestehenden Verfassung „ diese sämmtlich in dem Falle eines bei „ ihnen niedergelegten Kindes verbunden „ sind. Eine ungewisse, aber möglich gröſ„ sere, und manchmal öfter wiederkehrende „ Abgabe würde andurch in eine gewisse, „ aber kleinere, des Jahrs nur einmal kom„ mende Abgabe verändert. Da sich vorse„ hen läßt, daß einem solchen Findelhause „ Kinder aus der ganzen Provinz werden „ überbracht werden; so ist eben derselbe „ Grund vorhanden, auch die Gemeinden auf „ dem flachen Lande zu einiger Beisteuer dies„ falls zu ziehen.

„ In der gegenwärtigen Lage ist in An„ sehen der Verbindlichkeit, die niederge„ legten Kinder unterzubringen, zwischen „ Haus, und Haus, Gemeinde, und Ge„ meinde keine Unterscheidung: aber dieses „ Unebenmaaß, welches für den minder Ver„ mögenden bedrückend ist, könnte dadurch „ geboben werden, wenn die Häuser nach „ ihrem Zinserträgnisse, die Gemeinden nach

„ dem Maaßstabe ihrer Grundentrichtungen,
„ die Klöster aber nach dem Verhältnisse ih-
„ rer Einkünfte geschätzet würden.

„ Die Abgabe auf das Salz würde nach
„ dem Beispiele der vom Kaiser — — —
„ dem — — — ungefähr im Jahre 1627,
„ wie der Errichtungsbrief lautet: in bene-
„ ficium Ecclesiæ, ac solius salvificæ Reli-
„ gionis Catholicæ, universique cleri in
„ regno — — — errichteten Cassa Salis ein-
„ geleitet werden können. In — — — zahlt
„ jede grosse Kuffe Salz 15 kr.; da nun da-
„ von etwas über 30000 fl. jährliche Ein-
„ künfte fallen, so läßt bei einer bloß auf
„ die persönliche Verzehrung gegründeten
„ Steuer aus dem Verhältnisse der Bevölke-
„ rung von — — — — gegen — — — —
„ sich mit Grund der Schluß ziehen, daß
„ eine ähnliche Belegung des Salzes hier
„ Landes auf 12 bis 14000 Gulden abwer-
„ fen werde.

„ Dem Einwurfe gegen diese Entrichtung,
„ daß sie, weil eine Nothwendigkeit der
„ ersten Gattung damit belegt wird, nur
„ der gemeinen, und arbeitenden Klasse em-
„ pfindlich falle, ist dadurch begegnet, daß
„ 15 kr. auf eine grosse Kuffe Salz, die

„ wenigstens 100 bis 125 Pfunde wiegt, „ sich zulezt bei der Verzehrung in einem „ so unmerklichen Theil auflösen, daß sie von „ dem im Kleinen Verzehrenden ganz nicht „ empfunden werden: daß übrigens, wenn „ eine übel verstandene Taxirung des Hand- „ lohns nicht im Wege steht, die auf ein „ Bedürfniß gelegte Abgabe nicht von der „ arbeitenden Klasse, sondern von demjeni- „ gen eigentlich getragen werde, welcher der „ Arbeit dieser Klasse nöthig hat, und ihr „ in dem Lohne alle Vorauslagen, worunter „ die Abgabe auf das Bedürfniß mit enthal- „ ten ist, wieder ersetzen muß.

„ Die ungewissen Zuflüsse würden vorzüg- „ lich von der Mildthätigkeit der Bürger, „ und einigen Rückfällen herrühren, welche „ eure Majestät dem Findelhause zuzustehen „ geruhen würden.

„ Die Mildthätigkeit hat nicht immer Re- „ ligion, Tugend, und ein auf beide gestüz- „ tes Mitleiden zum Grunde; Stolz, und „ Ruhmbegierde sind oft eben so thätig, sie „ zu erregen; oft allein fähig, dem die Hand „ zu lösen, auf welchen andere Beweggrün- „ de ihre Wirksamkeit verlohren haben. Die „ erstern sind rühmlicher ohne Widerspruch;

„ aber

„ aber der Vortheil, den eine löbliche Ver„anstaltung aus dem letztern ziehen kann, „muß keineswegs abgewiesen werden.

„Der empfindliche, gefühlvolle Mann „bringt sein Opfer der Tugend; aber man „nehme es an, wenn auch der Stolze das „Opfer seiner Ruhmsucht auf ihrem Altar „niederlegt.

„So macht man es in England, in Dän„nemark und andern Orten, wo man aus „der Ehrbegierde für die Waisen- und Fin„delhäuser grosse Vortheile zu ziehen weiß. „Diejenigen, welche den Häusern unter„scheidende Wohlthaten erweisen, werden „durch besondere Ehrenmerkmale ausgezeich„net. Wer dem Hause so viel giebt, daß „davon eine Rente von einer gewissen Sum„me fällt, wird unter die Stifter des „Hauses in dem Buche eingeschrieben, und „hat ein Recht, in die Verfassung des Hau„ses einzusehen. Bei einer grösseren Sum„me hat er in den Angelegenheiten des „Hauses, welche durch eine Art von Giön„ta verwaltet werden, eine entscheidende „Stimme.

„ Wer so viel Pfunde dem Hause zum „ Geschenke macht, dessen Namen wird in „ dem Speissaale auf einer Marmortafel „ mit göldenen Buchstaben aufgezeichnet.

„ Die Anmerkung dieser Beispiele bei uns „ fodert keine weitere Ausführung. Aller „ Orten, wo Menschen sind, können ihre „ Neigungen, ihre Leidenschaften, ihre „ Schwachheiten auf gleiche Art ins Spiel „ gesetzt werden, wenn die Gesetzgebung sie „ nach ihrer Absicht zu lenken weis. Uebri„ gens sollte sich mit einer Art von Zuver„ sicht auf den freiwilligen Beitrag reicherer „ Klöster, Pfarrereien, Prälaturen, Bischöf„ fe, fetterer Pfründen, auch sonst wohlha„ bender Laien zählen, es sollte sich in ka„ tholischen Ländern hoffen lassen, daß die „ Lehre von der Nothwendigkeit, und Ver„ dienstlichkeit der guten Werke, der Wohl„ thätigkeit einen stärkern Schwung geben, „ und noch vielmehr dasjenige zu bewirken „ seyn würde, was in protestantischen Län„ dern minder mächtige Triebfedern zu Stan„ de gebracht haben. Das Findelhaus zu „ Koppenhagen, das Kinderhaus in Stock„ holm z. B. sind Stiftungen der alleinigen

„ Freimäurergesellschaft, wovon sie auch ih„ ren Namen führen.

„ Die Rückfälle, worauf das Findelhaus, „ als eine vorzügliche fromme Stiftung nä„ heres Recht zu haben scheint, wären er„ löschende Familienstiftungen, ganz unan„ gewendete, oder nicht nach den nutzbare„ sten Absichten angewendete Bruderschafts„ gelder, die Gelder derjenigen Bruderschaf„ ten, welche der Staat als überflüssig an„ sähe, und aufzuheben beschlösse. Vielleicht „ wird es rathsam befunden, einige Klö„ ster, die, weil sie weder mit Unterricht „ sich abgeben, noch sonst durch einige Thä„ tigkeit auf das Allgemeine einfliessen, be„ sonders einige Frauenklöster, ganz abster„ ben, oder vielleicht auf ihre ursprüngliche „ Stiftanzahl zurückführen zu lassen. Die „ treugehorsamste Stelle kann hier nur ei„ nen Fingerzeig geben, und muß es eurer „ Majestät allerunterthänigst anheimstellen, „ in wie weit allerhöchst dieselben von einem „ oder anderem Gebrauch zu machen, geneigt „ seyn werden.

„ Aber, was über die aus den hergezähl-
„ ten Rubriken herrührenden Einkünfte, zur
„ Unterhaltung des Findelhauses mangelte,
„ der eigentliche Ergänzungstheil also, so
„ groß, oder gering er seyn mag, dieser
„ müßte nach dem unvorgreifenden Ermessen
„ des treugehorsamsten Oberamtes einzig,
„ und ganz von den öffentlichen Einkünften
„ getragen, mithin von eurer Majestät bei
„ allerhöchst dero Kammer angewiesen wer-
„ den.

„ Die eigentliche Bestimmung der öffent-
„ lichen Einkünfte, den nothwendigen, und
„ nützlichen Aufwand des Staates davon zu
„ bestreiten, ist das allgemeine Bedürfniß;
„ und wenn noch der geringste Zwei-
„ fel übrig seyn könnte, ob ein unbeschränk-
„ tes Findelhaus in die Klasse der Auslagen
„ zu setzen sey; so wäre es gegenwärtig
„ durch die von eurer Majestät dieser t. g.
„ Stelle an die Hand gegebene Veranlas-
„ sung, über alle Einwendung hinweggesetzt
„ worden. Es liegt aber in der Natur der
„ steigenden, und fallenden Auslagen, daß
„ sie durch einen Fond bedeckt werden, der
„ nach Umständen des Bedürfnisses ergiebi-
„ ger ist. Dieß nun ist jedem Staate

„ nur das öffentliche Aerarium; der Auf„wandsüberschlag, oder sogenannte Staats„etat wird beständig auf die Art gemacht, „daß ungewisse Fälle, unvorhergesehener, „oder unvermuthet vergrösserter Aufwand, „nicht ohne Bedeckung bleiben. Von dieser „Bedeckung also würde der Ergänzungstheil „dem neuen Findelhause zuzuweisen, und „dadurch der Unterhalt der armen Kinder, „welchen die unbegränzte Huld eurer Ma„jestät mildthätig die Hände zu bieten ge„ruhen, zu versicheru seyn.

„Nach dem Ermessen des Amtsraths von „N. N., und des von N. N., würde es „nöthig, oder wenigstens der Veränderlich„keit der Umstände wegen räthlicher seyn, „zu diesem Ende eine gewisse Summe „gleichsam auszuschneiden, und als ein „benanntes sicheres in öffentlichen Fond an„zulegendes Stiftungskapital dem Findel„hause anzuweisen.

„Die Meinung des Referenten, und der „übrigen Räthe aber geht dahin, diese Ru„brike eben aus dem Grunde offen, und

„ unbestimmt zu lassen, weil auch das Be„ dürfniß, welchem sie zur Bedeckung die„ nen soll, wenigstens zur Zeit noch kei„ ne vorhin einzugehende Bestimmung zu„ giebt.

„ Jedoch: u. s. w.

165.

Von dieser **Art** die einfachen, und zasammgesetzten Berichte abzufassen, ist man in den österreichischen Staaten abgegangen. Man sah ein, daß die **Förmlichkeit** auf der einen, und die **Uebergänge**, und **Mittelsätze**, die zwar aus der Natur des zu bearbeitenden Gegenstandes fliessen, auf der anderen Seite den **Aufsatz** ungemein **verlängern**, und folglich die **Schreiberei** unnütz **vermehren**. Aus dieser **Ursache** wurde durch das schon öfters angeführte **Cirkulare**, allen **Stellen** anbefohlen, ihre Berichte gewissermassen **tabellarisch** zu entwerfen, weil man dadurch nicht nur allein un

gemein viel für die **Kürze** gewinnt, sondern auch im Stande gesetzt wird, **Gründe**, und **Gegengründe** bei jeder Art von Berichtaufsätzen mit einem Blick zu übersehen. Da eigentlich die **Abänderung** nur die **Förmlichkeit** betrift, so bleiben alle die **Grundsätze**, welche vorausgesendet worden, stäts zu beobachten, und ist nur in Kürze darzuthun nöthig, wie sich der Verfasser in Rücksicht auf die **Einkleidung** zu verhalten habe.

166.

Diese **Berichte** werden so, wie die **vorigen**, was ihre Förmlichkeit betrift, **halbbrüchig geschrieben**, nur mit diesem **Unterscheide**: daß sie immer von der unteren berichtlegenden Stelle auf dem vor sich liegenden Bogen **linker Hand** gesetzet werden, damit für die obere der Raum der **rechten Spalte** frei bleibe, auf welchem sie sodann, falls von ihrer Seite über eben diesen

Gegenstand weiters Bericht zu erstatten wäre, ihr Einverständniß, oder ihre Erinnerungen ansetzen könne. Die Titulatur, die auf jeden Bericht, der seinen Gang von untergeordneten Stellen an obere, oder auch an die Hofstellen zu nehmen hat, gesetzt werden muß, ist beziehungsweis eben dieselbe, welche bey den Bittaufsätzen zur Vorschrift durch die Verordnung ist mitgetheilet worden.

167.

Rührt die Veranlassung des zu erstatteten Berichtes entweder von einem Bittaufsatze, oder von jeder anderen Schrift her, so hat der Verfasser den ehedem gewöhnlichen Kopf, und Schweif immer wegzulassen, dann auch alle sonstige Förmlichkeit, und Erweiterung zu vermeiden, und nur eigentlich auf folgende drei Haupttheile *), als 1tens auf den Gegenstand, den es betrift, 2tens auf die Beweg-

gründe, wodurch er unterstützt wird, 3tens auf das **Gutachten**, welches die Stelle als **Schluß** zog, Bedacht zu nehmen. Durch diese **einfache Art** hat der Verfasser Gelegenheit, **alles**, was **nothwendig**, und **wesentlich** ist, zu sagen; aber er vermeidet auch zugleich alle **Wörterei**, alle **Blumchen**, alles **Unnütze**: indem er, wenn er sich genau an die Vorschrift hält, ohne darauf zu denken, eine **Tabelle** entwirft, die mit **zureichender Kürze**, aber zugleich auch mit **möglichster Deutlichkeit** den **ganzen Gegenstand** darstellt.

*) „Da die Grundsätze, in Beziehung auf den „Gegenstand, auf die Beweggründe, und auf den „Schluß schon oben erörtert, und festgesetzet worden, „so kann man sich füglich hier darauf berufen. „Siehe den 122 Satz, und die folgenden.

168.

Soll diese Absicht vollkommen erreichet werden, so muß immer die er-

ste Stelle ihren Bericht, so viel als möglich, kurz abfassen. Sie wird daher im Eingange sogleich den Gegenstand selbst ansetzen, weil sie dadurch jede unnütze Weitwendigkeit zu vermeiden Gelegenheit hat. Kömmt die Veranlassung von einer Bittschrift her, so hat sie darauf zu sehen, ob dieselbe schon nach der vorgeschriebenen Form entworfen ist, oder nicht; im ersten Falle, weil schon alles Ueberflüssige vermieden worden, wird sie die angeführten Beweggründe in bezifferten Absätzen wörtlich mit alleiniger Ausnahme, daß sie statt dem Worte Unterzeichneter den Namen des Bittstellers selbst setzet, wie schon einmal angemerket worden, einzuschalten haben: im zweiten hingegen, wird die Bittschrift, bevor sie angesetzet wird, ehe von dem Unnützen, und Weitwendigen zu reinigen, und ordnungsmässig einzukleiden seyn.

169.

Kömmt die Veranlassung von anderen Schriften, als z. B. von Vorschlägen, Dekreten u. d. gl. her, so ist anbefohlen, daß diesen Aufsätzen die Gestalt der Bittschriften gegeben werde; dort aber, wo es unmöglich wäre, in diese Form den Aufsatz umzustalten, soll sich wenigstens derselben nach Thunlichkeit genähert werden. Es entsteht also für sich selbst die Nothwendigkeit, daß der Verfasser, so wie er bei Bittschriften die Gründe einzeln angemerket, eben auch hier die Vortheile und Nachtheile; oder die vorgeschlagene Einrichtung, und die Bedingnisse ganz einfach ohne allen Schmuck ansetze, sodann aber jeden Punkt für sich absöndere, und endlich jeden entstandenen Absatz beziffere. Auf diese Zahlen, so wie die Worte des Cirkulare lauten, werden sich die Gründe, wodurch das Gutachten gestützt wird, ausdrücklich zurückbeziehen, und solcher Gestalt

die Richtigkeit des darinn angeführten, mit wenigen bestättigen, oder die Unrichtigkeit darthun.

170.

Hat die berichtlegende Stelle aus was immer für Ursachen eine **Erinnerung** zu machen, das ist: hat sie einen nicht **berührten Grund**, der nöthig scheint, oder auch sonst einen **neuen Umstand**, welcher auf das Vorhergehende **keine Beziehung** hat, beizusetzen, so wird der Beamte, welcher den Bericht entwirft, diese Erinnerung in einem **abgesönderten Absatze** zu fassen, und denselben mit der **letzten** Zahl der nach der Reihe der vorigen schon angesetzten Numern zu bezeichnen haben. Das **Gutachten**, oder sogenannte **Einrathen** der Stelle macht den Schluß des Berichtes: wo auf **jeden Punkt** der Bittschrift, des Vorschlages, des Dekrets u. s. w. geantwortet, aber immer nach Beschaffenheit

des Vorfalls mit dieser kurzen Formel geschlossen wird : wird daher für den Gesuchwerber eingerathen : wird daher auf die Abweisung eingerathen. Es ist aber auch erlaubt, dem Einrathen Beisätze anzuhängen. Z. B. wenn eine Stelle ihren Beamten seiner Geschicklichkeit und Verwendung wegen, besonders anempfehlen, oder im Gegensatze seine Unschicklichkeit, seine Saumseligkeit anzeigen will, so kann sie sagen : Alles, womit der Bittwerber sein Gesuch unterstützt, bestättiget sich ; und da man denselben von Seite seiner Geschicklichkeit sowohl, als seiner unterscheidenden Verwendung, das rühmlichste Zeigniß schuldig ist, wird auf die Gewährung eingerathen. Das nämliche ist auch zu beobachten, wenn neue Beweggründe anzuführen wären.

171.

Ist nun der Bericht nach dieser Vorschrift entworfen, so wird er an

die **höhere Behörde** abgegeben, welche nicht, wie ehedem einen **neuen** Bericht zu entwerfen, sondern nur auf der **leeren Seite** des nämlichen halbbrüchig geschriebenen Berichtes ihre **Meinung** anzusetzen hat. Hier fällt also deutlich der **Vortheil** der eingeführten Abkürzung auf, indem die zwote Behörde nicht erst nöthig hat, über den erhaltenen Vorbericht einen neuen Bericht zu entwerfen, und rein schreiben zu lassen. Ihre **ganze Arbeit** besteht daher nur in dem, daß, falls sie mit der unteren Stelle vollkommen verstanden ist, sie ohne alle Wiederholung des Vorhergehenden nur beisetzet: **mit N. N. auf die Gewährung, oder Abweisung verstanden.** Hätte sie aber über das, was im ersten Berichte ist gesagt worden, noch etwas **neues** anzuführen, so setzt sie es an; und fügt am **Ende**, so wie es die erste Stelle gethan, ihr **Gutachten** bei.

172.

Es kann sich aber ereignen, daß die Beisätze, welche die zwote Stelle anzusetzen hat, mehr Raum fodern, als die leergelassene Spalte anbiet: oder daß ein solcher Bericht wegen der Wichtigkeit seines Gegenstandes durch die dritte, und vierte Stelle zu laufen hätte, in solchen Fällen ist anbefohlen, daß die berichtlegenden Stellen dem vorhergehenden Bogen einen besonderen beilegen, auf welchen sie ihre auf das erste Einrathen sich beziehende Meinung, nebst dem, was sie etwa zu mehrerer Begründung, oder Widerlegung des im Vorberichte geschehenen Einrathens dienet, ohne von demjenigen, was bereits im ersten Berichte ist gesagt worden, etwas zu wiederholen, beisetzen können *). Um auch nach dieser Vorschrift ein Muster zu geben, soll darum ein zusammgesetzter Bericht eingeschaltet werden, weil er zugleich die

Formel eines einfachen darstellen wird. **).

*) „Um die Akten in den Registraturen nicht un„vollständig zu lassen, verordnet das Cirkulare: „der Origininalbericht der ersten berichtlegenden „Stelle hat, jedoch mit Zurücksendung der Beilagen „immer da zu verbleiben, wo er seine Entscheidung „erhält; die mittleren Stellen haben von den bei „ihnen einlangenden, und weiter laufenden Berich„ten mit Hinweglassung aller Förmlichkeiten, Ab„schriften zu nehmen, und zurückzubehalten, die „unterste Stelle hat ohnehin den Entwurf ihres „Berichtes.“

Ad pag. 337. Litt. Y

"

"

"

"

"

" i

" b

" D

" n

"

" K

" in

" bi

" ne

"

173.

Wenn in einer Rathsstube ein Gegenstand in Berathschlagung genommen, und darüber abgestimmet wird; ein und anderer **Mittelsrath** aber ganz einer anderen **Meinung** ist; die er aber nicht hat geltend machen können, weil die **Mehrheit** der Stimmen gegen ihn war, so kann er eine **abgesönderte Meinung** geben. *) Diese abgesönderten Meinungen haben weder **Titulatur** noch **Kurtesie**: man fängt bei Entwerfung dergleichen Aufsätze sogleich mit dem **Gegenstande** selbst an. Diese Aufsätze können auf eine **zweifache Art** abgefaßt werden: **entweder** setzt man nur seine **Meinung** an, beweißt sie durch **Gründe**, und macht von allen **dem**, was im Rathe geschehen, ganz **keine** Erwähnung; diese Art ist auch die **gewöhnlichste**: oder man bemüht sich die **Meinungen** der übrigen Räthe zu widerlegen, und stellt sich an, als wäre von Seite der Stelle der **Bericht**, der **Vortrag** gar nicht hinauf erstattet worden. Ergreift man diese **letztere Art**,

und sucht man durch Bekämpfung der Meinung der Stelle die seinige geltend zu machen, so fodert die **Bescheidenheit**, alle **zweideutigen**, oder **unanständigen** Ausdrücke zu vermeiden, damit man im Widerlegen **sein**, und der **Stelle** Ansehen erhalte. Es ergiebt sich also von selbst, daß man die Meinung der Stelle, welche durch die Mehrheit der Stimmen ausgefallen ist, nur als **Zweifel** anführen müsse: es wird daher rathsam seyn sich auf diese Art auszudrücken: **obgleich die Gründe, die die Stelle dahin abzugehen bemüssiget haben, sehr wichtig sind, so scheint es dennoch, daß diese, oder jene Zweifel übrig bleiben:** die man sodann ansetzt, und durch seine Gründe zu **entkraften** sucht. Eben so geht man zu Werk, wenn man den **Referenten** anführt: man sagt seine **Ursache**, warum man seiner **Meinung** entweder **ganz**, oder auch nur zum **Theil** nicht habe beipflichten können. Diese abgesönderten Meinungen werden sodann zum **Protokoll** gegeben, und **auszugsweise** angesetzet. Da dergleichen Schrif-

ten übrigens nicht schwer zu entwerfen sind, so dürfte folgender kleiner Aufsatz **) als ein zureichendes Beispiel angesehen werden.

*) Votum seperatum:

Abgesönderte Meinung.

**) Der Anschein eines Fehljahrs, und unergiebiger Erndte läßt sich bereits auf dem „hiesigen Marktplatze empfinden, und verursachet einen Mangel, dessen Ursachen „ausgeforscht zu werden verdienen, um sie, „wo möglich, zu heben, und dadurch einem „Uebel noch in Zeiten vorzukommen, daß, „wann es erst über Hand genommen, allen „Vorkehrungen Trotz bieten würde.

„Aller Mangel zieht Theurung nach sich; „es möge die Feilschaft, welche mangelt, „einer Taxe unterworfen, oder allein den „Verabredungen des Käufers überlassen seyn. „Bekanntermassen ist der Mangel ein bloß „beziehender Begriff: wenn 600 Metzen „Korn auf den Platz gebracht werden, „aber die Anfrage nicht stärker, als nach „300 ist, so ist Ueberfluß, und die dem

„ Ueberfluße immer zur Seite gehende Wohl-
„ feilheit: es können 1500 Metzen zu Markte
„ kommen, aber die Anfrage darnach steigt
„ auf 2000, so ist, ungeachtet diese Summe
„ die erstere übersteigt, gleichwohl Mangel,
„ und Theurung, des Mangels unabsonder-
„ liche Gefährte. Hieraus beweist sich, daß
„ jeder Mangel, jede unebenmässige Preis-
„ steigerung, welche Theuerung genannt
„ wird: von zwoen Ursachen herrühren könne:
„ entweder, daß die Feilschaft weniger zu
„ Verkaufe angeboten, oder daß die Anfra-
„ ge zu stark vergrößert wird. Die Erwar-
„ tung eines Mißwachses veranlaßt zwar bei-
„ des; vorzüglich aber das letztere. Der
„ Kornhändler hält zurück, weil er vorsieht,
„ daß der Preis seiner Feilschaften immer
„ noch steigen, daß sein Zurückhalten selbst
„ diese Steigerung beschleunigen, vergrößern
„ werde. Der sorgfältige Hauswirth, der
„ der Preissteigerung entgegen sieht, ihr zu-
„ vorzukommen, durch früheren Ankauf aus-
„ zuweichen, sein Bedürfniß vor dem Ein-
„ bruche derselben zu versichern trachtet,
„ kauft über das gewöhnliche ein, und
„ vergrößert die Anfrage so sehr, daß der zu
„ Markte gebrachte Vorrath den Foderungen
„ der Kaufgierigen nicht zureicht; wodurch

„ die Furcht eines bevorstehenden Mangels
„ um destomehr Zuwachs erhält. Der Refe=
„ rent war auf dem Markte Augenzeige des
„ letzteren: er sah Leute, die sonst nie über
„ 1 Achtel Mehl angekauft hätten, 3, und
„ 4 Achtel verlangen; und da die Mülle
„ für eine Haushaltung so viel zu geben ab=
„ schlugen, so brach das Geschrey auf dem
„ Platze aus, daß kein Mehl zu haben sey.

„ Es ist also zwar einigermassen auch eine
„ durch das Zurückhalten der Kornhändler
„ erzwungene Theurung mit im Spiele,
„ vorzüglich aber ist es eine Theurung der
„ Einbildung, die das Besorgniß vor zu=
„ künftigem Abgange die Anfrage über alles
„ Verhältniß vergrößert, und dadurch das
„ Uebel, dessen es sich erwähren will, desto
„ zeitiger herbeyführt.

„ Wenn die Ursache des Uebels entdeckt
„ ist, so ist es leichter demselben zu steuern.
„ Diese Ursache ist, wofern mich Beobach=
„ tungen, und die darauf gegrindeten Fol=
„ gerungen nicht irre geführt, daß zwischen
„ der Anfrage, und dem Anbote auf dem
„ Markte gestöhrte Gleichgewicht: das
„ Hilfsmittel, so demselben entgegen zu
„ setzen ist, besteht also in dem Bestreben

„das Gleichgewicht zwischen Anfrage, „und Anbot wieder herzustellen. Stünde „es in der Gewalt der öffentlichen Aufsicht, „das Anerbieten in der Feilschaft durch Be„förderung der Zufuhr, mittels Mauth„herabsetzung, mit Losschlagung aus den „Militairmagazinen, oder aus einem „Staatsnothmagazine zu vergrößern, so „würde der Referent diese Mittel in Vor„schlag bringen: da dieß nicht möglich ist, „so bleibt wenigstens der zweite Weg offen, „die übertriebene Anfrage auf dem Markt„platze zu verringern. Nach der voraus„gesetzten Betrachtung kömmt die übertrie„bene Anfrage von einem Besorgniße „künftigen Mangels, von einer scheuge„machten Einbildung her; sie wird aufhö„ren, sobald man es dahinbringt, dieses „Besorgniß zu haben, und die Einbildung „gleichsam zu versichern, daß auch auf den „Fall einer ungleich geringern Erndte kein „Abgang zu befürchten seyn werde.

„Eine solche Versicherung sollte nach des „Referenten Ermessen durch ein öffentliches „Patent gegeben, und erhalten werden, „dessen Inhalt ungefähr dahin lauten könn„te. Obgleich wegen der so lange gedauer„ten Trockne für gegenwärtiges Jahr sich

„ eben diese ungünstige Erndte vorhersehen
„ ließe, so fände man sich gleichwohl in der
„ glücklichen Lage, die öffentliche Versiche-
„ rung hiemit geben zu können, daß in der
„ hiesigen Residenz auf jeden Fall ein Vor-
„ rath, welche ohne weitere Zufuhr schon
„ allein für alle Inwohner auf mehr, dann
„ ein halb Jahr zureichen kann, vorbereitet
„ sey; da nun die Trockene auch nicht aller
„ Orten gleich geschadet, folglich sich aus
„ verschiedenen Gegenden ein ergiebiger See-
„ gen hoffen lasse, weiters aus — — —
„ und — —, in welchen beiden Königrei-
„ chen ein großer Vorrath ist, eine starke
„ Zufuhr zu erwarten sey; endlich auch die
„ Losschlagung der großen Militairmagazine
„ bevorstünde, daher dann unter dem Schutze
„ der göttlichen Vorsorge dem gesammten
„ Publikum, und insbesondere der gemeinen,
„ und arbeitenden Klasse, deren Wohlstand
„ die öffentliche Vorsorge zu ihrem besondern
„ Augenmerk mache, kein Abgang, an was
„ immer für Mehl, und Brodgattungen zu
„ besorgen wäre.

„ Mit gutem Vorbedachte wird in diesem
„ Patentsentwurfe keine Abmahnung von
„ dem allzugroßen Ankaufe beigesetzt, weil
„ ein solcher Zusatz, als eine Art von Ver-

„ bot verkennt, als eine ängstliche Furcht
„ gemißdeutet werden könnte. Der allzu=
„ große Ankauf muß durch eine natürliche
„ Folge des gehobenen Besorgnisses, so ihn
„ veranlaßt, von selbst aufhören, und durch
„ ein so einfaches Mittel nicht nur der Theu=
„ rung der Einbildung gesteuret, sondern
„ auch selbst der erzwungenen Theurung,
„ wenigstens in etwas, vorgebaut, und die
„ Zufuhr auf den Marktplätzen befördert wer=
„ den, weil der Kornwucherer überzeugt
„ wird, daß man seiner entrathen, mithin
„ sein Zurückhalten nicht, so wie er wünscht,
„ auf dem Markt einfliessen, folglich er sich
„ nicht zum Meister des Preises aufwerfen
„ noch dem Verzehrer, der nicht mehr von
„ ihm abhängig bleit, hatte Gesetze vor=
„ schreiben möge.

N. N.
Reggrath, und Referent
bei der Wohlfeilheits=
kommission.

174.

Wenn die Stellen die verschiede=
nen Protokolle, die sie nach Unter=
scheid ihrer Abtheilungen ihrer auf=

habenden Verrichtungen nothwendig halten müssen, nach den in 20ten bis 26ten Paragraph festgesetzten Grundsätzen eingerichtet, und folglich alle überreichten, alle verhandelten Gegenstände ordnungsmässig eingetragen haben, so dienen sie in jedem Falle zur vollständigen Ausweisung eines jeden Gegenstandes insbesondere. Will nun eine obere Stelle, oder der Hof selbst über eine verhandelte Sache sich genau belehren, so darf die Stelle, oder der Hof nur von jener Behörde, bei welcher dieselbe ist untersuchet, und beurtheilet worden, das Protokoll abfodern um sich hievon die nöthige Einsicht zu verschaffen.

175.

Der Elenchus ist ein Aufsatz, der nicht bei allen Stellen üblich ist. Einige Präsidenten pflegen sich denselben verfertigen zu lassen, damit sie alles, was unter ihrem Vorsitze geschieht, leichter übersehen können. Dieser Aufsatz kann in einer doppelten Bezie-

hung betrachtet werden: oder es werden nur gewisse eingekommene Gegenstände, sie mögen schon bey den untern Stellen verhandelt worden seyn, oder nicht; mit ihrem Summarium, und zwar numerirt angesetzet: oder sie werden in Form eines Registers dem Protokoll um alles leichter aufzufinden angehänget. Die erstere Art läßt sich sowohl der Präsident, als die Hofstellen zu dem Ende verfertigen, damit sie beide über die Gegenstände, die sie von Amtswegen einsehen müssen, sich ein genaues Kenntniß verschaffen können. Dieser Aufsatz hat ganz keine Förmlichkeit: man setzt nur diejenigen, und ihre Beweggründe an, die um etwas bitten, und unterzeichnet sich.

176.

Die Noten, welche die Präsidenten an den Regenten geben, sind in sich betrachtet, ein Bericht, ein Vortrag Dieser Aufsatz wird entweder aus eigenen Beweggründen hinauf erstattet,

und dann ist er ein Bericht, ein Vortrag von **Amtswegen**, oder er kann auch **abgefodert** werden. Dieß Letztere geschieht, wenn der Landesherr aus eigenem Antriebe durch ein **Handbillet**, oder durch seine **eigenhändige Bezeichnung** eines Aufsatzes von einem Oberen, oder Länderpräsidenten etwas wissen will. In einem solchen Falle erstattet derjenige Vorsitzer, von dem Auskunft abgefodert worden, eine **Note**. War z. B. der Gegenstand von der **Art**, daß **mehrere** zu vernehmen wären, so müssen die **Beilagen** ganz kurz, aber **richtig** angesetzet, und beygeschlossen werden, weil sich der Regent auf diesen **Auszug**, der in der Note enthalten ist, **gänzlich** muß verlassen können; indem er nicht, wie z. B. der Präsident u. s w. **alles** lesen, und untersuchen kann: er muß daher aus der Note den **ganzen Gegenstand** gleichsam mit einem Blicke zu übersehen im Stande gesetzet werden. Folgende Note *) die an seine Majestät den Kaiser gerichtet ist, kann zu einem Beispiele dienen.

*) Allerunterthänigste Note.

Allergnädigster Kaiser, König, und Herr Herr

„ Eure Majestät haben mittels eines aller=
„ gnädigsten Handbillets de dato — —
„ — — anzubefehlen geruhet, die angeführten
„ Beschwerden der Gemeinde zu — —
„ aufs neue, und zwar genau untersuchen
„ zu lassen. Zu diesem Ende hab ich der
„ Landesregierung in — — und diese dem
„ Kreisamte des — — mittels Dekret auf=
„ getragen von Amtswegen eine Kommission
„ nach — — abzuschicken, um die angeführ=
„ ten Beschwerden der Gemeinde mit der
„ Grundobrigkeit, und Zuziehung des aufge=
„ stellten Inspektors N. N. genau zu unter=
„ suchen. Aus angeschlossenen kreisämtlichen
„ und Landesregierungsberichten A. und B.
„ (oder nach den vorgeschriebenen Form,
„ Berichte A.) zeigte sich, daß die Gemeinde
„ nur darum gegen ihre Grundobrigkeit
„ als aufrührisch angegeben worden, weil
„ sie sich den harten Bedrückungen des In=
„ spektors, und des Verwalters, welche in

„ eigenmächtiger Abstiftung (Entsetzung der „ Gründe) und dann in wirklicher Anlegung „ der Ketten bestanden, sich widersetzte; „ dann sich auch zu gewissen, noch bei „ Mannsgedenken nie abgefoderten, neuen „ Abgaben nicht verstehen wollte.

„ Da nun deutlich erhellet, daß die Gemeinde sich nur gegen das harte Verfahren oben angeführter Personen sträubte; „ keineswegs aber gegen ihre Grundobrigkeit „ widerspenstig war, so wäre in diesem Falle „ meine Meinung, eure Majestät dürften „ allergnädigst dahin bewogen werden, die „ Gemeinde gegen dergleiche eigenmächtige „ Bedrückungen in Hinkunft zu schützen: zu „ Ersetzung der Auslagen, und des erlittenen Schadens der Gemeinde aber die „ Grundobrigkeit zu verhalten: den Inspektor und Verwalter endlich zu einer Strafe „ von dreijähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

Graf N. N.
Obristkanzler.

177.

Genau genommen ist jeder Vortrag ein Bericht. Es scheint, daß man nur von Seite der obern Stellen um einen Unterscheid zu haben, dieses Wort gewählet habe. Aus dieser Ursache erstatten die oberen Stellen allein nach Hof Vorträge, so wie ihnen von den untern Stellen Berichte erstattet werden. Dieser Aufsatz hat ganz keine Förmlichkeit: wird abermal halbbrüchig geschrieben: dann fängt man ihn sogleich mit dem Gegenstande selbst an, den man dem Regenten zur Einsicht vorzulegen hat: im Verlaufe bedient man sich der Kurtesie, die dem Landesherrn gebührt, z. B. eure Majestät: im Schlusse setzt man die beinahe aller Orten gewöhnliche Formel: jedoch beruhet alles auf eurer — — allerhöchsten Willensmeinung, und die Unterschrift. Von aussen wird allerunterthänigster Vortrag geschrieben, und der Gegenstand angemerkt.

178.

Da dem Wesentlichen nach Vorträge, und Berichte einerlei sind, so sind alle jene Grundsätze die oben in Rücksicht auf die Berichtaufsätze *) festgesetzet worden, auch hier anwendbar. Nur kömmt zu bemerken, daß die obere Stelle, falls sie hie und da mit der Landesstelle ganz, oder zum Theil nicht einverstanden wäre, die Ursache ihrer Abweichung, und die Gründe, wodurch sie ihre Meinung zu unterstützen sucht, ansetzen müsse. Da übrigens jeder Bericht der mitteren Stellen ganz leicht in einem Vortrag umgestaltet werden kann, so würde es theils überflüssige Arbeit seyn einen umgemodelten Bericht als Vortrag zum Muster einzuschalten, theils würde es dieses Werk unnütz vergrössern.

*) §.

IV.

Von den Rückantwortgebenden oder anordnenden Schriften.

179.

Unter diese Abtheilung gehört, wie bereits die auseinandersetzung in der Einleitung *) geschehen ist, eine Menge von Aufsätzen, die der Staat mittels seiner Stellen entweder an die ansuchenden, und rechtenden Partheien, als Bescheid; oder an einzelne Beamte Körper, Grundobrigkeiten, und Publikum als Anordnung, oder Gesetz hinausgiebt. Da alle diese Schriften anordnen, was in der Zukunft geschehen soll, so gehören sie zur dispositiven Gattung, wovon in dem ersten Theile im 116ten Satze, und den folgenden die allgemeine Theorie ist gegeben worden, auf welche bei Festsetzung der Bestandtheile, die jeder in diese Klasse gehörender Aufsatz fodert, immer wird zurückgesehen werden.

*) Sieh §. 14. 15. 16.

180.

Indossirungen, oder Rückenbescheide, wie man sie zu nennen pflegt, werden von den Stellen an einzelne Personen hinausgegeben: das ist der Bescheid wird in den meisten Fällen sogleich auf das zusammengebogene Exhibitum rückwärts geschrieben. Sind aber mit dem nämlichen Gegenstand, über welchen der Bescheid zu ertheilen ist, mehrere Personen verflochten, so ist es hier Orts gewöhnlich Rathschläge zu ertheilen, welches so viel sagen will: der Bescheid wird durch die Kanzelei so vielmal abgeschrieben, als Personen sind, die ihn zu empfangen haben: da ausser diesem Unterscheid die Indossirung ein Endbescheid ist, so will man alles, was sogleich von den Endbescheiden wird gesagt werden, auch auf diese angewendet haben.

181.

Die Erklärung der Bescheide überhaupt ist bereits im 81ten Satze

schon gegeben worden. Dort wurde zugleich die **Eintheilung** in die Vorbescheide, und Endbescheide gemacht, wovon nur die **letztere** Art hieher gehört. Der Endbescheid enthält eigentlich den **Ausspruch dessen, was die Stelle über diesen jenen Gegenstand entschieden haben will**: gleichwie aber die Stelle entweder das Ansuchen ganz **gewähren**, und ganz **verneinen**; oder auch nur zum **Theil** gewähren, zum Theil verneinen kann, so fließt die Zweigung der Endbescheide 1tens in **gewährende**, 2tens in **verneinende**, 3tens in **zusammengesetzte**. Jeder Bescheid dieser Art kann weiters an die **untergeordneten** Stellen, *) und Beamten, oder an die **Partheien** gegeben werden.

*) „Nur kömmt hier zu bemerken, daß von den „mitteren Stellen abwärts allein Verbescheidun„gen gebeben werden. Die Hofstellen mit alleini„ger Ausnahme ihrer eigenen Beamten, an die „sie zuweilen Bescheide gehen lassen, ertheilen in „allen Fällen Dekrete.

182.

Der gewährende Bescheid an die Parthein *) wird im Allgemeinen mit dem Wort: **bewilliget**, ausgedrücket. Nur kömmt anzumerken, daß die Stelle, falls sie einen **Unterricht**, ein **Bedingniß**, oder eine **Einschränkung** u. s. w. beizusetzen für nöthig fände, so einen Zusatz immer genau anmerken müsse. Um von dieser Art von Endbescheiden **Beispiele** geben zu können, welche statt aller **Regel** dienen, sollen **Fälle** angenommen werden. Jemand, der zwar kein bürgerliches Gewerb besitzt, aber z. B. die Erlaubniß auf seine Hand zu arbeiten hat, bitt um die Erlaubniß einen Schild aushängen zu dürfen: in diesem Falle entwirft die Stelle den Endbescheid auf diese Art: **aufzubehalten, und will die — — dieses Gesuch verwilliget haben, dessen der Bittwerber rathschlägig zu erinnern.** Oder angenommen: jemand sey aus der Stadt — — gerichtlich abgeschaft worden: nun aber sei ihm die Erlaubniß ertheilt

worden, sich durch sechs Monate in eben der Stadt aufhalten zu dürfen, weil er z. B. eine Erbschaft gemacht hat; sein Endbescheid wird heissen: hinauszugeben, und will ihm die — — die Erlaubniß jedoch nur auf 6 Monate zugestanden haben, dessen alle **) zu erinnern seyn werden. Auch pflegt man zuweilen in den Vorbescheidungen Zusätze zu machen: dieß geschieht, wenn den Partheien der Endbescheid über eine Kommission, oder Nothdurftshandlung hinausgegeben wird: man sagt daher: **über die kommissionaliter von beiden Seiten gepflogene Nothdurftshandlung will — — gegen Erlegung — — verordnet haben, daß** — — Oder wenn der Gegenstand in dem versammelten Rathe vorgenommen worden, so heißt es: **über den kommissionaliter, und sodann** ad plenum **genommenen Gegenstand will — — mit der Beschränkung verordnet haben, — — dessen die Partheien rathschlägig, oder rathschlägig von Amtswegen ***) zu erinnern.**

*) §. 18.

**) „Dieses wird darum beygesetzet, weil allen Grund=
„obrigkeiten, und hauptsächlich der Stadt (Poli=
„zey) Wache dergleichen abgeschafte Leute vorge=
„stellet werden, damit sie dieselben persönlich ken=
„nen. Wenn also eine Person die Erlaubniß er=
„hält sich in der nämlichen Stadt wieder aufhal=
„ten zu dürfen, so müssen sie es wissen.

***) „Wenn der Bescheid von Amtswegen gegeben wird,
„so sind keine Taxen, noch Stempel zu bezahlen.

183.

Durch das Cirkulare sind alle diese **unnützen**, und folglich **überflüssigen Wörter** in den Bescheiden vermieden worden. Gewähre die Stelle dir Bitte ganz, so darf nur: **wird in das Gesuch gewilliget**: gesetzt werden. Ist die Gewährung **bedingt**, so darf nur: **wird gegen Erlegung** — oder **wird in das Gesuch mit dem Bedingnisse gewilliget, daß** — gesagt werden. Findet die Stelle für nothwendig eine **Mässigung**, eine **Beschränkung**, oder eine Abänderung beizusetzen, so darf es nur heissen: **wird mit der Beschränkung**: oder **wird jedoch nur in soweit**: oder mit **der Einschränkung bewilliget, daß** — —

184.

Verneint *) hingegen die Stelle das Gesuch, so wird die Verbescheidung auf folgende Weise gegeben: **hinauszugeben, und kann in das Gesuch nicht gewilliget werden**: oder **wird der Bittsteller mit seinem Gesuche abgewiesen**, oder auch **auf immer abgewiesen**. Ist weiters so etwas zu verbescheiden, was sich schon auf einen vorhergehenden Bescheid zurückbezieht, so sagt man: **hinauszugeben, und ist der Bittsteller auf die** de dato — **in Sachen erflossene Verbescheidung zu verweisen**. Haben sich aber die Partheien ehe verglichen, bevor von der Stelle gesprochen worden, und folglich wenn noch keine Parthei durch die Stelle ist abgewiesen worden, so heißt der Bescheid: **hinauszugeben, und ist diese Sache mit dem kommissionaliter geschehenen Vergleich abgethan**. Nach dem Cirkulare darf in allen diesen Fällen nur diese Abweisungsformel: **abgewiesen**: angesetzt werden. Wenn aber mehreren Perso-

nen, oder auch Beamten so ein verneinender Bescheid aus was immer für Ursachen in die Hände kommen muß, so kann auch hier das Wort: **aufzubehalten**: nicht wegbleiben, weil sodann der Bescheid durch **Rathschläge** hinausgegeben werden muß.

*) §. 180.

185.

Ein **vermischter Bescheid** *) kann nur dann von einer Stelle gegeben werden, wenn das Gesuch **mehrere Punkte** enthält, deren einige von der Stelle bewilliget, die anderen aber verneinet werden. In solchen Fällen muß man der Deutlichkeit wegen in der Verbescheidung **numeriren**, z. B. das Gesuch hätte zehn Punkte, wovon sechs verwilliget, die übrigen aber verneint werden, so setzt die Bescheid ertheilende Stelle: **hinauszugeben, will die — den** 1ten 3ten 5ten 7ten 9ten **und** 10ten **Punkt verwilliget, die übrigen aber verneinet haben.** Es können aber auch **Beschränkungen**, oder **Bedingnisse** hier eben so, wie bei den vo-

rigen Bescheiden Platz greifen. Nach dem Cirkulare heißt es nur, wird in den 1ten 3ten 5ten 7ten 9ten 10ten Punkt gewilliget, oder in den 2ten aber mit der Beschränkung, oder unter dem Bedingnisse gewilliget, daß — — im übrigen abgewiesen.

*) §. 180.

186.

Wäre es aber, daß die Stelle über einen dieser Punkte noch einen **Umstand** z. B. vom Kreisamte zu erheben hätte, und eben darum einen **Vorbescheid** hätte laufen lassen, so läßt sie diesen Punkt **unentschieden**, und verweißt den Bittsteller in so **lange**, bis der Bericht eingelaufen, und der Punkt **untersucht**, und **entschieden** ist. Hat aber der Bittsteller seinem Gesuche **solche Dinge** eingeschaltet, die gar nicht zur Sache **gehören**, und die man in der Kanzleisprache adnexa nennt, so kann von Seite der Stelle dieser Bescheid gegeben werden: **dieses eingeschalteten Punktes wegen**

hat sich der Bittsteller an Behörde (die man auch nennen kann) **zu wenden:** oder **dieser Punkt kann hier Orts nicht bewilliget werden.** In jenen Fällen endlich, wo der Gesuchwerber in seinem Aufsatze vielleicht die Gränzen der Ehrfurcht, und Beischeidenheit überschritten, da pflegt man in dem Bescheide einen Verweis zu geben, und zu sagen: **der Bittsteller solle sich hütten ausser die Schranken der Ehrfurcht, und Bescheidenheit zu tretten, widrigenfalls man sein Betragen auf das schärfeste ahnden wird.**

187.

Die **Endbescheide**, welche an Beamte *) ihren Gang nehmen, enthalten abermal eine bejahende, verneinende, oder vermischte Rückantwort. An einen Beamten kann so ein Endbescheid nur durch eine **Abschrift** mitgetheilet werden, welche Abschrift eben auch ein **Rathschlag** genennet wird. Es versteht sich also von selbst, daß der

Originalbescheid bei der bescheidenden Stelle aufbehalten werden muß. Den Schluß bei solchen Bescheidungen macht der Beisatz: **dessen der Beamte** z. B. der Kommissarius, **der Magistrat u. s. w. vonAmtswegen zu erinnern ist.** Oder wenn der Rathschlag noch **mehreren** mitzutheilen ist, so setzt man: **dessen der Kommissarius, der Magistrat u. s. w. von Amtswegen erinnert worden ist.**

*) §. 130.

188.

Die Verbescheidungen, welche an untergeordnete Stellen *) gegeben werden, pflegt man gemeiniglich auf diese Art abzufassen. Befiehlt die obere Stelle der unteren etwas ganz, oder zum Theil zu bewilligen, oder abzuschlagen, so sagt sie: **dem — — zuzustellen, und wird er dem Bittwerber sein Gesuch zu verwilligen:** oder **denselben abweislich zu bescheiden haben:** oder wenn mehrere Punkte sind, die nicht alle begnehmiget

worden: diese jene zu bewilligen, im übrigen abzuweisen. Oder es ist ein Bericht vom Kreisamt z. B. abgefodert worden, die obere Stelle läßt es aber bey dem Einrathen bewenden, so setzt sie: dem k. k. Kreisamt des — — z. B. zu zustellen, und läßt es — — bei dem Einrathen des Herrn Kreishauptmanns bewenden, wornach derselbe dem Bittsteller das weitere zu verbescheiden wissen wird. Dieser Zusatz, da er sich von selbst ganz versteht, kann füglich wegbleiben: oder wenn sie es nicht dabei bewenden läßt so wird der Bescheid umgekehrt angesetzet. Oder die obere Stelle weicht ganz von dem Einrathen der unteren ab: z. B. die untere hat abgerathen, die obere aber bewilliget es, so sagt sie: dem — — zu zustellen, und will die — — verordnet haben dem Bittsteller z. B. die Erlaubniß zu ertheilen. Hat man diesen Verbescheidungen zu weilen etwas beyzusetzen, so gebraucht man sich der Wörter übrigens wo übrigens.

*) S. 180.

190.

Das Cirkulare befiehlt, wenn z. B. die Entscheidung der unteren Stelle ist bestättiget worden, den Bescheid so zu geben: **den Rekurrenten den Magistrat z. B. abzuweisen**, oder: **das Gesuch zu bewilligen.** Diese **Endbescheide** an Stellen, da die Berichte bei allen Länderstellen, wo sie ihre Entscheidung erhalten, zurückbleiben, und durch Dekrete verbeschieden wird, sind in den k. k. Erbländern bis auf die summarischen **Aussagen**, **Anzeigen**, und **Anfragen**, wo die Stelle ebenfalls ihr Gutachten beizusetzen pflegt, gänzlich vermieden. In diesen Fällen, wenn die obere Stelle mit dem Einrathen der unteren verstanden ist, so sagt sie: **wie eingerathen**: oder, wird **das Einrathen der Antrag u. s. w. begnehmiget.** Oder wenn das Einrathen, welches zwar in der **Hauptsache** genehm gehalten, aber in **einigen Umständen** abgeändert worden ist, so muß ein Beisatz angehänget werden, z. B. **wie eingerathen, nur mit der Ab-**

änderung daß — — Enthält endlich das Einrathen **mehrere Punkte**, davon einer oder mehre abgeändert, die übrigen aber bestättiget worden, so wird nur die **Abänderung** allein angesetzet: dann aber sagt man: z. B. der 2te 3te **Punkt wird in soweit bewilliget, daß — in übrigen wird das Einrathen genehmgehalten**, oder **bestättiget**.

191.

Man pflegt auch hie, und da durch Verbescheidungen den Stellen, und Aemtern Verweise zu geben. Wenn die untere Stelle z. B. etwas unterlassen hat, was sie hätte thun sollen, so kann die obere Stelle sagen: **wo übrigens die — — verwiesen, oder verhoben haben will**: zuweilen pflegt man auch den Ausdruck **in Ungnaden** beizusetzen: allein mit so einem Beisatze muß jede Stelle sehr **behutsam** seyn. Solche Verweise werden aber meistens durch **besondere Dekrete** gegeben: geschähe es aber, daß sie **unter einem** der Verbescheidung eingeschaltet würden,

so läßt sie ohnehin jede untere Stelle, jedes Amt aus den an die Partheien **hinauszugebenden** Bescheiden hinweg. *)

*) „Hier wäre der Ort wo von dem edictis ad valvas „hätte sollen gehandelt werden, die eben so, wie „Citationes Bescheide sind: Da sie aber in die „praktische Rechtsgelehrsamkeit gehören, so hat man „sie mit Bedacht übergangen.

192.

Auf die Vorbescheide, von welchen im vorigen Abschnitte ist gehandelt worden, und auf die Endbescheide wird immer die **Stelle**, die dergleichen Bescheide erläßt, angemerket; dann wird auf dieselben **Ort** und **Zeit** gesetzet, und der Expedient **unterzeichnet** sich. In Rücksicht auf die beiden letzteren ist beinahe nirgend einiger **Unterscheid** zu finden; aber in Rücksicht der Stellen: Herr **Hofrath Sonnenfels** drückt sich hierüber auf folgende Art aus: *) „die „Hofstellen, welche im Namen des „Regenten verbescheiden, sprechen per „sacram C. R. Majestatem, und

„ werden es so lange in Latein sprechen,
„ bis es befohlen wird, in deutschen
„ Kanzleien eines deutschen Fürstens
„ eben sowohl deutsch zu schreiben: von
„ seiner Majestät wegen: als z. B. in
„ Frankreich de par le roi. Die Län-
„ derstellen und Aemter, welche aus
„ wirklichen Räthen zusammengesetzt
„ sind expediren ex Consilio z. B.
„ ex Consil. regim. prov. Austr. infer.
„ Wien den 25. Mai 1782. N. N.
„ welches schicklicher deutsch mit: durch
„ Rathschluß der n. Oe. Landesregie-
„ rung, diese Wörter abgekürzt, ge-
„ geben werden möchte. Von Aem-
„ tern, oder Stellen untern Ranges
„ wird ihr Namen geschrieben: Pr.
„ Kreisamt des V ‥‥ P. Stadt-
„ rath u. s. w. welches Pr. Per. hin-
„ wegzulassen, oder mit **durch** zu ver-
„ wechseln leicht seyn würde.

*) „ Sieh des Geschäftsstils Seite 172."

193.

Jene Dekrete, welche die **Pri-
vatpersonen** als eine Rückantwort von

Stellen anzusehen haben, theilen sich in **Anstellungs**, **weitere** Beförderungs, **Belobungs**, oder **Verweisungsdekrete**. Diese Aufsätze haben so, wie die vorigen, von welchen im 92ten und den folgenden Sätzen ist gehandelt worden, in Rücksicht ihrer förmlichkeit, und Wesenheit die **nämliche Theorie**. Es wird daher hier nur nöthig seyn die **allgemeinen** Grundsätze auf **besondere** Fälle anzuwenden.

194.

Das **Anstellungsdekret** *) welches jemanden ertheilet wird, der eine Anstellung z. B. als Regierungssekretair angesucht, und dieselbe erhalten hat, kann auf folgende Art nach der **zweyfachen** Theorie verfasset **) werden.

*) §: 194.

**) An=

Anstellungsdekret.

**) „Von Seiner römisch kaiserl. zu Hungarn
„ und Böhem königl. apostol. Majestät Erz-
„ herzog zu Oesterreich unserem allergnädig-
„ sten Herrn wegen dem Johann von N. N.
„ in Gnaden anzufügen: allerhöchst seine
„ Majestät hätten de dato — — & præs.
„ — — ihn auf seine unterthänigste Bitte,
„ und in Rücksicht seiner mit so gutem Fort-
„ gange vollendeten Studien zum Landesre-
„ gierungssekretair zu ernennen, und den
„ damit verknüpften Gehalt von — — zu
„ verleihen geruhet, welches ihm Johann
„ von N. N. zu dem Ende bekannt gemacht
„ wird, daß unter einem das Nöthige an
„ die Hofkammer ergangen ist.

N. N.
Präsident.

N. N.
Rath.

Decretum per sacram cæsareo regiam Majestatem.

N. N.
Sekretair.

Anstellungsdekret.

nach dem Cirkulare.

**) „Seine Majestät haben ihn Johann von
„ N. N. in Erwägung seiner mit so gutem
„ Fortgange vollendeten Studien zum Lan-
„ desregierungssekretair zu ernennen, und
„ den damit verknüpften Gehalt von — —
„ zu verleihen geruht; und ist hierüber an
„ die Kasse — — — das Nöthige erlassen
„ worden.

Ex Consilio Gubernii
— — den — — 1783.

195.

Die Dekrete, wodurch jemanden eine **weitere Beförderung** *) bekannt gemacht wird, werden auf eben diese Art abgefasset. Nur kömmt zu bemerken, daß man dergleichen Dekreten öfters eben so, wie den Bescheiden, einen Zusatz anhängt. Hat der Dekretverfasser so einen Zusatz anzuhängen, so kann er sich dieser Wörter bedienen: **mit dem Beisatze**, oder **zu dem En-**

de erinnert, **) daß — — oder: wo übrigens — — oder: unter einem — —. Diese Beisätze werden gemeiniglich dann nothwendig, wenn jemand Rath ***) wird, weil die Hofstelle, welche das Dekret ertheilt, daß Nöthige wegen der Besoldung an die Hofkammer hinübergiebt. ****)

*) S. 319.

**) „Erinnern heißt in der Kanzleisprache: bekannt „machen, zu wissen machen.

***) „Es kömmt hier zu bemerken, daß, sobald je„mand wirklicher Rath wird, mann ihm von Seite „der Hofstellen den Titel eines Herrn geben müs„se, er mag adelich seyn, oder nicht.

Dekret

Wodurch eine weitere Beförderung kund gemacht wird.

****) „Von Seiner römisch. kais. zu Hungarn „und Böheim königl. apostolischen Majestät „Erzherzogen zu Oesterreich unserem aller„gnädigsten Herrn wegen Dero (nun setzt „man den Namen, und Charakter desjeni„gen, dem das Dekret zugestellet wird) in „Gnaden anzuzeigen: allerhöchst Seine Maje-

„ stät hätten denselben in allermildestem An-
„ betracht seiner in allen Gelegenheiten be-
„ wiesenen ausnehmenden Geschicklichkeit,
„ und um den Staat sich erworbenen Ver-
„ diensten zum wirklichen Hofrath bei der
„ — — — mit Zulegung der gewöhnlichen
„ Hofrathsbesoldung allergnädigst zu ernen-
„ nen, und zugleich anzubefehlen geruhet,
„ daß derselbe (nun wird gesetzet, was ihm
„ durch das Dekret insbesondere aufzutragen
„ ist), welche allerhöchste Entschliessung ihm
„ Herrn Hofrath von N. N. zur Wissen-
„ schaft, und guten Versicherung zu dem
„ Ende eröfnet wird, daß derselbe in dieser
„ Eigenschaft bei dieser kaiserl. königl. — —
„ sich geziemend anzumelden wissen möge.

„ Und es verbleiben Seine Majestät mit
„ kaiserl. königl. und erzherzogl. Gnaden dem-
„ selben gewogen, oder wohlgewogen.

N. N.
Präsident.

N. N.
Rath.

Decretum per sacram cæsareo regiam Majestatem.

N. N.
Sekretair.

Dekret.

Nach dem Cirkulare, wodurch eine weitere Beförderung kund gemacht wird.

**** „Seine Majestät haben ihn Herrn von
„ N. N. in Erwägung seiner Verdienste
„ zum wirklichen Hofrathe bei der kaiserl.
„ königl. böhmisch, österreichischen Hofkanzlei
„ zu ernennen, und die gewöhnliche Hof-
„ rathsbesoldung von — — — zu verleihen,
„ und zugleich anzubefehlen geruhet, daß,
„ (nun wird die besondere Hofentschliessung
„ wörtlich abgeschrieben) auch ist hier üb
„ an die Kasse — — das Nöthige bereits
„ erlassen worden.

„ Herr von N. N. wird sich daher wegen
„ Ablegung des Eides um Tag, und Stunde
„ bei — — geziemend anzufragen haben.

Ex Consilio Gubernii.
— — den — — 1785.

196.

Soll durch Dekrete jemand gelobt, oder demselben ein Verweis gegeben

werden, so dient die **Ursache**, warum ein Belobungs, oder Verweisungsdekret ertheilt wird, zur **Veranlassung.** Man sagt daher, nachdem die gewöhnliche Formel angesetzt ist: **es hätten seine Majestät über diese jene Ausarbeitung, dieses jenes Verfahren** z. B. daß man sodann ansetzt, **die allerhöchste Zufriedenheit**, oder **Unzufriedenheit zu bezeigen geruht**, daß u. s. w. Ueberhaupt kömmt es bei diesen Aufsätzen auf den **Verfasser** an, wie er das Lob, welches er nach der **Entschliessung** in dem Dekrete darzustellen hat, einkleiden will, oder kann. Bei dem zu ertheilenden **Verweis** hingegen fodert die **Behutsamkeit** weder mehr, noch weniger zu sagen, als es die Entschliessung erlaubt: man gebraucht sich daher folgender Ausdrücke: z. B. **man stellt ihm aus: man verweiset es ihm: man verhöbt ihm dieses: man verweißt ihm dieses in Ungnaden.** So wie diese Ausdrücke nach der Ordnung hier angesetzet worden, eben so enthält jeder in Rücksicht

auf den Verweis selbst, eine grössere Unzufriedenheit.

197.

Der Aufsatz, durch welchen einer einzelnen Person, oder einer Gesellschaft von dem Landesfürsten ein besonderes Recht mit Ausschliessung aller übrigen mitgetheilt wird, nennt man einen Befreiungsbrief (Privilegium) *) Das Förmliche bei diesen Aufsätzen besteht darinn: oben wird die ganze Titulatur des Kaisers, oder Königs, oder Churfürstens gesetzet, der ihn verleiht, und unten wird er auch von eben demselben eigenhändig unterschrieben: dann unterzeichnet ihn auch der Präsident, durch dessen Stelle das Ansuchen gelaufen ist, und setzt z. B. Vt. Graf von N. N. endlich wird er nach Verschiedenheit des eingeführten Schlendrians von einem Rathe, oder von einem Sekretair gefertiget. Damit man aber auch wisse, wann die Verleihung geschehen, so wird der Ort, der Tag, und Jahr

der Zeitrechnung, und der Regierung angesetzet, aber mit Buchstaben geschrieben, damit nach der Zeit nicht etwa die Ziffer radirt werden mögen.

*) „Unter den Befreyungsbriefen versteht man hier „solche Verleihungen, welche z. B. Kaufleuten „Großhändlern u. s. w. vom Hofe zugestanden „werden, deren Wesenheit, wenn sie ertheilt wer„den immer nach den Grundsätzen der Handlungs„wissenschaft wird zu ordnen seyn.

198.

Da aller Orten diese Aufsätze von dem Regenten, oder von den Aristen ertheilet werden, so müssen sie alle in der Majestätssprache entworfen werden. Die Bestandtheile, welche ihre Wesenheit fodert, werden nicht schwer aufzufinden seyn, sobald man ihren Endzweck etwas genauer untersucht hat. Jede Befreiung wird immer nur auf eine vorhergehende Veranlassung, und unter gewissen Bedingnissen ertheilet: dann wird sie entweder auf immer, oder nur auf eine gewisse Zeit verliehen: weiters wenn so

eine Gnade nur einen Privaten, oder einer Gesellschaft zuerkennet wird, so sind alle **übrigen Bürger** auszuschliessen, und auf den Uebertrettungsfall eine **Strafe** zu setzen: endlich damit man wisse, ob sich jedermann darnach **achte**, so müssen alle jene, in deren Geschäft es einschlägt, auf die **Beobachtung zu wachen** verbunden werden.

199.

Hieraus fließt, daß jeder solcher Befreiungsbrief aus folgenden **sechs** Bestandtheilen zusammgesetzt werden muß, und zwar: 1tens muß derjenige, welcher so eine Befreiung ansucht, **bittlich einkommen**, und sein Ansuchen mit **zureichenden Beweggründen** unterstützen: dieß ist darum nöthig, weil die **Ursachen** der Verleihung von Seite des Hofes als die **Veranlassung** in dem Befreyungsbriefe **erzählungsweise** zu dem Ende angesetzt zu werden pflegen, damit man dem Publikum dadurch gleichsam **Rechenschaft** gebe, warum man sich habe geneigt finden lassen,

so eine Befreiung zu **ertheilen**. 2tens werden die **Bedingnisse**, die nach Verschiedenheit des Gegenstandes verschieden sind, **genau**, und **ordentlich** einzuschalten seyn, damit derjenige, dem so eine Befreiung zugestanden wird, wisse, was er zu **erfüllen** habe. 3tens da nach **Umständen** diese Ertheilung auf **immer**, oder nur auf eine **bestimmte Zeit** kann gegeben werden, so muß auch der Zeitpunkt, **wenn** sie anzufangen, und **wie lange** sie fortzudauren habe, genau angesetzet, und um allen **Betrug**, oder **Uebervortheilung** zu vermeiden mit **Buchstaben** niedergeschrieben werden: da weiter 4tens diese Gnade nur **einem Privatmanne**, oder **einer Gesellschaft** verliehen wird, so fließt von selbst, daß **jeder anderer Bürger** dadurch ausgeschlossen, und jede **Art** von **List**, oder **Betrug** muß untersaget werden, und aus eben der Ursache wird 5tens eine **verhältnißmässige Strafe** auf den Uebertrettungsfall zu verhängen seyn: damit man endlich 6tens wisse, ob jedermann diesen Befehl genau beobachte, so sind Grundobrigkeiten, Aemter

und Stellen deren Amtspflicht, oder Geschäft es fodert, zu verbinden mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen.

200.

Bei der Abfassung selbst muß immer darauf gesehen werden, daß jeder Punkt, in so weit es die Absicht fodert, oder zuläßt, durch allgemeine Begriffe, weil sodann die besonderen schon darinn enthalten sind, dargestellet werde. Was die Clausulas, und Cautelas, deren man sich bey allen Aufsätzen dieser Art zu bedienen pflegt, betrift, will man die Stelle des Herrn Hofraths von Sonnenfels wörtlich einrücken *) „ er sagt: überall stossen uns Merkmaale „ auf, daß es eine Zeit gab, wo alle „ Kanzleien, alle Geschäfte, bei welchen die Feder zu führen war, in „ den Händen der Rechtsgelehrten allein waren: auch bei diesen in der „ Gesetzgebung, und anderen rechtlichen Aufsätzen hergebrachten vielfältigen Wiederholungen eines und

„ desselben Begriffes scheint die Sorg=
„ samkeit des Juristen durch, der sich
„ nie genug verklausulirt, verkautelirt
„ hält. Derjenige Stilist, der seines
„ beschränkten Sprachkenntnisses wegen,
„ entweder um den eigenthümlichen
„ Ausdruck verlegen ist, oder das ei=
„ genthümliche der Wörter nicht kennt,
„ nimmt seine Zuflucht zu solchen Zu=
„ sätzen, um dadurch dem Worte, das
„ ihm für den Begriff zu schwach, oder
„ zu stark dünkt, gleichsam nachzuhel=
„ fen, und den Sinn genauer zu be=
„ stimmen: aber seine Bemühung ist
„ auf jeden Fall verlohren, es sey nun,
„ daß das beigesetzte Wort, mit dem
„ vorausgehenden wahrhaft gleich be=
„ deutend ist, oder nicht: bei einer
„ vollkommen gleichen Bedeutung,
„ wenn es ja wahre Synonime giebt,
„ ist das letztere Ueberfluß: indem es
„ dem Verstande nichts zusetzt: und
„ setzt es dem Verstande etwas zu,
„ entweder als eine Erhöhung oder
„ Verminderung, Erweiterung oder
„ Beschränkung, so wird eben durch

„ diese nähere Bestimmung der erste
„ Ausdruk kraftlos und entbehrlich.

*) „ Sieh des Leitfadens über den Geschäftsstill die
„ 68te Seite.

201.

Um auch hier dem Leser ein **Beispiel** *) mitzutheilen, wird man nach den **vorausgesendeten Grundsätzen** einen solchen Befreiungsbrief der einen Buchdrucker ertheilet wird, zu dem Ende **bearbeitet** einschalten, damit man zu zeigen Gelegenheit habe, wie man in derlei Aufsätzen nicht nur die **Verklausulirungen**, und **Verkautelirungen**, sondern auch die abgeschmakten **gothischen Ueberbleibsel** vermeiden könne. Man nehme an: Seine Majestät der Kaiser ertheile so eine Befreiung.

Druckprivilegium.

*) „ Wir Joseph der andere von Gottes Gna-
„ den erwählter römischer Kaiser, zu allen
„ Zeiten Mehrer des Reichs, König in Ger-
„ manien, zu Jerusalem, Hungarn, Bö-
„ heim, Dalmatien, Croatien, Sklavonien,

„ Galizien, und Lodomerien, Erzherzog zu
„ Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu
„ Lothringen, Großherzog zu Toscana, Groß-
„ fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu May-
„ land, Mantua, Parma, &c. gefürsteter
„ Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Ty-
„ rol &c. &c. &c.

„ Machen jedermann in Kraft dieses Brie-
„ fes zu wissen, daß uns unser, und des
„ Reichs lieber getreuer Joseph edler von
„ N. N. und Eigenthümer einer hiesigen
„ Buchdruckerei in Unterthänigkeit vorgetra-
„ gen, daß er eine Auflage von 24. Bänden
„ der sämmtlichen — —— Schriften unter
„ dem Titel — — veranstaltet habe: weil
„ er aber einen in Rücksicht seiner auf die-
„ ses Werk verwandten großen Kösten schäd-
„ lichen Nachdruck befürchtet, so hat er zur
„ Verhütung eines solchen Schadens uns
„ um die Ertheilung eines kaiserl. Druck-
„ privilegiums, so wie es sich geziemet, ge-
„ beten: da wir nun von einer Seite sein
„ Gesuch gegründet gefunden, auf der an-
„ dern aber den Nutzen, der durch Ver-
„ breitung dieses Werkes dem Publikum
„ zuwächst, erwogen haben, als haben wir
„ ihm edlen von N. N. und seinen Erben
„ die Freiheit ertheilet, daß er und sein

„ Erben obgenanntes Werk unter folgenden
„ Bedingnissen öffentlich auflegen, und aller
„ Orten in unserem römischen Reiche ver
„ kaufen, oder vertauschen könne; wenn er,
„ edler von N. N. nemlich die gewöhnlichen
„ fünf Exemplarien von dem ganzen Werke
„ zu unserem kaiserlichen Reichshofrathe wird
„ geliefert, und diesen Befreiungsbrief dem
„ ersten Bande wird vorgedrücket haben.
„ Diese ihm von uns ertheilte Befreyung
„ soll jedoch nur auf zehn Jahre verliehen
„ seyn, und vom ersten Mai dieses Jahres
„ ihren Anfang nehmen. Wir gebieten da=
„ her jedem unseren, und des heiligen Rei=
„ ches Unterthan; insbesondere aber allen
„ Buchdruckern, Buchführern, und Buch=
„ händlern, daß sie ohne seine, und seiner
„ Erben Genehmhaltung, oder Wissen, und
„ Willen dieses Werk unter was immer
„ für einem Verwande; als z. B. unter ei=
„ nem anderen Titel, in einer grösseren,
„ oder kleineren Form, oder auch nur aus=
„ zugsweise u. d. gl. nachdrücken, oder ver=
„ kaufen sollen; und setzen daher auf die
„ Uebertretter eine Geldstrafe von fünf Mark
„ löthigen Goldes, die ein jeder, der fre=
„ ventlich wider dieses unser kaiserliches Ver=
„ bot handeln wird, zur Hälfte in unsere
„ kaiserliche Kammer, die andere Hälfte aber

„ an mehrbesagten Joseph edlen von N. N.
„ oder an seine Erben unnachläßlich zu be-
„ zahlen gehalten seyn wird. Damit sich
„ aber die Ubertretter nicht mit der Hof-
„ nung der Nichtentdeckung schmeicheln kön-
„ nen, so befehlen wir, daß jede Ortsobrig-
„ keit strenge darauf sehen solle, und erlau-
„ ben, daß er edler von N. N. oder seine
„ Erben, falls sie so einen Nachdruck ir-
„ gendwo entdecken sollten, mit Beistand
„ jeder Ortsobrigkeit alsogleich aus eigener
„ Gewalt, und ohne einige Verhinderung
„ alle vorfindigen nachgedrückten Exem-
„ plarien zu sich nehmen, und damit nach
„ ihrem Gefallen zu handeln berechtiget seyn
„ sollen.

„ Zur Bestättigung dieses Briefes haben
„ wir unser kaiserliches Secret-Insigel dar-
„ auf drücken lassen, welches geschehen ist
„ im Jahre siebenzehnhundert drei und achtzig,
„ unserer Reiche; des römischen im neun-
„ zehnten, des hungarischen, und böhmischen
„ aber im dritten.

Joseph.

Reichsfürst Colloredo.

Ad mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.
Ignatz von Hofmann.

202.

Die Adelungsbriefe (Diplomata) verdienten, was ihre Abfassung betrift, eine gänzliche Umstaltung. Man erschrickt, wenn man die taftologischen *) Ausdrücke, mit welchen sie vollgefropft sind, durchließt; aber man wundert sich auch zugleich billig, wie dieser schwulstige Stil noch heute in ganz Deutschland könne beibehalten werden. Um nur einige Beispiele hievon anzuführen, so heißt es sogleich am Eingange solcher Urkunden: Wir bekennen öffentlich, und machen jedermänniglich kund — — aus angebohrner Güte, und Milde — — der getreuen Unterthanen Ehre, Nutzen, Aufnahme, und Bestes betrachtet, und befördert — das gute Herkommen — — angesehen, und betrachtet: daher haben wir den lieben getreuen — in den Grad, Ehre, und Würde des Adelstandes erhoben, und gewürdiget, auch zugleich der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer — — Standes-

personen zugefüget, zugesellet, und verglichen: ferner verleihen, und geben wir ihm — — und nennen, setzen, ordnen, und wollen u. s. w. Diese Ausdrücke, welche die Majestätssprache aus dem justinianischen Kodex herübergenommen zu haben scheint, würden sich ganz leicht in so einen Stil umändern lassen, welcher der Würde der Majestät angemessener seyn, und eben auch derselben nichts vergeben würde.

*) „ Nach dem griechischen sollte man Tavtologie „ schreiben.

203.

Vielleicht, daß man darum diesen asiatischen Stil beizubehalten sich entschlossen habe, damit man jedem diplomatischen Streit, der sich etwann in der Folgezeit durch so eine Umänderung, und Verbesserung ereignen könnte, vorbeuge. Aber auch dieß scheint nicht eine bestimmende Ursache zu seyn. Der Federkrieg über den Werth, oder Un-

werth der alten Diplomaten gab Anlaß, daß Mabillon das vortrefliche Werk de re diplomatica schrieb: und Pütter *) hat genau die Regeln festgesetzt, nach welchen jede solche Urkunde zu beurtheilen ist. Es müssen also andere wichtigere Ursachen obwalten, die für die Beibehaltung dieser Schreibart das Wort führen **).

*) „In seinem vollständigeren Handbuche der deut„schen Reichshistorie von 1772. hat er in der 1ten „Note zum 6ten Paragraph sechs Regeln festge„setzet, die man darum nicht abschreiben will, „weil sie ohnehin bekannt sind.

**) „Aus dieser Ursache, da die Arbeit ohnehin über„flüssig seyn würde, will man diese Art Schrif„ten, und ihre Theorie übergehen. Zu dem kann „man es auch leicht vermissen, indem die Theorie, „die nur erst über die Befreiungsbriefe gegeben „worden ist, größten Theils auch hier anwendbar „seyn wird.

204.

Finden die Hofstellen den Länderstellen, oder auch diese ihren untergeordneten Stellen, Kommissionen, Aemtern, und einzelnen Beamten Verhal-

tungsbefehle zu geben für nöthig, so ertheilen sie dieselben durch den Amtsunterricht (Instruction). Durch diesen Aufsatz, der immer durch ein Auftragsdekret zugeschicket wird, wird dem Amte, oder dem Beamten, für den man ihn entwirft, die gesetzmässige Verhaltung seiner aufhabenden Verrichtungen entweder für beständig, oder auch nur für den einzelnen Fall vorgeschrieben *). Nach der beinahe aller Orten eingeführten Praxis wird den obern Stellen (Hofstellen) niemals eine Instrukzion gegeben, sondern nur den untergeordneten. Die wesentlichen Bestandtheile, aus welchen diese Aufsätze zusammzusetzen sind, sind 1tens Vollständigkeit, 2tens Ordnung. Doch, bevor von diesen Eigenschaften gehandelt werden soll, will man, was ihre Förmlichkeit betrift, in Kürze anmerken.

*) „Nach dieser gegebenen Erklärung ist der Unter„richt zweifach: 1tens jener, der sich nur auf „eine einzelne vorübergehende Handlung erstrecket „und den man gewöhnlich dem Auftragsdekrete

„ sogleich einverleibet, und 2tens jener, der be-
„ ständig fortdauert: diesen kann man instructio-
„ nem perpetuam, jenen instructionem ad
„ actum nennen.

205.

Diese Aufsätze haben keine besondere Förmlichkeit. Indessen ist es sehr gut, wenn der Konzipient, besonders, wenn er eine beständige Instrukzion zu entwerfen hat, anfangs die Verrichtung erklärt, oder beschreibt; dann die Haupttheile aufsucht, und dieselben in Absätze bringt; und im Schlusse endlich anbefiehlt, daß die Beamten, denen die Ausübung überlassen wird, sich nach dieser Vorschrift genau verhalten sollen. Es versteht sich von selbst, daß so ein beständiger Amtsunterricht niemals auf den gegenwärtigen Beamten muß gerichtet werden, sondern auf jeden, damit man nach Austritt des einen, den nämlichen Aufsatz demjenigen übergeben könne, welcher in die Stelle des vorigen eintritt. Unterzeichnet wer-

den sie gemeiniglich vom Präsidenten, und einigen Räthen; oder auch von der Stelle: dann wird der Ort, das Jahr, der Tag, angemerket.

206.

Wenn der Verfasser den Gegenstand, über welchen er den Unterricht schreibt, genau versteht, so wird er ganz leicht seinem Aufsatze die erfoderliche Vollständigkeit *) geben. Hat er einmal die Erklärung, oder Beschreibung des Geschäftes festgesetzet, so fliessen die Haupttheile, in die dasselbe zerfällt, von selbst: ist der Gegenstand von weiterem Umfange, so werden sich die Haupttheile abermal untertheilen lassen, und so kann man ohne in den Fehler zu verfallen, daß man einzelne Fälle **) ansetzen wird, bis zu den besonderen Verrichtungen hinabsteigen. Die Analis des Gegenstandes liegt also dem zu entwerfenden Unterrichte zum Grunde.

*) §. 201.

*) ,, Derjenige Konzipient, welcher sich in einzelne ,, Fälle einläßt, wird nie vollständig seyn, weil er ,, nicht alle anführen kann: und die Kasuistik ist ,, überall auf das möglichste zu vermeiden.

207.

Bei der Ausarbeitung, wenn einmal das Skelet auf diese Art entworfen ist, wird sich die Ordnung *), und dadurch der Zusammenhang von selbst ergeben, wenn der Verfasser die weitere Bearbeitung nach der Verrichtung, die der Gegenstand nöthig macht, oder nach der Zeit, in welcher sie geschehen sollen, einrichtet. Dadurch wird er gleichsam von selbst darauf geführet, sich bei Ansetzung der Hauptttheile der zergliederenden, bei Erörterung der Untertheilungen aber, die aus der Zeit genommen werden, der historischen Ordnung zu bedienen: durch diese Mittel geleitet, wird er nicht leicht einen wesentlichen Umstand unangemerkt vorübergehen lassen **).

*) §. 204.

*) „ Da man von jedem Beamten ohne Ausnahme, „ Rechtschaffenheit, Ehre, Treue, Eifer, und Höf„ lichkeit fodert, so versichts sich ohnehin, daß „ man diese Eigenschaften auch von einem jeden „ insbesondere voraussetze. Es scheint daher viel„ leicht überflüssig, jedem Unterrichte dergleichen „ beizusetzen.

208.

Nach dieser gegebenen Theorie kann z. B. der Amtsunterricht für einen Expeditor auf folgende Art entworfen werden. Das Expedit hat zu seiner Pflicht alle Entscheidungen so geschwind, als es möglich ist, zu befördern, und über seine Verrichtungen eine genaue Ordnung zu halten. Die ganze Verrichtung des Expeditors z. B. zerfällt daher in folgende fünf Haupttheile: 1^tens^ Daß er alle Expedizionen beschleunige. 2^tens^ Daß er in seinen Verrichtungen, und in der ihm untergeordneten Kanzlei eine gute Ordnung halte. 3^tens^ Daß er alle taxbaren Gegenstände dem Taxamte zuschicke. 4^tens^ Daß er sich in

zweifelhaften Fällen an Herrn Kanzleidirektor verwende. 5tens Daß er den Partheien auf eine höfliche Art Auskunft ertheile.

209.

Bei Auseinandersetzung des ersten Punktes muß die Zeit festgesetzet werden, wann er, und das Kanzleipersonale täglich, und zwar Vor- und Nachmittag in dem Amte zu erscheinen haben, und wie lange sie zu verbleiben verbunden sind. In dem zweiten Punkte wird 1tens gesagt werden müssen, daß ihn das ganze Kanzleipersonale als seinen Vorgesetzten zu erkennen habe: dann aber wird ihm 2tens anbefohlen darauf zu sehen, ob jeder Beamte richtig, und zur vorgeschriebenen Zeit in das Amt komme, und sich sonst fleissig, höflich u. s. w. betrage. Aus dieser Ursache wird er alle Monate eine genaue Verhaltungstabelle zu verfertigen, und dieselbe dem Herrn Kanzleidirektor zu übergeben haben. Um in dem Inneren eine

Ordnung zu haben, soll er 3^{tens} ein Journal halten, und so geschwind, als möglich, alles Empfangene, alles Hinausgegebene in das Protokoll eintragen lassen, und 4^{tens} die Abschriften einer jeden Expedizion mit den Aufsätzen genau kollazioniren. Endlich 5^{tens} soll er jene Ausfertigungen, die ausser der Kanzlei unterzeichnet werden müssen, durch die Kanzleiboten ohne Aufschub zur Unterschrift ausschicken.

210.

Ist die Ausfertigung zu Stande gebracht, so wird ihm in Rücksicht des Taxamtes, welches der 3te Haupttheil war, mitgegeben, daß alle Expedizionen von Amtswegen unentgeltlich hinauszugeben, die übrigen aber alle dem Taxamte zur Festsetzung der zu bezahlenden Summe zuzuschicken sind. Sollte ihm aber nach Verschiedenheit der Umstände in seiner Amtshandlung hie, und da ein Zweifel aufstossen, so habe er sich allezeit an den Herrn

Kanzleidirektor zu verwenden, der ihm, was den 4ten Hanpttheil betrift, immer den nöthigen Unterricht ertheilen wird. In dem 5ten Hapttheile endlich, wird ihm anbefohlen, den sich anfragenden Partheien mit Bescheidenheit zu begegnen, und ihnen die anverlangte Auskunft, oder Belehrung willfährig, und zuverlässig zu ertheilen. Dieses Gerippe wird nun leicht in einen vollen Aufsatz eingekleidet werden können.

211.

Statute, Qualitätenordnungen, Artikel sind Aufsätze, welche den Zünften von jener Stelle, der sie untergeordnet sind, zu ihrer Richtschnur mitgetheilet werden. Jede Innung also, das ist: jeder Körper von Arbeitern, deren Mitglieder einerlei Beschäftigung treiben, haben aller Orten ihre Statute, ihre Artikel *). Diese Aufsätze enthalten zuweilen eine, dieser, jener Zunft von dem Regenten ertheilte Befreiung,

die allenfalls darinn bestehen kann: daß nur so viele Meister dürfen angenommen werden; oder daß nur derjenige, der ein Meisterssohn ist; oder eine Meisterswittwe, eine Meisterstochter heurathet, Meister werden könne: auch wird festgesetzet, wie viele Jungen jeder Meister in die Lehre nehmen darf u. d. gl. Dann werden alle diejenigen, welche nicht aus dieser Zahl siud, als Stöhrer, Pfuscher erkläret, und den Befugten gegen diese Leute der sogenannte Zunftzwang eingeräumet. Bei einigen Handwerken wird auch festgesetzt, was der Meister, oder die sogenannte Lad den reisenden Gesellen zu geben haben: wie die Kundschaft abgefaßt seyn muß u. s. w. Endlich wird ihnen hie und da anbefohlen, den von der Landesregierung aufgestellten Kommissair anständig zu begegnen, und keine Zusammenkunft, die das Handwerk betrift, ohne ihn zu halten: auch keine Gastgebote (Schmause) zu geben, oder durch Geschenke denselben zu gewinnen. Da alle diese Aufsätze nach den besseren

Grundsätzen der Handlung eingerichtet seyn sollen, so wird eine weise Regierung alle die Statute, Artikel aufheben, die auf irgend eine Art das Monopolium befördern, oder der Vollkommenheit der Erzeugnisse im Wege stehen.

*) „ Hie, und da nennt man sie auch Satzungen.

212.

Die Qualitätenordnungen, oder Reglements, die gewissen Handgewerben, meistens aber Manufakturen ertheilet werden, sind aller Orten von der Handlungsleitung zu entwerfen. Eigentlich sind diese Aufsätze von jenen, welche sie empfangen, als ein Gesetz zu betrachten, durch welches ihnen vorgeschrieben wird, wie sie ihre Waaren verfertigen sollen. Der Verfasser wird daher im befehlenden Tone die Vorschrift zu geben haben, wie die Waare nach ihrer Ausmessung, und inneren Eigenschaften beschaffen seyn muß, wenn sie als gangbares Kaufgut gel-

ten solle. Z. B. wie die **Breite**, wie die **Länge** eines Stückes Tuchs beschaffen, wie viel **Aufzugfäden**, und die **Gattung** der hiezu anwendbaren Wolle seyn solle. Dann was für Wolle zum **Eintrag** zu nehmen, und wie viel jeder durchgeschossene Faden **Schläge** bekommen müsse. Endlich, was das Stück Tuch am **Gewicht** haben, und mit welchen **Farbematerialien** es gefärbet werden müsse. Da alle diese Aufsätze, was den **Stil** betrift, wie jeder andere **Unterricht** abzufassen sind, so bezieht man sich auf das, was im 204ten, und den folgenden Sätzen, in Rücksicht auf seine **Theorie**, ist gesagt worden.

*) §. 211.

213.

Die **anordnenden Schriften**, als der zweite **Theil** *) dieses Abschnittes, welche an das Publikum als **Anordnung**, oder **Gesetz** hinausgegeben

werden, sind nach der in der Einleitung angenomenen Zergliederung ein Ruf, eine Nachricht, eine Ordnung, ein Cirkulare, ein Generale, eine Verordnung, ein Gesetz. Alle diese Aufsätze, die nach Veränderlichkeit der Umstände in einem Staate nothwendig werden, verbinden immer diejenigen, an die sie der Staat erläßt, eben so im Gewissen, als unter zeitlicher Strafe **). Da man von jeher den sogenannten gesetzgebenden Stil, als den schweresten ansah, so soll eine allgemeine Theorie in Rücksicht desselben vorausgesendet werden, die auf jeden einzelnen Aufsatz dieser Art mehr, oder weniger anwendbar seyn, auf alle aber einen thätigen Einfluß haben wird ***).

*) §. 180.

**) „Quæ pro foro fori, & foro poli obligant „in Conscientia. Wie man sich in der Rechts „gelehrsamkeit ausdrückt.

***) „Um hier die Grundsätze des gesetzgebenden „Stils genau zu entwickeln, wird es nöthig „seyn, aus der Staatswissenschaft, als dem phi=

„ losophischen Theile der gesetzgebenden Klugheit;
„ Sätze herüber zu borgen, um das, was in Rück=
„ sicht der Abfassung der anordnenden Aufsätzen zu
„ sagen, ist, desto einleuchtender darzustellen.

214.

Soll jedes Gesetz, das ist: jeder Aufsatz, welcher den verbindenden Ausspruch des Gesetzgebers in sich enthält, eine Richtschnur der Handlungen für die Bürger seyn, so muß es so abgefasset werden, daß sich weder der einzelne Bürger, wenn er dagegen handelt, auf seine Dunkelheit beziehen könne; noch auch wegen seiner offenbaren Zweideutigkeit zu handeln sich nicht getraue. Die Nothwendigkeit, die Gesetze deutlich abzufassen, fließt also aus der Natur ihrer Verbindlichkeit. Soll daher dieser Endzweck, in soweit es menschlicher Weise möglich ist, vollkommen erreichet werden, so wird 1tens jedes Gesetz sich nur mit einem allgemeinen Gegenstande zu beschäftigen haben. 2tens Wird es in der Nazionalsprache ab=

abzufassen seyn, und 3tens werden bei der Abfassung selbst, die erfoderlichen Eigenschaften des gesetzgebenden Stils immer beobachtet werden müssen. Diese drei Grundsätze sind in jedem Falle zu beobachten, es mag ein neues Gesetz zu schreiben, oder ein altes abzuändern seyn.

215.

Wird von Seite der gesetzgebenden Klugheit nicht darauf gesehen, daß nur allgemeine Gegenstände *) zu Gegenständen der Gesetze gewählet werden, so wird statt eines Kodex eine Kasuistik geschrieben werden, woraus aber nothwendig folgen muß, daß in einer solchen bürgerlichen Gesellschaft, wo auf der einen Seite die Unterthanen keine allgemeine Richtschnur ihrer Handlungen haben, auf der andern aber selbst den Richtern das Mittel benommen ist, einen gerechten Ausspruch fällen zu können, eine ungemein grosse Verwirrung herrschen müsse. Man wird daher gezwun-

gen seyn, entweder die **bestehenden Gesetze nach den Handlungen** zu lenken, was, weil sonst die Handlungen nach den Gesetzen eingerichtet werden sollen, in sich ein **offenbarer Widerspruch** seyn wird, oder man wird beständig dem **Gesetzgeber selbst** beschwerlich fallen müssen, damit er das Gesetz **erkläre** **), oder nach **Umständen erweitere**, oder **beschränke**: auf diese Art, da immer nur über so ein **schwankendes** Gesetz die **Anfrage** von den Stellen, und Gerichtshöfen gemacht wird, entstehen novellæ, dann novellæ novellantes, endlich novellæ novellantium novellantes: welche zwar das Gesetzbuch **vollhältiger**, keineswegs aber **deutlicher**, und **weiser** machen.

*) §. 214.

**) „Es ist traurig, wenn nur der Gelehrte die „sogenannte interpretationem doctrinalem „geben kann, und oft nicht einmal dieser, son„dern wenn ganze Universitäten aufgefodert wer„den müssen, den Sinn des Gesetzes zu errathen: „Kontroversen sind für den handelnden, oder nicht „handelnden Bürger eine Falle, die ihm aufge-

„ stellt wird. Der Bürger muß das Gesetz, bevor „ er handelt, verstehen: sonst ist es unmöglich „ ihn wegen einer Handlung anzuschuldigen, und „ zu bestrafen, wo er die sogenannte ignoran- „ tiam invincibilem auf seiner Seite hat.

216.

Solche Verwirrungen in der Gesetzgebung zu vermeiden, und im Gegensatze solche Gesetze zu entwerfen, welche bei den Bürgern einen hohen Begriff von der gesetzgebenden Klugheit entstehen machen, müssen zu Untersuchung des Gegenstandes, über welchen ein Gesetz zu machen ist, und zur Abfassung desselben nur solche Männer gestellet werden, deren Philosophie, und Erfahrung zureichen, jeden Gegenstand für sich allein, und im Zusammenhange mit anderen Gegenständen genau zu übersehen. Dadurch wird 1tens jeder einzelne Gegenstand allgemein geprüfet, und sodann in seine Haupttheile aufgelöset; ohne daß es nöthig seyn wird, sich in die einzelnen, sich dahin beziehenden Fälle, welche ohnehin nicht

alle können vorhergesehen werden, einzulassen: es wird also auf diese Art die schädliche Kasuistik gänzlich vermieden, indem jeder **einzelne Theil**, jede **besondere Ereignung**, die in dieser Beziehung sich darstellen kann, schon in dem **allgemeinen Satze** enthalten ist. Dadurch wird 2tens nicht ein **Gesetz** dem **anderen** im Wege stehen, oder wohl gar **eines** dem **anderen** widersprechen, weil sie gemeinschäftlich die **Maaßregeln**, und **Vorkehrungen** vorschreiben werden, wodurch im Zusammenhange der **innere Bau** des Staatskörpers **befestiget**, und **aufrecht erhalten** werden kann.

217.

Es ist nicht schon genug, daß die **Gesetze** in der **Sprache** geschrieben werden *), welche die **Nazion**, der sie zur Richtschnur ihrer Handlungen dienen sollen, als ihre **Muttersprache** versteht, sondern es wird auch darauf Bedacht zu nehmen seyn, daß sie zwar in einer **fehlerfreien**, aber keineswegs

studirten Sprache entworfen werden, die der gemeine Mann nicht versteht. Hauptsächlich müssen die Einschübsel von fremden, und bei der Nazion noch nicht angenommenen Ausdrücken sorgfältig vermieden werden. Die deutsche Sprache, die so reich an Wörtern, und Redensarten ist, hat für jeden lateinischen Ausdruck den ihrigen; warum liest man denn immer, um nur einige Beispiele anzuführen, abrogirt, substituirt, prolongirt, sub clausula præclusi, in contumaciam, peremptorie u. d. gl. Dieses fremde Gemengsel, welches die untern Klassen der Bürger nicht verstehen, muß auf immer von dem Gesetzverfasser vermieden werden.

*) §. 214.

218.

Die Eigenschaften, welche der gesetzgebende Stil fodert, sind Kürze, Einfalt, Deutlichkeit, Bündigkeit, und Eigentlichkeit der Ausdrücke.

Die **möglichste Kürze** ist darum erfoderlich, damit jeder Bürger das Gesetz **auswendig behalten**, und sich immer bei jedem **vorkommenden** Falle desselben erinnern könne. Die **Römer** gaben durch die Gesetze der zwölf steinernen Tafeln das Beispiel, wie kurz die Gesetze können abgefasset werden. **Du sollst den Scheiterhaufen nicht mit gebrennten Wässern bespritzen**, sagten sie, als sie verboten haben wollten, damit aus dem weibischen Griechenlande nicht so viele unnütze Dinge sollten herübergebracht werden. Die **Ahnherrn** der alten Deutschen liessen ihre Gesetze **in kurze Bardenlieder** abfassen, damit sie der Sohn von dem Vater, der Enkel von dem Sohne **lernte**, und immer im **Gedächtnisse** behielte, weil sie einsahen, daß dadurch die **Rechtschaffenheit**, und die **Tugend** von Geschlecht zu Geschlecht könne fortgepflanzet werden. Selbst **Gott** der weiseste Gesetzgeber, der sein Volk **eigenmündig gegebener Gesetze** würdigte, beobachtete eben diese erfoderliche Kürze.

*) Ueberhaupt sind alle Eigenschaften, von welchen
„in der allgemeinen Einleitung ist gesprochen
„worden, hieher anwendbar.

219.

Wird bei Abfassung der Gesetze aller Schmuck, alles rednerische Blumenwerk, alle hochtrabenden, oft aus sinnlosen Wörtern zusammgesetzten Ausdrücke vermieden, so erhalten sie jene Einfalt, wodurch der gemeine Bürger, wenn er sie ließt, oder ablesen hört, ihren Sinn zu begreifen, und sie in ihrem ganzen Umfange zu fassen im Stande gesetzt wird. Diese von jedermann so sehr geliebte Vereinfachung (Simplizität), ist zwar in sich selbst schon von grosser Wichtigkeit; aber sie wird darum noch wichtiger, weil sie zur Deutlichkeit sehr vieles beiträgt: besonders, wenn sich der Verfasser stäts nach der Fassung des gemeinen Mannes zu bequemen sucht. Es kömmt also bei Abfassung der Gesetze alles auf die Bündigkeit, und Eigentlichkeit der Ausdrücke an, daß

sie nicht **weiter**, als die Absicht des Gesetzes reichet, **ausgedehnet** werden; aber auch keine **eingeschränktere Bedeutung** *) erhalten können: und folglich, daß **alle Unterthanen**, die dadurch verbunden werden sollen, darinn einen **gleichen Sinn** finden. Es müssen daher **zween** Bürger, z. B. deren einer **mehr**, der andere **weniger** Einsicht besitzet, bei Durchlesung des nämlichen Gesetzes sich **gleiche Begriffe** abziehen können. Der **Vortheil**, welcher aus einer solchen Abfassung entspringt, ist, daß niemand, wie bei den **Engländern** **) über den **Sinn** der Gesetze urtheilen, und sich erst von andern ***) die **Auslegung** derselben verschaffen muß. Sollen also dem gesetzgebenden Stil die **wahren Eigenschaften** gegeben werden, so muß jede **Weitschweifigkeit**, jeder **schwulstige Ausdruck**, jedes **Blümchen**, mit einem Worte: **alle schwankenden**, und **unbestimmten Begriffe** vermieden werden, weil sie zur **Misdeutung** Anlaß geben, und oft eher einen **Hinterhalt**

zu handeln verursachen, als zur Richtschnur der Handlungen selbst dienen.

*) „Interpretatio extensiva, oder restrictiva „wo man das gewöhnliche Sprichwort hat: odiosa restringenda, favorabilia amplianda. „Allein, wenn zwo Partheien mitkommen rechten, so wird immer, was der einen günstig ist, „der andern nachtheilig seyn. Frage, wie kann „dieses Sprichwort angewendet werden? ::

**) „In England darf niemand über die Gesetze raisonniren. Jedermann weis, daß sie jenen Mann „von der Strafe freisprachen, der zu gleicher Zeit „drei Weiber hatte, weil das Gesetz sich nur folgendermassen ausdrückte: jener soll das Leben „verliehren, der zu gleicher Zeit zwei Weiber „hat.

***) „Die interpretatio autentica, oder doctrinalis, von welcher schon oben ist gehandelt „worden.

320.

Eben diese Grundsätze werden auch zu beobachten seyn, wenn die Gesetzgebung für nöthig findet, ein schon bestehendes Gesetz umzuändern *). Aber so eine Umänderung fodert die größte Bescheidenheit: es muß alles

sorgfältig vermieden werden, was nur von weiten den **Schein geben** könnte, als wollte man es **fehlerhaft** finden, und sähe sich daher gezwungen, den **Irrthum** desjenigen Gesetzgebers zu verbessern, der es gegeben hat. Der Tadel in jeder öffentlichen Schrift zeigt schon, daß der Verfasser wenig **Anständigkeit** besitze, und wirft ihm immer seine **geringe Behutsamkeit** vor; um desto mehr muß sich die Gesetzgebung hüten, sich einem so **billigen Vorwurfe** auszusetzen: besonders, wenn sie bedenkt, daß die Gesellschaft von einer Seite mit **Verehrung** von den Gesetzen sprechen solle, auf der anderen aber, daß der Gesetzgeber niemals sterbe.

*) §. 214.

221.

Sind nun einmal diese Grundsätze in Rücksicht auf den gesetzgebenden Stil angenommen, so wird es besonders in **monarchischen Staaten** *)

beinahe **nothwendig**, oder wenigstens von sehr **grossem Nutzen** seyn, wenn **jedem Gesetze**, das gegeben, oder auch nur umgeändert wird, eine **Einleitung** **) vorgesetzet wird, durch welche in Rücksicht der neu zu gebenden Gesetze nicht nur die **Gerechtigkeit**, sondern auch der **Nutzen**, der daraus entspringt, in das größte Licht gesetzet wird: in Rücksicht derjenigen hingegen, die abzuändern sind, die Ursachen angegeben werden, warum man von Seite der Regierung so eine Abänderung treffen mußte. Der **Grund**, warum mit **Plato** diese Einleitung gefodert wird, liegt in folgender **Betrachtung**: **Der Wille wird durch Beweggründe bestimmt**: werden diese in der Einleitung zum Gesetze deutlich dargestellt, so kann man weiter folgern: je **einleuchtender dieselben auf ihn wirken, desto gewisser wird er zum Handeln bestimmt**. Die **Sprichwörter** also: obedientia nobis gloria: nil frigidius lege cum prologo fallen gänzlich hinweg, wenn man anders annehmen will, daß der Regent

darum die Gesetze ertheile, damit sie von jedem Bürger **befolgt, freiwillig befolgt** werden. Oft ist aber bei jedem einzelnen Gesetze nicht möglich, die **besondere Ursache**, warum es gegeben wird, anzusetzen: in einem solchen Falle, wo man den besonderen Beweggrund nicht auffinden kann, soll wenigstens der **allgemeine** nie weggelassen werden; was man auch wirklich schon in den **verschiedenen Gesetzen** Deutschlandes durch diese Worte: **zu Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt**, und **zum Besten des Staats**, mit Vergnügen eingeschaltet liest.

*) „In Staaten, wo eine zusammgesetzte Regierungsform eingeführet ist: wie z. B. in England, ist eine solche Einleitung nicht nothwendig, weil ohnehin die Ursache des Gesetzes dem Volke bekannt ist; aber in monarchischen Staaten, wo das Recht Gesetze zu geben, Einem zustanden worden, wird die Ursache immer anzuführen seyn. Durch diesen Unterscheid wird sich die Meinung des Plato, welche der Meinung des Aristoteles gerade entgegen gesetzt ist, leicht vereinbaren lassen.

**) Prologus.

222.

Der öffentliche Ruf geschieht entweder alle Jahre zu gewissen Zeiten, oder nur nachdem sich gewisse Umstände ereignet haben. Man pflegt hie, und da, und zwar zu gewissen Zeiten alle jene Verbote, durch welche alt hergebrachte Gewohnheiten, und schädliche Gebräuche abgestellet worden, gleichsam durch den öffentlichen Ruf zu erneuern. Z. B. daß niemand in den Rauchnächten loosen: oder am Tage des heiligen Johann des Taufers Sonnenwendfeuer machen: oder wenn Jahrmarkt ist, mit einem offenen Lichte, oder mit brennender Fackel über den Marktplatz gehen solle, damit die Kaufmannsbuden nicht in Brand gestecket werden, u. d. gl. m. Haben sich aber im Gegentheile besondere Fälle ergeben, die man von Seite der Regierung augenblicklich zu verbieten, oder auch zu erlauben für nöthig findet, z. B. das geschwinde Fahren, und Reiten, oder daß gegen Erlag von —— Gul-

den, jedermann mit Eßwaaren in der Stadt handeln darf u. d. gl., so werden solche Ereignungen, oder eine solche Erlaubniß zu **allen Zeiten** durch den Ruf untersaget, oder erlaubet. Diese Rufe werden entweder von einer **Amtsperson**, unter dem Schall von Trompeten abgelesen, oder **abgedrückter** unter das Volk **vertheilet**, und haben immer am Ende diese Formel: **sag' es einer dem anderen.**

223.

Bei den **Nachrichten** an das Publikum werden schon einige **Förmlichkeiten** beobachtet. **Anfangs** nennt sich die **Stelle**, von der sie ertheilt werden: z. B. **Von der kaiserl. königl. n. ö. Landesregierung wird hiemit jedermann bekannt gemacht, daß** u. s. w. Nun wird **das**, was die Stelle dem Publikum zu wissen zu machen, oder anzubefehlen hat, **angesetzt: z. B man habe dieß, und das wahrgenommen, es wird also befohlen, daß es in Zukunft unter**

dieser, jener Strafe nicht mehr geschehen soll *). Man kann auch hieher die Ballordnungen, die aller Orten zur Faschingszeit öffentlich angeschlagen werden, und den Befehl wegen der sogenannten Meldzeddel, die der Polizei insbesondere das müssige Gesindel zu vermindern sehr nöthig sind, rechnen, weil sie ihrer Natur nach auch Nachrichten an das Publikum sind: indem die ersteren anbefehlen, und bekannt machen, was für Personen den Ball besuchen; ob sie mit, oder ohne Maske: oder nur mit dieser, jener Gattung von Maske erscheinen dürfen: die letzteren aber den Hausinhabern darauf zu sehen befehlen, daß jeder, der eine Aftermiethe in Bestand nimmt, sich unter Strafe der Polizei bekannt mache.

*) „Man pflegt gemeiniglich im Schlusse diesen Aufsätzen folgende Formeln beizusetzen: Wie im widrigen der Uebertretter es sich selbst zuzuschreiben haben wird; oder wornach sich jedermann vor Schaden zu hüten wissen wird. „Da sich aber diese Warnung von selbst versteht, „so kann sie füglich wegbleiben.

224.

Unter dem Wort Ordnung versteht man hier jene Anstalten, die im Zusammenhange zwar einzelne, aber Gegenstände von grösserem Umfange betreffen, und von der sogenannten Landespolizei handgehabt werden müssen: als z. B. die Feuer, Markt, Bau, und Gesindordnung u. s. w. Diese Aufsätze sind sehr weitwendig; aber in einem jeden wohleingerichteten Staate unentbehrlich. Ihre Förmlichkeit besteht darinn: die kleinere Titulatur des Landesfürstens, z. B. Wir Joseph der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien Hungarn, und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc. wird diesen Ordnungen vorgesetzet. Am Ende wird der Tag, Ort, die Zeitrechnung, und jene der Regierung angemerket: z. B. gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den

den 7ten Tag des Monats September im siebenzehnhundert, drei und achtzigsten, unserer Reiche des römischen im neunzehnten, und der erbländischen im dritten Jahre. Unterzeichnet werden sie hier Orts vom Landmarschall: gefertiget aber von der Landesregierung durch die gewöhnliche Formel: Commissio Sacræ Cæsareo-Regiæ Majestatis in Consilio Regiminis inferioris Austriæ. Dann, wann das gewöhnliche Loco Sigilli angebracht ist, unterzeichnen sich auch zween Regierungsräthe.

225.

Das Wesen dieser Aufsätze fodert, daß man den Gegenstand 1tens erkläre, oder beschreibe; dann denselben 2tens in seine Hauptheile auflöse, und, woferne sich diese Haupttheile abermal in Untertheilungen bringen lassen, daß man 3tens dieselben aufsuche. Durch diese Zergliederung entspringt der nöthige Zusammenhang, der bei Aufsätzen von gröss-

serem Umfange niemals entbehrt werden kann *). Weil eine vollständig bearbeitete Ordnung einzurücken zu viel Raum fodern würde, so will man nur, um die Theorie dieser Aufsätze einleuchtend zu machen, so einen Gegenstand gänzlich zergliedern, da es nachher ohnehin nicht mehr schwer seyn wird, denselben vollständig zu machen, weil man ihn nur im befehlenden Ton einkleiden, und in Absätze bringen darf. Zum Gegenstand dieser Zergliederung soll die Gesindordnung gewählet werden.

*) „Wenn man diese Aufsätze genau untersucht, so „fällt ihre Theorie mit jener der Amtsunterrichte „beinahe ganz überein.

226.

Die Gesindordnung ist ein Gesetz, wodurch die Regierung einen dreifachen Endzweck erhalten will. 1tens Will sie dem Muthwillen von Seite des Gesindes, 2tens der Härte von Seite der Herren vorbeugen, und 3tens will sie die Anzahl des

herrnlosen Gesindes vermindern. Die Zergliederung dieser drei Haupttheile, aus welchen eine vollständige Gesindordnung zusammgesetzt seyn muß, wird auf die weiteren Untertheilungen führen.

227.

Unter dem Worte Gesinde begreift man alle jene Personen beiderlei Geschlechtes, die sich auf längere Zeit in Privatdienste bedingen. Ihr Muthwillen *) kann sich äussern: 1tens durch unzeitiges Dienstverlassen: 2en durch unbillige, und unmässige Foderungen: 3tens durch Verweigerung der Arbeit, durch Betrügerei, und Untreue: 4tens durch merkliche Nachlässigkeit, und dem dadurch den Herren verursachten Schaden, und 5tens durch die Unehrerbietigkeit gegen die Gesindhalter.

*) §. 226.

228.

Diese Zergliederung des ersten Theiles giebt itzt den Leitfaden, nach welchem bei Bearbeitung dieser Ordnung bis auf die kleinsten Untertheilungen kann fortgeschritten werden. Wenn man nämlich 1[tens] Termine, oder wenigstens eine Aufkündzeit *) festsetzt, binnen welcher kein Dienstbot den Dienst verlassen darf, es sey dann im Falle einer Heurath, oder einer merklichen Glücksverbesserung. 2[tens] Wenn auf das Dienstverlassen ausser dieser gesetzmässigen Wechselzeit strenge Strafen gesetzt, und auf das heimliche Entlaufen, auf Zusammschwörungen des Gesindes, auf das Abreden empfindliche Züchtigungen verhänget werden. 3[tens] Wenn niemand einen Dienstboten ohne Abschied annehmen, oder beherbergen darf.

*) §. 223.

229.

Damit die Dienstboten nicht durch unbillige, und unmässige Foderungen *) ihren Herren beschwerlich fallen können, muß eine gewisse Taxe in Rücksicht des Liedlohns, der Aezung, der Kleidung, der Darangabe, und der üblichen Geschenke, z. B. zum neuen Jahre, Namenstage, u. s. w. festgesetzet werden. Damit aber von Seite der Gesindhalter diese Taxen nicht vereitelt werden, muß nicht erlaubt seyn, mit Gold, und Silbertressen besetzte Livereien zu geben, ja selbst der Freigebigkeit gegen die Dienstleute sollen Schranken gesetzt werden.

*) §. 227.

230.

Weil sich alle Fälle, wo der Herr der Hilfe des Dienstbotens nöthig haben kann, nicht vorhersehen lassen, so wird der unzeitigen Dienstverweigerung *) dadurch Einhalt gethan wer-

den können, wenn 1tens befohlen wird, daß der Dienstbot jede Arbeit, die er zu verrichten vermögend, oder die sich für den Dienst, zu welchem er bedungen ist, schicket, zu verrichten gehalten wird. 2tens Wenn dem Herrn gegen einen widerspenstigen Dienstboten die häusliche Zwangmacht zugestanden wird. 3tens Wenn die Herren verpflichtet werden, so einen unverbesserlichen Dienstboten bei Gericht anzuzeigen, damit er sodann öffentlich abgestrafet werde.

*) §. 227.

231.

Begeht der Dienstbot grössere Untreuen, so ist er als ein Dieb anzusehen, und criminalisch zu behandeln. Auf die kleineren Veruntreuungen, oder Entfremdungen *), welche z. B. durch höheres Anrechnen, oder weniger an Masse, und Gewicht bringen, verübet werden, wird die Strafe des Zuchthauses, der Schand-

bühne, oder gerichtlicher Ruthenstreiche zu setzen seyn: oder es muß auch dem Herrn erlaubt seyn, ihn sogleich zu verabschieden, und die Ursache seiner Entlassung dem Abschiede einzuverleiben. Damit aber das Gesind auf seines Herrn Namen nichts erborgen, verpfänden, oder heimlich verkaufen könne, muß allen jenen, die sich mit Kauf, oder Verkauf solcher Sachen abgeben, bei Strafe der unentgeltlichen Zurückstellung, oder einer gültigen Foderung, nach Umständen auch bei Leibesstrafe verboten seyn, den Dienstboten etwas zu leihen, als Pfand anzunehmen, oder in Geld umzusetzen.

*) §. 427.

232.

Um das Gesind gegen Unvorsichtigkeit zu warnen, und seinem Muthwillen vorzubeugen, muß angeordnet werden, daß der Dienstbot alles, was er aus Nachlässigkeit, Unachtsam-

keit, oder Bosheit zerbricht, oder unbrauchbar *) macht, dem Herrn zu ersetzen gehalten seyn; und der Herr sich von dem Lohne zu entschädigen berechtiget seyn soll.

*) §. 227.

233.

Der Unehrerbietigkeit *) des Dienstgesindes gegen ihre Herren Einhalt zu thun, muß verordnet werden, daß, weil oft die Fälle von der Art seyn können, wo die gerichtliche Anklage ein zu langsames Mittel seyn würde, die Gesindhälter, besonders jene von der arbeitenden Klasse ihre Dienstleute durch Schläge mit gehöriger Mässigung zu ihren Dienstverrichtungen zwingen dürfen, weil ohne dieses Mittel die häusliche Ordnung, und das Verhältniß des Ansehens zwischen Herrn und Diener nicht kann erhalten werden.

*) §. 227.

234.

Der zweite Theil *) hat zu seinem Endzwecke der Härte von Seite der Herren vorzubeugen. Die Gesindordnung muß also die Herren verbinden: 1tens Daß sie ihren Dienstleuten die gesetzmässige Aezung, Kleidung, und den nach Verschiedenheit des Dienstes ausgemessenen Lohn richtig, und alsogleich, wann die Zeit vorüber ist, abreichen. 2tens Daß sie nicht jeden unbeträchtlichen, ohne Vorsatz, und Nachlässigkeit, sondern aus blossen Zufall verursachten Schaden dem Dienstgesinde von seinem mit Schweiß erworbenen Lohne abziehen dürfen. 3tens Daß sie sich des zugestandenen Rechts der häuslichen Züchtigung mit Maaß nur gebrauchen dürfen. 4tens Daß sie ihre Dienstboten ohne vorhergehende Aufkündigung, die festgesetzt ist, nicht fortzuschicken, noch weniger 5tens einem Dienstboten, der sich redlich, und getreu verhalten hat, einen schlechten Abschied zu ertheilen befugt sind.

*) §. 226.

235.

Ereignen sich zwischen Herren und Dienern in Rücksicht ihrer wechselseitigen Pflichten, und Recht Streitigkeiten, so muß festgesetzet werden, wie das Gesindgericht ohne Ansehen der Personen zu verfahren, die Streitigkeiten zu entscheiden, die boshaften Dienstboten zu bestrafen, und der Strenge der Herren Einhalt zu thun habe. Weiters wird anzuordnen seyn, daß das Gesindgericht ohne alle Förmlichkeit verfahren, seine Sitzungen täglich, und stündlich halten, und sein Urtheil ohne weitere Berufung seyn solle.

236.

Durch den dritten Theil *) soll das herrnlose, und unbeschäftigte Gesinde an der Zahl vermindert werden. Es muß daher nicht nur verboten werden, daß niemand heimlich

entlaufenes, oder mit keinem Abschiede versehenes Gesind beherbergen dürfe, sondern es müssen auch durch diese Ordnung geschworne Gesindzubringer in den verschiedenen Bezirken der Stadt, und der Vorstädte aufgestellet werden, damit dadurch, so viel als möglich, die längere Dienstlosigkeit des Gesindes unmöglich gemacht werde.

*) §. 225.

237.

Diese geschworenen Gesindzubringer müssen dem Gesindgericht untergeordnet werden. Nur ihnen allein muß es zustehehen, den dienstlosen Dienstboten zu beherbergen, wofür das Herberggeld vom Gerichte bestimmet werden muß. Dann muß ihnen anbefohlen werden ein Gesindprotokoll, zu halten, in welches sie den Tauf, und Zunamen des Dienstbotens, den Namen seiner letzten Herrschaft, wie auch den Tag seiner An-

meldung, und allenfalls seine Fähigkeit einzutragen haben. Endlich werden die Gesindzubringer zu verpflichten seyn, um Dienste für diese Leute zu sorgen, wofür ihnen zur Halbscheide der Herr, zur Halbscheide der Dienstbot die bestimmte Taxe zu bezahlen haben werden. Falls sie aber z. B. binnen vierzehn Tagen keinen anderen Dienst zu erlangen das Glück haben sollten, so muß verordnet werden, daß die Gesindzubringer dergleichen Personen in das Arbeitshaus zu dem Ende abgeben müssen, damit der Dienstbot gegen Schuldenmacherei geschützet; aber auch zugleich für die Zukunft gewarnet wird, nicht so leichtsinnig den Dienst zu verlassen *).

*) „Diese ganze Zergliederung ist aus den Grund„sätzen der Polizei, Handlung, und Finanzwissen„schaft des Herrn Hofraths von Sonnenfels ent„lehnt. Man hat sie darum gewählet, weil sie „so meisterlich auseinander gesetzt ist.

238.

Das Cirkulare ist ein Aufsatz, welcher einen Befehl enthält, der

entweder an alle Kreisämter, und Aemter einer Provinz, oder an alle, oder mehrere Landgerichte, und Grundobrigkeiten u. s. w. erlassen wird *). Man nennt ihn darum Cirkulare, das ist: umlaufenden Befehl, weil er bei diesen Stellen von einer zur anderen herumgegeben wird; und jede, bei der er durchläuft, den Namen, und den Tag des Empfangs darunter setzen muß, damit sich dadurch die allgemeine Bekanntmachung bestättige, und sich keine mit der Ausflucht der Unwissenheit, falls sie dagegen handelte, entschuldigen könne. Diese Aufsätze haben die nämliche Förmlichkeit, wie die Dekrete: nur kömmt zu bemerken, daß man, wenn dergleichen Befehle beschleuniget werden sollen, man sogleich zur Richtschnur der Kanzlei im Konzepte anmerket, wie viel Abschriften gemacht werden sollen, und an wen sie zu stellen sind. Indessen wird dadurch die Schreiberei vermehret, und in dringenden Umständen zeigt sich immer eine grosse Verzögerung, welche geradezu dem End-

zweck entgegen ist; es wird daher zuträglicher seyn, wenn diese Aufsätze, besonders wenn mehrere Abschriften nothwendig sind, oder der Umstand keine Verzögerung leidet, schleunig abgedrucket, und in Umlauf gegeben werden.

*) „Als ein Beispiel kann das Cirkulare über die „Abkürzung des Stils, von dem so oft Erwähnung gemacht worden, nachgesehen werden.

239.

Generalien, Verordnungen, Gesetze *), sind dem Wesentlichen nach einerlei. Für den Augenblick haben alle diese Aufsätze die Kraft der vollständigsten Verbindung, müssen als Gesetze angesehen, und unter Strafe befolget werden. Indessen macht man dennoch einigen Unterscheid: nach der Verfassung eines jeden Landes giebt es solche Gesetze, die unter allen Umständen immer die Kraft der Verbindung beibehalten, und folglich unveränderlich sind, oder es giebt solche, die nach Umständen verändert,

oder wohl gar aufgehoben, und statt ihrer neue gemacht werden müssen; diese nennt Montesquieu Verordnungen (Ordonances,) jene Gesetz (Lois.) Man kann diesen Unterscheid annehmen; allein, in Beziehung auf den Stil hat es keinen Einfluß, ihre Förmlichkeit bleibt immer dieselbe.

*) „Man hat auch noch andere Benennungen der „Gesetze: als Resoluzionen, Sisteme, Patente, „deren man sich aber nicht aller Orten bedienet. Unter dem Wort Resolution (Hofentschlüssung) versteht man eine Verordnung des „Regenten, die er über einen einzelnen, aber „kleineren Gegenstand erläßt. Z. B. das Verbot, „wodurch gefährliche Bücher gänzlich verworfen „werden: oder das Gebot, durch welches z. B. „wegen der Zwischeneinkünften, wenn ein Bisthum u. s. w. in Erledigung kömmt, eine Hofentschliessung einzuholen anbefohlen wird, und „dergleichen. Ertheilt der Regent einen solchen „Befehl, wodurch immer an einem Orte eine „Anstalt im Zusammenhange soll gehandhabet „werden. Z. B. wie das Bettelngeben, und „Allmosengeben: überhaupt, wie dem Müssiggange „in allen seinen verschiedenen Gestalten soll vorgebeuget werden, so nennt man diesen Befehl ein „zusammhängendes Gesetz (Sistem). Jede Verordnung, jedes Gesetz, wenn es einmal gehörig „bekannt gemacht worden ist, kann im gewissen „Verstande als ein Patent angesehen werden, „weil man von Seite der Gesetzgebung billig vor-

„ aussehen kann, daß es jeder Bürger, der es wis-
„ sen soll, wisse.

240.

Jeder Befehl des Regenten *), sey er ein Generale, eine Verordnung, oder ein Gesetz, ist aus zween Theilen: aus dem Förmlichen, und aus dem Wesentlichen zusammgesetzt. Man pflegt jedem solchen Aufsatze die ganze Titulatur des Landesfürstens vorzusetzen: dann sagt man im Eingange: Entbieten **) allen unseren treugehorsamsten Unterthanen, was Standes, Würde u. s. w. sie seyn mögen, unsere z. B. kaiserl. königl. und erzherzogliche Gnade, und geben ihnen gnädigst zu vernehmen: im Schlusse: nach welchem sich jedermann zu achten wissen wird. Dann darinn geschieht unser gnädigster, und ernstliche Wille. Damit man aber auch wisse, wo, und wann das Gesetz gegeben werden, so wird der Ort, das Jahr, der Monat, und

Tag

Tag der Zeitrechnung, und der Regierung angemerket; dann unterzeichnet sich der Regent, der Präsident, und Vicepräsident der gesetzgebenden Stelle, und nachdem die Formel: Ap Mandatum Sacæ Cæso Regiæ Majestatis proprium angesetzet ist, auch ein Hofrath.

*) „Bei Verordnungen, die die Landes- oder auch „eine untergeordnete Stelle in ihrem Namen er„läßt, wird immer die Titulatur, die ihr zu„kömmt, vorgesetzet.

**) „Gebieten würde fehlerfrei gesagt seyn.

241.

Es wäre zu wünschen, daß die Titulatur des Landesfürstens gänzlich weggelassen würde, indem ohnehin jeder Unterthan weis, wer sein Landesfürst ist. Die Ursache dieses Wunsches liegt darinn: daß jedes Gesetz den Bürgern wohlfeiler zu stehen käme: Dieß scheint auch die bestimmende Ursache gewesen zu seyn, warum durch das so oft erwähnte Cirkulare anbe-

fohlen worden, den Gesetzen nur den kleineren Titel seiner Majestät des Kaisers vorzusetzen: z. B. Wir Joseph der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lotharingen rc. rc. Die Eingangs, und Schlußformeln, da der Regent ohnehin nur durch die Gesetze mit dem Volke spricht, scheinen ebenfalls überflüssig, und die neueren hier Orts erlassenen Verordnungen lassen sie auch wirklich weg; merken aber statt ihrer den Gegenstand, den es betrift, an, und setzen z. B. Verordnung. In Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag, und dessen Folgen betrift, für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen.

242.

Die Ursache, warum ein Gesetz gegeben wird: der verbindende Vor-

trag, nach welchem die Bürger ihre Handlungen einzurichten haben: und die Strafe, welche auf den Uebertrettungsfall festgesetzet wird, machen den zweiten Theil, nämlich das Wesentliche *) der Gesetze aus. Es wird daher am Eingange einer jeden Verordnung der besondere, oder falls dieser aufzufinden unmöglich wäre, der allgemeine Beweggrund nach Erfoderniß des Gegenstandes mehr, oder weniger auseinandergesetzt anzuführen seyn. Dann aber muß der Gegenstand selbst in seine Haupttheile zerstücket, und falls diese abermals Untertheilungen in sich enthielten, müssen dieselben ebenfalls angesetzet werden: weil dadurch der verbindende Vortrag, er mag in einem Gebote, oder Verbote bestehen, eine natürliche Ordnung erhält, die das Meiste zur Deutlichkeit des Gesetzes beiträgt; besonders, wenn jeder Haupttheil, jede Untertheilung in Absätze gebracht, und beziffert werden. Die Strafe endlich, welche die gesetzgebende Klugheit als einen zureichenden abhalten-

den Beweggrund angesehen, und darum ausgemessen hat, muß genau bestimmt, entweder am Ende, oder wo es nicht thunlich wäre, bei jedem Absatze insbesondere angehänget werden. Da die österreichischen Gesetze, welche nunmehr im Namen seiner Mäjestät des Kaisers erscheinen, was den Stil betrift, so treflich und meisterlich abgefaßt sind, so kann man billig schliessen, daß sie von einem der gelehrtesten, und tiefsinnigsten Männern Oesterreichs entworfen werden. Die Verordnung in Ehesachen, u.d. gl. mehr, die über das, was bis hieher von der Theorie des gesetzgebenden Stils ist gesagt worden, um ein Beispiel zu haben, nachgelesen, und studirt zu werden verdient, wird jedem anderen eben dieses Geständniß abdringen.

*) §. 240.

Register

der

öffentlichen Aufsätze

nach

den Sätzen eingerichtet.

I Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Besondere Einleitung .	1	18

	Vom Satze	bis Satz
Erklärung der Stellen, und Festsetzung ihrer Bestandtheile .	18	19
Von den Amtsbüchern .	20	27
= = Sekretairen .	27	28
= = Expediten, und Taxämtern . . .	28	32
= = Registraturen .	32	37
= = Eintheilungen, Untertheilungen, u. Unterordnungen der Stellen	37	42

	Vom Satze	bis Satz
Von den Klassen der Bürger, die jeder Stelle untergeordnet sind,	42	48
und ihrer wechselseitigen Wirkung . .	48	65

II. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Von Anzeigen	66	67
= = Relazionen . .	67	68
= = Rapporten . .	68	70
= = Vorschlägen . .	70	77

III. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Von summarischen Aussagen	78	80
= = Extrakten . .	80	81
= = Vorbescheiden .	81	91
= = Dekreten . . .	91	103
= = Indossationen, Insinuaten, Reinsinuaten, Kompaß, Remis, Privatschreiben, dann Noten, und Gegennoten	103	112

	Vom Satze	bis Satz
Von Protokollsauszügen	112	116
= = Auskunftsbögen	116	117
= = Berichten . .	117	172
= = Abgesönderten Meinungen . . .	172	173
= = Protokollen .	173	174
= = Elenchus . .	174	175
= = Präsidialnoten .	175	176
= = Vorträgen . .	176	178

IV. Abschnitt.

	Vom Satze	bis Satz
Von Rückenbescheiden .	179	180
= = Endbescheiden .	180	190
= = Anstellungs, u. weiteren Beförderungs, Belobungs- und Verweisungsdekreten	190	194
= = Befreiungsbriefen, oder Privilegien	194	199

	Vom Satze	bis Satz
Von Adelungsbriefen .	199	201
= = Amtsunterrichten, Instrukzionen . .	201	208
= = Statuten, Qualitätenordnungen, Artikeln	208	210
= = Theorie der Gesetzgebung . . .	210	219
= = Oeffentlichem Rufe	219	220
= = Nachrichten .	220	221

	Vom Satze	bis Satz
Von Ordnungen . .	221	235
= = Cirkulare . .	235	236
= = Generalien, Verordnungen, Gesetzen	236	239

Neue Verlagsartikel.

Martini (des Freyherrn von) Lehrbegrif des Natur-Staats- und Völkerrechts a. d. Lateinischen 4 Bände gr. 8. Wien 1783. bis 784. 2 fl. gebunden Blausteif 2 fl. 28 kr.

= = = Sechs akademische Uebungen über das Naturrecht, gr. 8. Wien 783. 1 fl. 30 kr. Blausteif 1 fl. 40 kr.

Racine (Herrn Abts) Kirchengeschichte a. d. Französischen übersetzt, nach der neuen mit einigen Anmerkungen, und Zusätzen vermehrten Pariser Ausgabe 2ter Theil. gr 8. Wien 1784. 1 fl. 36 kr. alle 2 Bände. 3 fl. 12 k. Blausteif 3 fl. 30 k.

Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in allen k. k. Erblanden 2te vermehrte Auflage gr. 8. Wien 1784. 54 kr.

= = = zur Einrichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden gr 8. Wien 784. 24 kr.

Hubers (Karl Joseph) Abendgespräche über die Miethmesse und andere kirchliche Gegenstände zur Fortsetzung der dringenden Vorstellung an die Religion wider die Halbguldenmesse und Priestermiethe, 2 Theile gr 8. Wien 784. 1 fl. 8 kr. Blausteif 1 fl. 22 kr.

Monsperger (Ios. Iuliani) Institutiones hermeneuticæ S. V. T. 2 Partes editio nova auctior et emendatior 8. maj. Viennæ 1 fl. 45 kr.

Homeri Ilias latinis versibus expressa a Raymundo Cunichio Ragusino Professore eloquentiæ et linguæ græcæ in collegio romano ad amplissimum virum Balthassarem Odescalchium 8. maj. Viennæ 1784. 2 fl. 30 kr.

Renbirs (L) Gedanken über die den Klostergeistlichen bey Gelegenheit der neuen Pfarreinrichtung in den kaiserl Erblanden zur Prüfung für die Seelsorge von kais. kön. Hofe und dem erzbischöflichen Wienerischen Konsistorium vorgelegten Fragen, 1ter Band, zwote vermehrte Auflage. gr. 8. Wien 783 51 kr.

— — Ebendesselben Buchs, 2ter Band enthaltend die Gedanken über die Fragen der Weltgeistlichen. gr. 8. Ebendas. 784. 45. kr.

— — Ebendesselben Buchs, 3ter und letzter Band. gr. 8. Wien 1785. 1 fl.

XXX (2 Bde) VI.88
III. 89